Grundzüge und Besonderheiten eines Strafverfahrens und einer Gerichtsverfassung für Jungerwachsene im Rahmen eines zukünftigen Jungtäterrechts nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre.

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Bernd Asbrock
aus Bremen

Göttingen 1975

Grundzüge und Besonderheiten eines Strafverfahrens und einer Gerichtsverfassung für Jungerwachsene im Rahmen eines zukünftigen Jungtäterrechts nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre.

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Bernd Asbrock
aus Bremen

Göttingen 1975

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Vorberichterstatter: Professor Dr. Schüler-Springorum

Berichterstatter: Professor Dr. Schaffstein

Mitberichterstatter: Professor Dr. Schöch

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Januar 1975

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Literaturverzeichnis	VIII
Abkürzungen	XLIII
EINLEITUNG	1
Fragestellung und Aufbau der Arbeit	1
1. Fragestellung	1
2. Begrenzung des Themas	2
2.1. Inhaltliche Beschränkung	2
2.2. Bedenken	3
3. Aufbau	6
HAUPTTEIL	8
1. Abschnitt: Volljährigkeitsgrenze und Jungtäterrecht	8
Kapitel 1: Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze	8
1. Bestrebungen im In- und Ausland	8
2. Konsequenzen für das Jugendstrafrecht und die Heranwachsendenregelung	15
2.1. Einbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht	16
2.2. Grundsätzliche Beibehaltung der derzeitigen JGG-Regelungen	19
2.3. Eigenständiges Jungtäterrecht	20
Kapitel 2: Grundlagen für ein Jungtäterrecht	23
1. Überblick über derzeitige Sonderregelungen für Jungtäter und entsprechende Reformbestrebungen	23
1.1. Entwicklung in Deutschland	23
1.2. Situation im Ausland	27
2. Rechtfertigung einer Sonderregelung	28

2.1. Entwicklungspsychologische und soziologische Sonderstellung 28
2.2. Anteil an der Gesamtkriminalität 32

3. Altersgrenzen 36

2. Abschnitt:
Der Erziehungsgedanke im Jungtäterrecht 42

Kapitel 1:
Erziehung und Strafrecht 42

1. Zum Begriff Erziehung 42

2. Spannungsverhältnis Erziehung - Strafe 44

3. Vordringen des Erziehungsgedankens 46

Kapitel 2:
Verfassungsrechtliche Bedenken 50

1. Problematik und Fragestellung 50

2. Recht des Staates zur Erziehung volljähriger Täter 52
2.1. Beschränkung der Fragestellung 52
2.2. Grundsätzliche Bedenken 53
2.2.1. Art. 2 Abs. 1 GG - Einschränkung der Grundrechtsausübung - Erziehungsbegriff 53
2.2.2. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG - Bedeutung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 18. Juli 1967 56
2.3. Weitere mögliche Grundrechtsverstöße 60
2.4. Schuldproportionalität und Begrenzungsfunktion - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 61
2.5. Ergebnis 67

3. Verpflichtung des Staates zur Erziehung von Jungtätern 68
3.1. Sozialstaatsprinzip und Art. 2 Abs. 1 GG 68
3.2. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit 70
3.3. Staatliche Fürsorgepflicht 70

4. Ergebnis 72

5. Zur Terminologie 72

3. Abschnitt:
Grundzüge eines Strafverfahrens für Jungtäter 75

Kapitel 1:
Aufgabe und Funktion des Strafverfahrens 75

Kapitel 2:
Persönlichkeitserforschung 79

1. Aufgabe und Funktion im Strafverfahren 79

1.1. Tataufklärung 79
1.2. Rechtsfolgebestimmung 79
1.3. Strafvollzug 81

2. Berücksichtigung im derzeitigen Verfahrensrecht 83

2.1. Für Jugendliche und Heranwachsende 83
2.2. Für Erwachsene 85

3. Persönlichkeitserforschung im Verfahren für Jungtäter 87

3.1. Obligatorische Anordnung 87
3.2. Persönlichkeitserforschung vor Anklageerhebung 88
3.3. Persönlichkeitserforschung in der Hauptverhandlung 91
3.3.1. Nachteile derzeitiger Regelung und Praxis 91
3.3.2. Konsequenzen für den Gang der Hauptverhandlung 93
3.3.3. Schuldinterlokut oder formlose Aufgliederung der Hauptverhandlung 94
3.4. Grenzen 98
3.4.1. Gebot der Verfahrensbeschleunigung 99
3.4.2. Schutz der Persönlichkeit 99
3.4.3. Wissenschaftliche Grenzen 101

Kapitel 3:
Stellung der Erziehungsberechtigten 102

1. Im Jugendstrafverfahren 102

1.1. Prozessuale Stellung und Funktion 102
1.2. Einzelne Bestimmungen 104

2. De lege ferenda im Jungtäterverfahren 106

2.1. Fragestellung 106
2.2. Schutzpersonfunktion 107
2.3. Auskunftspersonfunktion und Verfahrensstellung 109

2.3.1. Zeuge gemäß StPO 110
2.3.2. Zeuge mit unbeschränkter Auskunftspflicht 111
2.3.3. Informatorisch zu hörende Auskunftsperson 114

Kapitel 4:
Öffentlichkeit der Hauptverhandlung 117

1. Regelung im allgemeinen Strafverfahren 117

2. Regelung im JGG 118

3. Regelung de lege ferenda im Jungtäterverfahren 120

3.1. Nichtöffentlichkeit entsprechend dem JGG 120
3.2. Differenzierung nach Verfahrensabschnitten 121
3.3. Rechtsgrundlage für Öffentlichkeitsausschluß de lege lata 123
3.4. Eigenständige Regelung 125

Kapitel 5:
Ausschließung des Angeklagten 127

1. Regelung im allgemeinen Strafverfahren 127

2. Regelung im Jugendstrafverfahren 128

3. Regelung de lege ferenda im Jungtäterverfahren 130

3.1. Notwendigkeit einer Regelung 130
3.2. Inhalt der Regelung 130
3.3. Bedenken 132

Kapitel 6:
Auflockerung des Verfolgungszwanges 134

1. Regelungen de lege lata 134

1.1. Im Verfahren gegen Erwachsene 134
1.1.1. Legalitätsprinzip 134
1.1.2. Opportunitätsprinzip 134
1.2. Im Jugendstrafverfahren 136
1.2.1. Absehen von der Verfolgung gem. § 45 JGG 136
1.2.2. Einstellung des Verfahrens gem. § 47 JGG 137

2. Regelungen de lege ferenda für Jungtäter 139

2.1. Einschränkung des Verfolgungsumfanges 139

2.1.1. Bedeutung 139
2.1.2. Nachteile derzeitiger Regelungen 140
2.1.3. Fragestellung für das Jungtäterverfahren 141
2.2. Opportunitätsregelung in Verbindung mit Maßnahmen 142
2.2.1. Entsprechende Bestrebungen im allgemeinen Verfahren 143
2.2.2. Inhalt der Maßnahmen im Jungtäterrecht 145
2.3. Subsidiarität des Strafverfahrens und öffentliches Interesse 148
2.4. Regelung vor und nach Anklageerhebung 151
2.5. Bedenken 152
2.5.1. Rechtsstaatliche Einwände gegen eine Ausweitung des Opportunitätsprinzips 152
2.5.2. Gefahr des Mißbrauchs 155
2.5.2.1. Gegenseitige Kontrolle von Staatsanwaltschaft und Gericht 155
2.5.2.2. Zustimmung des Beschuldigten 158

Kapitel 7:
Beschleunigung des Verfahrens 159

1. Allgemeine Bedeutung des Beschleunigungsprinzips 159

2. Berücksichtigung im derzeitigen Verfahrensrecht 161

2.1. Im allgemeinen Strafprozeßrecht 161
2.2. Im Jugendstrafverfahren 162

3. Verfahrensbeschleunigung im Jungtäterrecht 164

3.1. Stellenwert 164
3.2. Spezielle Regelung des Beschleunigungsgebots 165
3.2.1. Verpflichtung der Rechtspflegeorgane 165
3.2.2. Anspruch des Beschuldigten 167
3.2.2.1. Voraussetzungen 169
3.2.2.2. Sanktionsmöglichkeiten 170
3.3. Einige Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung 172
3.3.1. Wegfall von Schlußanhörung und Schlußgehör 173
3.3.2. Rechtsmittelbeschränkung 177
3.3.3. Streichung der gerichtlichen Voruntersuchung 179
3.3.4. Reform des Ladungs- und Zustellungswesens 181
3.3.5. Unterstützende Regelungen 183
3.4. Allgemeine Bedenken 183

4. Abschnitt:
Grundzüge einer Gerichtsverfassung für Jungtäter 185

Kapitel 1:
Einleitende Bemerkungen 185

Kapitel 2:
Gerichtsorganisation 187

1. Regelungen de lege lata für Jugendliche und Heranwachsende 187

2. Regelungen de lege ferenda für Jungtäter 190

2.1. Gerichtsorganisation 190
2.1.1. Übernahme durch die Jugendgerichte 191
2.1.2. Jungtätergerichte 192
2.2. Zuständigkeitskonzentration 195

Kapitel 3:
Ausbildung und Befähigung der Verfahrensbeteiligten 197

1. Anforderungen nach geltendem Recht 197

2. Forderungen für ein Jungtäterrecht 198

2.1. Stellenwert der Personenfrage 198
2.2. Personenkreis und Qualifikation 199
2.2.1. Richter 199
2.2.2. Staatsanwalt 200
2.2.3. Verteidiger 201
2.2.4. Laienrichter 205
2.3. Praktische Konsequenzen für Aus- und Weiterbildung 208
2.4. Unterstützende Regelungen 213

Kapitel 4:
Gerichtshilfeinstitution 215

1. Bisherige Regelungen 215

1.1. Jugendgerichtshilfe 215
1.2. Gerichtshilfe für Erwachsene 218

2. Gerichtshilfe für Jungtäter de lege ferenda 221

2.1. Kriminalpolitische Rechtfertigung 221
2.2. Verfahrensrechtliche Stellung und Aufgabenbereich 223
2.3. Trägerschaft 227
2.3.1. Polizei 227
2.3.2. Freie Wohlfahrtspflege 228

2.3.3. Justiz 229
2.3.4. Jugendamt 231
2.3.5. Sozialbehörde 232
2.4. Personenfrage 235

5. Abschnitt:
Zusammenfassung der Vorschläge für ein Jungtäterrecht in Thesenform 239

1. Allgemeine Thesen 239

2. Thesen zum Verfahren 240

3. Thesen zur Gerichtsverfassung 242

SCHLUSSBEMERKUNGEN 243

1. Entwicklungsperspektiven der Strafrechtsreform 243

2. Restriktive Bedingungen der Strafrechtsreform 245

3. Veränderungen außerhalb des Strafrechts 247

Literaturverzeichnis

Mehrere Veröffentlichungen eines Verfassers sind im Literaturverzeichnis zeitlich geordnet. In den Anmerkungen zum Text werden die Veröffentlichungen, von Zeitschriftenaufsätzen abgesehen, durch charakteristische Stichworte aus den Titeln gekennzeichnet.

Alternativ-Entwurf StGB	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil, vorgelegt von J. Baumann u.a., Tübingen 1966, 2. Aufl. 1969.
Alternativ-Entwurf StrVollzG	Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer. Bearbeitet von J. Baumann u.a., Tübingen 1973.
Arbeiterwohlfahrt	Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht, Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform und Vereinheitlichung von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz; in: Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 22, 3. Ausgabe, Bonn 1970.
-	Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Strafvollzuges; in: Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 23, Bonn 1970.
Bader	Zur Kriminalität und strafrechtlichen Behandlung der Jungtäter; in: SJZ 1948, 660 ff.
Bartsch	Reform des Familienrechts in England - zum Family Law Reform Act 1969; in: FamRZ 1970, 356 ff.
Baumann	Kritische Gedanken zur Beseitigung der erfolgsqualifizierten Delikte; in: ZStW 70 (1958), 236 ff.

-		Die Auflagenkataloge im Strafrecht; in: GA 1958, 193 ff.
-		Die Bedeutung des Art. 2 GG für die Freiheitsbeschränkungen im Strafprozeß; in: Festschrift für Eb. Schmidt zum 70. Geburtstag, Göttingen 1961, S. 525 ff.
-		Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts. Eine Einführung anhand von Fällen, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1969.
-	(Hrsg.)	Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer, Frankfurt 1968.
-		Grabgesang für das Legalitätsprinzip; in: ZRP 1972, 273 ff.
Baumgarte		Das Elternrecht im Bonner Grundgesetz. Diss. Köln 1966.
Becker, H.J.		Das Elternrecht im Spiegel der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtssprechung; in: FamRZ 1961, 104 ff.
Becker, M.		Die Stellung der Verfahrensbeteiligten im französischen Jugendstrafverfahren. Diss. Hamburg 1970.
Becker, W.		Zur Frage der Vor- und Ausbildung der Jugendrichter; in: RdJ 1955, 362 ff.
-		Noch einmal: Grundsätzliches zum praktischen Jugendstrafrecht; in: RdJ 1958, 339 ff.
-		Jugendgericht und Öffentlichkeit; in: RdJ 1960, 70 ff.
-		Änderung der Vorschriften über Ehemündigkeit und strafrechtliche Verantwortlichkeit? in: FamRZ 1969, 116 ff.

-	Weichendes Elternrecht - wachsendes Kindesrecht; in: RdJ 1970, 364.
-	Für Herabsetzung der Volljährigkeit; in: JWohl 1971, 206.
-	Therapie der Jugendkriminalität - (Konsequenzen aus der geplanten Herabsetzung des Volljährigkeitsalters - Kinderdelinquenz); in: ZBlJugR 1972, 188 ff.
-	Um einen modernen Jugendstrafvollzug; in: ZBlJugR 1972, 339 ff.
-	Zur Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze - Die drei kritischen Jahrgänge; in: ZBlJugR 1972, 380 ff.
Beese und Schäffer	Die Zusammenarbeit von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe; in: BewHi 1962, 177 ff.
Behrens	Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter. Diss. Göttingen 1964.
Bericht zur Lage der Nation	Bericht der Bundesregierung und Materialien zur Lage der Nation. Hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen - Februar 1972 (Sonderdruck) und in BT-Drucks. VI/3080.
Bertram	Volljährigkeitsalter und volle strafrechtliche Verantwortlichkeit; in: ZBlJugR 1970, 33.
Bettermann-Nipperdey-Scheuner (Hrsg.)	Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Dritter Band, 2. Halbband. Rechtspflege und Grundrechtsschutz. Berlin 1959.
Blau	Sozialpädagogische Tendenzen im Strafrecht der Gegenwart; in: MschrKrim 45 (1962), 141 ff.

-	Die Teilung des Strafverfahrens in zwei Abschnitte. Schuldspruch und Strafausspruch; in: ZStW 81 (1969), 31 ff.
-	Tagungsbericht über die Verhandlungen des X. Internationalen Strafrechtskongresses in Rom zum Thema: Die Teilung des Strafverfahrens in zwei Abschnitte. Schuldspruch und Strafausspruch; in: ZStW 82 (1970), 571 ff.
Blötz	Begegnung mit französischen Jugendrichtern; in: UJ 1955, 420 ff.
Bockelmann	Strafe und Erziehung; in: Festschrift für Julius von Gierke, Berlin 1950, S. 27 ff.
-	Zur Reform des Strafensystems; in: JZ 1951, 494 ff.
Bonner Kommentar	Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Hamburg 1950 ff., Stand März 1973.
Bornemann u.a.	Pädagogik der Strafe. Hrsg. vom Willmann-Institut, Freiburg-Basel-Wien 1967.
Bosch	Aktuelle Probleme des Familien- und Erbrechts; in: FamRZ 1970, 497 ff.
-	Volljährigkeit - Ehemündigkeit - Elterliche Sorge; in: FamRZ 1973, 489 ff.
-	Noch einmal: Volljährigkeit - Ehemündigkeit - Elterliche Sorge; in: FamRZ 1974, 1 ff.
Bresser	Grundlagen und Grenzen der Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher. Berlin 1965.
Brunner	Spezialisierte Jugendgerichtshilfe? in: ZBlJugR 1972, 321 ff.
-	Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer nach 20 Jahren Jugendgerichtsgesetz; in: ZBlJugR 1973, 53 ff.

Bruns	Strafzumessungsrecht. Allgemeiner Teil. Köln-Berlin-Bonn-München 1967.
-	Rechtsgrundlage und Zulässigkeitsgrenzen strafrichterlicher Auflagen und Weisungen; in: GA 1959, 193 ff.
Bucher	Die geänderte Aufgabenstellung der JGH in den Vorschlägen der AWO für ein neues Jugendhilferecht; in: ZBlJugR 1971, 262 ff.
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Übersicht über die Ergebnisse der Umfrage des BMJFG zur Herabsetzung des Volljährigkeits- und Ehemündigkeitsalters, Bonn-Godesberg, 19.1.1971 (hektogr., 11 S.) und Kurzbericht; in: ZBlJugR 1971, 90.
Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)	- Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung -Strafvollzugsgesetz-: Kommissionsentwurf (vom 4.-8. Januar 1971); Sonderdruck Februar 1971; - Entwurf eines StVollzG (vom 4.1.1973); Regierungsentwurf, Sonderdruck 1973.
Burkhardt	Die rechtlichen Grenzen der Weisungen des Jugendgerichtsgesetzes; in: RdJ 1959, 177 ff.
Busch	Psychologische und pädagogische Fragen des Jugendstrafvollzugs; in: Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug 1961, S. 125 ff.
-	Wahlalter und Jugendrecht; in: UJ 1970, 127.
-	Sozialisation und Freiheitsentzug; in: Verhandlungsberichte, 15. Dtsch. Jugendgerichtstag, 1972, S. 92 ff.

Buse	Das geltende Strafrecht im Lichte der Gegenwart; in: JR 1951, 339 ff., 498 ff., 555 ff., 593 ff. und 623 ff., 684 ff.
Calliess	Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Frankfurt a.M. 1974.
Cohnitz	Zur Verfassungsmäßigkeit von Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsgesetz; in: RdJ 1955, 139 ff.
-	Zur Frage der Vor- und Ausbildung der Jugendrichter; in: RdJ 1955, 364/365.
-	Der Verteidiger in Jugendsachen. Ist im Jugendstrafverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig? in: RdJ 1956, 196 ff.
Cramer	Ahndungsbedürfnis und staatlicher Sanktionsanspruch - Bemerkungen zu einer Reform der Verfahrenseinstellung aus Gründen der Opportunität; in: Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, S. 487 ff.
-	Das Strafensystem des StGB nach dem 1. April 1970; in: JurA 1970, 183 ff.
Dästner u.a.	Kriminalität in der Bundesrepublik - Ausmaß und Reaktion. Göttingen 1972.
Dahs	Die kleine Strafprozeßreform; in: NJW 1965, 81 ff.
-	Schlußgehör und prozeßgerechte Verteidigung; in: NJW 1965, 716 ff.
-	Reform der Hauptverhandlung; in: Festschrift für Hubert Schorn zum 75. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1966, S. 14 ff.

-	Fortschrittliches Strafrecht in rückständigem Strafverfahren. Zur Dringlichkeit einer Zweiteilung der Hauptverhandlung durch ein "Schuldinterlokut"; in: NJW 1970, 1705 ff.
Dahs (jun.)	Praktische Probleme des Schuldinterlokuts; in: GA 1971, 353 ff.
Dallinger-Lackner	Jugendgerichtsgesetz 1. Auflage, München und Berlin 1955; 2. Auflage, München und Berlin 1965.
Danner	Tatvergeltung oder Tätererziehung? 2. Auflage, Hamburg 1972.
Deimling	Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Neuwied a. R. und Berlin 1969.
Diskussionsentwurf	eines Jugendhilfegesetzes vom 18.1.1973. Herausgegeben vom BMJFG (Sonderdruck).
Dreher	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, 34. Aufl., München 1974.
Ebhardt	Zur Frage der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters; in: MittAGJJ 1970, 26 ff.
Eilers	Herabsetzung des Volljährigkeitsalters? - Als Diskussionsgrundlage zusammengestellt; in: Der Sozialarbeiter, 1972, 15 ff.
Ell	Zur Diskussion gestellt: Herabsetzung der Volljährigkeit? in: JWohl 1970, 196.
EMNID-Untersuchung	Jugend zwischen 15 und 24. - Zweite Untersuchung zur Situation der deutschen Jugend im Bundesgebiet. EMNID-Institut für Meinungsforschung. Bielefeld 1955.

Entschließungen	des III. Internationalen Kongresses für Soziale Verteidigung; in: ZStW 66 (1954), 498 ff.
Exner	Kriminologie, 3. Auflage, Berlin 1949.
Faller	Verfassungsrechtliche Grenzen des Opportunitätsprinzips im Strafprozeß; in: Festgabe für Theodor Maunz zum 70. Geburtstag. München 1971, S. 69 ff.
Feige	Persönlichkeitserforschung und ihre Auswirkung für den Strafvollzug aus der Sicht des Pädagogen; in: MschrKrim 46/47 (1964), 81 ff.
Fischinger	Die Teilung des Strafverfahrens in zwei Abschnitte. Schuldspruch und Strafausspruch; in: ZStW 81 (1969), 47 ff.
Foerster	Strafe und Erziehung - Sühne und Besserung; in: Schaffstein-Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe, S. 31 ff.
Francke	Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, 2. Auflage, Berlin und München 1926.
-	Die strafrechtliche Behandlung der über 18 Jahre alten Minderjährigen; in: ZStW 48 (1928), 588 ff.
Gerchow	Kriminalität und Lebensalter; in: Festschrift für Wilhelm Hallermann zum 65. Geburtstag. Frankfurt 1966, S. 21 ff.
Gerhardt	Bericht aus Bonn - Reform des Strafverfahrensrechts; in: ZRP 1972, 73 ff.
Germann	Grundzüge der Partialrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches durch das Gesetz vom 18.3.1971; in: SchwZStrR 87 (1971), 337 ff.

Göppinger	Möglichkeiten und Grenzen kriminologischer Ausbildung der Juristen; in: Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 519 ff.
Gottwaldt	Noch mal: Gemeinsame Jugendschöffengerichte als Regel? in: UJ 1954, 325 ff.
Gregor	Zur Bekämpfung der Kriminalität durch ein neues Jugendgerichtsgesetz; in: MschrKrimBiol 28 (1937), 257.
Grethlein-Brunner	Jugendgerichtsgesetz - Kommentar. 3. Auflage Berlin 1969.
Grimm	Zur Strafrechtsreform: Ist eine strafrechtliche Sonderbehandlung der Altersstufe vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr empfehlenswert? in: MschrKrimPsych 8 (1911/12), 708 ff.
Grünhut	Soziale Gerichtshilfe (Referat); in: MittIKV, 3. Band (1928), S. 1 ff.
Grünwald	Empfiehlt es sich, besondere strafprozessuale Vorschriften für Großverfahren einzuführen? Gutachten für den 50. Deutschen Juristentag, Band I, Teil C. München 1974.
Haefely	Das Verhalten von 200 Insassen der Arbeitserziehungsanstalten Uitikon a. A. und Witzwil nach ihrer Entlassung. Bern-Stuttgart 1962.
Hanack	Prozeßhindernis des überlangen Strafverfahrens? in: JZ 1971, 705 ff.
-	Das Legalitätsprinzip und die Strafrechtsreform; in: Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag, Berlin-New York 1973, S. 339 ff.

Hardwig	Tat- und Täterstrafrecht im Licht der Strafrechtsreform; in: MschrKrim 42 (1959), 1 ff.
Hartung	Die steckengebliebene Strafrechtsreform; in: NJW 1951, 425.
Hassemer	Reform des Strafrechts - Das zweite Strafrechtsreformgesetz (Strafen und Maßregeln); in: JuS 1969, 597 ff.
Heinen	Auswahl und Aufgaben der Jugendschöffen; in: ZBlJugR 1954, 163 ff.
Heinitz	Die Individualisierung der Strafen und Maßnahmen in der Reform des Strafrechts und des Strafprozesses. Berlin 1960.
-	Zweiteilung der Hauptverhandlung; in: Festgabe für Ulrich von Lübtow zum 70. Geburtstag. Berlin 1970, S. 835 ff.
Heinitz u.a.	Gedanken zur Strafrechtsreform. Paderborn 1965.
Hellmer	Zur Verfassungsmäßigkeit von Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsgesetz; in: RdJ 1955, 137 ff.
-	Nochmals: Zur Verfassungswidrigkeit von Erziehungsmaßregeln im JGG; in: RdJ 1955, 235 ff.
-	Zur Frage der Vor- und Ausbildung der Jugendrichter; in: RdJ 1955, 365/366.
-	Erziehung und Strafe. Berlin 1957.
-	Kriminalpädagogik. Berlin 1959.
-	Auswahl und Bemessung der Sanktionen im Jugendrecht; in: RdJ 1967, 225 ff.

-	Der Jugendgerichtshelfer im Spannungsfeld seiner Funktionen; in: RdJ 1967, 309 ff.
Henkel	Strafverfahrensrecht. 1. Auflage, Stuttgart-Köln 1953. 2. Auflage, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1968.
Herbst	Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, Arztgeheimnis und Schutz der Menschenwürde; in: NJW 1969, 546 ff.
Herlan	Aus der - nicht in der "Amtlichen Sammlung" veröffentlichten - Rechtssprechung des BGH zu den strafrechtlichen Nebengesetzen; in: GA 1963, 97 ff.
Herrmann	Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens. Bonn 1971.
Hinrichsen	Zur Frage der Vor- und Ausbildung der Jugendrichter; in: RdJ 1955, 366/367.
-	Für und wider das Bezirksjugendgericht; in: UJ 1956, 304 ff.
Hischer	Resozialisierung junger Rechtsbrecher durch Strafvollzug. München-Basel 1970.
Horn	Tatschuld - Interlokut und Strafzumessung; in: ZStW 85 (1973), 7 ff.
Hornstein	Erwachsen mit 18: Nicht nur neue Rechte. Anmerkungen zur geplanten Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze; in: Süddeutsche Zeitung Nr. 149 vom 3.7.1972, S. 18.
Horstkotte	Die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts über die Strafbemessung (§§ 13-16, 60 StGB); in: JZ 1970, 122 ff.

Illchmann-Christ	Zur forensischen Behandlung der sogenannten Halberwachsenen; in: ZBlJugR 1952, 152 ff.
-	Die rechtliche Stellung der strafmündigen Minderjährigen de lege lata und de lege ferenda; in: ZStW 65 (1953), 226 ff.
-	Die Kriminologie und gerichtsärztliche Beurteilung der Heranwachsenden vom Standpunkte des neuen Jugendgerichtsgesetzes; in: Verhandlungsberichte, 9. Dtsch. Jugendgerichtstag 1955, S. 35 ff.
Jans-Happe	Jugendwohlfahrtsgesetz. 2. Auflage, Köln 1971.
Jescheck	Der V. Internationale Kongreß für soziale Verteidigung in Stockholm (25. bis 30. August 1958); in: ZStW 70 (1958), 693 ff.
3. Jugendbericht	Hrsg.: Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Bonn 1972 (Sonderdruck) und in: BT-Drucks. VI/3170.
Jugendgerichtsvereinigung	Presseerklärung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. zum Thema: "Jugendkriminalrecht und Wahlmündigkeit", vom 23.1.1970, hektogr. (3 S.).
-	Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten, hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Göttingen 1970.
-	Entschließung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. zur Frage der Wahlmündigkeit und Jugendkriminalität; in: ZBlJugR 1970, 167.

- Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. in Heidelberg am 20.9.1971 zum Thema: "Volljährigkeit und Jungtäterrecht", hektogr. (27 S.).

- Stellungnahme einer Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. vom 19.6.1971 in Würzburg zum Thema: "Die Auswirkungen einer Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre auf das Jugendkriminalrecht", hektogr. (7 S.).

- Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. an die Bundesministerien der Justiz und für Jugend, Familie und Gesundheit vom 25.10.1971, zu den Konsequenzen der Herabsetzung der Volljährigkeit im Bereich der Jugendkriminalrechtspflege, hektogr. (3 S.).

- Niederschrift über die 5. Hessische Studienwoche über Jugendgerichtsbarkeit vom 15. bis 19.5.1972 in Wiesbaden, mit Referaten von Mattig ("Die JGH in der Krise?"), Schüler-Springorum ("Volljährigkeit mit 18 - und danach?") u. a., hektogr. (94 S.).

- Protokolle der Sitzungen der Kommission zur Erarbeitung der Grundzüge eines künftigen Jungtäterrechts ("Heinen-Kommission") in Bad Godesberg (hektogr.):
  1. Sitzung am 17./18.12.1971; Protokoll vom 1.2.1972.
  2. Sitzung am 25./26.2.1972; Protokoll vom 15.4.1972.
  3. Sitzung am 7./8.7.1972; Protokoll vom 25.9.1972.
  4. Sitzung am 17./18.11.1972; Protokoll vom 3.12.1972.
  5. Sitzung am 16./17.2.1973; Protokoll vom 28.3.1973.
  6. Sitzung am 15./16.11.1974; Protokoll vom 6.1.1975.

Jugendrichtertagung	Die Vorträge bei der achten österreichischen Jugendrichtertagung 1970 in Salzburg. Wien 1971.
Jung	Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes; in: JuS 1972, 482 ff.
-	Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum StGB (EGStGB); in: JuS 1972, 735 ff.
-	Zeugnisverweigerungsrecht und Wahrheitsfindung - zugleich eine Nachlese zu BVerfGE 33, 367; in: MschrKrim 57 (1974), 258 ff.
Junker	Die strafrechtliche Behandlung der über achtzehn Jahre alten Minderjährigen; in: DRiZ 1929, 136 ff.
Kaiser	Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Karlsruhe 1971. 2. Auflage, Karlsruhe 1973.
-	Entwicklungstendenzen des Strafrechts; in: Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, S. 25 ff.
-	Jugendrecht und Jugendkriminalität. Jugendkriminologische Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Gesellschaft, Jugendrecht und Jugendkriminalität. Weinheim und Basel 1973.
Kaupen und Rasehorn	Die Einstellung der Bevölkerung der Bundesrepublik zum Strafrecht und Strafvollzug; in: ZRP 1972, 21 ff.
Kanka	Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des GVG (StPÄG) von 1964; in: MDR 1965, 245 ff.
Kaufmann	Zur Rechtsmittelbeschränkung in Jugendstrafsachen; in: JZ 1958, 9 ff.

Kern	Gerichtsverfassungsrecht. 4. Auflage, München und Berlin 1965.
Kern-Roxin	Strafverfahrensrecht. 11. Auflage, München 1972.
Kessels	Die gegenwärtige Rechtslage in der Bundesrepublik für das Zusammenwirken in der Jugendgerichtshilfe; in: JWohl 1959, 157 ff.
Kiesswetter	Die Altersgrenzen im Straf- und Pflegschaftsrecht in praktischer Sicht; in: DJZ 1971, 169 ff. und in: Jugendrichtertagung, Wien 1971, S. 85 ff.
Klein	Das Recht auf Erziehung als gesellschaftliche Forderung; in: JWohl 1971, 253 ff.
Kleinknecht	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes; in: JZ 1965, 153 ff.
-	Strafprozeßordnung. 30. Auflage, München 1971.
-	"Informelles Schuldinterlokut" im Strafprozeß nach geltendem Recht. Zur modernen Gestaltung der Hauptverhandlung; in: Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag, Berlin 1972, S. 651 ff.
Knittel	Zweiteilung der Hauptverhandlung nach englischem Vorbild; in: Festschrift für Erich Schwinge zum 70. Geburtstag. Köln - Bonn 1973.
Knögel	Grundsätzliches zum praktischen Jugendstrafrecht; in: RdJ 1958, 296 ff.
-	Jugend, Jugendrichter und Jugendkriminalität; in: NJW 1958, 609 ff.

Kohlhaas	Die Stellung des Jugendlichen im Strafverfahren; in: UJ 1953, 443 ff.
-	Aus der höchstrichterlichen Rechtssprechung für Jugendsachen (I); in: UJ 1964, 496 ff.
-	Paßt die Voruntersuchung in den Anklageprozeß? in: ZRP 1971, 32 ff.
-	Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren; in: ZRP 1972, 52 ff.
Kohlmann	Der Anspruch des Beschuldigten auf schnelle Durchführung des Ermittlungsverfahrens; in: Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, S. 501 ff.
-	Der Bürger im Ermittlungsverfahren - wehrlos? in: ZRP 1972, 211 ff.
Kohlrausch	Für das Jugendgericht - Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht; in: ZStW 56 (1937), 459 ff.
Korell	Soziale Gerichtshilfe in Frankfurt am Main; in: ZStrVo 1970, 353 ff.
Krauss	Der Schutz der Intimsphäre im Strafprozeß; in: Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag. Berlin - New York 1973, S. 365 ff.
Krauth	Bericht vom X. Kongreß der Internationalen Strafrechtsvereinigung in Rom; in: JZ 1970, 300.
Krüger	Grundrechtsausübung durch Jugendliche (Grundrechtsmündigkeit) und elterliche Gewalt; in: FamRZ 1956, 329 ff.

Kühne	Ausschluß der Öffentlichkeit im Strafverfahren; in: NJW 1971, 224 ff.
Kümmerlein	Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943. Textausgabe mit kurzen Erläuterungen. München und Berlin 1944.
Kullmann	Der Rechtsmittelzug in einem dreistufigen Gerichtsaufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit; in: ZRP 1972, 231 ff.
Kurt	Der Werdegang der zweiten Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches; in: SchwZStr 82 (1966), 113 ff.
Lackner	Das Jugendgerichtsgesetz; in: JZ 1953, 527 ff.
Lackner-Maassen	Strafgesetzbuch. 7. Auflage, München 1972.
Lange	Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht; in: Schaffstein-Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe, S. 53 ff.
von Lanzenauer	Wohin gehört die Gerichtshilfe? in: BewHi 1970, 267 ff.
Linck	Zulässigkeit und Grenzen der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach Art. 6 GG; in: ZRP 1971, 57 ff.
Loeffler-Kowalewsky	Ehemündigkeit und Volljährigkeit. Berlin-Spandau 1961.
Löwe-Rosenberg	Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen. 22. Auflage, Erster Band, Berlin-New York 1971 Zweiter Band, Berlin-New York 1973 Dritter Band, Berlin-New York 1973.
Lücken	Herabsetzung des Volljährigkeits- und Ehemündigkeitsalters? in: FamRZ 1971, 285 ff.

Luther	Ehemündigkeit, Volljährigkeit, Strafmündigkeit. Berlin - Neuwied 1961.
-	Änderung des Volljährigkeitsalters? in: FamRZ 1969, 113 ff. und in: Mitglieder-Rundbrief des AFETT 1969, 27 ff.
-	Wahlmündigkeit und soziale Reife; in: RdJ 1969, 65 ff.
-	Empfiehlt sich eine Änderung des Volljährigkeitsalters und eine Angleichung anderer Altersstufen an das Volljährigkeitsalter? in: RdJ 1970, 240 ff.
Mannheim-Joseph-Sieverts	Die kriminalrechtliche Behandlung von jungen Rechtsbrechern (über 18 Jahre) in England, in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland. 3 Referate zur Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung 1956 in Hamburg. Frankfurt/M. - Berlin 1958.
Mattig	Die Jugendgerichtshilfe in der Krise? in: ZBlJugR 1972, 325 ff. und in: Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 32 ff.
Maunz	Deutsches Staatsrecht. 18. Auflage, München 1971.
Maunz-Dürig	Grundgesetz - Kommentar von Maunz-Dürig-Herzog, Band I und II, 3. Auflage, München 1968 (Stand: 1971).
Maurach	Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 1971.
Mayer-Maly	Die Grundlagen der Aufstellung von Altersgrenzen durch das Recht; in: FamRZ 1970, 617 ff. und in: Jugendrichtertagung Wien 1971, S. 1 ff.

Melzer	Die Neue Sozialverteidigung und die deutsche Strafrechtsreformdiskussion. Tübingen 1970.
-	Die Neue Sozialverteidigung - ein neuer Begriff in der deutschen Strafrechtsreformdiskussion? in: JZ 1970, 764 ff.
-	Der III. Internationale Kongreß für Sozialverteidigung in Paris; in: MschrKrim 55 (1972), 223 ff.
-	Chancen und Möglichkeiten der Sozialverteidigung in Deutschland; in: ZStW 84 (1972), 648 ff.
Messerer	Die Zukunft des Jugendgerichts; in: ZStW 56 (1937), 485 ff.
-	Der Jugendrichter; in: UJ 1951, 2 ff.
-	Die rechtliche Behandlung der 18- bis 21-jährigen Täter im Jugendgerichtsgesetz vom 6. August 1953; in: Verhandlungsberichte, 9. Dtsch. Jugendgerichtstag, 1955, S. 79 ff.
Middendorf	Straffällige Heranwachsende - international gesehen; in: RdJ 1955, 28 ff.
-	Die Heranwachsenden und der Jugendrichter; in: RdJ 1956, 292 ff.
Miehe	Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht. Göttingen 1964.
-	Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter; in: Schaffstein-Miehe, Weg und Aufgabe, S. 1 ff.
Mieskes	Der Jugendliche in der Situation der Straffälligkeit. Jena 1956.

Mollenhauer, K.	Einführung in die Sozialpädagogik. Probleme und Begriffe. Weinheim 1964.
Mollenhauer, P.	Herabsetzung des Volljährigkeitsalters - Konsequenzen für die Gefährdetenhilfe; in: Neues Beginnen, 1971, 71 ff.
Mollenhauer, W.	Sozialhilfe und Gerichtshilfe; in: Festgabe für Hans Muthesius zum 75. Geburtstag. Köln-Berlin-München-Bonn 1960, S. 159 ff.
-	Sozialpädagogik in der Strafrechtspflege; in: Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 49 ff.
Müller	Zur Verfassungsmäßigkeit von Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsgesetz; in: RdJ 1955, 143 ff.
-	Streitfragen aus dem Rechte des Jugendstrafverfahrens; in: RdJ 1958, 337 ff. und 357 ff.
Müller-Dietz	Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug; in: MschrKrim 52 (1969), 194 ff.
Müller-Gindullis	Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre; in: NJW 1973, 1218 ff.
Müller-Sax (KMR)	Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungs- und Ordnungswidrigkeitengesetz. 6. Auflage, Darmstadt 1966.
Muthesius	Bericht über soziale Gerichtshilfe; in: MittIKV, 3. Band (1928), S. 26 ff.
Neuhaus	Zum Volljährigkeits- und Ehemündigkeitsalter; in: FamRZ 1971, 409.
Niederschriften	über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 4. Band, Allgemeiner Teil, Bonn 1958.

Nishihara und Schneider	Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit in Japan; in: RdJ 1963, 337 ff.
Noll	Die Arbeitserziehung; in: SchwZStR 89 (1973), 149 ff.
Nowakowski	Die Altersgrenzen im Strafrecht; in: Jugendrichtertagung Wien 1971, S. 63 ff.
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch. 32. Auflage, München 1973.
Pentz	Die Bedeutung der Jugendgerichtshilfe; in: RdJ 1956, 162 ff.
Peters, H.	Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel; in: Festschrift für Laun 1953, S. 669 ff.
Peters, K.	Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen. Berlin 1932.
-	Die Behandlung der Halberwachsenen im kommenden Strafrecht. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform; in: ZStW 56 (1937), 495 ff.
-	Werdendes Jugendstrafrecht. Bonn 1947.
-	Jugendgerichtshilfe; in: JWohl 1951, 250 ff. und 274 ff.
-	In welcher Weise empfiehlt es sich, die Grenzen des strafrichterlichen Ermessens im künftigen Strafgesetzbuch zu regeln (Ermessensfreiheit oder gesetzliche Bindung des Richters bei der Verhängung der Strafe und sonstiger Unrechtsfolgen)? - Gutachten, Verhandlungen des 41. Deutschen Juristentages, Band I/2. Halbband, Tübingen 1955.

-	Einige Bemerkungen zum Beistand des Jugendgerichtsgesetzes; in: JWohl 1956, 401 ff.
-	Rehabilitierung Straffälliger. - Referat, Verhandlungen des 42. Deutschen Juristentages, Band II/G, Tübingen 1958.
-	Grundprobleme der Kriminalpädagogik. Berlin 1960.
-	Grundsätzliches über Erziehung und Strafe; in: Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 62 ff.
-	Strafprozeß; 1. Auflage, Karlsruhe 1952 2. Auflage, Karlsruhe 1966.
-	Aufgaben und Gestalt der Gerichtshilfe; in: BewHi 1966, 151 ff.
-	Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher; in: MschrKrim 49 (1966), 49 ff. und in: Simonsohn (Hrsg.), Jugendkriminalität, S. 224 ff.
-	Zur Theorie der Kriminalstrafe in pädagogischer Sicht; in: Bornemann u. a., Pädagogik der Strafe, S. 375 ff.
-	Die ethischen Voraussetzungen des Resozialisierungs- und Erziehungsvollzuges; in: Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag. Berlin 1972, S. 501 ff.
Peters/ Lang-Hinrichsen	Grundfragen der Strafrechtsreform. Paderborn 1959.
Plumm	Die Bedeutung der Gerichtshilfe für die Rechtssprechung; in: BewHi 1962, 176 ff.
Pollitz	Der Gerichtshelfer. Breslau - Neukirch 1933.

Potrykus	Gerichtsverfassung, Zuständigkeit und Verfahren nach dem neuen Jugendgerichtsgesetz; in: ZB1JugR 1953, 137 ff.
-	Weitere Zweifelsfragen nach dem neuen Jugendgerichtsgesetz; in: NJW 1954, 821 ff.
-	Neue Zweifelsfragen nach dem Jugendgerichtsgesetz; in: NJW 1954, 1349 ff.
-	Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. 4. Auflage, Darmstadt 1955.
-	Zur Verfassungsmäßigkeit von Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsgesetz; in: RdJ 1955, 145/146.
-	Rechtsprobleme: Die Reisejugendkammer; in: RdJ 1955, 247.
-	Der Jugendrichter und die Anforderungen an seine Vorbildung; in: RdJ 1955, 361/362.
-	Zweifelsfragen aus dem Jugendstrafrecht; in: NJW 1957, 1135.
-	Noch einmal: Grundsätzliches zum praktischen Jugendstrafrecht; in: RdJ 1958, 344/345.
-	Die Berliner Richtlinien für die Jugendgerichtshilfe; in: UJ 1959, 334.
-	Jugenwohlfahrtsgesetz, Kommentar. 2. Auflage, München 1972.
Preiser	Das Recht zu strafen; in: Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag. München und Berlin 1954, S. 71 ff.
Prohaska	Die Altersgrenzen nach bürgerlichem Recht aus der Sicht der Jugendwohlfahrtsbehörden; in: Jugendrichtertagung, Wien 1971, S. 51 ff.

Protokolle	der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Hrsg. vom Reichs-Justizamte. 1. Band/Erste Lesung. Berlin 1905.
Protokolle-BT	Stenographisches Protokoll Nr. 134 über die öffentliche Informationssitzung des Innenausschusses vom 12.5.1969. Deutscher Bundestag/5. Wahlperiode.
Quentin und Sieverts	Behandlung der jungen Rechtsbrecher im Alter von 17 - 23 Jahren in England unter besonderer Berücksichtigung des Borstalsystems; in: BlGefk 68 (1937/38), 163 ff.
Radel	Volljährigkeit aus österreichischer und europäischer Sicht; in: ÖJZ 1971, 365 ff.
Rahn	Gerichtshilfe und Bewährungshilfe; in: BewHi 1962, 150 ff.
-	Die Bedeutung der Täterpersönlichkeit im Jugendkriminalrecht. Möglichkeiten ihrer Erforschung - Möglichkeiten ihrer Behandlung; in: RdJ 1963, 322 ff.
-	Strafrechtsreform und Gerichtshilfe; in: ZStrVo 1970, 115 ff.
-	Gerichtshilfe für Erwachsene - eine vordringliche Aufgabe; in: NJW 1973, 1357 ff.
Rappenecker und Hobbing	Wahlalter und Jugendrecht; in: UJ 1970, 340/341.
Recken	Gedanken zum Strafprozeß; in: DRiZ 1968, 38 ff.
Reindl	Rechtspolitische Gedanken zur Festlegung von Altersgrenzen; in: Jugendrichtertagung Wien 1971, S. 39 ff.
Remplein	Die seelische Entwicklung des Menschen im Kindes- und Jugendalter. 11. Auflage, München - Basel 1963.

Remschmidt-Drosse-Merschmann	Erziehung Volljähriger? in: RdJ 1974, 44 ff.
Revers	Physische und psychische Reife der Jugend; in: Jugendrichtertagung, S. 15 ff.
Riedel	Sachverständiger Jugendrichter und Sachverständiger; in: RdJ 1955, 368 ff.
Römer	Das Schuldinterlokut. Ein Beitrag zur Strafprozeßreform; in: GA 1969, 333 ff.
Roestel	Ist die Persönlichkeitserforschung in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche nur begrenzt zulässig? in: RdJ 1967, 239 ff.
-	Hindernisse für eine Reform des Jugendstrafrechts; in: ZBlJugR 1971, 235 ff.
-	Kann das Jugendgerichtsverfahren zugleich beschleunigt und erzieherisch wirksam gestaltet werden? in: ZBlJugR 1973, 77 ff.
Roxin	Strafzweck und Strafrechtreform; in: Baumann, Programm für ein neues Strafgesetzbuch, 1968, S. 75 ff.
-	Kriminalpolitische Überlegungen zum Schuldprinzip; in: MschrKrim 56 (1973), 316 ff.
Sauer	Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden. Hamburg 1968.
Sax	Grundsätze der Strafrechtpflege; in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner (Hrsg.), 3. Bd./2. Hb. 1959, S. 909 ff.
Schaffstein	Zur jugendstrafrechtlichen Behandlung der Heranwachsenden; in: NJW 1955, 1577 ff.

-	Die Behandlung der Heranwachsenden im künftigen Strafrecht; in: ZStW 74 (1962), 1 ff.
-	Die Bemessung der Jugendstrafe. Erfahrungen und Folgerungen; in: ZBlJugR 1967, 129 ff. und in: Simonsohn (Hrsg.), Jugendkriminalität, S. 248 ff.
-	Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht. Bemerkungen zu den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt für ein erweitertes Jugendhilferecht; in: GA 1971, 129 ff.
-	Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1972.
-	Jugendkriminalrecht und Jugendhilferecht; in: MschrKrim 56 (1973), 326 ff.
-	Überlegungen zu einem künftigen Jungtäterrecht; in: Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag. Tübingen 1974, S. 583 ff.
-	Jugendkriminologische Bemerkungen zur Verurteiltenstatistik 1972; in: MschrKrim 57 (1974), 325 ff.
Schaffstein-Miehe (Hrsg.)	Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt 1968.
Scharff	Soziale Verteidigung; in: ZStW 66 (1954), 490 ff.
Scheuner	Die personelle Besetzung der Jugendämter; in: ZBlJugR 1951, 177 ff.
Scheyhing	Spezialisierung in der Juristenausbildung - Notwendigkeit und Grenzen; in: JZ 1972, 554 ff.
Schiefer	Die Mitwirkung des Jugendamtes bei der Wahl der Jugendschöffen; in: UJ 1954, 418/419.

von Schlotheim	Nochmals: Gemeinsame Jugendschöffengerichte als Regel? in: UJ 1954, 130 ff. und 327/328.
-	Nochmals: Weisungen und Grundgesetz - zugleich ein Beitrag zur Erziehungsgewalt des Jugendrichters; in: RdJ 1956, 81 ff.
von Schlotheim-Ullrich-Meng	Praktische Jugendgerichtshilfe. Berlin-Spandau 1961.
Schmidhäuser	Freikaufverfahren mit Strafcharakter im Strafprozeß; in: JZ 1973, 529 ff.
Schmidt, Eb.	Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. - Teil I, 2. Aufl., Göttingen 1964 - Teil II, Göttingen 1957 - Teil III, Göttingen 1960; - Nachtragsband I, Nachträge und Ergänzungen zu Teil II (StPO), Göttingen 1967, - Nachtragsband II, Göttingen 1970.
-	Probleme der Struktur des Strafverfahrens unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten; in: DRiZ 1959, 16 ff.
-	Gehört der Sachverständige auf die Richterbank? in: JZ 1961, 585 ff.
-	Der Strafprozeß. Aktuelles und Zeitloses; in: NJW 1969, 1137 ff.
-	Anmerkung zu BGH-Urteil vom 2.7.1969; in: JZ 1970, 35 ff.
Schmidt, H. W.	Reform des § 153 Abs. 3 StPO? in: SchlHA 1961, 326 ff.
Schmitz-Elsen	Überlegungen zur Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze; in: JWohl 1970, 199 ff.

-	Verfassungsrechtliche Aspekte zur Stellung des Kindes gegenüber seinem Erziehungsberechtigten und im System der Jugendhilfe; in: JWohl 1971, 133 ff.
Schneider, H. J.	Der VI. Internationale Kongreß für soziale Verteidigung in Belgrad und Opatija vom 22.-28. Mai 1961; in: ZStW 73 (1961), 676 ff. Kurzbericht; in: JZ 1961, 550.
-,	Kriminologie und Behandlung heranwachsender und junger-wachsener Rechtsbrecher; in: RdJ 1963, 1 ff. und 24 ff.
-	Jugendschutz durch den Jugendrichter und seine Mitarbeiter. VII^{e} Congrès de l'Association Internationale des Magistrats de la Jeunesse in Paris, Bericht und Kommentar; in: MschrKrim 51 (1968), 80 ff.
Schneider, R.	Die Verteidigung im schweizerischen Jugendstrafrecht. Aarau 1945.
Schnitzerling	Probleme um die Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters im Jugendstrafrecht; in: UJ 1957, 367 ff.
-	Noch einmal: Grundsätzliches zum praktischen Jugendstrafrecht; in: RdJ 1958, 346/347.
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar, 17. Auflage, München und Berlin 1974.
Schüler-Springorum	Denkschrift über die Reform des JGG im Rahmen der großen Strafrechtsreform; in: MschrKrim 47 (1964), 1 ff.
-	Strafvollzug im Übergang. Göttingen 1969.

-	Die Bedeutung des Art. 104 GG für die Freiwillige Erziehungshilfe; in: FamRZ 1961, 296 ff.
-	Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung; in: MschrKrim 52 (1969), 1 ff.
Schüler-Springorum/ Sieverts	Sozial auffällige Jugendliche. 3. Auflage, München 1970.
Schulz-Knappe	Zur Stellung des Erziehungsberechtigten im deutschen Jugendstrafverfahren; in: RdJ 1967, 5 ff. und 37 ff.
Schwab	Gedanken zur Reform des Minderjährigenrechts und des Mündigkeitsalters; in: JZ 1970, 745 ff.
Schwarz-Kleinknecht	Strafprozeßordnung. 23. Auflage, München und Berlin 1962.
Schwenk	Das Recht des Beschuldigten auf alsbaldige Hauptverhandlung; in: ZStW 79 (1967), 721 ff.
Sell	Der Jugendrichter; in: RdJ 1956, 293 ff.
Severin	Die Sonderbehandlung der Halberwachsenen im Strafrecht. Hamburg 1939.
Sieverts	Zur Frage der gerichtlichen Ermittlungshilfe; in: MschrKrimBiol, 28 (1937), 449 ff.
-	Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes; in: UJ 1952, 327 ff.
-	Zur Notwendigkeit und Gestaltung der Gerichtshilfe im allgemeinen Strafverfahren; in: MschrKrim 36 (1953), 129 ff.

-	Die Verteilung der Funktionen zwischen dem Jugendrichter und den anderen Mitarbeitern in der Jugendkriminalrechtspflege; in: ZBlJugR 1959, 241 ff.
-	Die "Große Strafrechtsreform" und das materielle Jugendkriminalrecht; in: MschrKrim 44 (1961), 222 ff.
-	Die verschiedenen Altersgrenzen im Wahl-, Zivil- und Straf- u. Jugendrecht in Theorie und Praxis; in: Stenographisches Protokoll Nr. 134, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, S. 4 ff.
Simonsohn (Hrsg.)	Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Frankfurt a.M. 1969.
Simson	Die strafrechtliche Behandlung von jungen Rechtsbrechern (über 18 Jahre); in: ZStW 69 (1957), 153 ff.
-	Behandlung statt Strafe? Zu den schwedischen Kriminalreformen; in: ZRP 1972, 262 ff.
Statistisches Bundesamt	Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden. - Öffentliche Sozialleistungen, Reihe 2 (Öffentliche Jugendhilfe); - Bevölkerung und Kultur, Reihe 9 (Rechtspflege).
Stellungnahmen	zu der Umfrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 23.1.1970 zur Frage der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters: - Aktion Jugendschutz; in: Jugendschutz 1971, 26 ff. - Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag; Stellungnahme vom 9.6.1970; in: Mitglieder-Rundbrief des AFET 1971, 1 ff.

und ergänzende Stellungnahme
vom 15.3.1973;
in: Mitglieder-Rundbrief des
AFET 1973, 55 ff.

- Arbeiterwohlfahrt;
in: Arbeiterwohlfahrt, Denk-
schrift 1970, S. 123 ff.

- Arbeitsgemeinschaft für Jugend-
hilfe;
in: MittAGJJ 1970, 38 ff.

- Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesjugendämter und überört-
lichen Erziehungsbehörden;
Stellungnahme vom 2.6.1970,
hektogr. (3 S.)
und vom 19.7.1972;
in: Mitglieder-Rundbrief des
AFET 1973, 58.

- Bundesjugendring;
in: DBJR-Information 1971, 11.

- Bundesvereinigung der kommuna-
len Spitzenverbände; Stellung-
nahme vom 17.8.1970, hektogr.
(5 S.).

- Deutscher Caritasverband;
in: JWohl 1970, 38.

- Diakonisches Werk; Stellung-
nahme vom 27.7.1970, hektogr.
(10 S.).

- Internationaler Bund für Sozial-
arbeit - Jugendsozialwerk e. V.;
Stellungnahmen von 10 Mitarbei-
tern des JB-JSW und Zusammenfas-
sung von Belz;
in: Tübinger Brief 1970, 121 ff.

- Deutscher Paritätischer Wohl-
fahrtsverband; Stellungnahme
vom 26.6.1970, hektogr. (4 S.).

- Deutsches Rotes Kreuz; Stel-
lungnahme vom 15.12.1970,
hektogr. (10 S.).

- Deutscher Verein für öffent-
liche und private Fürsorge;
Stellungnahme vom 1.12.1970,
hektogr. (6 S.).

Stratenwerth	Tatschuld und Strafzumessung; in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 406/407. Tübingen 1972.
Strauck	Die künftige Sonderbehandlung der Halberwachsenen. Diss. Erlangen 1936.
Stree	Deliktsfolgen und Grundgesetz. Tübingen 1960.
Stutte-Remschmidt	Ergänzende Stellungnahme zur Frage der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters; in: Mitglieder-Rundbrief des AFET, Nr. 4/5, 1973, 55 ff.
-	Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Urteil der Betroffenen. Ergebnisse einer Befragung von 17- und 18-jährigen Jugendlichen; in: Wissenschaftliche Informationsschriften des AFET, Heft 7. Hannover 1973.
-	Die Ansichten 17- bis 18-jähriger über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters; in: MschrKrim 56 (1973), 383 ff.
Thiesmeyer	Die voraussichtliche Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts; in: RdJ 1973, 339 ff.
Thomae	Das Problem der "sozialen Reife" von 14- bis 20-jährigen. Eine kritische Literaturanalyse; in: Wissenschaftliche Informationsschriften des AFET, Heft 6. Hannover 1973.
Tröndle	Die Behandlung der Sozialberichte in den Gerichtsverfahren; in: ZBlJugR 1953, 190 ff.
Tromp	Die soziale Gerichtshilfe (Referat); in: MittIKV, 3. Band (1928), S. 41 ff.
Ullrich	Persönlichkeitserforschung durch die Jugendgerichtshilfe; in: RdJ 1963, 324 ff.

-	Genügen fünf Sätze? in: RdJ 1964, 103 ff.
-	Nochmals: Zur Stellung des Erziehungsberechtigten im deutschen Jugendstrafverfahren; in: RdJ 1967, 240 ff.
-	Das Jugendgerichtsgesetz als Personenfrage - Der Jugendgerichtshelfer; Gedanken und Erfahrungen; in: RdJ 1967, 292 ff.
-	Sinn und Aufgabe der Jugendgerichtshilfe; in: ZBlJugR 1970, 97 ff.
-	Der Jugendgerichtshelfer - Entwurf eines Berufsbildes; in: ZBlJugR 1971, 253 ff.
Umschau	Volljährigkeit auf 18 Jahre herabgesetzt - Gesetzentwurf der Bundesregierung; in: ZBlJugR 1972, 299 ff.
Verhandlungsberichte	- Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, Verhandlungen des 9. Deutschen Jugendgerichtstages in München, am 8. und 9. Oktober 1953. Köln - Berlin 1955.
	- Die Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit. Verhandlungen des 11. Deutschen Jugendgerichtstages in Berlin, vom 22. bis 24. Oktober 1959. Köln-Berlin-Bonn-München 1962.
	- Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege. Verhandlungen des 15. Deutschen Jugendgerichtstages in Heidelberg, vom 22. bis 24. September 1971. Hamburg 1972.
Vins	Was erwartet der Jugendrichter von der Jugendgerichtshilfe und vom Bewährungshelfer? in: RdJ 1963, 330 ff.

Wagner	Die selbständige Bedeutung des Schuldspruchs im Strafrecht, insbesondere beim Absehen von Strafe gemäß § 16 StGB; in: GA 1972, 33 ff.
Wanderer	Richtlinien für den Vollzug der Jugendgerichtshilfe; in: JWohl 1959, 403 ff.
Weber, L.	Mit achtzehn mündig? (Drei Jahre früher volljährig - Fortschritt oder Danaergeschenk für die Jugend?); in: UJ 1972, 259 ff.
Weber, R.	Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im neuen § 153 Abs. 2 StPO; in: NJW 1966, 1241 ff.
Wenke	Junge Menschen im Spannungsfeld von Recht und Erziehung; in: Verhandlungsberichte, 11. Dtsch. Jugendgerichtstag 1962, S. 17 ff.
-	Möglichkeiten und Grenzen der Erziehung im Strafvollzug; in: StrVollzPäd 1969, 7 ff.
Werner	Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren. Diss. Mainz 1966.
Wolf	Der Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe; in: Verhandlungsberichte, 11. Dtsch. Jugendgerichtstag 1962, S. 59 ff.
Wolfrum	Probleme der Volljährigkeit - Eine rechtsvergleichende Übersicht; in: Caritas '70; Jahrbuch des Deutschen Caritasverbandes 1970, S. 46 ff.
-	Altersgrenzen in den Staaten der EWG; in: JWohl 1970, 451 ff.
Wüllner	Einiges zur Frage der Wiedereinführung der Sozialen Gerichtshilfe; in: NJW 1953, 413 ff.

Würtenberger	Zur Beurteilung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers vor dem richterlichen Urteil; in: NJW 1952, 249 ff.
- (Hrsg.)	Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961.
-	Kriminologie und Strafrechtsreform; in: Heinitz u. a., Strafrechtsreform, 1965, S. 23 ff.
Zipf	Die Strafmaßrevision. Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung über den systematischen Aufbau der Strafzumessung und ihrer Revisibilität im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht. München 1969.
Zirbeck	Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Anforderungen an ihre Gestaltung und ihre gegenwärtige Durchführung in Niedersachsen. Göttingen 1973.
Zundel	Zur Situation und Funktion der Jugendkriminalrechtspflege; in: ZBlJugR 1971, 222 ff.

Weniger gebräuchliche Abkürzungen und besondere Zeitschriften

AFET	Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag
BlGefK	Blätter für Gefängniskunde
BMJ	Bundesminister der Justiz
BMJFG	Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
DBJR	Deutscher Bundesjugendring
IB-JSW	Internationaler Bund für Sozialarbeit - Jugendsozialwerk
Jugendschutz	Zweimonatszeitschrift der Aktion Jugendschutz
JurA	Juristische Analysen
JWohl	Jugendwohl; Zeitschrift des Deutschen Caritasverbandes
MittAGJ (MittAGJJ)	Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (bzw. für Jugendpflege und Jugendfürsorge)
MittIKV	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MschrKrimBiol	Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
MschrKrimPsych	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
Neues Beginnen	Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
RdJ	Recht der Jugend
RiJGG	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz vom 15.2.1955 iFv 1.5.1970 (bundeseinheitlich)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1.12.1970 (bundeseinheitlich)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchwZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

Der Sozialarbeiter	Zeitschrift des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen
StrVollzPäd	Strafvollzug und Pädagogik
Tübinger Brief	Zeitschrift des Jugendsozialwerks
UJ	Unsere Jugend
ZBlJugR	Zentralblätter für Jugendrecht
ZStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug

EINLEITUNG

Fragestellung und Aufbau der Arbeit

1. Fragestellung

Allgemeiner Gegenstand der Dissertation ist die Konzeption eines Sonderrechts für straffällige Jungerwachsene.

Anlaß zu dieser Thematik hat die in den letzten Jahren geführte Diskussion über eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters gegeben. Zu Beginn der Niederschrift der vorliegenden Arbeit waren diese Überlegungen durch die Einbringung eines Gesetzentwurfs seitens der Bundesregierung in ein konkretes Stadium eingetreten. [1] Inzwischen ist die Volljährigkeitsgrenze durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters mit Wirkung vom 1. Januar 1975 von 21 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt worden. [2]

Da eine Arbeit aber immer nur die Momentaufnahme einer bestimmten gesetzespolitischen Situation darstellen kann, ist die vorliegende - im wesentlichen in den Jahren 1972 und 1973 geschriebene - Dissertation auf dem Hintergrund des damaligen Diskussionsstandes zu sehen. Sie geht deshalb noch von dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung aus, der jedoch ohne nennenswerte Abweichungen Gesetz geworden

---

1) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 1.3.1972, BR-Drucks. 130/72 und BT-Drucks. VI/3450; erneute Vorlage im 7. Deutschen Bundestag, BT-Drucks. 7/117.

2) Gesetz vom 31.7.1974; BGBl I, 1713.

ist. [1] Durch diese Reform haben auch die Überlegungen zu einem eigenständigen Kriminalrecht für junge volljährige Täter Aktualität erlangt. [2]

2. Begrenzung des Themas

Ein Thema, das sich den Entwurf eines Jungtäterrechts in seiner Gesamtheit zur Aufgabe macht, überschreitet bei weitem den Rahmen einer Dissertation.

2.1. Inhaltliche Beschränkung

Deshalb unterliegt diese Arbeit in zweifacher Hinsicht einer Begrenzung. Einerseits beschränken sich die Erörterungen auf die zwei strafrechtlichen Teilgebiete Verfahren und Gerichtsverfassung, während die nicht weniger wichtige Konzeption des materiellen Teils (Maßnahmenkatalog) [3] sowie besondere Regelungen im Vollzugsrecht [4] oder im Sozialhilfe-

---

1) Die gleiche Situation hat sich inzwischen bezüglich weiterer Gesetzesvorhaben ergeben, die bei Niederschrift der Arbeit lediglich in Form von Entwürfen vorlagen - z.B. Entwurf eines 1. StVRG, Entwurf eines EGStGB - oder noch nicht in Kraft getreten waren - z.B. 2. StrRG - nunmehr aber geltendes Recht sind.

2) Vgl. W. Becker, ZBlJugR 1972, 189 u. 192; Zundel, ZBlJugR 1971, 223.

3) Mit den Fragen des materiellen Rechts befaßt sich seit Anfang 1972 eine von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. eingesetzte "Kommission zur Erarbeitung von Grundzügen eines künftigen Jungtäterrechts" (sog. "Heinen-Kommission"), vgl. Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", Sitzungen 1 bis 6.

4) Vgl. dazu Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 127/128, und Jugendgerichtsvereinigung, Denkschrift Vollzug 1970.

recht [1] nicht behandelt werden.

Andererseits können innerhalb der Gebiete Gerichtsverfassung und Verfahren wiederum nur einige wesentliche Problemkreise erfaßt werden, während bedeutsame Fragenkomplexe wie Untersuchungshaft [2], Anstaltsunterbringung, Hinzuziehung von Sachverständigen [3] u. a. unberücksichtigt bleiben müssen.

Auch soll es nicht Sinn und Zweck der Arbeit sein, für die bezeichneten Bereiche einen lückenlosen Gesetzesentwurf mit ausformulierten Vorschriften zu erstellen. Am Ende stehen als Resultat lediglich einige Vorschläge in Thesenform, die einen Beitrag geben sollen zu der erst in den Anfängen steckenden Diskussion über ein eigenständiges Jungtäterrecht.

2.2. Bedenken

Es stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob es möglich ist, die Grundzüge eines Verfahrensrechts und einer Gerichtsverfassung zu entwerfen, ohne von einem vorliegenden materiellen Teil auszugehen.

Diese Problematik ergibt sich aus der unmittelbaren Abhängigkeit zwischen materiellem Recht und Prozeß-

---

1) Dazu P. Mollenhauer, Neues Beginnen 1971, 71 ff.

2) Dazu K. Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, S. 48-50; ders., Kriminalpädagogik, S. 188; von Schlotheim-Ullrich-Meng, Jugendgerichtshilfe, S. 18 und 133 ff. mwN und Zirbeck, Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, 1973; UVollzO Nr. 78 ff., z. T. abgedruckt bei Dallinger-Lackner, Jugendgerichtsgesetz 1965, S. 1013 ff.

3) Dazu Riedel, RdJ 1955, 368 ff., und Rahn, RdJ 1963, 323 und auch Grünwald, 50. Dtsch. Juristentag 1974, S. C 39 ff. u. C 71 ff.

recht. Die beiderseitigen Regelungen stehen unter dem leitenden Aspekt der Kriminalpolitik in einem notwendigen Ergänzungsverhältnis. Dem zugrunde liegenden Strafzweck entsprechend müssen die Verfahrensregeln auf das materielle Recht mit seinen spezifischen Rechtsfolgen zugeschnitten sein. Wenn auch das Verfahren gleichberechtigtes Glied einer Gesamtkette [1] ist, so muß es doch auf die materiellen Regelungen abgestimmt sein; denn das formelle Recht dient, ebenso wie die Vollzugsregelungen, der Durchführung und Durchsetzung des materiellen Rechts. [2]

Dieses enge Abhängigkeitsverhältnis hat jedoch nicht zwingend zur Folge, daß Überlegungen zur Reform der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechts nur von einem vorliegenden materiellen Recht ausgehen können. Es reicht vielmehr aus, wenn die Grundkonzeption, die grundsätzliche Ausrichtung der materiellen Rechtsfolgeregelungen feststeht. [3] Die übrigen Teilgebietsregelungen können dann in konsequenter Durchführung dieser gesetzgeberischen Intention jeweils selbständig konkret ausgestaltet werden.

---

1) Gemeint sind die kriminalwissenschaftlichen Teilgebiete materielles Recht, Prozeßrecht und Strafvollzugsrecht.

2) K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 8/9; ders., Stellung des Strafrichters, S. 67/68; Lang-Hinrichsen, in Peters/Lang-Hinrichsen, Grundfragen, S. 22 u. 62; Löwe-Rosenberg, StPO, 1. Bd. 1971, Einl., Kap. 5; Henkel, Strafverfahrensrecht 1968, S. 17; Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 5; BR-Drucks. 208/72, S. 36; Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 80; Kohlrausch, ZStW 56 (1937), 459 ff.

3) BT-Drucks. IV/178, Begründung, S. 15 und BT-Drucks. 7/551, S. 32.

Die Konzeption eines Jungtäterrechts und die ihr zugrunde liegende Motivation werden im Verlaufe der Arbeit noch eingehend erörtert. An dieser Stelle sei zur Ausräumung der aufgezeigten Bedenken nur so viel gesagt.

Ein künftiges Jungtäterrecht muß in seinen Grundzügen ein Täterstrafrecht sein; d. h. die Maßnahmen und Sanktionen des materiellen Teils sind nach spezialpräventiven Gesichtspunkten zu bestimmen und haben den altersspezifischen Entwicklungsstand des jungen Straffälligen besonders zu berücksichtigen.
Für das materielle Jungtäterrecht kommen demnach in Anlehnung an das Jugendkriminalrecht in erster Linie Maßnahmen in Betracht wie selbständige Auflagen und Weisungen, Verwarnungen mit Strafvorbehalt, Aussetzung der Verhängung der Strafe, Strafaussetzung zur Bewährung, bedingte Entlassung, unbestimmte Strafe, evtl. auch eine Form des Arrests oder Erziehungsverwahrung u. ä. Ambulanten Maßnahmen sollte dabei grundsätzlich der Vorzug vor freiheitsentziehenden Strafen gegeben werden. Wichtig sind auch flankierende Maßnahmen (ambulante Betreuung, zwangfreier Beistand etc.) während des Bewährungsverfahrens. [1] Alle Maßnahmen eines Jungtäterrechts müssen sich wesentlich an der Täterpersönlichkeit orientieren; die Tat darf nur Symptom sein. [2]

Diese Leitgedanken des sachlichen Rechts müssen sich konsequenterweise in den anderen Teilrechtsgebieten

---

1) Zur möglichen Ausgestaltung des materiellen Jungtäterrechts im einzelnen vgl. die Diskussionen der "Heinen-Kommission", Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der 1. - 6. Sitzung.

2) K. Peters, Stellung des Strafrichters, S. 63; Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 80.

fortsetzen [1]; das bedeutet für das vorliegende Thema, Gerichtsverfassung und Prozeßrecht müssen dem Gedanken des Täterrechts durch eine auf Erforschung der Täterpersönlichkeit zugeschnittene und weniger formelle Verfahrensgestaltung Rechnung tragen. [2]

Somit sind die Grundsätze eines materiellen Strafrechts für Jungtäter bestimmt. Auf diesem Hintergrund kann nach dem oben Ausgeführten eine auf die Regelungen der Gerichtsverfassung und des Verfahrens begrenzte Erörterung eines Jungtäterrechts unbedenklich stattfinden.

3. Aufbau

Wie schon angedeutet [3], hat die aktuelle Diskussion um die Neufestsetzung der Volljährigkeitsgrenze dem Gedanken eines Jungtäterrechts neuen Auftrieb verliehen. Daher soll im ersten Abschnitt des Hauptteils ein Überblick gegeben werden über die Bestrebungen und Motive zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im In- und Ausland.

Im zweiten Abschnitt wird die für alle weiteren Erörterungen grundlegende Frage behandelt, ob eine Berücksichtigung des Erziehungsgedankens im Jungtäterrecht auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt.

---

1) Müller, RdJ 1958, 338.

2) Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 120 (Fn. 1); Baumann, Grundbegriffe, S. 19/20; K. Peters, in Bornemann u. a., Pädagogik der Strafe, S. 386/387; ders., in Peters/Lang-Hinrichsen, Grundfragen, S. 22 ("Täterstrafverfahren").

3) Siehe Seite 1/2.

Die beiden wesentlichen Abschnitte des Hauptteils der Dissertation (3. und 4. Abschnitt) befassen sich mit den Einzelfragen zu Verfahren und Gerichtsverfassung. Dabei wird, soweit es sinnvoll erscheint, methodisch so vorgegangen, daß zunächst jeweils die entsprechenden derzeitigen Regelungen sowohl des Erwachsenenrechts als auch die des Jugend- und Heranwachsendenrechts dargestellt werden. Nachdem so unter Zugrundelegung der Bestimmungen de lege lata und z. T. auch der dazu bestehenden Reformvorstellungen der Sach- und Diskussionsstand zu den einzelnen Problemkreisen aufbereitet ist, werden einzelne, für ein Jungtäterrecht relevante Fragestellungen aufgeworfen und abschließend erörtert.

Hinter dieser Verfahrensweise steht der Gedanke, im Hinblick auf ein neu zu schaffendes Jungtäterrecht das Bewährte und Positive der derzeitigen Regelungen zu verwerten und gleichzeitig weniger geeignete Vorschriften von vornherein nur unter Einbeziehung entsprechender Kritik und Reformvorstellungen zu berücksichtigen.

Es sollen also im Sinne einer Wahrung des Besitzstandes die bereits bewährten und gefestigten Erkenntnisse der Vergangenheit nicht aufgegeben werden. [1] Zugleich wird dieses Vorgehen dadurch bestimmt, daß die Altersgruppe der Jungerwachsenen eine Zwischenstellung einnimmt zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Aus dieser Situation ergibt sich die Orien-

---

1) Referat von Schüler-Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 23; Diskussionsbeitrag von Schaffstein, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 3. Sitzg., S. 7; ähnlich K. Peters, Stellung des Strafrichters, Vorwort.

tierung nach beiden Seiten, wobei die Sonderregelungen für Heranwachsende im JGG oft besonderer Beachtung bedürfen, da die Stellung der 18- bis 21-jährigen ebenso durch einen Übergangscharakter geprägt ist.

HAUPTTEIL

1. Abschnitt
Volljährigkeitsgrenze und Jungtäterrecht

Kapitel 1:
Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze

1. Bestrebungen im In- und Ausland

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters [1] hat die Diskussion um eine Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze, die seit der Senkung des Wahlalters [2] immer stärker in den Vordergrund getreten war, einen konkreten Niederschlag gefunden. Voraus ging eine Umfrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 23.1.1970, die zu einer Klärung der unterschiedlichen Auffassungen zu diesem Thema führte [3]. Befragt wurden

---

1) BR-Drucks. 130/72 v. 9.3.72 und BT-Drucks. VI/3450 v. 24.5.1972; erneute Vorlage am 5.2.1973, BT-Drucks. 7/117; dazu Anmerkungen in "recht"-Informationen des BMJ Nr. 19/1972 vom 2.3.72 und in ZBlJugR 1972, 299/300; vgl. auch die Rede des Bundesministers der Justiz zur 1. Lesung im Deutschen Bundestag am 14.6.1972, in "recht"-Informationen des BMJ Nr. 57/1972. Voraus ging ein Referentenentwurf, den der Bundesminister der Justiz im Oktober 1971 den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme übersandte; dazu Bericht in MittAGJ 1971, 63. Außerdem liegt ein CDU/CSU-Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre vom 11. Nov. 1970 vor, BT-Drucks. VI/1410 u. Bericht in MittAGJ 1970, 37; erneute Initiative der CDU/CSU-Fraktion am 20.2.1973, BT-Drucks. 7/206.

2) Regierungsentwurf v. 27.1.1970, BT-Drucks. VI/304; Gesetz vom 31. Juli 1970 BGBl I/1161.

3) Ein ähnliches Begutachtungsverfahren wurde aus denselben Gründen in Österreich durchgeführt; vgl. Angaben bei Radel, ÖJZ 1971, 367 ff.; Reindl, Jugendrichtertagung, Wien 1971, S. 39 ff.; auch Kiesswetter, ebd. S. 85 ff. und in ÖJZ 1971, 169 ff.

u. a. die zentralen behördlichen und freien Träger der Jugendhilfe, kommunale Spitzenverbände, Wohlfahrtsorganisationen und die Sozialpartner. Die zahlreichen Stellungnahmen können hier nicht näher betrachtet werden [1]. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Mehrzahl der befragten Länder und Verbände für eine Herabsetzung der Volljährigkeit eintritt. Überwiegend wird ein Volljährigkeitsalter von 18 Jahren, vereinzelt auch von 19 und 20 Jahren, befürwortet.

In einigen Stellungnahmen jedoch wird die endgültige Entscheidung über die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze von dem Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen zur Reifeentwicklung junger Menschen

---

1) Vgl. die zusammenfassenden Berichte über das Ergebnis der Umfrage des BMJFG von W. Becker, JWohl 1971, 206; Eilers, Der Sozialarbeiter, 1972, 15 ff.; Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Übersicht vom 19.1.1971, und Kurzbericht in ZBlJugR 1971, 90 - vgl. im einzelnen die abgegebenen Stellungnahmen zum Rundschreiben des BMJFG (genaue Nachweise im Literaturverzeichnis unter Stellungnahmen): Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag, in Mitglieder-Rundbrief des AFET 1971, 1 ff. und 1973, 55 ff.; Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, in Mitteilung AGJJ 1970, 38 ff.; Aktion Jugendschutz, in Jugenschutz 1971, 26 ff.; Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 123 ff.; Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden v. 2.6.1970 und v. 19.7.1972, in Mitglieder-Rundbrief des AFET 1973, 58; Bundesjugendring, in Informationen des DBJR 1971, 11; Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände v. 17.8.1970; Caritasverband, in JWohl 1970, 387 ff.; Paritätischer Wohlfahrtsverband v. 26.6.1970; Rotes Kreuz v. 15.12.1970; Verein für öffentliche und private Fürsorge v. 1.12.1970; Diakonisches Werk v. 27.7.1970; Internationaler Bund für Sozialarbeit - Jugendsozialwerk, in Tübinger Brief 1970, 121 ff.; vgl. auch Ell, JWohl 1970, 196 ff.; Schmitz-Elsen, JWohl 1970, 199 ff.

abhängig gemacht. [1]

Auch der Bundesrat hat entsprechende Bedenken gegen die Gesetzesvorlage der Bundesregierung geäußert und den Mangel an wissenschaftlichen Entscheidungshilfen hervorgehoben. [2]

Angesichts der grundsätzlichen Übereinstimmung der politischen Parteien ist jedoch in dieser Legislaturperiode mit einer Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre zu rechnen. [3]

Ein Blick auf die Volljährigkeitsgrenzen in den Staaten West- und Osteuropas ergibt ein uneinheitliches Bild. Während im osteuropäischen Raum das

---

1) W. Becker, JWohl 1971, 206; Eilers, Der Sozialarbeiter 1972, 17; Übersicht des BMJFG vom 19.1.1971, S. 2.

2) Zwar ließ der Bundesrat am 14.4.72 die Vorlage im ersten Durchgang passieren, verzichtete aber auf eine Stellungnahme, da vor der Entscheidung über das künftige Volljährigkeitsalter entwicklungspsychologische Untersuchungsergebnisse vorliegen müßten über den Erwerb und die Veränderung des biologischen und sozialen Reifezustandes junger Menschen; vgl. BT-Drucks. VI/3450 und 7/117, jeweils Anlage 2, S. 31 ff.; dazu die Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks., aaO, jeweils Anlage 3, S. 36; dazu L. Weber, UJ 1972, 260; ebenso Lücken, FamRZ 1971, 286 mwN, Fn. 17/18 und Luther, RdJ 1970, 243; ähnlich einige Stellungnahmen zur Umfrage des BMJFG, Nachweise S. 10, Fn. 1.

3) Das ist inzwischen geschehen, vgl. oben S. 1 (Fn. 2). - Das Gesetzesvorhaben sollte zunächst noch in der vorigen Legislaturperiode realisiert werden, so Hauck, Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, vor der AGJ-Mitgliederversammlung am 9.3.1972, in AGJ-Pressedienst 1/1972 v. 15.3.1972; wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages war dies aber allein aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Volljährigkeitsalter grundsätzlich mit 18 Jahren beginnt [1], liegt die Grenze in den skandinavischen Ländern bei 20 Jahren [2]. In den übrigen westeuropäischen Staaten überwiegt ein Volljährigkeitsalter von 21 Jahren [3]. Jedoch ist ein deutlicher Trend zur Senkung dieser Altersgrenze erkennbar. So beginnt bereits in England [4] das Mündigkeitsalter mit 18 Jahren; ebenso in Schottland [5], in den Niederlanden [6] und neuerdings auch in Frankreich [7], während sich in anderen Staaten schon dahingehende konkrete Bestrebungen abzeichnen [8], so daß es auf weite Sicht in Gesamteuropa zu einer einheitlichen Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren kommen kann [9].

---

1) So in Bulgarien, DDR (durch Gesetz vom 17.5.1950), Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und dem größten Teil der UdSSR; vgl. BT-Drucks. VI/304, S. 10 (Anl. 2); Eilers, Der Sozialarbeiter 1972, 15 ff.; Wolfrum, Caritas '70, S. 46; dies., JWohl 1970, 451 f.

2) Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden; Nachweise s.o., Fn. 1.

3) Belgien, BRD, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Spanien; Nachweise s.o., Fn. 1.

4) Seit 1.1.1970; vgl. die Information in ZBlJugR 1971, 151.

5) Seit 1.1.1970; vgl. die Information in ZBlJugR 1970, 232.

6) Seit 1.1.1971; dazu Radel, ÖJZ 1971, 368.

7) Durch Gesetz vom 5.7.1974.

8) Neben der BRD auch in Italien, Luxemburg und Österreich, dazu Radel, ÖJZ 1971, 365 ff. und Vorträge und Tagungsbericht der 8. Österreichischen Jugendrichtertagung 1970, in Jugendrichtertagung, Wien 1971, S. 1 ff.

9) Weitere Angaben zu Volljährigkeitsgrenzen im Ausland in BT-Drucks. VI/304, S. 10 (Anlage 2); bei Bosch, FamRZ 1973, 489 ff.; Eilers, Der Sozialarbeiter, 1972, 19; Kiesswetter, ÖJZ 1971, 169; ders., Jugendrichtertagung Wien 1971, S. 85 ff. (90 ff.); Lücken, FamRZ 1971, 285; Luther, FamRZ

Zu den Argumenten für und wider eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters soll hier nicht Stellung genommen werden. Diesen Problemkreis, der von den allgemeinen Schwierigkeiten einer gesetzlichen Altersgrenzenfestsetzung [1] über entwicklungspsychologische Betrachtungen [2] bis zu der Frage reicht, ob Teilmündigkeiten, Verzögerungen der Volljährigkeit oder gleitende Volljährigkeitsgrenzen [3] einer grundsätzlichen Regelung vorzuziehen

---

1969, 114 ff.; ders., RdJ 1970, 240; Wolfrum, Caritas '70, S. 46 ff.; dies., JWohl 1970, 451. - Diese Entwicklung steht auch im Einklang mit dem Beschluß der europäischen Justizminister auf ihrer V. Konferenz im Juni 1968 in London, (vgl. Reindl, in Jugendrichtertagung Wien 1971, S. 42) und mit der Arbeit des Europarates, der im Rahmen seines Ausschusses für juristische Zusammenarbeit die Frage der Vereinheitlichung der Volljährigkeitsgrenzen eingehend prüft.

1) Dazu W. Becker, RdJ 1958, 339/340; Eilers, Der Sozialarbeiter 1972, 15; Kiesswetter, ÖJZ 1971, 169; Luther, Ehemündigkeit, S. 1 ff. u. 83; ders., in RdJ 1970, 242; Mayer-Maly, FamRZ 1970, 617 ff.; ders., in Jugendrichtertagung Wien 1971, S. 1 ff.; Reindl, ebd. S. 39 ff.; H.J. Schneider, in ZStW 73 (1961), 676 ff. und in JZ 1961, 550.

2) In dieser Diskussion spielt der Begriff "soziale Reife" - was immer darunter zu verstehen sein mag - eine große Rolle; dazu kritisch Ebhardt, MittAGJJ 1970, 28/29; Lücken, FamRZ 1971, 286; Luther, Ehemündigkeit, S. 82 ff.; ders., FamRZ 1969, 115; ders., RdJ 1969, 66/67; ders., RdJ 1970, 242/243, (gegen Ebhardt, aaO); Mayer-Maly, FamRZ 1970, 619; H.J. Schneider, MschrKrim 51 (1968), 86; Schwab, JZ 1970, 748; Wolfrum, Caritas '70, S. 49 ff.; Prohaska, in Jugendrichtertagung Wien 1971, S. 52 ff.; Revers, ebd. S. 15 ff. - Vgl. auch die kritische Literaturanalyse von Thomae, Wissenschaftliche Informationsschriften des AFET, Heft 6, 1973; Stutte-Remschmidt, Mitglieder-Rundbrief des AFET 1973, 55 ff.; dies., Wissenschaftliche Informationsschriften des AFET, Heft 7, 1973; dies., MschrKrim 56 (1973), 383 ff. und Remschmidt-Drosse-Merschmann, RdJ 1974, 44 ff.

3) Vgl. W. Becker, ZBlJugR 1972, 188 ff.; Bosch, FamRZ 1973, 489 ff.; ders., FamRZ 1974, 1 ff.; Neuhaus, FamRZ 1971, 409 mwN; Schwab, JZ 1970, 748.

sind, hier eingehend zu erörtern, würde angesichts des thematischen Rahmens dieser Arbeit zu weit führen. Deshalb sei nur auf das reichhaltige Schrifttum verwiesen. [1]

Wie auch die neue Volljährigkeitsregelung im einzelnen ausgestaltet sein wird, im Grundsatz muß die Senkung des Mündigkeitsalters befürwortet werden. [2] Sie ist im Zusammenhang zu sehen mit der fortschreitenden Tendenz zur Demokratisierung und Emanzipation in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen wie Familie, Betrieb, Schule etc. [3].

Als Prämisse wird dieser Untersuchung somit zugrunde gelegt eine grundsätzliche Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre. [4]

---

1) Außer der bereits zitierten Literatur vgl. Bartsch, FamRZ 1970, 356; W. Becker, JWohl 1971, 206 ff.; ders., Jugendschutz 1971, 30; ders., JWohl 1972, 380 ff.; Bertram, ZBlJugR 1970, 33 ff.; Hornstein, in Süddeutsche Zeitung Nr. 149 v. 3.7.72, S. 18; Loeffler-Kowalewski, Ehemündigkeit und Volljährigkeit, 1961; P. Mollenhauer, Neues Beginnen 1971, 71 ff.; Radel, ÖJZ 1971, 350 ff.; L. Weber, UJ 1972, 259 ff.; und die verschiedenen Stellungnahmen zur Umfrage des BMJFG (vgl. S. 10 Fn. 1); allgemein zu den Altersgrenzen: W. Becker, FamRZ 1969, 116 ff. und in Mitglieder-Rundbrief des AFET 1969, 31 ff.; Busch, UJ 1970, 127 ff.; Kiesswetter, ÖJZ 1971, 169 ff.; Rappenecker und Hobbing, UJ 1970, 340/341; Wolfrum, JWohl 1970, 451 ff.

2) So die überwiegende Meinung in der zitierten Literatur; zu den Bedenken vgl. die Nachweise auf S. 11 Fn. 2.

3) Dazu besonders Ebhardt, MittAGJJ 1970, 26 ff. (27); BT-Drucks. 7/117, Begründung S. 6; auch Kiesswetter, ÖJZ 1971, 174.

4) Es gibt auch Stimmen, die für andere Altersgrenzen plädieren; so Schwab, JZ 1970, 745 ff. (19 Jahre); Luther, RdJ 1970, 240 ff. (20 Jahre); oder Autoren, die für die Beibehaltung des derzeitigen Volljährigkeitsalters von 21 Jahren sind; so Lücken, FamRZ 1971, 285 ff.; vgl. im übrigen die verschiedenen Stellungnahmen zur Umfrage des BMJFG; Nachweise siehe S. 10 Fn. 1.

2. Konsequenzen für das Jugendstrafrecht und die Heranwachsendenregelung

Im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze sieht sich der Gesetzgeber für den Bereich des Jugendstrafrechts vor die Frage gestellt, wie fortan die Gruppe der 18- bis 21-jährigen, also die Altersgruppe der Heranwachsenden im formellen Sinne [1], strafrechtlich zu behandeln ist. De lege lata nehmen die Heranwachsenden materiell- und verfahrensrechtlich eine Sonderstellung ein. Sie gelten zwar als stets voll strafmündig [2]. Hinsichtlich der Folgen der Straftat eines Heranwachsenden hat der Jugendrichter jedoch in allen Fällen gemäß § 105 JGG eine Vorentscheidung darüber zu treffen, ob sie nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht zu bestimmen sind. Erst mit Eintritt der zivilrechtlichen Volljährigkeit entfällt diese Sonderstellung der Heranwachsenden grundsätzlich, und das allgemeine Strafrecht findet uneingeschränkt Anwendung. [3] Beginnt die Volljährigkeit künftig mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, so bieten sich für die Behandlung der dann jungerwachsenen Straftäter im wesentlichen drei gesetzgeberische Möglichkeiten an:

1. Einbeziehung der Heranwachsenden in das Erwachsenenstrafrecht,
2. Grundsätzliche Beibehaltung der derzeitigen JGG-Regelungen oder
3. Schaffung eines eigenständigen Jungtäterrechts.

Diese "Lösungen" sind im folgenden kritisch zu beleuchten.

---

1) Legaldefinition in § 1 JGG.

2) RiJGG Nr. 1 zu § 105 JGG; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 38.

3) Ausnahmen ergeben sich nur für den Fall der vorzeitigen Volljährigkeitserklärung gem. §§ 3 ff. BGB.

2.1. Einbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht

Die völlige Eingliederung der volljährigen Heranwachsenden in das Erwachsenenstrafrecht wäre zwingend geboten, wenn zwischen den Altersgrenzen der zivilrechtlichen Mündigkeit und der uneingeschränkten strafrechtlichen Verantwortung ein notwendiges Junktim bestehen würde. [1]

Die Annahme einer solchen Abhängigkeit stände jedoch in krassem Widerspruch zu den bisherigen entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Erkenntnissen, wonach der psycho-somatische Entwicklungsstand Heranwachsender Übergangscharakter trägt und noch durch Schutz- und Erziehungsbedürftigkeit gekennzeichnet ist. [2]

Die Gleichbehandlung von Heranwachsenden und Erwachsenen würde einen Rückschritt bedeuten in die Zeit vor 1953, d. h. in die Zeit vor Erlaß des heute geltenden JGG, das erstmals die Möglichkeit gab, auch die Gruppe der 18- bis 21-jährigen nach Jugendstrafrecht zu behandeln [3]. Gegen ein Junktim spricht sich

---

1) Ausdrücklich für ein Junktim sprechen sich aus L. Weber, UJ 1972, 260; Zundel, ZBlJugR 1971, 223; daneben auch die Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 1.12.1970, S. 4. Mit dieser Frage hat sich auch der 7. Kongreß der internationalen Jugendrichtervereinigung in Paris beschäftigt; ohne nähere Begründung wurde vorgeschlagen, diese beiden Altersgrenzen gesetzlich zusammenfallen zu lassen, vgl. den Bericht von H.J. Schneider, MschrKrim 51 (1968), 80 ff. (86).

2) Gerchow, in Festschrift für Hallermann, 1966, S. 21 ff. (26 ff.); Illchmann-Christ, ZBlJugR 1952, 152 ff.; ders., ZStW 65 (1953), 226 ff. (232/233) u. 242 ff.; ders., Verhandlungsberichte, 9. DJT 1955, S. 41 ff.

3) In diesem Zusammenhang sprach Sieverts auf dem Jugendgerichtstag im Oktober 1968 in Braunschweig

auch die ganz überwiegende Meinung im Schrifttum aus [1]. Ebenso wie bisher die Fälle vorzeitiger Volljährigkeitserklärung gem. §§ 3 ff. BGB im Bereich des Strafrechts keine Auswirkungen hatten, ist auch nach einer allgemeinen Herabsetzung des Volljährigkeitsalters keine notwendige Abhängigkeit zwischen Geschäftsfähigkeit und Strafmündigkeit gegeben; mit der Volljährigkeit erwirbt der Heranwachsende nicht auch die Reife und Einsichtsfähigkeit, die in der Regel ein Erwachsener besitzt. [2]

Damit wird deutlich, daß diesen beiden Mündigkeitsgrenzen verschiedene Kriterien zugrunde liegen. Wenn der Gesetzgeber der Meinung ist, daß ein Heranwachsender in der Regel fähig ist, Rechtsgeschäfte

---

von einem Rückschritt in die "jugendkriminalrechtliche Steinzeit"; zitiert von W. Becker, in FamRZ 1969, 119.

1) W. Becker, ZBlJugR 1972, 189; Bertram, ZBlJugR 1970, 35/36; BT-Drucks. 7/117, S. 8; BT-Drucks. I/3264 S. 36; Dallinger-Lackner, § 105 Rdn. 6, 8 u. 9; Jugendgerichtsvereinigung, Presseerklärung vom 23.1.1970 S. 2 und in ZBlJugR 1970, 168; Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 127; Ebhardt, in MittAGJ 1970, 26 ff.; Hornstein, Süddeutsche Zeitung Nr. 149 v. 13.7.72, S. 18; Lücken, FamRZ 1971, 288; Luther, RdJ 1970, 242 (Klarstellung gegenüber mißverständlichen Ausführungen in FamRZ 1969, 115/116 und Ehemündigkeit 1961, S. 79); Nowakowski und Prohaska, in Jugendrichtertagung Wien 1971, S. 79/80 und S. 57/58; K. Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, S. 14; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 38; ders., GA 1971, 140; ders., in Schaffstein/Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe, S. 139; Referat von Schüler-Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 21; Sieverts, in Stenogr. Bundestagsprotokoll Nr. 134 vom 12.5.1969, S. 7; Strauck, Künftige Sonderbehandlung, Diss. 1936 S. 27, 42 u. 44/45; ebenso mehrheitlich die Stellungnahmen zur Umfrage des BMJFG, Nachweise S. 10 Fn. 1.

2) Potrykus, NJW 1957, 1136; Rappenecker und Hobbing, UJ 1970, 340; Stree, Deliktsfolgen, 1960, S. 202.

ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbständig und eigenverantwortlich zu tätigen, so kann er ihm im zivilrechtlichen Bereich grundsätzlich die Rechtsstellung eines unbeschränkt Geschäftsfähigen geben; gleichzeitig aber kann das Gesetz diesem jungen Menschen im Bereich des Strafrechts, das auf die besondere Schutzbedürftigkeit einer Minderheit dieser Altersgruppe abstellt, einen seinem Entwicklungsstand entsprechenden Schutz gewähren [1]; darin liegt kein Widerspruch.

Für die Beurteilung der rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit sind demnach andere Gesichtspunkte und Wertungen ausschlaggebend als bei der Strafmündigkeit, wo der Entwicklungs- und Reifestand des jungen Straffälligen und seine besondere Schutzbedürftigkeit im Vordergrund stehen. [2]

Man kann auch die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze selbst in die Argumentation gegen ein Junktim zwischen unbeschränkter Strafmündigkeit und Volljährigkeit einbeziehen; gerade die früher erreichte Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit im zivilrechtlichen Bereich bringt eine zusätzliche Gefährdung des jungen Erwachsenen mit sich, die durch einen besonderen strafrechtlichen Schutz aufgefangen werden kann.

Angesichts dieser Argumente sollte eine Einbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht als gesetzgeberische Möglichkeit ausscheiden.

---

1) Ebhardt, MittAGJJ 1970, 26 ff.(27).

2) Mayer-Maly, FamRZ 1970, 620; entsprechend wird argumentiert im Verhältnis Strafmündigkeit und Wahlrecht, vgl. dazu Busch, UJ 1970, 127 ff.; Kiesswetter, in Jugendrichtertagung Wien 1971, S. 91.

2.2. Grundsätzliche Beibehaltung der derzeitigen JGG-Regelungen

Diesen Weg nimmt der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters. [1] Wie schon festgestellt [2], geht der Entwurf davon aus, daß die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nicht dazu zwingt, die 18- bis 21-jährigen ausschließlich dem Erwachsenenstrafrecht zu unterstellen; vielmehr soll der derzeitige Besitzstand der Heranwachsenden soweit wie möglich gewahrt bleiben, indem die JGG-Regelungen grundsätzlich nur in dem durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters unbedingt notwendigen Umfang geändert werden. [3] Diese Kompromißregelung, die in ihrer grundsätzlichen Ausformung sicherlich so Gesetz werden wird, kann nur den Charakter einer Übergangslösung haben; denn sie trägt zur weiteren Kompliziertheit des Heranwachsendenrechts bei. Die derzeitigen Regelungen der §§ 105 ff JGG sind mit ihrer oft unübersichtlichen Verweisungstechnik (§ 109 JGG) und der wenig praktikablen Vorschrift des § 105 JGG ohnehin wachsender Kritik ausgesetzt. [4]

---

1) BT-Drucks. 7/117; ähnlich der CDU/CSU-Entwurf, BT-Drucks. 7/206.

2) Siehe S. 16 ff.

3) BT-Drucks. 7/117, Begründung S. 8 u. 13; vgl. insbesondere die im Entwurf vorgenommenen Veränderungen innerhalb der Heranwachsendenregelung (§ 109!), ebd. S. 4 u. 13. Mit dieser Problematik beschäftigte sich auch eine von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. eingesetzte Kommission am 19.6.1971 in Würzburg, vgl. Jugendgerichtsvereinigung, Stellungnahme Würzburg (hektogr. 7 Seiten).

4) Zu § 109 JGG Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 147; zu § 105 Dallinger-Lackner, § 105 Rdn. 2 ff. mwN.

Diese nur ansatzweise aufgezeigte Kritik läßt die aktuelle gesetzgeberische Intention langfristig als nicht ausreichend erscheinen. [1]

2.3. Eigenständiges Jungtäterrecht

Auf lange Sicht genügt es nicht, wenn sich als Konsequenz aus der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters das Bemühen allein auf die Wahrung des rechtlichen Besitzstandes für Heranwachsende und auf die Überwindung der unmittelbar zu erwartenden Übergangsschwierigkeiten konzentriert.

Vielmehr muß im Rahmen einer grundsätzlichen Neubesinnung der Versuch gemacht werden, die künftigen Jungerwachsenen durch ein eigenständiges Jungtäterrecht zu erfassen.

Die Notwendigkeit eines Jungtäterrechts läßt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten herleiten. Zunächst sind entwicklungspsychologische und kriminalbiologische Kriterien maßgeblich, die die Jungtäterpersönlichkeit charakterisieren und sie als Übergangsstadium definieren. [2] Insofern sollte ein Jungtäterrecht auch nicht nur für Heranwachsende gelten, sondern auch ältere Jahrgänge einbeziehen; denn mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ist nicht der Abschluß der Persönlichkeitsentwicklung

---

1) Kritisch zum Regierungsentwurf auch die Stellungname in MittAGJ 1971, 63/64, und Referat von Schüler-Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 21; vgl. auch Thiesmeyer, RdJ 1973, 341, der den Gesetzentwurf als "Provisorium" bezeichnet.

2) Siehe S. 16.

verbunden. [1] Das Jungtäterrecht würde somit eine Gruppe von Straffälligen erfassen, die mit Rücksicht auf ihren altersmäßig bedingten Entwicklungsstand weder mit jugendlichen noch mit erwachsenen Straftätern gleichgestellt werden können.

Für ein eigenständiges Jungtäterrecht spricht auch die soziologische Sonderstellung der Jungerwachsenen, die sich in einer Lebensphase des Umbruchs und der Entscheidungen befinden.

Eine weitere Grundlage für ein Jungtäterrecht gibt die Kriminalstatistik, die im Hinblick auf die Altersgruppe der Jungerwachsenen eine besonders hohe Delinquenzbelastung ausweist. Dabei wird nicht verkannt, daß diese Argumentation zweischneidig ist und von denjenigen gegen ein Jungtäterrecht ins Feld geführt wird, die von der Richtigkeit und dem Erfolg einer Ausdehnung des Grundgedankens des JGG nicht überzeugt sind.

Diese wichtigen, hier nur kurz aufgezeigten Argumente für eine Sonderregelung für Jungtäter werden im nächsten Kapitel ausführlich dargelegt.
An dieser Stelle seien nur noch einige offenkundige Vorteile eines Jungtäterrechts angesprochen, die vor allem gesetzestechnischer Art sind.

Zunächst werden die aufgezeigten Nachteile vermieden, die mit einer grundsätzlichen Beibehaltung des derzeitigen Heranwachsendenrechts verbunden wären; z. B. Unübersichtlichkeit durch zahlreiche Verweisungen. [2]

---

1) Remplein, Seelische Entwicklung, S. 629 ff.; wN siehe oben, S. 16 Fn. 2; dazu auch Schüler-Springorum, Referat, aaO, S. 22 ff.

2) Siehe S. 19.

Gleichzeitig macht die Herauslösung der Jungerwachsenen aus dem JGG die problematische Vorschrift des § 105 JGG hinfällig, die sich in der Praxis nicht bewährt hat und in immer stärkerem Maße als mißglückt bezeichnet wird. [1] Damit erübrigt sich auch der Streit um eine Reform des § 105 JGG bzw. die Forderung nach völliger Gleichstellung der Heranwachsenden mit den Jugendlichen. [2]

Ein Jungtäterrecht würde auch das geplante einheitliche Jugendhilferecht ergänzen, das de lege ferenda an Stelle des JGG und des JWG treten soll. [3] Damit wäre durch das Jungtäterrecht ein organischer Übergang vom Jugendrecht zum Erwachsenenstrafrecht gewährleistet.

Nach der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre könnte sich für die Altersgruppe der Heranwachsenden also auch keine Regelungslücke ergeben. [4]

Somit ist nach einer Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre für den Bereich des Strafrechts langfristig nur die Schaffung eines besonderen Jungtäterrechts zu befürworten.

---

1) Schaffstein, GA 1971, 141, und Nachweise bei Dallinger-Lackner, § 105 Rdn. 2 ff.

2) So Schüler-Springorum, MschrKrim 46/47 (1964), 1 ff.; Schaffstein, in Schaffstein-Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe, S. 130 ff. (140).

3) Vgl. den Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes vom 18.1.73, herausgegeben vom BMJFG, und die Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht der Arbeiterwohlfahrt, in Denkschrift 1970. Dagegen jedoch die Stellungnahme der Jugendhilferechtskommission vom November 1973, die für das Jugendhilferecht und das Jugendkriminalrecht das Verhältnis der Alternativität vorschlägt; vgl. dazu Schaffstein, MschrKrim 56 (1973), 339 ff.

4) Dazu Diskussionsbeitrag von Schaffstein, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 3. Sitzg., S. 7.

Kapitel 2:
Grundlagen für ein Jungtäterrecht

Im folgenden soll nach einem kurzen Überblick über Bestrebungen um Sonderregelungen für Jungtäter im In- und Ausland die Notwendigkeit eines eigenständigen Jungtäterrechts näher begründet werden, um dann die obere Altersgrenze der Betroffenen zu bestimmen.

1. Überblick über derzeitige Sonderregelungen für Jungtäter und entsprechende Reformbestrebungen

1.1. Entwicklung in Deutschland

Das Problem der Sonderbehandlung über 18 Jahre alter Täter ist in Deutschland - unabhängig von der Frage des Volljährigkeitsalters - seit über 50 Jahren Gegenstand näherer Betrachtungen gewesen. [1]

Die ersten Ansätze gab es schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts [2]. Die verschiedenen Vorstellungen zu dieser Thematik lassen sich vereinfacht in drei

---

1) Vgl. schon Grimm, MschrKrimPsych 8 (1911/12), 708; Francke, ZStW 48 (1928), 588 ff.; Junker, DRiZ 1929, 136 ff.; Gregor, MschrKrimBiol 28, (1937), 257 ff. (262 ff.); Illchmann-Christ, ZStW 65 (1953), 227/228; K. Peters, ZStW 56 (1937), 495 ff.; Strauck, Künftige Sonderbehandlungen, Diss. 1936, S. 3 ff.; Severin, Sonderbehandlung der Halberwachsenen, 1939, S. 9 mwN zum früheren Schrifttum.

2) Nachweise bei Miehe, in Schaffstein/Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe, 1968, S. 1 ff.

Hauptgruppen einteilen. [1]

Zum einen gab es den Vorschlag, Heranwachsende zwar grundsätzlich nach allgemeinem Strafrecht zu behandeln, jedoch sollte dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, auf den jungen Täter unter bestimmten Voraussetzungen die Grundsätze des Jugendstrafrechts anzuwenden [2]. Zu dieser "vorsichtigen Lösung" entschloß sich der Bundesgesetzgeber [3]; sie wurde in den §§ 105 ff. des JGG v. 4.8.1953 verwirklicht. [4]

Zum anderen wurde von verschiedenen Seiten die Forderung erhoben nach völliger Gleichstellung der 18- bis 21-jährigen mit den Jugendlichen im Rahmen des JGG. [5]

---

1) Vor diesen drei Lösungsmöglichkeiten stand im wesentlichen auch das BMJ, als nach dem 2. Weltkrieg ein Gesetz zur Änderung des RJGG eingebracht werden sollte; dazu Sieverts, in Mannheim-Joseph-Sieverts, Kriminalrechtliche Behandlung, S. 38 ff.

2) Zu diesen Bestrebungen bis 1953, vgl. Sieverts, aaO, S. 37 ff.; Sauer, Strafrechtliche Behandlung, 1968, S. 12/13; Illchmann-Christ, ZStW 65, (1953), 226 ff. mwN; Messerer, in Verhandlungsberichte, 9. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 80 ff.; H.J. Schneider, RdJ, 1963, 25 ff. mwN.

3) Sieverts, in Mannheim-Joseph-Sieverts, aaO, S. 40; Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RJGG, BT-Drucks. I/3264 S. 35 ff.; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 38, spricht von einem "unbefriedigenden Kompromiß".

4) BGBl I, S. 751.

5) Forderung des 6. Deutschen Jugendgerichtstages 1924 in Heidelberg, vgl. Sieverts, in Mannheim-Joseph-Sieverts, aaO, S. 37/38; "Berliner Entwurf" - Ergebnis einer Berliner Tagung über Stand und Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit, einberufen vom Hauptjugendamt Berlin im Mai 1949, und "Godesberger Entwurf" - verfaßt anläßlich des 8. Deutschen Jugendgerichtstages 1951 in Bad Godesberg; zu beiden Entwürfen BT-Drucks. I/3264, S. 35 ff.; und Messerer, in Verhandlungsberichte, 9. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 81; Nachweise über die ersten Forderungen dieser Art bei Miehe, in Schaffstein/Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe, S. 1 ff., und Strauck, Künftige Sonderbehandlung, Diss. 1936, S. 40.

Diese Stimmen nahmen nach 1953 zu, als in der Praxis die spezielle Problematik des § 105 JGG deutlich wurde [1] und sich auch aufgrund der neu gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse die Notwendigkeit zeigte, die Heranwachsenden angesichts ihres Entwicklungsstandes grundsätzlich dem Jugendstrafrecht zu unterstellen. [2]

Daneben gab es die Vorstellung, zwischen den jugendlichen und volljährigen Tätern eine kriminalrechtliche Zwischenstufe der 18- bis 21-jährigen zu schaffen, für die ein Sonderstrafrecht gelten sollte. [3]

In neuerer Zeit wurde diese Forderung dahingehend erweitert, daß neben den Heranwachsenden auch die jüngeren Jahrgänge der Volljährigen von einem solchen "Jungtäterrecht" erfaßt werden sollten. [4]

---

1) Die Reifeentscheidung nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG überfordert nicht nur das Gericht, sondern vielfach auch den Sachverständigen; Dallinger-Lackner, § 105 Rdn. 2 mwN; H.J. Schneider, RdJ 1963, 25 ff. mwN.

2) Schaffstein, NJW 1955, 1577 ff.; ders., ZStW 74 (1962), 1 ff.; ders., in Schaffstein/Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe, S. 130 ff. (140); ders. zuletzt in MschrKrim 57 (1974), 329; Grethlein-Brunner, JGG, Einführung, Anm. II, 3 c (Fn. 10 mwN) und § 105, Vorb.; Schüler-Springorum, MschrKrim 46/47 (1964), 1 ff.; Illchmann-Christ, ZStW 65 (1953), 226 ff. (254/257); Sieverts, MschrKrim 44 (1961), 228.

3) Vgl. Grimm, MschrKrim Psych 8 (1911/12), 708; Francke, ZStW 48, (1928), 588; K. Peters, ZStW 56 (1937), 495 ff. mwN; Illchmann-Christ, ZBlJugR 1952, 152 ff. (155); Sieverts, in Mannheim-Joseph-Sieverts, aaO, S. 38/39.

4) Entschließungen verschiedener internationaler Kongresse, Berichte bei Jescheck ZStW 70 (1958), 693 ff. (697 u. 699); H.J. Schneider, ZStW 73 (1961), 676 ff. (682); Überblick bei H.J.

Breiten Zuspruch im Schrifttum erfährt ein Jungtäterrecht aber erst in letzter Zeit im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Dabei handelt es sich allerdings um allgemeine Stellungnahmen, ohne daß zu einzelnen Regelungskomplexen differenzierte Aussagen inhaltlicher Art gemacht werden. 1)

Lediglich eine von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. eingesetzte "Kommission zur Erarbeitung der Grundzüge eines künftigen Jungtäterrechts" befaßt sich seit Anfang 1972 ausführlich mit konkreten Problemstel-

---

Schneider, RdJ 1963, 28 ff.; Schüler-Springorum, MschrKrim 47 (1964), 7. - Die Bezeichnung "Jungtäter" geht zurück auf Bader, SJZ 1948, 660 ff. (vgl. auch Behrens, Straffälligkeit, Diss. 1964, S. 1), und ist zusammen mit der allgemeineren Kennzeichnung "Jungerwachsener" (dazu K. Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, 1947, S. 9, und H.J. Schneider, RdJ 1963, 1 ff. u. 24 ff.) der früher üblichen, aber diskriminierend wirkenden Bezeichnung "Halberwachsener" vorzuziehen; so noch Illchmann-Christ, ZBlJugR 1952, 152 ff.; vgl. im übrigen die Nachweise in Fn. 1 auf S. 23.

1) Vgl. W. Becker, ZBlJugR 1972, 339 ff. (343) u. 380 ff. (381); Schaffstein, GA 1971, 141; Thiesmeyer, RdJ 1973, 339 ff.; Zundel, ZBlJugR 1971, 222 ff. (223); Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 121 ff., 127 ff.; Arbeiterwohlfahrt, Reform des Strafvollzuges, 1970, S. 11; Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift Heidelberg, 1971, S. 2 ff.; Jugendgerichtsvereinigung, Schreiben des Vorsitzenden vom 25.10.1971, S. 2; Jugendgerichtsvereinigung, Referat von Schüler-Springorum, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 19 ff.; Hornstein, Süddeutsche Zeitung, Nr. 149 v. 3.7.72, S. 18; dazu auch die einzelnen Stellungnahmen zur Frage 7 der Umfrage des BMJFG v. 23.1.1970, Nachweise siehe S. 10 Fn. 1, in denen mehrheitlich ein besonderes Jungtäterrecht befürwortet wird. Zuletzt Schaffstein, in Festschrift für K. Peters 1974, S. 583 ff.; kritisch zum Jungtäterrecht Roestel, ZBlJugR 1971, 235 ff. (239).

lungen im Rahmen eines Jungtäterrechts. [1]

1.2. Situation im Ausland

Der Gedanke einer Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung junger Straffälliger im Übergangsalter kommt in fast allen ausländischen Rechtsordnungen irgendwie zum Ausdruck und findet zunehmende Unterstützung. [2]

Allgemein kann man sagen: Je jünger die Strafgesetzgebung eines Landes ist, desto ältere Jahrgänge werden einer besonderen strafrechtlichen Behandlung zugeführt. [3]

Jedoch gibt es, soweit ersichtlich, auch im Ausland

---

1) Vgl. dazu die Protokolle der Sitzungen der sog. "Heinen-Kommission", in Jugendgerichtsvereinigung, aaO.

2) Schon der 10. Internationale Strafrechts- und Gefängniskongreß 1930 in Prag hat zu dieser Frage Stellung genommen und "besondere Gesetze für die Gerichtsbarkeit gegen junge Rechtsbrecher (etwa von 18 bis höchstens 25 Jahren)" befürwortet, Severin, Sonderbehandlung, 1939, S. 9; Bader, SJZ 1948, 690; vgl. auch die Angaben bei H.J. Schneider, RdJ 1963, 24, und in jüngster Zeit die Resolutionsvorschläge des 7. Internationalen Jugendrichterkongresses 1966 in Paris, in denen gesetzliche Maßnahmen eigener Art für die Altersgruppe der 18- bis 25-jährigen Täter gefordert wurden; siehe Bericht von H.J. Schneider, MschrKrim 51 (1968), 80 ff. (86).

3) So Luther, Ehemündigkeit, 1961, S. 66 ff.; insofern ergibt sich eine disharmonische Tendenz im Vergleich zu anderen Altersgrenzen, wie Volljährigkeit, Wahlalter etc., die im Gegensatz zum uneingeschränkten Strafmündigkeitsalter regelmäßig herabgesetzt werden; Mayer-Maly, FamRZ 1970, 620. Zu den verschiedenen Altersgrenzen für die unbeschränkte Strafmündigkeit im Ausland; vgl. die Übersicht im BT-Drucks. VI/304, S. 10 (Anlage 2).

noch kein eigenständiges Jungtäterrecht; vorhandene Sonderregelungen beziehen sich in erster Linie auf den Strafvollzug [1], selten auf Vorschriften des materiellen Teils oder des Verfahrens. [2]

2. Rechtfertigung einer Sonderregelung

Im folgenden sollen zwei Gesichtspunkte aufgezeigt werden, die als Argumente für ein Jungtäterrecht besonderes Gewicht haben: der Entwicklungs- und Reifestand jungerwachsener Straffälliger über 18 Jahre und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtkriminalität.

2.1. Entwicklungspsychologische und soziologische Sonderstellung

In der Wissenschaft besteht hinsichtlich der Bewer-

---

1) So besonders in England das "Borstel-System" zur Behandlung junger Rechtsbrecher zwischen 17 und 23 Jahren, vgl. Bader SJZ 1948, 690 mwN, Fn. 19; Severin, Sonderbehandlung der Halberwachsenen 1939, S. 97 ff. (104/105); Quentin und Sieverts, BlGefK 68 (1937/38), 163 ff.; H.J. Schneider, RdJ 1963, 24. Zur Arbeitserziehungsanstalt in der Schweiz: Noll, SchwZStR 89 (1973), 149 ff. und Haefely, Verhalten von 200 Insassen, 1962.

2) Allgemeiner Überblick zu Jungtäterregelungen in England: Mannheim, in Mannheim-Joseph-Sieverts, Kriminalrechtliche Behandlung, S. 9 ff.; für Frankreich: M. Becker, Französisches Jugendstrafverfahren, Diss. 1970, S. 140 ff., u. Joseph, in Mannheim-Joseph-Sieverts, aaO, S. 27 ff.; für Österreich: Nowakowski, in Jugendrichtertagung Wien 1971, S. 63 ff. (73 ff.); für Schweden: Simson, ZStW 69 (1957), 153 ff.; für die Schweiz: Kurt, SchwZStR 82 (1966), 116/117; Germann, SchwZStR 87 (1971), 337 ff.; Noll, SchwZStR 89 (1973), 149 ff.

tungsmaßstäbe für die Bestimmung des Reifegrades junger Menschen noch immer eine starke Unsicherheit. [1]

Übereinstimmung herrscht aber dahingehend, daß weder mit 18 noch mit 21 Jahren die Persönlichkeitsentwicklung des Menschen abgeschlossen ist. Seine Wesensstruktur ist nicht gefestigt, und er ist noch beeinflußbar durch die verschiedenen Sozialisationsinstanzen. Dies gilt im besonderen Maße für die Straffälligen im Jungerwachsenenalter. [2] Bei ihnen sind große Spannungen innerhalb der individuellen Reifungsabläufe feststellbar, die primär bedingt sind durch eine Disharmonie der biologisch-intellektuellen und der psychischen Entwicklung; während sich die Zeitspanne für die körperliche Reifung in den letzten Jahrzehnten verkürzt hat (Akzeleration), ist die psychologische Entwicklung verzögert (Retardierung). [3]

Aus dieser hier nur allgemein aufgezeigten entwick-

---

1) Vgl. Bresser, Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher, S. 35 ff.

2) Vgl. dazu die kritische Literaturanalyse von Thomae, Wissenschaftliche Informationsschriften des AFET, Heft 6, 1973; Stutte-Remschmidt, Mitglieder-Rundbrief des AFET 1973, 55 ff. und Remschmidt-Drosse-Merschmann, RdJ 1974, 44 ff.

3) Zur Erscheinung der Disharmonisierung des Reifungsablaufes, Bertram, ZBlJugR 1970, 33 ff. (34); Erhardt, in Jugendrichtertagung, Wien 1971, S. 41; Revers, ebd. S. 15 ff. (23/24); Gerchow, in Festschrift für Hallermann 1966, S. 26; Messerer, in Verhandlungsberichte, 9. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 81; Illchmann-Christ, ebd. S. 40/41; ders., ZBlJugR 1952, 152 ff.; Loeffler-Kowalewski, Ehemündigkeit, S. 13, 16 ff. (22) u. 24 ff.; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 10 ff., 38 u. 40.

lungspsychologischen Erkenntnis läßt sich die kriminalpolitische Notwendigkeit eines individualpräventiv ausgerichteten Sonderrechts für Jungtäter ableiten. Der jungerwachsene Straffällige befindet sich in einem Übergangsalter; sein Status ist gekennzeichnet durch Unsicherheit und Unfertigkeit; er nimmt eine Sonderstellung ein, die gegenüber der Vollerwachsener gekennzeichnet ist durch größere Formbarkeit, Beeinflußbarkeit und Erziehbarkeit.

Man kann also von einer grundsätzlichen Erziehungsbedürftigkeit der Jungtäter ausgehen, die eine differenzierte strafrechtliche Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit rechtfertigt. [1] Entsprechend muß ein Jungtäterrecht entwicklungspsychologisch orientierte, die Täterpersönlichkeit in ihrer Eigenart erfassende Regelungen beinhalten. [2]

---

1) H.J. Schneider, RdJ 1963, 1 ff.; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 260/261; von Schlotheim-Ullrich-Meng, Jugendgerichtshilfe, S. 30; Buse, JR 1951, 593; Deimling, Theorie u. Praxis, S. 61 ff. (63). - Voraussetzung ist natürlich, daß neben der Erziehungsbedürftigkeit auch eine Erziehungsfähigkeit gegeben ist, d. h. die erzieherische Einwirkung muß Aussicht auf Erfolg haben. In der Regel wird die Erziehungsfähigkeit zwar vorliegen, ihr Fehlen kann jedoch im Einzelfall jede pädagogische Einwirkung scheitern lassen; dazu Miehe, Bedeutung der Tat, S. 23/24; Deimling, aaO, S. 56 ff.; Danner, ein Vertreter des "emotionalen Determinismus", sieht jeden Täter als erziehungsbedürftigen Menschen an, soweit er erziehungsfähig ist, d. h. normal motovierbar ist, im Gegensatz zum nicht beeinflußbaren geisteskranken Täter, vgl. Danner, Tatvergeltung oder Tätererziehung, S. 65/66, Fn. 74. - Zum Problem Erziehungsfähigkeit u. -bereitschaft Erwachsener auch Baumann, GA 1958, 193 ff. (201).

2) Illchmann-Christ, ZStW 65 (1953), 226 ff.; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 260 ff.; Strauck,

Für die Gruppe der Heranwachsenden hat sich diese Erkenntnis bereits allgemein durchgesetzt. Nach der Aufnahme besonderer Regelungen für 18- bis 21-jährige Täter in das JGG von 1953, die durch den spezifischen Entwicklungsstand dieser Altersgruppe motiviert waren [1], haben zahlreiche entwicklungspsychologische Untersuchungen - gefördert durch Begutachtungen zu § 105 JGG - diese Auffassung bestätigt. [2]

Neben den aufgezeigten kriminalbiologischen Besonderheiten ist für Jungerwachsene über 18 Jahre auch eine eigene soziologische Situation kennzeichnend. [3]

In den Lebensabschnitt bis etwa 30 Jahre fallen gewichtige Entscheidungen, denen der junge Mensch oft nicht gewachsen ist, wie Berufswahl, Abwendung vom Elternhaus, Familiengründung etc. So entstehen soziale Überforderungssituationen und als deren Folge Statusunsicherheiten. [4]

Der Jungerwachsene bedarf in dieser Phase einer be-

Künftige Sonderbehandlung, Diss. 1936, S. 7 ff.; Schaffstein, GA 1971, 141; Behrens, Straffälligkeit, Diss. 1964, S. 2 mwN.

1) BT-Drucks. I/3264, Begründung S. 36; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 37/38 mwN.

2) Schaffstein, in Schaffstein/Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe, 1968, S. 140.

3) Behrens, Straffälligkeit, Diss. 1964, S. 2/3 mwN; Illchmann-Christ, ZStW 65 (1953), 226 ff.; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 10 ff.; Exner, Kriminologie, S. 27 ff. und 147 ff.

4) H.J. Schneider, in ZStW 73 (1961), 676 ff. (680) und in JZ 1961, 550 (zit. Gibbens). - In diesem Zusammenhang könnte sich auch die infolge der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters unvermittelt eintretende Eigenverantwortlichkeit im Rechtsleben auf einen Teil dieser Altersgruppe negativ auswirken; siehe schon S. 18.

sonderen Unterstützung und Hilfestellung; denn ohne Rückhalt ist der Prozeß der sozialen Integration als wichtiger Faktor der Persönlichkeitsbildung zum Scheitern verurteilt.

2.2. Anteil an der Gesamtkriminalität

In unmittelbarem Zusammenhang mit den gerade aufgezeigten Bedingungen steht die auffallend starke Delinquenzbelastung der Altersgruppe der Jungtäter.

Nach den durch das Statistische Bundesamt festgestellten Zahlen entfallen für das Jahr 1971 von insgesamt 668.564 wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten aller strafmündigen Altersgruppen allein 310.775 Verurteilte auf die Gruppe der jungerwachsenen Täter zwischen 18 und 30 Jahren; das sind 46,5 %. [1]

Bezieht man nur die Jahrgänge der 18- bis 25-jährigen ein, so ergibt sich für 1971 bei insgesamt 668.564 Verurteilten noch eine absolute Zahl von 198.985 oder 29,8 %. [2] Für die altersgruppenspezifische Kriminalitätsbelastung ist aber die sogenannte Verurteiltenziffer aussagekräftiger. Die Verurteiltenziffer gibt die Anzahl der Verurteilten an, bezogen auf jeweils 100.000 Personen entsprechenden Alters. Danach sind die Jungtäter zwischen 21 und 25 Jahren und die Heranwachsenden, im Vergleich zu anderen Altersgruppen, besonders strafanfällig. Für 1971 ergeben sich die Verurteiltenziffern 3.611 (18-21 J.),

---

1) Vgl. Übersicht 1, S. 35.

2) Ähnliche Prozentzahlen ergeben sich für die Jahre 1965 bis 1969; vgl. Übersicht 1, S. 35.

3.566 (21-25 J.) und 2.743 (25-30 J.). [1] Bei der Gruppe der 25- bis 30-jährigen fällt also die Verurteiltenziffer schon wieder merklich ab. [2]

Die Belastungsspitze liegt demnach zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr [3]. Bestätigt wird diese Feststellung auch durch die Anzahl der jeweils einsitzenden Jungtäterjahrgänge; so waren am 31.3.1971 von insgesamt 33.015 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 8.581, also etwa 1/4, im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. [4]

Die Aussagekraft solcher Zahlen wird jedoch durch die sogenannte latente Kriminalität erheblich beeinträchtigt. Die Dunkelziffer macht die angeführten Zahlen zu Mindestangaben. Die grundsätzliche Feststellung hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung Jungerwachsener wird dadurch aber nicht in ihrer Grundaussage fragwürdig. [5]

---

1) Übersicht 2, S. 35. Zu früheren Jahren vgl. neben den Angaben des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, Fachserie A, auch die Materialien zum Bericht der Bundesregierung zur Lage der Nation 1972, in BT-Drucks. VI/3080, S. 241 ff., und EMNID-Untersuchung, 1955, S. 50 ff.

2) Vgl. bereits die Angaben bei Exner, Kriminologie, S. 148/149.

3) Nach begründeten Schätzungen des Statistischen Bundesamts sollen am Ende des 24. Lebensjahres schon 33 % der gesamten männlichen Bevölkerung mindestens einmal wegen Verbrechen und Vergehen gerichtlich verurteilt worden sein, vgl. Kaiser, Kriminologie, 2. Aufl. 1973, S. 133.

4) Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege, Fachserie A, III. Strafvollzug, 1971, S. 22/23.

5) Weitere Anmerkungen und Angaben zur kriminellen Aktivität der Jungtäter bei Bader, SJZ 1948, 670 (Fn. 5 mwN); Behrens, Straffälligkeit, Diss. 1964,

S. 3 mwN; Exner, Kriminologie, S. 148 ff.; Gerchow, Festschrift für Hallermann 1966, S. 21 ff. und 29 ff. (G. spricht von einem "Kriminalitätsgipfel zwischen dem 20. und 25. Lebensjahr"); Dästner u. a., Kriminalität in der BRD, S. 13 ff.; Illchmann-Christ, ZStW 65 (1953), 227 mwN; ders., in Verhandlungsberichte, 9. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 35 ff.; Messerer, ebd., S. 95; Kaiser, Kriminologie, 2. Aufl. 1973, S. 133 ff. (138); ders., Jugendrecht und Jugendkriminalität, S. 256 ff.; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 249; Sauer, Strafrechtliche Behandlung, S. 11; Schaffstein, GA 1971, 141; ders., MschrKrim 57 (1974), 325 ff.; Schüler-Springorum/Sieverts, Sozial auffällige Jugendliche, S. 13 ff. (15); Sieverts, in Mannheim-Joseph-Sieverts, Kriminalrechtliche Behandlung, S. 48; Strauck, Künftige Sonderbehandlung, Diss. 1936, S. 10 ff. (17/24/39); H.J. Schneider, RdJ 1963, 4 ff., der auch die Kriminalitätsbelastung der jungerwachsenen Täter in Hinsicht auf besondere Deliktsgruppen, wie Gewaltskriminalität etc., aufzeigt; diese aufschlußreiche Differenzierung hat hier jedoch keinen spezifischen Aussagewert.

Übersicht 1: Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteile nach Altersgruppen (Grundzahlen)

Alter von-bis	1966 Anzahl	%	1967 Anzahl	%	1968 Anzahl	%	1969 Anzahl	%	1970 Anzahl	%	1971 Anzahl	%
14 - 16	16755	2,8	17868	2,8	18938	2,9	20882	3,4	21569	3,4	22767	3,4
16 - 18	27934	4,6	28334	4,5	30917	4,7	33621	5,4	34088	5,3	36211	5,4
18 - 21	65197	10,7	71079	11,2	75595	11,6	76968	12,5	81768	12,7	87942	13,2
21 - 25	113580	18,7	107059	16,9	103874	15,9	96106	15,5	102458	15,9	111043	16,6
25 - 30	123656	20,3	129272	20,5	130160	20,0	117520	19,0	116127	18,1	111790	16,7
usw.												
Insges.	607752	100	632060	100	652263	100	618169	100	643285	100	668564	100

Quelle: "Bevölkerung und Kultur", herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Reihe 9, Rechtspflege, Fachserie A, Jahrgang 1971, S. 13.

Übersicht 2: Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte nach Altersgruppen auf 100 000 Personen gleichen Alters (Verurteiltenziffer)

Alter von-bis	1966	1967	1968	1969	1970	1971
14 - 16	1066	1144	1214	1322	1338	1385
16 - 18	1777	1764	1958	2136	2151	2256
18 - 21	3220	3201	3252	3179	3303	3611
21 - 25	3307	3497	3561	3341	3470	3566
25 - 30	2468	2548	2662	2464	2506	2743
usw.						
Insges.	1303	1348	1392	1310	1346	1401

Quelle: "Bevölkerung und Kultur", herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Reihe 9, Rechtspflege, Fachserie A, Jahrgang 1971, S. 13.

3. Altersgrenzen

Problematisch erscheint, für welche Altersgruppe das auf die kriminologische Sonderstellung Jungerwachsener zugeschnittene Jungtäterrecht gelten soll. [1]

Die untere Altersgrenze ist durch die bevorstehende Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre vorgegeben. Insoweit besteht auch in der Literatur Einigkeit.

Zur Frage der Festlegung der oberen Altersgrenze für eine besondere strafrechtliche Berücksichtigung gehen die Vorstellungen jedoch weit auseinander.

Wenn es auch im Rahmen der Aufgabenstellung dieser Arbeit nicht notwendig ist, den Geltungsbereich des Jungtäterrechts bezüglich der oberen Altersgrenze exakt zu bestimmen, so sollen doch einige Orientierungspunkte zur Eingrenzung der in Frage kommenden Altersgruppe gegeben werden.

Die Bestimmung des Höchstalters muß sich an den Gesichtspunkten orientieren, die zuvor als Hauptargumente für eine Sonderregelung erörtert wurden. Grundlegend sind demnach die beiden Fragen, in welchem Alter durchschnittlich von einem Abschluß der Persönlichkeitsentwicklung bei Jungtätern gesprochen werden kann, und wann die Stufe der höchsten Delinquenzbelastung bei Jungerwachsenen überschritten ist.

Wie oben dargestellt, wird in entwicklungspsychologischer und soziologischer Hinsicht der Übergangscharakter des Jungerwachsenenalters grundsätzlich anerkannt; es besteht aber keine Einigkeit darüber,

---

1) Dazu neuerdings Schaffstein, in Festschrift für K. Peters 1974, S. 583 ff.

wann man von einem Ende dieses Lebensabschnitts sprechen kann. 1)

Diese unterschiedlichen Einschätzungen mögen darin begründet sein, daß der Reifungsprozeß sich individuell vollzieht und deshalb ein allgemein gültiger Einschnitt kaum feststellbar ist. Feste Altersgrenzen sind notwendig generalisierend und damit immer unbefriedigend. 2) Zudem werden von den einzelnen Autoren zur Bestimmung des Übergangsalters ganz verschiedene Kriterien herangezogen, was ebenfalls zu unterschiedlichen Altersgrenzen führt.

Verschafft man sich einen Überblick, so ist festzustellen, daß der weitaus größte Teil der Stellungnahmen und Vorschläge sich auf eine Altersgrenze von 24 oder 25 Jahren bezieht. Bis zu diesem Lebensalter soll aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung eine Beeinflussung erzieherischer Art sinnvoll sein. 3)

---

1) Die Extremvorschläge liegen einerseits bei 20 Jahren, so Luther, Ehemündigkeit, S. 70 ff.; ders., RdJ 1970, 244, andererseits bei 30 Jahren, vgl. Behrens, Straffälligkeit, Diss. 1964, S. 1 ff.; Dreher, in Niederschriften, 4. Bd. 1958, S. 34 ff. (37); Schwab, JZ 1970, 748 (zit. R. König); Diskussionsbeitrag von Miehe, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 1. Sitzung, S. 10, 15 u. 16. (Bei diesen Autoren handelt es sich allerdings ausschließlich um Juristen.)

2) Eilers, Der Sozialarbeiter, 1972, 15; Kiesswetter, ÖJZ 1971, 169; Luther, Ehemündigkeit, S. 1 ff. mwN; Mayer-Maly, FamRZ 1970, 617 ff.; Nowakowski, in Jugendrichtertagung, Wien 1971, S. 65 ff. (67); H.J. Schneider, JZ 1961, 550.

3) Für eine obere Altersgrenze von 24 Jahren: Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift, 1970, S. 127; Arbeiterwohlfahrt, Reform des Strafvollzuges, 1970, S. 11; W. Becker, ZBlJugR 1972, 343; Hornstein, Südd. Zeitung Nr. 149 v. 3.7.1972, S. 18; Kaiser, Kri-

Daneben gibt es eine Anzahl von Stimmen, die sich für eine obere Altersgrenze zwischen 27 und 30 Jahren einsetzen. 1)

Nach dieser Ansicht kommen die Entwicklungskräfte im Menschen erst am Ende des 3. Lebensjahrzehnts zu einem gewissen Stillstand, und erst in diesem Alter soll die soziale Stellung in der Regel als gesichert gelten. 2)

---

minologie 1973, S. 132; Maassen, in Verhandlungsberichte, 15. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 12 (Begrüßungsansprache); P. Mollenhauer, Neues Beginnen, 1971, S. 72; Schaffstein, in Jugendrichtertagung, Wien 1971, S. 145; Thiesmeyer, RdJ 1973, 342; Jugendgerichtsvereinigung, Denkschrift Vollzug, S. 10 u. 29.
Für eine Altersgrenze von 25 Jahren: Joseph, in Mannheim-Joseph-Sieverts, Kriminalrechtliche Behandlung, S. 31; Germann, SchwZStrR 87 (1971), 340/341; Jescheck, ZStW 70 (1958), 693 ff. (697); Kurt, SchwZStrR 82 (1966), 117; H.J. Schneider, in JZ 1961, 550, und ZStW 73 (1961), 679/680; ders., MschrKrim 51 (1968), 86; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 10, Fn. 25; ders., ZStW 56 (1937), 495, Fn. 1; Sauer, Strafrechtliche Behandlung, S. 11; Simonsohn, in Simonsohn (Hrsg.), Jugendkriminalität, S. 196 ff. (205); Schaffstein, ebd., S. 248 ff. (260/261); Schwab, JZ 1970, 748, Fn. 26 mwN; Gallas, in Niederschriften, 4. Bd., 1958, S. 55/56; Plumm, BewHi 1962, 176; v. Schlotheim-Ullrich-Meng, Jugendgerichtshilfe, S. 30; Diskussionsbeitrag von Schüler-Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 1. Sitzg., S. 15/16; ders., Referat in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 25; vgl. auch mehrheitlich die Stellungnahmen zur Umfrage des BMJFG vom 23.1.1970 (7. Frage), Nachweise siehe S. 10, Fn. 1.

1) Vgl. neben den auf S. 37 in Fn. 1 genannten: Bader, SJZ 1948, 660 ff. mwN; Strauck, Künftige Sonderbehandlung, Diss. 1936, S. 28 (zit. Buerschaper); Zundel, ZBlJugR 1971, 223; Haefely, Verhalten von 200 Insassen, S. 32, der Ergebnisse einer Untersuchung von Insassen zweier schweizerischer Arbeitserziehungsanstalten zugrunde legt.

2) Remplein, Seelische Entwicklung, S. 629 ff., be-

Legt man die Kriminalstatistik als Kriterium zugrunde, so spricht diese für eine Altersbegrenzung von 25 Jahren, da die Verurteiltenziffern bei den älteren Tätergruppen deutlich absinken; ein Jungtäterrecht für 18- bis 25-jährige würde also die Altersgruppe mit der höchsten Delinquenzbelastung erfassen. 1)

Als Anhaltspunkte für diese Altersgrenzenbestimmung lassen sich auch entsprechende Regelungen aus dem geltenden Recht und aus Gesetzentwürfen zur Reform des Strafrechts heranziehen.

Zum Beispiel können gem. §§ 92 Abs. 2, S. 3, 114 JGG Jungerwachsene bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres im erzieherisch orientierten Jugendstrafvollzug belassen werden. 2)

Entsprechend soll ein künftiges Strafvollzugsgesetz anordnen, daß für Gefangene unter 24 Jahren gesonderte Anstalten vorgesehen werden. 3)

Der Entwurf eines 5. StrRG macht eine freiwillige Sterilisierung von der Vollendung des 25. Lebens-

---

zeichnet den Lebensabschnitt zwischen 20/21 und 30/32 Jahren als "Alter des jugendlichen Erwachsenen".

1) Siehe S. 35, Übersicht 2. Zur Zweischneidigkeit dieser Argumentation vgl. oben S. 21.

2) Dazu § 25 StrVollstrO, v. 15.2.1956, (abgedruckt in Schwarz-Kleinknecht, StPO 1962, Anhang E 1), der auf die Richtlinien zu § 114 JGG verweist; RiJGG zu § 114, Nr. 1 bis 7, und Dallinger-Lackner, § 114, Rdn. 1 ff.

3) § 134, Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, Kommissionsentwurf v. 1971; diese Regelung ist jedoch im Regierungsentwurf, EStVollzG vom 4.1.1973, nicht mehr vorgesehen.

jahres abhängig. [1]

Dieselbe Altersgrenze spricht § 66 des 2. StrRG an, wonach erst ab 25 Jahren Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. [2]

Dagegen beabsichtigte der Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1956 die Einführung einer sogenannten "vorbeugenden Verwahrung" oder "Jungtäterverwahrung", die für Täter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres anwendbar sein sollte. [3]

Das Alter von 27 Jahren ist gem. § 24 c, Abs. 2 StGB auch maßgeblich für die Entscheidung, ob das Gericht den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit regelmäßig der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt. Diese Altersgrenze soll gem. § 65 Abs. 2 des 2. StrRG auch für die Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt gelten. [4]

Angesichts der aufgeführten Regelungen ist festzustellen, daß der Gesetzgeber einen gewissen Abschluß der Persönlichkeitsentwicklung des Straffälligen bei einem Lebensalter zwischen 24 und 27 Jahren ansetzt.

---

1) BT-Drucks. VI/3434, S. 4 (§ 226 b), u. S. 38 ff.; dazu W. Becker, ZBlJugR 1972, 381.

2) Gesetz vom 4.7.1969, BGBl I, 717; dazu auch Diskussionsbeitrag von Schüler-Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 1. Sitzg., S. 16, und Nowakowski, in Jugendrichtertagung, Wien 1971, S. 80.

3) Dazu die Ausführungen von Dreher und die Vorschläge und Bemerkungen der Sachbearbeiter des BMJ, in Niederschriften, 4. Band 1958, S. 34 ff., und Anhang Nr. 7, S. 419 ff.; Behrens, Straffälligkeit, Diss. 1964, S. 3 ff.

4) BGBl I, 717; Diskussionsbeitrag von Miehe, Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 1. Sitzung, S. 15; eine entsprechende Regelung sieht § 69 Abs. 5 des AE von 1966 vor; vgl. BT-Drucks. V/2285, S. 12.

Wie schon gesagt, soll hier keine bestimmte Altersgrenzenfestsetzung getroffen werden. In jedem Falle wird sich in der Praxis ein Kompromiß ergeben, der zwischen den dargestellten Extremvorschlägen, also etwa bei 25 Jahren, liegt.
Dabei werden unvermeidlich auch irrationale Faktoren eine Rolle spielen. So wird der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung generell kein Gesetz billigen, das strafrechtliche Kriterien bei den kriminell intensiven Jahrgängen in starkem Umfange zurückdrängt. [1]

Im übrigen ist auch keine starre obere Altersgrenze - beispielsweise von 25 Jahren - zu befürworten. Praktikabler und dem Einzelfall angemessener erscheinen Regelungen, die z. B. für den Jungtätervollzug eine Ausdehnung bis zum 30. Lebensjahr vorsehen, entsprechend der Vorschrift des § 92 JGG. [2]

Überlappungen über die 25-Jahresgrenze hinaus werden sich durch die Problematik übergreifender Maßnahmen des Jungtäterrechts ohnehin ergeben. [3]

---

1) Diskussionbeiträge von Thiesmeyer und Miehe, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 4. Sitzg., S. 7/8; Thiesmeyer, RdJ 1973, 342. Diese Bedenken wurden bereits erwähnt, vgl. oben S. 21.

2) Ähnlich Busch, in Verhandlungsberichte, 15. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 92/93.

3) Vgl. Diskussionsbeitrag von Schüler-Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 1. Sitzg., S. 15/16; allgemein zur oberen Grenze eines Jungtäterrechts, ebd. S. 1 ff. und Referat von Schüler-Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 22 ff. (25/26). Gegen eine zu weite Ausdehnung des Jungtäterrechts: Schaffstein, in Festschrift für K. Peters, 1974, S. 583 ff.

2. Abschnitt
Der Erziehungsgedanke im Jungtäterrecht

In diesem Abschnitt soll zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung und Problematik einer Erziehung im Rahmen des Strafrechts eingegangen werden.
Im zweiten Kapitel werden dann die besonderen verfassungsrechtlichen Bedenken aufgezeigt, die sich im Hinblick auf die pädagogische Orientierung eines Jungtäterrechts ergeben könnten.

Kapitel 1:
Erziehung und Strafrecht

1. Zum Begriff Erziehung

Eine nur annähernd erschöpfende Definition des komplexen Begriffs kann und soll hier nicht gegeben werden. Es gilt lediglich, einige Gesichtspunkte aufzuzeigen, die für eine Erziehung im Rahmen des Strafrechts charakteristisch sind.

Ausgangspunkt und Voraussetzung für eine erzieherische Einflußnahme durch das Strafrecht ist immer ein straffälliges Verhalten, das - zumindest für jüngere Tätergruppen - als Ausdruck einer entsprechenden, entwicklungsmäßig und soziologisch bedingten Erziehungsbedürftigkeit zu werten ist.

Danach heißt Erziehung im Strafrecht stichwortartig: Ausgleich der Entwicklungshemmung durch Entwicklungsförderung und Sozialisationshilfen [1], Umstrukturie-

---

1) Hellmer, RdJ 1955, 365.

rung des Orientierungs- und Wertungssystems und Vermittlung neuer Bindungen. [1]

Mit dieser abstrakten Zielsetzung sind jedoch nicht Wertungsmaßstab und Inhalte einer erzieherischen Einflußnahme vorgegeben; Erziehung ist insofern keine fixierbare Größe, sondern immer Reflex des gesellschaftlichen Bewußtseins.

Intendiert ein am Erziehungsgedanken orientiertes Strafrecht lediglich die Korrektur eines Mangels an sozialer Angepaßtheit [2], und erstrebt es die bloße Legalität äußerer Verhaltensweisen, die kritiklose Übernahme herrschender Wertvorstellungen, ist also die vorbehaltlose Angleichung an das Modell der bestehenden Gesellschaft das Erziehungsziel, so kann damit im Hinblick auf die Kriminalitätsbekämpfung bestenfalls ein scheinbarer Erfolg errungen werden, denn es ist gerade die bestehende Gesellschaft, die die Kriminalität hervorbringt und reproduziert. [3]

Nur ein gesamtgesellschaftlicher, sozialpädagogischer Ansatz kann hier langfristig Veränderungen erreichen.

Aber auch in dem begrenzten Bereich des Strafrechts muß die pädagogische Orientierung emanzipatorischen Charakter haben; d. h. die Kriminalpädagogik muß den Straffälligen in seiner Selbsttätigkeit und Selbst-

---

1) K. Mollenhauer, Sozialpädagogik, S. 81.

2) Danner, Tatvergeltung oder Tätererziehung, S. 24/25.

3) Hellmer, Kriminalpädagogik, S. 28 ff. (34); ders., Erziehung und Strafe, S. 97 ff.; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 17 ff.; ähnlich Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 35 u. 112; vgl. auch Busch, in Verhandlungsberichte, 15. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 99/100.

bestimmung unterstützen, seine Spontaneität und Verhaltensfreiheit ermöglichen und fördern, also allgemein seine Persönlichkeitsentfaltung zum Ziele haben. [1] Dabei darf die Straftat für den Erziehungsvorgang nur periphere Bedeutung haben. [2]

Natürlich sind die praktischen Schwierigkeiten einer solchen kriminalpolitischen Zielsetzung nicht zu unterschätzen. [3] Diese Bedenken dürfen aber nicht dazu führen, daß allein darauf abgestellt wird, den Straffälligen ohne Ansehen seiner Individualität und seiner Konflikte zu einem äußerlich legalen und sozial unauffälligen Lebenswandel zu veranlassen und ihn in die vorgegebene Ordnung einzufügen. [4]

2. Spannungsverhältnis Erziehung - Strafe

In dem Begriffspaar Erziehung und Strafe ist von vornherein ein Widerspruch angelegt, der die oben aufge-

---

1) Hellmer, Kriminalpädagogik, S. 26 ff.; ders., Erziehung und Strafe, S. 96 ff.; K. Mollenhauer, Sozialpädagogik, S. 24 ff.; Melzer, MschrKrim 55 (1972), 228 (zit. Ancel); K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 18; ders., in Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 68; ders., in Bornemann u. a., Pädagogik der Strafe, S. 387 ff. - Dagegen wird der Erziehungsbegriff im Strafrecht von verschiedenen Autoren restriktiver ausgelegt, vgl. Miehe, Bedeutung der Tat, S. 22/23 mwN.

2) Vgl. die differenzierte Darstellung bei Busch, in Würtenberger (Hrsg.), Kriminolodie und Vollzug, S. 128 ff.

3) Die hier auftauchende Frage der Behandlungsmethodik ist ein spezifisch pädagogisches Problem; dazu K. Peters, in Bornemann u. a., Pädagogik der Strafe, S. 387 ff.

4) Zu dieser Problematik Schüler-Springorum/Sieverts, Sozial auffällige Jugendliche, 1970, S. 54 ff.; auch abgedruckt in Simonsohn (Hrsg.), Jugendkriminalität, S. 212 ff.

stellten Forderungen nach den Zielen einer Erziehung Straffälliger relativiert.

Erziehung und Verbrechenskontrolle sind nicht gleichzeitig optimal durchzusetzen; zwischen ihnen besteht ein Zielkonflikt.
Dieser Widerspruch kommt insbesondere bei den Sanktionen des materiellen Strafrechts zum Tragen. Wie lange ist beispielsweise eine Internierung des Straffälligen vertretbar, einerseits im Hinblick auf seine individuelle Erziehungsbedürftigkeit und auf eine effektive Rückfallverhinderung, andererseits im Hinblick auf seine Schuld und auf das Strafbedürfnis der Öffentlichkeit? Solange das Strafrecht an Kategorien wie Strafe und Schuld, Sühne und Vergeltung festhält, erscheint ein Ausweg aus diesem Dilemma nicht möglich. [1]

Die Antinomie von Sozialisation und Strafe zeigt sich entsprechend in der Praxis des Vollzugs. [2]
Im Strafverfahren findet dieser Zielkonflikt seinen Ausdruck in den verschiedenartigen Rollen der Beteiligten, z. B. des Strafrichters und des Sozialarbeiters, und erzeugt notwendigerweise Spannungen

---

1) Grundsätzlich zum Verhältnis Erziehung und Strafe: Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 85 ff.; Danner, Tatvergeltung oder Tätererziehung, S. 71 ff.; Bockelmann, in Festschrift für von Gierke 1950, S. 26 ff.; ders., JZ 1951, 456; Deimling, Theorie und Praxis, S. 70 ff.; Wenke, in Verhandlungsberichte, 11. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 35/36; ders., in StrVollzPäd 1969, 7 ff. (9); Werner, Persönlichkeitserforschung, Diss. 1966, S. 101 ff. (bes. 111 ff.); Foerster, in Schaffstein/Miehe (Hrsg.), Weg und Aufgabe, S. 31 ff., und Lange, ebd., S. 53 ff.; K. Peters, in Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 67 ff.; Miehe, Bedeutung der Tat, S. 28 ff. mwN.

2) Dazu Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 5 ff. ("Stichwort 'Dilemma'"), S. 178 ff. u. S. 210 ff.

zwischen den Aufgaben dieser Rollenträger. [1]

Diese Spannungsverhältnisse zwischen sozialstaatlichen und rechtsstaatlichen Forderungen sowie zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit tauchen im Verlaufe der Arbeit immer wieder auf und sind besonders für die Verfahrensregelungen eines Jungtäterrechts von Bedeutung.

3. Vordringen des Erziehungsgedankens

Die immer stärkeren Bemühungen um eine pädagogische Orientierung des allgemeinen Strafrechts sind im Zusammenhang zu sehen mit der allmählichen Akzentverlagerung des Strafzwecks auf spezialpräventive Zielsetzungen und der dadurch bedingten Entwicklung von einem Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht. [2]

Vorbild und Schrittmacher dieser Entwicklung ist das Jugendstrafrecht, das mit dem eigenständigen JGG von 1923 [3] erstmals die Legalisierung des Erziehungsprinzips brachte und damit dem Erziehungsgedanken grundsätzlich Eintritt in das Strafrecht

---

1) Kaiser, in Festschrift für R. Maurach, 1972, S. 38; ders., Jugendrecht und Jugendkriminalität, S. 181.

2) Dazu Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 1 ff. mwN; Buse, JR 1951, 339 ff., 498 ff. u. 525 ff.; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 95 ff. u. 162 ff.; ders., Stellung des Strafrichters, S. 69 ff. u. 234/235; Lang-Hinrichsen, in Peters/Lang-Hinrichsen, Grundfragen, S. 53 ff. (64/65); Kaiser, in Festschrift für Maurach, 1972, S. 30 ff. (36 ff.); W. Mollenhauer, in Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 49 ff. Grds. zum Täterstrafrecht: Miehe, Bedeutung der Tat, S. 1 ff. u. 77/78; Hardwig, MschrKrim 42 (1959), 1 ff.

3) JGG vom 16.2.1923, RGBl I, 135.

verschafft hat. [1]

Ein wichtiger Schritt auf diesem Wege war die Heranwachsendenregelung im JGG von 1953. [2]

Im Erwachsenenstrafrecht steht die erzieherische Orientierung erst am Anfang ihrer Entwicklung. Angesichts der Strafrechtsreform wird die exemplarische Funktion des Jugendkriminalrechts jedoch sehr deutlich. [3]

Allgemein bedeutet die stärkere Ausrichtung auf ein Täterstrafrecht eine mehr individualisierende Behandlung des Täters und eine stärkere Anpassung der staatlichen Reaktion an die Eigenart der Täterpersönlichkeit.

Eine konkrete Auswirkung für das materielle Recht zeigt sich z. B. in der Einrichtung der Strafaussetzung zur Bewährung und damit verbunden in der Möglichkeit zur gerichtlichen Erteilung von Wei-

---

1) Allgemein zur Entstehungsgeschichte der deutschen Jugendgerichtsbewegung Dallinger-Lackner, 1. Auflage, 1956, Einführung Rdn. 1 ff.; über die Anfänge der Diskussion, Miehe, in Schaffstein/Miehe, Weg und Aufgabe, S. 1 ff.; zur Schrittmacherfunktion des Jugendstrafrechts schon Francke, Jugendgerichtsgesetz 1923, Einleitung S. 15; vgl. auch W. Becker, ZBlJugR 1972, 189 u. 192 ("Pioniercharakter", "Avantgardistische Bedeutung"); ders., RdJ 1958, 339/340; Kaiser, Kriminologie, 1973, S. 130; Middendorf, RdJ 1956, 293; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 246; Joseph, in Mannheim-Joseph-Sieverts, Kriminalrechtliche Behandlung, S. 27 (zit. Ancel).

2) Dazu S. 24, Fn. 2-4.

3) Blau, MschrKrim 45 (1962), 141 ff. (150/151).

sungen. [1]

Entsprechend lassen sich auch im Verfahrensrecht Vorschriften nennen, die ihren Ursprung im Jugendkriminalrecht haben und auf das allgemeine Strafrecht ausgedehnt wurden. So z. B. Regelungen, die eine stärkere Persönlichkeitserforschung gewährleisten. [2]

Täterstrafrechtliche Grundsätze werden auch in Gesetzentwürfen zur Reform des Erwachsenenstrafrechts deutlich. [3]

Damit tritt allmählich eine immer stärkere Annäherung zwischen Jugendkriminalrecht und allgemeinem Strafrecht ein. [4]

---

1) §§ 23 ff. StGB, eingeführt durch 3. StÄG vom 4.8.1953, BGBl I, 735, u. 1. StrRG vom 25.6.69, BGBl I, 645. Vgl. W. Becker, ZBlJugR 1972, 189; W. Mollenhauer, in Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 49 ff. (60); Bertram, ZBlJugR 1970, 33 ff. (35); Dahs, NJW 1970, 1706; Sieverts, in Mannheim-Joseph-Sieverts, Kriminalrechtliche Behandlung, S. 49; Hassemer, JuS 1969, 597 mwN; Jung, JuS 1972, 482. Auch der Katalog verschiedenartiger täterbezogener Maßnahmen der Sicherung und Besserung gehört hierher (§§ 42 a ff. StGB). Nach dem 2. StrRG vom 4. Juli 1969 (BGBl I, 717), das am 1.1.1975 in Kraft getreten ist, heißt es jetzt: Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB).

2) §§ 80 a, 136 Abs. 3, 160 Abs. 3 StPO. Vgl. Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 5 ff. (9); zur Entwicklung auf dem Gebiet des Strafzumessungsrechts: Bruns, Strafzumessungsrecht, S. 104 ff. (106) u. 424 ff.

3) Z. B. Entwurf eines 1. StVRG, BT-Drucks. 7/551 (seit dem 31.12.1974 in Kraft; vgl. 1. StVRG vom 9.12.1974, BGBl I, 3393); Entwurf eines StrVollzG vom 4.3.1973 (§§ 2, 3 u. 6); entsprechend auch §§ 2 Abs. 1, 37 Abs. 1 AE eines StGB, Allg. Teil, von 1967 (BT-Drucks. V/2285, S. 1 u. 5); dazu Roxin, in Baumann, Programm für ein neues StGB, 1968, S. 75 ff.

4) So Kohlhaas, UJ 1953, 443; K. Peters, Strafprozeß

Durch diese Entwicklung wird der reine Strafcharakter des Sanktionierungsprozesses zugunsten sozialpädagogischer und sozialtherapeutischer Konfliktlösungen zurückgedrängt; an die Stelle reiner Reaktionsstrafen tritt mehr und mehr ein Behandlungsrecht. 1)

1966, S. 480. Roestel, ZBlJugR 1971, 237/238, konstatiert dagegen die Tendenz einer steten einseitigen Anpassung des JGG an das fortschreitend liberalisierte allgemeine Strafrecht.

1) Kaiser, Festschrift für Maurach, 1972, S. 38/39; ders., Kriminologie 1971, S. 44, 46 u. 162; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 38 ff.; W. Mollenhauer, in Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 49 ff. (60).

Kapitel 2:
Verfassungsrechtliche Bedenken

Die Frage nach verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die erzieherisch orientierten Regelungen eines Jungtäterrechts kann hier nur grundsätzlich beantwortet werden.
Dabei sind auch die Bedenken in die Erörterungen einzubeziehen, die sich hinsichtlich der möglichen Ausgestaltung des materiellen Jungtäterrechts ergeben können.

Im übrigen wird der verfassungsrechtlichen Problematik nur insoweit nachgegangen, als sie für die später zu behandelnden Einzelfragen des Verfahrensrechts und der Gerichtsverfassung generell von Bedeutung ist.

Sofern im Zusammenhang mit den einzelnen Regelungsvorschlägen spezifische Bedenken auftauchen, werden diese dort gesondert aufgegriffen.

1. Problematik und Fragestellung

Einer erzieherischen Ausgestaltung des Jungtäterrechts könnten grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen angesichts der künftigen Volljährigkeit der über 18-jährigen Täter.

Ausgangspunkt für diese Bedenken ist die Rechtsstellung des Volljährigen.
Bis zum Eintritt der Volljährigkeit steht den Eltern kraft ihrer elterlichen Gewalt gem. §§ 1626, 1631 BGB das Personensorgerecht zu und damit das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsich-

tigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. [1]

Dieses elterliche Erziehungsrecht wird durch Art. 6 Abs. 2 GG auch grundgesetzlich abgesichert. Das bedeutet, daß alle Maßnahmen, die von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihres Grundrechts auf Erziehung, also im verfassungsrechtlich geschützten, pädagogischen Bereich vorgenommen werden, die persönlichen Freiheitsrechte des Kindes grundsätzlich unberührt lassen. Die Eltern gelten als Sachwalter der auch dem Minderjährigen zustehenden Grundrechte. [2]

Gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG wacht über die Betätigung des Erziehungsrechts und der Erziehungsverpflichtung der Eltern die staatliche Gemeinschaft; d.h. dem Staate wird ein subsidiäres Erziehungsrecht zugesprochen. [3]

Mit Eintritt der Volljährigkeit verändert sich die Rechtslage entscheidend.
Die Volljährigkeit bedeutet in der Regel das Ende eines rechtlich angeordneten, gesamtpersönlichen Erziehungsverhältnisses; Erziehungsrecht und -verpflichtung der Eltern entfallen grundsätzlich. Gleichzeitig enden auch die daran anknüpfenden Befugnisse des Staates (Überwachungsfunktion). Der junge Er-

---

1) Palandt, § 1626 Anm. 4 u. § 1631 Anm. 1 ff.

2) Maunz-Dürig, Art. 19 Abs. 3 GG, Rdn. 20 ff.; H.J. Becker, FamRZ 1961, 105; Schüler-Springorum, FamRZ 1961, 297; Stree, Deliktsfolgen, S. 197 ff. mwN. Die Streitfrage, inwieweit der Minderjährige selbst zur Grundrechtsausübung befugt ist, kann hier dahingestellt bleiben; vgl. dazu Krüger, FamRZ 1956, 329 ff.

3) Maunz-Dürig, Art. 6, Rdn. 26; Baumgarte, Elternrecht, Diss. 1966, S. 52 u. 60; BVerfGE 22, 180 u. 24, 119 (135 ff.); Linck, ZRP 1971, 58; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 105/106, L. Weber, UJ 1972, 262.

wachsene kann folglich für sich die uneingeschränkte Grundrechtsmündigkeit in Anspruch nehmen, und er ist zur autonomen Grundrechtsausübung befugt. [1] Jede ungerechtfertigte Einschränkung dieser Rechte wäre verfassungswidrig.
Angesichts der Rechtsstellung des Volljährigen fragt es sich, inwieweit der erzieherischen Einflußnahme des Staates auf den Jungtäter verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, d. h. inwieweit entsprechende Regelungen des Jungtäterrechts zu unrechtmäßigen Grundrechtseinschränkungen führen können.

2. Recht des Staates zur Erziehung volljähriger Täter

2.1. Beschränkung der Fragestellung

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer erzieherischen Einflußnahme des Staates auf Jungerwachsene ist begrenzt auf entsprechende Regelungen im Rahmen eines Jungtäterrechts, d. h. auf Vorschriften und Maßnahmen, die aus Anlaß einer Straftat zur Anwendung kommen bzw. verhängt werden, denn das Jungtäterrecht wird - wie auch das derzeitige JGG - nur für den Fall der Verfehlung eines Jungerwachsenen gelten, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. [2] Anknüpfungspunkt ist also immer ein

---

1) Dazu Baumgarte, Elternrecht, Diss. 1966, S. 56; BVerfG FamRZ 1968, 578 ff. (582 ff.); Linck, ZRP 1971, 59; Luther, Ehemündigkeit, S. 48 ff.; ders., RdJ 1970, 241/243; Schwab, JZ 1970, 750 u. K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 104 ff.; Stree, Deliktsfolgen, S. 201 ff.; Schmitz-Elsen, JWohl 1971, 135.

2) Vgl. für das Jugendstrafrecht § 1 Abs. 1 JGG; eine entsprechende Vorschrift wird es auch im Jungtäterrecht geben müssen.

Straftatbestand.

Insofern ist hier nicht näher auf das Problem der Verfassungsmäßigkeit sozialisierender Maßnahmen gegenüber Volljährigen im nichtstrafrechtlichen Raum einzugehen. [1]

2.2. Grundsätzliche Bedenken

2.2.1. Art. 2 Abs. 1 GG - Einschränkung der Grundrechtsausübung - Erziehungsbegriff

Gegenüber minderjährigen Tätern ist eine erzieherische Einflußnahme des Staates im Rahmen des JGG grundsätzlich als zulässig anerkannt, wenn auch den verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte elterliche Erziehungsrecht mit ganz unterschiedlicher Argumentation begegnet wird. [2]

---

1) Auf die für diesen Problemkreis wichtige Entscheidung des BVerfG's v. 18.7.1967 (BVerfGE 22, 118 ff.) wird an späterer Stelle eingegangen; s. S. 56 ff.

2) Während eine Auffassung sich auf die Wächterfunktion des Staates - Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG - beruft (so Müller, RdJ 1955, 144; Potrykus, ebd. S. 145; von Schlotheim, RdJ 1956, 81 ff.; Darstellung und weitere Nachweise bei Miehe, Bedeutung der Tat, S. 102 ff.), löst die wohl überwiegende Meinung den Konflikt zwischen spezialpräventiv ausgerichteter Jugendstrafrechtspflege und elterlichem Erziehungsrecht, indem sie den staatlichen Strafanspruch zur Rechtfertigung heranzieht (Dallinger-Lackner, § 10 Rdn. 30 mwN; Burkhardt, RdJ 1959, 179; Hellmer, Erziehung und Strafe, S. 136 ff.; Stree, Deliktsfolgen, S. 193; wohl auch K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 106 Fn. 240). Dagegen Miehe (Bedeutung der Tat, S. 106 ff. u. 110 ff.), der die Ansicht vertritt, daß es keine verfassungsrechtliche Grundlage für eine staatliche

Bei volljährigen Tätern könnten sich jedoch aufgrund der veränderten Rechtsstellung grundsätzliche Einwände ergeben, da - wie bereits dargestellt - bei Erwachsenen die Persönlichkeitsentfaltung nach dem Gesetz in dessen eigener Verantwortlichkeit liegt; d. h. der Volljährige kann für sich die uneingeschränkte Grundrechtsmündigkeit in Anspruch nehmen. [1]

Da mit dem Ende der elterlichen Befugnisse zur Grundrechtsausübung für das Kind gleichzeitig das daran anknüpfende Erziehungsrecht des Staates entfällt [2], könnte man zu dem Schluß kommen, daß fortan jeder erzieherische Eingriff staatlicherseits das Recht des Volljährigen zur autonomen Grundrechtsausübung unrechtmäßig einschränken würde; insbesondere könnten sich verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das in Art. 2 Abs. 1 GG geschätzte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ergeben. [3]

Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken erscheinen in dieser Hinsicht aber nur auf dem Hintergrund eines bestimmten Verständnisses von Erziehung gerechtfertigt.

Erziehung im Jugendstrafrecht gibt, soweit sich die erzieherische Reaktion über das Maß der Schuldvergeltung hinaus erstreckt; allein die pädagogischen Bemühungen, die gegenüber der rechtsbewährenden Strafe eine nur untergeordnete Funktion haben, sollen das Grundrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG unberührt lassen.

1) Siehe S. 51/52.

2) Siehe S. 51.

3) Ähnlich argumentiert Linck, ZRP 1971, 57 ff. (59), der die erzieherische Gestaltung der Untersuchungshaft gegen 21- bis 24-jährige Untersuchungsgefangene, wie sie in einem vorläufigen Referentenentwurf des BMJ (EJUVollzO) vorgesehen ist, für verfassungswidrig hält.

Identifiziert man nämlich Erziehung mit Fremdbestimmung, setzt man also den Erziehungsvorgang als solchen mit Zwangsausübung, Verhaltensnötigung, Bevormundung etc. gleich, so könnte die Begründung eines staatlichen Erziehungsverhältnisses in der Tat verfassungswidrig sein. [1]

Richtig verstandene Erziehung jedoch muß sich auf die Ausübung einer helfenden, ergänzenden und unterstützenden Funktion beschränken. [2]

Der Erziehungsbedürftige soll angeleitet werden, sich frei zu entfalten und sich für bestimmte Verhaltensweisen selbstverantwortlich zu entscheiden. Dabei spielt ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen dem Erziehenden und dem Erzogenen eine wichtige Rolle. Ohne die Zustimmung und Mitwirkung des Betroffenen - das gilt für "ältere" Personen im besonderen Maße - ist jede Erziehung zum Scheitern verurteilt; er muß bereit sein, die pädagogischen Angebote anzunehmen. [3] Das aber ist nicht durch Zwang erreichbar; Zwang kann nur ein bestimmtes äußeres Verhalten veranlassen.

Erziehung ist also keine die Persönlichkeit des einzelnen mißachtende, einseitige Fremdbestimmung. [4]

---

1) So Preiser, in Festschrift für Mezger, 1954, S. 74 ff., der eine zwangsweise Einschränkung des Rechts auf Selbstbestimmung annimmt.

2) Peters, Kriminalpädagogik, S. 104 ff.; Hellmer, Erziehung und Strafe, S. 96 ff. (105); Schüler-Springorum, FamRZ 1961, 297.

3) Vgl. Baumann, GA 1958, 201: "Erziehungsfähigkeit bei Erwachsenen ist nur dann gegeben, wenn der Einwirkende auf eine innere Bereitschaft trifft."

4) So auch K. Peters, in Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 62 ff. (67/68); ders., Kriminalpädagogik, S. 104/105 u. 190 ff.; Dis-

Der Erziehungsvorgang kann somit grundsätzlich nicht mit dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung kollidieren oder allgemeine Beschränkungen der Grundrechtsausübung bewirken. [1]

Auf dem Hintergrund dieser Definition von Erziehung lassen sich in der Regel keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die pädagogische Ausrichtung des Jungtäterrechts herleiten.

2.2.2. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG - Bedeutung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 18. Juli 1967

Soweit erzieherisch motivierte Anordnungen und Maßnahmen des Jungtäterrechts zu einer Einschränkung des Grundrechts der persönlichen Freiheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG führen - z.B. kurzfristige Internierungen in der Form des Arrests oder einer Erziehungsverwahrung [2] - können sich auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken erheben. Das Strafrecht - und dazu wird, wie das JGG, ebenso noch das Jungtäterrecht gehören, auch wenn in ihm erzieheri-

---

kussionsbeitrag von Heinen, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 3. Sitzung, S. 3. - Zum Problem von Freiwilligkeit und Zwang bei der Sozialisation im Vollzug, Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 215 ff.

1) Durch die aktive Beteiligung des Betroffenen am Sozialisationsprozeß kann im übrigen verfassungsrechtlich ein vorübergehender Verzicht auf die Ausübung einschränkbarer Grundrechte liegen, so daß eine Grundrechtsverletzung schon wegen des Einverständnisses entfällt; vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 258/259 (mwN, Fn. 67).

2) Zu derartigen im Rahmen eines Jungtäterrechts in Frage kommenden Maßnahmen vgl. die Diskussionsbeiträge in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission".

sche Maßnahmen die Strafe in weitem Umfang ersetzen [1] - genügt unstreitig dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG iVm Art. 104 Abs. 1 GG. Der Staat darf danach aus Gründen des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts das Grundrecht der persönlichen Freiheit einschränken. [2]

Das gilt grundsätzlich unabhängig vom Zweck, der mit den strafrechtlichen Regelungen verfolgt wird. Insoweit hat also die pädagogische Orientierung des Jungtäterrechts keine verfassungsrechtlichen Auswirkungen. [3]

Dieses Ergebnis wird auch getragen vom Bundesverfassungsgericht, das in einer Entscheidung vom 18.7.1967 [4] eine Freiheitsbeschränkung dann wegen unerlaubten Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG für verfassungswidrig hält, wenn sie ausschließlich auf eine Besserung abstellt und weder dem Schutze der Allgemeinheit noch dem Schutze des Betroffenen selbst dient. Wie das Bundesverfassungsgericht feststellt, darf der Staat nur aufgrund des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts die per-

---

1) Zur Abgrenzung zum reinen Maßnahmenrecht, das auf eine Bestrafung gänzlich verzichtet und auf die kriminelle Gefährdung des jungen Täters nur mit fürsorgerischen und erzieherischen Maßnahmen reagiert, vgl. Schaffstein, Jugendstrafrecht, S. 9.

2) Es sei denn, man stellt den Strafanspruch des Staates generell in Frage. Dazu K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 106 Fn. 242; im übrigen Maunz-Dürig, zu Art. 2 Abs. 1 Rdn. 76 ff.

3) Eine andere Frage ist die nach der Schuldangemessenheit und Verhältnismäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen; dazu aber weiter unten S. 61 ff.

4) BVerfGE 22, 180 ff. (Ls. Nr. 5) u. 218 ff. = NJW 1967, 214 ff. = FamRZ 1967, 449 ff. = RdJ 1967, 214 ff.

sönliche Freiheit des einzelnen einschränken; [1] d.h. wenn die Maßnahme an einen strafrechtlichen Eingriffstatbestand anknüpft. [2]
Daß sich der Staat dabei aber jeder erzieherischen Einwirkung auf volljährige Täter enthalten muß, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen. Zu einer solchen Interpretation könnte der Satz Anlaß geben: "Der Staat hat aber nicht die Aufgabe, seine Bürger zu bessern." [3] Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts kann jedoch nicht im Hinblick auf die spezialpräventive Gestaltung des Strafrechts gelten [4]; sie bezieht sich vielmehr, wie

---

1) Dazu auch Linck, ZRP 1971, 59 mwN; Lücken, FamRZ 1971, 288; Luther, RdJ 1970, 244; Thiesmeyer, RdJ 1973, 341; Remschmidt-Drosse-Merschmann, RdJ 1974, 45; vgl. auch Jugendgerichtsvereinigung, Stellungnahme Würzburg, S. 6 und BVerfGE 10, 273 ff. = NJW 1966, 811.

2) Siehe schon S. 52. Im übrigen ist die Tragweite dieser Entscheidung bezüglich der Altersgruppe der künftig volljährigen Heranwachsenden umstritten; Schaffstein, MschrKrim 56 (1973), 328 (Fn. 3); vgl. auch Thiesmeyer, RdJ 1973, 341.

3) BVerfGE 22, 219.

4) So aber wohl K. Peters, der durch die Entscheidung ein Strafrecht in Frage gestellt sieht, "das den Resozialisierungsgedanken im Sinne der Besserung zur Grundlage macht"; K. Peters, in Festschrift für Heinitz 1972, S. 509.
Zu dieser Meinung tendieren - jeweils unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - z. T. auch die Stellungnahmen zur Umfrage des BMJFG, wenn sie die Erziehungsmaßnahmen des JWG gegenüber volljährigen Straftätern unter keinen Umständen mehr für anwendbar halten (vgl. im einzelnen die Nachweise oben S. 10 Fn. 1), oder sogar jeden erzieherischen Charakter eines Strafrechts für Erwachsene ablehnen (vgl. insbesondere Stellungnahme Diakonisches Werk, zu Frage 7, aaO, S. 10).
Auch in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters wird lapidar festgestellt, daß Maßnahmen des JWG auch nicht durch eine entsprechende Änderung des JGG

schon dargelegt, auf erzieherische Eingriffe des Staates, die nicht im Rahmen des Strafrechts erfolgen, sondern allein aus Gründen der Besserung (z. B. bei Verwahrlosungserscheinungen). Andernfalls würde die heute immer mehr auf eine Resozialisierung abstellende Strafrechtspflege verfassungswidrig sein, und konsequenterweise dürfte im Strafvollzug bei Volljährigen nur eine Einsperrung ohne jede sozialisierende Einwirkung auf den Gefangenen stattfinden.

Das aber wäre widersinnig, denn eine die Täterpersönlichkeit unbeachtet lassende Strafverfolgung und ein reiner Verwahrvollzug wirken sich auf den Betroffenen eindeutig negativ aus und lassen die Chance einer späteren Straflosigkeit auf ein Minimum sinken, während ein pädagogisch orientiertes Strafrecht die Möglichkeit gibt, eine dem einzelnen adäquate Maßnahme zu finden, die einen bessernden Einfluß auf den Täter verspricht und damit die Gesellschaft vor künftigen Straftaten aussichtsreicher zu schützen vermag.

Wenn der Staat strafen darf - und das ist bislang nicht bestritten worden [1] - und damit auch das schwerwiegende Recht zur Entziehung der Freiheit hat, muß er die Tat auch zum Anlaß nehmen dürfen, zur Verhütung eines Rückfalls erzieherisch auf die Täterpersönlichkeit einzuwirken, zumal hierin ein geringerer Eingriff in die Person liegt als bei

---

für die volljährigen Heranwachsenden Geltung behalten könnten, da dies "auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen würde"; vgl. BT-Drucks. 7/117, S. 13.

1) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 106 (Fn. 242); Sax, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, S. 954 ff., siehe oben S. 57 Fn. 2.

einer verwahrenden und isolierenden Einsperrung.

Es kann also dem Gesetzgeber nicht verwehrt sein, die aus der Strafgewalt fließenden Befugnisse dahingehend auszuüben, daß er eine Veränderung des Strafzwecks von der Vergeltung zur Individualprävention vornimmt, wenn dadurch dem Schutz der Gesellschaft und dem einzelnen Täter besser gedient ist. [1]

2.3. Weitere mögliche Grundrechtsverstöße

Wenn somit der erzieherischen Orientierung des Jungtäterrechts auch generell keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß einzelne Regelungen, Anordnungen, Sozialisationsmittel und Erziehungsformen im Stadium des Verfahrens und insbesondere im Vollzug bestimmte Grundrechte verletzen, denn der Straffällige bleibt, soweit sich nicht im Rahmen des Strafrechts und seiner Zielsetzung notwendige Schranken ergeben, Träger der Grund- und Menschenrechte. [2]

So sind z. B. generelle Grenzen gesetzt durch die

---

1) Im Ergebnis ebenso die Diskussionsbeiträge von Lackner, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 5. Sitzung, S. 20/21, Miehe, ebd., 1. Sitzung, S. 18 und Roestel, ebd., 3. Sitzung, S. 10; Thiesmeyer, RdJ 1973, 341; vgl. auch Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 257 ff. (259) mwN. Für das Jugendstrafrecht entsprechend Dallinger-Lackner, § 10 Rdn. 30; Hellmer, Erziehung und Strafe, S. 162; Stree, Deliktsfolgen, S. 194.

2) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 105 u. 108; ausführlich zur Funktion und Tragweite von Grundrechten im Vollzug; Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 85 ff.

Unantastbarkeit der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG und durch den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG.

Erzieherische Maßnahmen in Form von Weisungen und Auflagen können weiterhin gegen einzelne Grundrechte verstoßen, wie z. B. gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG), gegen die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), gegen die Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG), gegen die freie Wahl des Berufs, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte (Art. 12 GG) etc. [1]

Die Verfassungsverstöße sind allerdings von der jeweiligen Einzelregelung und -maßnahme abhängig und können hier insofern nicht weiter erörtert werden.

2.4. Schuldproportionalität und Begrenzungsfunktion - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Wie schon festgestellt [2], wird auch das Jungtäterrecht noch ein am Schuldgedanken orientiertes Strafrecht sein, dessen Rechtsfolgen die Begehung einer schuldhaften Tat zur Voraussetzung haben. [3]
Da für das Jungtäterrecht aber auch die Ausrichtung am Erziehungsgedanken wesentlich sein wird, stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf die Berechtigung des Staates zur Erziehung volljähriger Straftäter

---

1) Das entsprechende Problem taucht auch schon im Rahmen des Jugendstrafrechts hinsichtlich der Weisungen des JGG auf; vgl. dazu Dallinger-Lackner, § 10, Rdn. 26/27; Stree, Deliktsfolgen, S. 201 ff.

2) Siehe S. 52.

3) Daß Strafe immer Schuld voraussetzt, ist zum verfassungsrechtlichen Grundsatz erhoben worden; vgl. BVerfG NJW 1967, 195/196 mwN; BVerfGE 20, 323 (331); BGHSt 2, 194 ff. (200 ff.).

besondere Bedenken auftauchen für den Fall, daß sich sozialisierende Maßnahmen nicht im Rahmen der Schuldadäquanz halten; inwieweit also erzieherische Maßnahmen auch unabhängig vom Maßstab der Täterschuld angeordnet werden können, ausgerichtet primär an der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles.

Das Erwachsenenstrafrecht geht grundsätzlich vom Tatschuldprinzip aus. Gem. § 13 Abs. 1 StGB ist die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe; das Strafmaß wird durch das Schuldprinzip begrenzt. [1]
Insoweit ist die Verfolgung präventiver Zwecke nur in beschränktem Umfange zugelassen. [2]

Im Jugendstrafrecht gilt ebenfalls das Schuldprinzip; dieses hat jedoch, im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht, für die gerichtliche Reaktion einen relativ geringen Stellenwert. Die Präponderanz des Schuldgedankens ist auch bei der Jugendstrafe beseitigt; die Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen dient gemäß der zwingenden Strafzumessungsregel des § 18 Abs. 2 JGG als entscheidendes Kriterium auch für die Bemessung der Jugendstrafe. [3]
Die Jugendstrafe soll zwar nicht zu einer "bloßen Erziehungsmaßnahme" werden [4], der Richter ist aber

---

1) Schönke-Schröder, Vorbem. § 13, Rdn. 5 ff.; Horstkotte, JZ 1970, 122 ff.

2) Dreher, § 13, Anm. 3 B; Lackner-Maassen, § 13, Anm. 4; Schönke-Schröder, Vorbem. § 13, Rdn. 6 ff. (17) und § 13, Rdn. 1 ff. - Dagegen spielt bei den Maßregeln der Sicherung und Besserung (§ 42 a ff. StGB) - §§ 61 ff. StGB n.F.; vgl. oben S. 48, Fn. 1 a.E. - das Schuldprinzip als Kriterium keine Rolle; sie haben allein vorbeugende Zwecke und dienen dem Schutz der Allgemeinheit; Lackner-Maassen, § 42 a, Anm. 2.

3) Vgl. RiJGG Nr. 3 zu § 18 JGG.

4) Dallinger-Lackner, § 17, Rdn. 5.

auch dann befugt, dem Erziehungsbedürfnis des Jugendlichen Rechnung zu tragen, wenn dadurch nach allgemeinen Grundsätzen das Maß der Schuld überschritten wird. [1]

Auch in einem künftigen Jungtäterrecht darf der Schuldgedanke im Verhältnis zum Erziehungsgedanken bei der Prüfung, Auswahl und Bemessung der gerichtlichen Reaktion nur eine untergeordnete Rolle spielen; das Jungtäterrecht sollte in Fortführung des JGG die Strafe in weitem Umfange durch sozialisierende Maßnahmen ablösen und damit weitestgehend den Erziehungsgedanken an Stelle der Schuldvergeltung setzen. [2]

---

1) So die hM; vgl. Dallinger-Lackner, § 17, Rdn. 4 und § 18, Rdn. 7 ff. mwN; aA Schaffstein, Jugendstrafrecht, S. 90; Miehe, Bedeutung der Tat, S. 118 ff.; Grethlein-Brunner, § 18, Anm. 3 d und Einführung II, 2 a, die ein strenges Schuldüberschreitungsverbot für die Bemessung der Jugendstrafe annehmen. Zu den Gegenstimmen vgl. auch Zipf, Strafmaßrevision, S. 145 ff. mwN und Schaffstein, ZBlJugR 1967, 129 ff. (136 ff.).

2) Zudem erscheint es fraglich, nach welchen Kriterien der Begriff Schuld Maßstab für die gerichtliche Reaktion sein kann und ob eine Inbeziehungsetzung von Schuld und bspw. zeitlicher Bemessung der Freiheitsstrafe überhaupt möglich ist. Dieses Dilemma sieht auch der BGH, wenn er sagt: "... welche Strafe schuldangemessen ist, kann nicht genau bestimmt werden;" BGHSt 7, 28 (32); 20, 264 (266/267); vgl. auch Bruns, Strafzumessungsrecht, S. 270 ff. mwN; Alternativ-Entwurf StGB, Allg. Teil, S. 29 (eine "exakte Quantifizierung der Tatschuld" ist nicht möglich). - Diese Problematik wird auch nicht dadurch hinfällig, daß man den Schuldbegriff - im Rahmen der Entwicklung zu einem Täterstrafrecht durchaus berechtigt - komplexer faßt und vor allem personale Umstände des Täters, wie sein Vorleben, seine Familienverhältnisse etc., einbezieht und Einfluß auf das Ausmaß des Schuldvorwurfs gewinnen läßt; so Dallinger-Lackner, § 17, Rdn. 5 mwN; Maurach, StGB, Allg. Teil, S. 843 ("Wesentliche Voraussetzung für die Graduierung der Schuld ist die Kenntnis der Täter-

In das Jungtäterrecht müßte deshalb eine Zumessungsregelung aufgenommen werden, die sich an § 18 Abs. 2 JGG anlehnt [1] und die bestimmt, daß sich die gerichtliche Reaktion primär an der Sozialisationsbedürftigkeit des Jungtäters zu orientieren hat. Folglich wäre der Richter auch im Rahmen des Jungtäterrechts befugt, in Auswahl und Bemessung der Sanktionen dem Erziehungsbedürfnis des Jungtäters auch dann Rechnung zu tragen, wenn dadurch im Einzelfall das Maß der Schuld überschritten wird. [2]

Es bleibt die Frage, wie weit diese Abweichungen vom Schuldprinzip im Jungtäterrecht, die jedenfalls im Hinblick auf die kriminalpolitische Zweckbestimmung der jeweiligen Sanktionen gerechtfertigt erscheinen, gehen dürfen und wo sie eine verfassungsrechtliche Absicherung finden.

Hier hat der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine entscheidende Funktion.

---

persönlichkeit"); aA für das Erwachsenenstrafrecht z.B. Stratenwerth, Tatschuld und Strafzumessung, S. 28 ff.

1) So auch Schüler-Springorum und Miehe, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 2. Sitzung, S. 11. - Zu § 18 Abs. 2 JGG siehe oben S. 62; dagegen vgl. § 13 StGB (dazu Lackner-Maassen, § 13, Anm. 4) u. auch § 46, 2. StrRG v. 4.7.1969, BGBl I, 717.

2) Entspr. für die Jugendstrafe siehe S. 62 und Dallinger-Lackner, § 17, Rdn. 4. Für das Erwachsenenstrafrecht in engeren Grenzen Dreher, § 13, Anm. 3 B c; E 1962, Regierungsentwurf eines StGB, BR-Drucks. 200/62, Begründung S. 96/97; weitergehend Horstkotte, JZ 1970, 122 ff. zur Diskussion um die Grenzen der Abweichung vom Schuldmaß mwN; aA Schönke-Schröder, Vorbem. § 13, Rdn. 6 ff. (17); Maurach, StGB, Allg. Teil, S. 106 u. 838, der eine solche Abweichung generell für verfassungswidrig hält, und Zipf, Strafmaßrevision, S. 62 ff.

Nach der neueren Rechtsentwicklung beherrscht das Verhältnismäßigkeitsprinzip alle staatliche Tätigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat denn auch gefordert, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von den Strafgerichten als Prinzip der Strafzumessung zu berücksichtigen ist; [1] er soll für alle Deliktsreaktionen, für Strafen und Maßregeln gleichermaßen gelten. [2]

Dieser Verfassungsgrundsatz muß auch die Rechtsfolgen des Jungtäterrechts binden, und zwar in um so stärkerem Maße, wie das Schuldprinzip in seiner Bedeutung zurückgedrängt wird und die Schuldproportionalität der gerichtlichen Reaktion angesichts des Gewichts erzieherischer Maßnahmen eine immer geringere Rolle spielt. [3]

Der Verhältnismäßigkeitsbegriff darf jedoch nicht vornehmlich auf das Verhältnis von Tatschwere und Reaktion bezogen werden, sondern die Tat darf in erster Linie nur Anlaß, nur Symptom und Erkenntnisquelle für den Erziehungsnotstand und die Gefährdung des Täters sein; das Verhältnismäßigkeitsprinzip bekommt damit - wie bei den Erziehungsmaßregeln des Jugendstrafrechts - primär den Sinn, die für eine Beseitigung der Gefährdung des Jungtäters rich-

---

1) BVerfGE 23, 127 (133 ff.) mwN zur Rspr. des BVerfG's.

2) Schönke-Schröder, § 13, Rdn. 67 ff. - Das StGB enthält in § 42 a StGB den Grundsatz nur als Entscheidungsregel, die angibt, ob eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet werden darf (entspr. § 62 StGB n.F.; vgl. oben S. 48, Fn. 1 a.E.

3) Zur Unterscheidung der Begrenzungsmaßstäbe der Schuld und der Verhältnismäßigkeit vgl. Roxin, MschrKrim 56 (1973), 316 ff. (322). Zur Schuld als Verhältnismäßigkeitsgebot Zipf, Strafmaßrevision, S. 64 und auch Calliess, Theorie der Strafe, S. 186 ff. (187).

tige Maßnahme, also die richtige Mittel-Zweck-Relation zu finden.

Insoweit schon heute im Jugendstrafrecht die Auswahl der Rechtsfolgen und das Strafmaß durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt werden [1], sind Bedenken gegen die Anwendung dieses Grundsatzes im Rahmen des Jungtäterrechts, die sich unter dem Gesichtspunkt der Schuldproportionalität der Strafen gegenüber Erwachsenen ergeben könnten, nicht durchschlagend. [2] Somit sind auch gegenüber Jungtätern Maßnahmen verfassungsrechtlich unbedenklich, die zwar im Verhältnis zur Schuld des jungen Straffälligen oder zur objektiven Tatschwere nicht angemessen erscheinen, die jedoch im Hinblick auf die Sozialisationsbedürftigkeit des Jungtäters pädagogisch angezeigt sind. [3] Dadurch wird z. B. die Möglichkeit gegeben, die sich abzeichnende kriminelle Karriere eines Jungerwachsenen auch bei relativ geringem Anlaß mit kriminaltherapeutischen Maßnahmen ambulanter oder stationärer Art zu unterbrechen, etwa in Form einer längeren erzieherischen Betreuung durch einen Helfer oder Sozialpädagogen, in Form einer Erziehungsver-

---

1) Zur Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips für jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen, Dallinger-Lackner, § 5, Rdn. 10 u. 12 und § 12, Rdn. 28 mwN.

2) So auch Jugendgerichtsvereinigung, Protokoll Würzburg, S. 2.

3) So auch Miehe, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 1. Sitzung, S. 19 ff.; aA Ebhardt, Roestel u. Busch, ebd. Dagegen auch Bonner Kommentar, Art. 1 Anm. 2 b, Rdn. 13 mwN; Sax, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, S. 936 ff., die grundsätzlich davon ausgehen, daß auch Gründe der Spezialprävention nicht zu einer Strafe führen dürfen, die nicht mehr schuldadäquat ist und andernfalls eine verfassungsrechtliche Unzulässigkeit aus Art. 1 S. 1 GG herleiten.

wahrung o.ä. [1]

Die Grenze der Rechtsstaatlichkeit ist allerdings dort erreicht, wo die Maßnahmen außer Verhältnis zu den sie veranlassenden Vorgängen, d.h. zur Straftat, ihren Entstehungszusammenhängen und Begleitumständen, steht. In dem Falle steht das Übermaßverbot entgegen, und es dürfte beispielsweise eine längere Internierung nicht angeordnet werden, auch wenn dies pädagogisch wünschenswert wäre. [2]

2.5. Ergebnis

Als Ergebnis läßt sich soweit feststellen, daß im Rahmen des Strafrechts dem Staat grundsätzlich das Recht zusteht, auch volljährige Täter erzieherisch zu beeinflussen, und daß der pädagogischen Orientierung des Jungtäterrechts generell keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen. [3]
Soweit die Maßnahmen sich nicht im Rahmen der Schuld-

---

1) Vgl. auch Schüler-Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 1. Sitzung, S. 23.

2) Entspr. im Jugendstrafrecht Dallinger-Lackner, § 5, Rdn. 12 und § 10, Rdn. 28. - Zu diesem "Konflikt zwischen Rechtsstaat und spezialpräventiver Resozialisierung" bei strafrichterlichen Auflagen und Weisungen vgl. auch Bruns, GA 1959, 193 ff. (205).

3) So im Ergebnis auch K. Peters, in Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 67/68; ders., Kriminalpädagogik, S. 106/107. Bedenken gegen eine staatliche Erziehung erwachsener Straftäter äußern Preiser, in Festschrift für Mezger, 1954, S. 74; Bockelmann, in Festschrift für von Gierke, 1950, S. 29 ff. (überwiegend Bedenken praktischer Art); Bruns, GA 1959, 204. A.A. wohl auch Sax, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, S. 918/919, wenn er sagt, daß das Ziel strafender Staatstätigkeit nicht die "Stärkung und Erhaltung der rechtsethischen Gesinnungswerte" ist.

adäquanz bewegen, ist jedoch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

3. Verpflichtung des Staates zur Erziehung von Jungtätern

Nachdem eine staatliche sozialisierende Einflußnahme auf den volljährigen Straftäter sich als grundsätzlich unbedenklich erwiesen hat, stellt sich die Frage, inwieweit der Gesetzgeber sogar verpflichtet ist, einem Jungtäterrecht den Erziehungsgedanken zugrunde zu legen.

3.1. Sozialstaatsprinzip und Art. 2 Abs. 1 GG

Ausgangspunkt ist Art. 2 Abs. 1 GG. Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird in der Regel zu einseitig als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe gesehen und zu wenig unter dem Aspekt der Verpflichtung zu staatlichem Handeln. [1]

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 GG), das zur verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG gehört, prägt das Grundrecht der freien Selbstentfaltung. [2]

Der Staat hat danach nicht nur abzuwenden, was dem Sozialprinzip widerspricht, sondern er ist darüber hinaus verpflichtet, die soziale Ordnung nach dem Grundgesetz zu gestalten.

---

1) Maunz-Dürig, Art. 2 Abs. 1 Rdn. 24 ff. mwN; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 107 Fn. 243; H. Peters, Festschrift für Laun, 1953, S. 669 ff.

2) Maunz-Dürig, aaO; Maunz, Staatsrecht 1971, S. 117.

Es ist somit Sache des Staates, eine Persönlichkeitsentwicklung aufzufangen, deren negativer Verlauf sich in der Begehung von Straftaten manifestiert hat und die sich im wesentlichen erklären läßt aus dem Mangel an Sozialisation, dem Versagen von Fremd- und Selbsterziehung. [1]

Eine staatliche Erziehungsverpflichtung gegenüber Jungtätern steht demnach nicht im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 1 GG, sondern sie ist unmittelbar daraus abzuleiten. Gerade das Bemühen um persönlichkeitsgerechte Entscheidungen und die in den Vordergrund tretende individualisierende Behandlung Straffälliger fördern die Persönlichkeitsentfaltung des erwachsenen Täters, im Gegensatz zu einem Strafrecht, das den Erziehungsgedanken unberücksichtigt läßt und in erster Linie auf Vergeltung und Abschreckung abstellt. [2]

Korrelierend zu dieser staatlichen Verpflichtung ist dem Straffälligen ein Anspruch auf erzieherische Behandlung zuzuerkennen, der ebenfalls im Sozialstaatsprinzip und in Art. 2 Abs. 1 GG seine verfassungsrechtliche Grundlage findet. [3]

---

1) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 104 ff. (106); Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 157 ff. (160 ff.); Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 30/31; vgl. auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im sogen. "Lebach"-Fall, in NJW 1973, 1226 (1231): "... verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen..."

2) So auch K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 106/107, Fn. 243.

3) Dazu Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 259 ff. (262); Diskussionsbeiträge von Kowohl u. Schüler-

Da die Geltendmachung dieses subjektiven Rechts jedoch auf Schwierigkeiten stößt, muß der Gesetzgeber im Rahmen eines künftigen Jungtäterrechts von vornherein dem sozialstaatlichen Verfassungsauftrag weitestgehend nachkommen und den Erziehungsgedanken zur Durchführung bringen. [1]

3.2. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Verpflichtung zur individualpräventiven Ausrichtung des Jungtäterrechts ergibt sich auch aus den allgemeinen Rechtsgedanken der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit staatlichen Vorgehens.

Einerseits sind strafrechtliche Sanktionen kriminalpolitisch nur sinnvoll, wenn sie im Interesse der Gesellschaft auf eine Besserung des Straffälligen abzielen und durch dessen Heranführung an soziale Verhaltensweisen zur Verbrechensverhütung beitragen; [2] andererseits erscheint gerade die Anordnung erzieherischer Maßnahmen gegenüber der Verhängung einer repressiven Vergeltungsstrafe als ein "Gebot des geringeren Eingriffs". [3]

3.3. Staatliche Fürsorgepflicht

Auch aus dem Gedanken der staatlichen Fürsorgepflicht

Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 28.

1) Schüler-Springorum, aaO, S. 262.

2) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 107/108.

3) So Schüler-Springorum, aaO, S. 259.

läßt sich die Verpflichtung zu einer erzieherischen Gestaltung des Jungtäterrechts ableiten.

Die staatliche Fürsorgepflicht hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage u. a. in Art. 2 GG; das bedeutet, daß der Grundsatz der Fürsorgepflicht besonders die Freiheitsrechte aus Art. 2 GG und damit auch die freie Persönlichkeitsentfaltung schützen soll.

Im Bereich des Strafrechts ist dies von besonderer Bedeutung, da dort der Staat die intensivste Form hoheitlicher Tätigkeit ausübt. Die staatliche Fürsorgepflicht erschöpft sich hier aber nicht allein in der Abwehr eines übermäßigen Eingriffs [1], sondern sie beinhaltet auch ein aktives Moment.

Im Hinblick auf ein Jungtäterrecht hat dieses Prinzip danach nicht nur die Bedeutung, daß unverhältnismäßige Eingriffe in die Persönlichkeitsentwicklung des Straffälligen zu unterbinden sind, sondern weitergehend, daß der Staat gehalten ist, auf der Grundlage des Strafzwecks der Individualprävention die Persönlichkeitsentfaltung des Jungtäters aktiv zu fördern und zu gestalten.

Die Pflicht des Staates zur pädagogischen Einwirkung auf Jungtäter ist somit auch von dem Grundsatz der staatlichen Fürsorgeverpflichtung gedeckt. [2]

---

1) Entspr. S. 68/69.

2) Im Hinblick auf den Strafvollzug vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 262. Allgemeiner wohl K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 108, wenn er sagt, daß sich eine Erziehungspflicht ferner daraus ergebe, "daß die Gemeinschaft ihren Gliedern aus dem Grundsatz der Verbundenheit Hilfe schuldet" und "aus der Tatsache, daß regelmäßig das Versagen eines Gliedes von dem Verhalten der anderen Glieder und der Gemeinschaft mitzutragen ist".

4. Ergebnis

Es erheben sich demnach grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine erzieherische Orientierung des Jungtäterrechts.

Insofern besteht im strafrechtlichen Bereich für Jungerwachsene rechtlich die gleiche Situation wie bei minderjährigen Tätern; hier wie dort ist der Staat dem Erziehungsgedanken verpflichtet.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Ausgestaltung der pädagogischen Zielsetzung in den einzelnen noch zu behandelnden Vorschriften zur Gerichtsverfassung und zum Verfahren eo ipso dem Verfassungsrecht entspricht. Inwieweit dort unzulässige Eingriffe möglich sind, bedarf jeweils einer gesonderten Prüfung an entsprechender Stelle.

5. Zur Terminologie

Angesichts des Ergebnisses der vorangegangenen Überlegungen gibt es im Rahmen eines Jungtäterrechts keine terminologischen Vorbehalte gegenüber dem Begriff "Erziehung" und entsprechenden Wortzusammensetzungen etwa zugunsten der im heutigen Erwachsenenstrafrecht immer geläufigeren Bezeichnungen "Resozialisierung" oder "Wiedereingliederung". Beiden Worten liegt dieselbe Intention zugrunde, beide meinen Hilfen zum gleichen Ziel [1], und ihr Gebrauch ist nicht abhängig von zivielrechtlichen Altersgrenzen; denn die Erziehungsbedürftigkeit bestimmt sich

---

1) Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 157/158; ders., Referat, in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift der 5. Hess. Studienwoche, S. 26; Wenke, StrVollzPäd 1969, 7 ff.

allein nach dem Entwicklungs- und Reifestand des einzelnen. [1]

Es besteht also rechtlich und sachlich kein Anlaß, im Rahmen des Jungtäterrechts ausschließlich den Begriff "Resozialisierung" zu benutzen und den Terminus "Erziehung" dem Jugendkriminalrecht vorzubehalten; [2] das liefe auf eine formale Begriffsabgrenzung ohne inhaltliche Begründung hinaus ("Etikettenschwindel"). [3]

Zudem benutzt auch schon das geltende Recht das Wort "Erziehung" im Zusammenhang mit volljährigen Tätern. [4]

Die Bezeichnung "Resozialisierung" wird im übrigen zumeist falsch eingesetzt, da sie einen vorherigen Zustand der Sozialisierung impliziert, während es

---

1) Siehe S. 16 ff. und 50 ff.

2) Diese Unterscheidung machen z. B. W. Becker, ZBlJugR 1972, 382/383; Schnitzerling, RdJ 1958, 346; vgl. auch Stellungnahme des Diakonischen Werkes zur Umfrage des BMJFG, aaO, S. 10. - Zur Verbreitung des Begriffs "Resozialisierung" in der Literatur und den verschiedenen Interpretationen K. Peters, in Festschrift für Heinitz 1972, S. 502 ff., und Deimling, Theorie u. Praxis, S. 84 ff.

3) Jugendgerichtsvereinigung, Stellungnahme Würzburg, 1971, S. 2 ff. (3); Diskussionsbeiträge von Heinen u. a., in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 3. Sitzung, S. 10/11; dazu auch Schüler-Springorum, in Verhandlungsberichte, 15. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 16 (Einführende Worte zum Tagungsthema).

4) Vgl. §§ 91, 92 JGG, die einen erzieherischen Vollzug für Täter bis 24 Jahren zulassen; auch bei vorzeitiger Volljährigkeitserklärung oder gegenüber volljährigen DDR-Bürgern zwischen 18 und 21 Jahren finden die erzieherischen Maßnahmen des JGG Anwendung, vgl. Jugendgerichtsvereinigung, Stellungnahme Würzburg 1971, S. 3/4.

sich bei der Behandlung Straffälliger in der Mehrzahl der Fälle um eine nachholende Sozialisation oder Eingliederung handelt, also um Erziehung als erstmaligen Vorgang. [1]

---

1) Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift Heidelberg 1971, S. 11/12 u. 25; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 111; ders., in Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 66; Schüler-Springorum, MschrKrim 52 (1969), 1 ff.; ders., Strafvollzug, S. 158 (Fn. 8 mwN); Würtenberger, in Heinitz u. a., Strafrechtsreform, S. 32/33; Hischer, Resozialisierung, S. 9.

3. Abschnitt
Grundzüge eines Strafverfahrens für Jungtäter

Im folgenden sollen die Grundzüge eines Jungtäterverfahrens aufgezeigt werden.
Wie schon angedeutet wurde, muß ein Verfahrensrecht für Jungtäter besonders auf die Persönlichkeit des jungen Straffälligen und seine Bedürfnisse zugeschnitten sein.
Folgende sollen schwerpunktmäßig bestimmte Fragenkomplexe aufgeworfen werden: Persönlichkeitserforschung, Rolle der Eltern, Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und Ausschließung des Angeklagten, Aufforderung des Verteidigungsmangels und Beschleunigung des Verfahrens. Vorher aber noch einige einleitende Bemerkungen zur Funktion des Strafverfahrens:

Kapitel 1:
Aufgabe und Funktion des Strafverfahrens

Das Strafverfahren im eigentlichen Sinne, das Erkenntnisverfahren, in dem über das Vorliegen einer Straftat entschieden und im Falle der Verurteilung eine Sanktion ausgesprochen wird, ist in seiner Zielsetzung komplexer Art.

Zunächst hat der Strafprozeß die Aufgabe, dem materiellen Strafrecht zur Durchsetzung zu verhelfen, d. h. er dient der Feststellung, ob sich im Einzelfall ein Beschuldigter einer Straftat schuldig gemacht hat oder nicht, um dann gegen ihn die im sachlichen Strafrecht vorgesehenen Unrechtsfolgen zu verhängen oder aber den Unschuldigen aus dem Verfahren zu entlassen. [1]

---

1) Löwe-Rosenberg, StPO, 1. Bd. 1971, Einl., Kap.

Um der Eigenschaft als Rechtsdurchsetzungsrecht genügen zu können, muß das Prozeßrecht von der gleichen Grundhaltung geprägt sein wie das zu verwirklichende materielle Recht. [1]

Aus diesem grundlegenden Zweck des Verfahrens, der Ausfluß des staatlichen Strafmonopols ist, ergibt sich als weitere Aufgabe des Strafprozeßrechts die rechtsstaatliche Notwendigkeit, durch ein justizförmiges Verfahren Schranken gegen die Möglichkeit eines staatlichen Machtmißbrauchs zu errichten, um die Rechte des einzelnen zu schützen. [2]

Überdies kommt dem Strafverfahren die mehr ideologische Funktion zu, die Möglichkeit zu schaffen, durch eine abschließende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten den gestörten Rechtsfrieden wieder herzustellen. [3]

Das Verfahrensrecht für Jugendliche und Heranwachsende [4] geht in seiner Zielsetzung über die auch hier geltenden grundsätzlichen Funktionen des allgemeinen Prozeßrechts hinaus, indem es der besonderen Ausgestaltung des materiellen Jugendstrafrechts als Täterrecht Rechnung trägt. Die Regelungen des Jugendstrafverfahrens orientieren sich folglich in erster Linie am Erziehungsgedanken und ermöglichen die eingehende Erforschung der Täterpersönlichkeit als Grundlage für eine spezialpräventive Behand-

---

5, Anm. 2; Baumann, Grundbegriffe 1969, S. 11 ff.; Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 1 ff.

1) Baumann, aaO, S. 19; ausführlich dazu siehe S. 3 ff. mwN.

2) Kern-Roxin, aaO, S. 1/2.

3) Kern-Roxin, aaO, S. 1 ff.

4) §§ 43 ff., 109 JGG.

lung. [1] Im allgemeinen Strafprozeßrecht steht eine dahingehende Ausweitung der Funktion des Strafverfahrens erst am Anfang. [2]

Wie schon bei der kurzen Darstellung der Verfahrenszwecke deutlich wird, steht das gesamte Strafprozeßrecht in einem Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse und den Schutzinteressen der durch das Strafverfahren in ihren Rechten betroffenen Bürger.

Oft ist es problematisch, diesen Interessenkonflikt in den verschiedenen Verfahrensstufen zum Ausgleich zu bringen [3]. Die in den einschlägigen prozessualen Vorschriften zugrunde gelegte Interessenabwägung des Gesetzgebers hängt von der jeweiligen Staatsverfassung ab, die wiederum Ausdruck der gesellschaftlichen Machtverhältnisse und ihrer politischen Strukturierung ist; insofern ist das Strafprozeßrecht immer angewandtes Verfassungsrecht. [4]

Dieser dem Strafprozeßrecht immanente Interessenwiderstreit wird im Bereich des Jugendstrafrechts und allmählich auch im allgemeinen Strafrecht überlagert von einem weiteren Spannungsverhältnis.

Je stärker ein Verfahrensrecht am Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) orientiert ist und damit die Täter-

---

1) Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 1 ff.; Kern-Roxin, Strafverfahrenserecht 1972, S. 309; Löwe-Rosenberg, StPO, 1. Bd. 1971, Einl. Kap. 5, Anm. 4, und oben S. 5.

2) Dazu S. 46 ff.

3) Kern-Roxin, aaO, S. 2 ff.; Baumann, Grundbegriffe, 1969, S. 16; Peters, Strafprozeß 1966, S. 70 ff.; Sax, in Bettermann-Nipperdey-Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, S. 966 ff.

4) Zu dieser hier nicht zu vertiefenden Problematik vgl. Sax, aaO, S. 909 ff. (992 ff. und 967).

persönlichkeit und ihre erzieherische Behandlung in den Mittelpunkt prozessualer Regelungen stellt, desto häufiger ergeben sich Einbruchsstellen für rechtsstaatliche Bedenken, z. B. aus dem Gedanken des Persönlichkeitsschutzes heraus.

Es besteht die Gefahr, daß im Interesse einer dem Erziehungszweck angepaßten Prozeßführung Verfahrensgarantien aufgeweicht werden, die als Ausfluß des Rechtsstaatsprinzips gerade zum Schutz des einzelnen aufgestellt wurden (z. B. Legalitätsprinzip, Öffentlichkeitsgrundsatz etc.). [1]

Im Zeichen dieser gegenläufigen Forderungen nach Sozialstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit, nach Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, die nur die zugrunde liegende Antinomie von Erziehung und Strafe widerspiegeln [2], wird auch ein individualpräventiv ausgerichtetes Verfahrensrecht für Jungtäter stehen.

Somit ergeben sich im folgenden bei der Erörterung einzelner Verfahrensregelungen für ein Jungtäterrecht immer wieder Bedenken, die Ausdruck der aufgezeigten Konflikte und Widersprüche sind. Das Ziel der jeweiligen Überlegungen wird es sein, im Wege der Interessenabwägung den Forderungen eines am Sozialstaatsgedanken orientierten Täterstrafrechts weitgehend nachzukommen unter gleichzeitiger Vermeidung rechtsstaatlich bedenklicher Nachteile für den Beschuldigten.

---

1) Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 121; K. Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, S. 43; vgl. schon Muthesius, MittIKV, 3. Bd. (1928), S. 40 (Ls. III), auch abgedruckt bei Korell, ZStrVo 1970, 354.

2) Schaffstein, aaO, S. 27/28, und oben S. 44/45.

Kapitel 2:
Persönlichkeitserforschung

1. Aufgabe und Funktion im Strafverfahren

Die Ermittlungen zur Person des Beschuldigten haben innerhalb des Strafverfahrens verschiedene Funktionen.

1.1. Tataufklärung

Zunächst können sie unmittelbar zum Beweis der schuldhaften Tat beitragen, soweit für die Strafbarkeitsfrage selbst persönlichkeitsbezogene Elemente bejaht werden müssen, d. h. soweit die persönlichen Umstände des Angeklagten strafbarkeitsbegründende Bedeutung haben und für eine Überführung unerläßlich sind, z. B. Fragen der Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit, subjektive Tatbestandsmerkmale und Tatmotive, Rückfallvoraussetzungen etc. [1]

Insofern sind die zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit gemachten Wahrnehmungen Beweismittel wie die zur reinen Sachverhaltsaufklärung ermittelten Tatsachen.

1.2. Rechtsfolgebestimmung

Die Persönlichkeitserforschung hat jedoch in einem

---

1) Blau, ZStW 81 (1969), 35; Horn, ZStW 85 (1973), 10; Sieverts, ZBlJugR 1959, 243; Eb. Schmidt, Lehrkomm. Teil II, 1957, § 243, Rdn. 16 a. E. Zur Funktion der persönlichen Umstände im Rahmen eines komplexen Schuldbegriffs siehe oben, S. 63 Fn. 2.

täterorientierten Strafverfahren ihre wichtigste Funktion für die Frage der Strafzumessung. [1]

Der Begriff Strafzumessung ist nicht allein reduziert auf die quantitative Frage des Strafmaßes, sondern betrifft grundsätzlich auch die Auswahl einer dem Einzelfall angemessenen Rechtsfolgemaßnahme. [2]

Je differenzierter das Rechtsfolgesystem ist und je mehr spezialpräventive, individualisierende Behandlung statt retrospektiver Tatvergeltung im Vordergrund stehen, desto stärker ist das Bedürfnis nach umfassender Information über die Täterpersönlichkeit und ihre Umwelt; denn erst das Wissen um Vorleben, Familienverhältnisse und soziale Gesamtsituation des Täters in Verbindung mit der Aufdeckung seiner psychischen Strukturen, also erst eine umfassende Persönlichkeitsdiagnose, machen eine kriminologische Einordnung und Wertung möglich [3] und schaffen damit die Voraussetzungen zur Findung einer täteradäquaten Rechtsfolgemaßnahme. Nur wenn diese Bestandsaufnahme vollständig ist, kann sie als Grundlage für eine sozialpädagogische Prognose dienen und die darauf abgestimmte Entscheidung des Gerichts tragen. [4]

Insofern ist im Rahmen eines kriminologisch ausge-

---

1) Bruns, Strafzumessungsrecht, S. 424 ff.

2) Bruns, aaO, S. 1 ff. (bes. S. 28 ff.); Fischinger, ZStW 81 (1969), 59, führt beispielhaft auf, was im einzelnen zur Strafzumessungsfrage gehört.

3) BGH NJW 1951, 770 = LM 1952 Nr. 1 zu § 155 StPO.

4) Dazu Blau, ZStW 81 (1969), 33 ff. (38/39); Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 1 ff. mwN; Eb. Schmidt, Lehrkomm. Teil II, § 160 Rdn. 4; Korell, ZStrVo 1970, 356; Grünhut, Muthesius und Tromp, in MittIKV, 3. Bd. (1928), S. 25, 40 u. 44.

richteten Täterstrafrechts die Persönlichkeitserforschung von grundsätzlicher Bedeutung.

Auch diesen Ermittlungen kommt, wie den zuerst erwähnten strafbarkeitsbegründenden persönlichen Umständen und den zur Aufklärung der materiellen Wahrheit ermittelten Tatsachen, Beweisfunktion zu; denn in einem modernen Strafprozeß dienen Sachverhaltsaufklärung und Persönlichkeitserforschung gleichermaßen der Tataufklärung. [1]

1.3. Strafvollzug

Aus der großen Bedeutung der Persönlichkeitsermittlungen für die richtige Strafzumessung ergibt sich unmittelbar eine weitere Funktion. Die während des Strafverfahrens gewonnene Beurteilung der Täterperson kann für eine sinnvolle Behandlung des Verurteilten im Vollzug eines eventuell angeordneten Freiheitsentzuges fruchtbar gemacht werden. [2]

Jedoch haben diese in ihrem Ausmaß notwendigerweise begrenzten Untersuchungsergebnisse [3] in der Regel

---

1) K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 246 u. 460; ders., JWohl 1951, 251.

2) Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 7 a. E.; RiJGG Nr. 2 zu § 54 JGG; K. Peters, JWohl 1951, 250/251; Feige, MschrKrim 46/47 (1964), 81; Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 155, fordert aus diesem Grunde, daß der Gerichtshilfebericht obligatorisch an die Vollzugsanstalt weitergeleitet werden soll.

3) Eine Verbindung von verfahrens- und vollzugsorientierter Persönlichkeitserforschung, die in ihrem Umfang einer sachgerechten Urteilsfindung und einer sinnvollen Behandlung im Vollzug gleichermaßen dienlich ist, würde im Hinblick auf die Rechtsstellung des Angeklagten vor der Verurteilung wohl auf Bedenken stoßen; vgl. dazu Müller-Dietz, MschrKrim 52 (1969), 195/196 mwN Fn. 7; zu den Grenzen der Persönlichkeitsanalyse im einzelnen siehe S. 98 ff.

nur einen eingeschränkten Erkenntniswert für die Formen eines individualisierenden Behandlungsvollzuges. [1]

In jedem Falle müssen im Vollzug weitergehende Ermittlungen zur Täterperson erfolgen, um eine geeignete Grundlage für spezifische Vollzugspläne und therapeutische Behandlungsformen zu haben und um die jeweils verschiedenen Voraussetzungen in den einzelnen Vollzugseinrichtungen berücksichtigen zu können. [2]

Angesichts dieser Funktionen der Persönlichkeitserforschung ist zusätzlich hinzuweisen auf ihre generelle Bedeutung als Grundlage für kriminologisch-empirische Forschungen und damit auf ihren Stellenwert für die Bekämpfung von Frühkriminalität und als Mittel einer gezielten Verbrechensverhütung. [3]

---

1) Zu dieser Problematik eingehend K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 173 ff. u. 243 ff.

2) Vgl. die entsprechenden Regelungen im geltenden Vollzugsrecht und de lege ferenda: Nr. 58 bis 60 DVollzO vom 1.12.1961 (bundeseinheitlich) idF vom 1.12.1970; Nr. 79 UVollzO (bundeseinheitliche Vereinbarungen der Landesjustizverwaltungen) vom 12.2.1953 idF vom 1.12.1970; §§ 6 Abs. 1, 7 ESt VollzG vom 4.1.1973 mit Begründung (Sonderdruck S. 12 u. 81 ff.). Zum ganzen ausführlich Müller-Dietz, MschrKrim 52 (1969), 194 ff. mwN; H.J. Schneider, RdJ 1963, 29; Feige, MschrKrim 46/47 (1964), 81 ff.; vgl. auch K. Peters, BewHi 1966, 157 ff.

3) Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 7 mwN; Müller-Dietz, MschrKrim 52 (1969), 197 ff. u. S. 209/210; Ullrich, RdJ 1963, 324 ff. - Im Ausland hat sich diese Erkenntnis z. T. schon stärker durchgesetzt, vgl. dazu die Berichte vom Internationalen Kongreß für Soziale Verteidigung 1961 in Belgrad, von H.J. Schneider, JZ 1961, 550, u. vom 7. Internationalen Jugendkongreß 1966 in Paris, ders., MschrKrim 51 (1968), 81. Ferner Angaben bei Melzer, MschrKrim 55 (1972), 223 ff.; und Nishihara u. H.J. Schneider, RdJ 1963, 342/343; zur Regelung in der DDR vgl. Bericht zur Lage der Nation 1972, BT-Drucks. VI/3080 S. 265 (Nr. 528), 267/268 (Nr. 536-538) und 275/276 (Nr. 562).

2. Berücksichtigung im derzeitigen Verfahrensrecht

2.1. Für Jugendliche und Heranwachsende

Infolge des im Jugendstrafrecht besonders ausgeprägten personalen Bezugs zum Täter stellt die Persönlichkeitserforschung im Verfahren für Jugendliche und Heranwachsende neben der Aufklärung des Sachverhalts eine selbständige Verfahrensaufgabe dar. [1]

Sedes materiae ist § 43 JGG. Nach dieser Vorschrift sollen "die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können". [2]

Das für diese Aufgabe im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege zuständige Organ ist die Jugendgerichtshilfe [3], der in § 38 Abs. 2 S. 2 JGG ausdrücklich die Persönlichkeitserforschung überantwortet wird. [4] Die Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit sind für das gesamte Jugendstrafverfahren von großer Bedeutung, und sie werden bei einer Vielzahl von Vorschriften notwendig vorausgesetzt. [5]

---

1) Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 5 mwN u. Einl. Rdn. 4; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 120 u. 130 ff.; Werner, Persönlichkeitserforschung, Diss. 1966, S. 1 ff.

2) So § 43 Abs. 1 JGG, vgl. auch RiJGG 1 bis 12 zu § 43 JGG und ausführlich zum Gegenstand der Persönlichkeitserforschung Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 6 ff. u. 18 ff. mwN.

3) Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 11; Peters, Strafprozeß 1966, S. 527; Ullrich, RdJ 1963, 324.

4) § 43 Abs. 1 S. 4 JGG verweist auf § 38 JGG; § 109 Abs. 1 JGG erklärt § 43 JGG auch bei Heranwachsenden für anwendbar.

5) Dallinger-Lackner, Einl. Rdn. 3 und § 43 Rdn. 7.

Das gilt insbesondere für die Anordnung der verschiedenen Rechtsfolgemaßnahmen. [1]

Deshalb bestimmt § 54 Abs. 1 JGG, daß in den Urteilsgründen auch auszuführen ist, welche Umstände für die Bestrafung des Täters oder die jeweilig angeordneten Maßnahmen bestimmend waren. Dabei soll gem. § 54 Abs. 1 S. 2 JGG namentlich die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Angeklagten berücksichtigt werden. [2]

Neben diesen Vorschriften ist das Ergebnis der Persönlichkeitsbeurteilung besonders bedeutsam für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG [3], die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. §§ 21 ff. JGG [4], das Absehen von der Verfolgung und die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 45, 47 JGG. [5]

Im Verfahren gegen Heranwachsende spielt die Persönlichkeitserforschung darüber hinaus eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Frage, ob auf den Beschuldigten gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht Anwendung findet. Die hier notwendige Feststellung des Entwicklungsstandes

---

1) In erster Linie Erziehungsmaßnahmen (§§ 9 ff. JGG), Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG), Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG) und die gem. § 7 JGG im Jugendstrafrecht zulässigen Maßregeln der Sicherung und Besserung, vgl. auch Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 51 ff.; Hellmer, RdJ 1967, 225 ff.

2) RiJGG Nr. 1 zu § 54 JGG; Dallinger-Lackner, § 54, Rdn. 20 ff.

3) Dallinger-Lackner, § 3 Rdn. 23 ff. mwN; Schaffstein, aaO, S. 33 ff.

4) RiJGG Nr. 1 zu § 21 JGG und Dallinger-Lackner, § 21 Rdn. 3 ff.; Schaffstein, aaO, S. 99/100.

5) Dallinger-Lackner, § 45 Rdn. 6.

setzt besonders sorgfältige Ermittlungen voraus. [1]

2.2. Für Erwachsene

Da das allgemeine Strafverfahrensrecht nur bescheidene Ansätze für ein Täterstrafrecht enthält, hat sich das Erfordernis der Persönlichkeitserforschung im geltenden Recht erst in einigen Vorschriften konkret niedergeschlagen. [2]

Hervorzuheben sind folgende Bestimmungen:

§ 160 Abs. 3 StPO verpflichtet die Staatsanwaltschaft, ihre Ermittlungen auch auf die Umstände zu erstrecken, "die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind". [3]

Diese Verpflichtung, die in Nr. 15 bis 17 RiStBV noch einmal unterstrichen wird, ist zu ihrer Konkretisierung in unmittelbarem Zusammenhang zu sehen mit den §§ 13 u. 23 StGB. § 13 stellt Grundsätze über die Strafzumessung auf und nennt in Abs. 2 als strafzumessungsrelevante Umstände u. a. das Vorleben des Täters und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. [4]

---

1) RiJGG Nr. 2 zu § 105; Dallinger-Lackner, § 105 Rdn. 40 u. § 109 Rdn. 5 mwN; BGH MDR 1954, 694; OLG Hamburg, NJW 1963, 67/68.

2) Dazu schon S. 47 ff.; zum folgenden auch Blau, ZStW 81 (1969), 33 ff.; Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 4; K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 460; Rahn, BewHi 1962, 152 ff.; Würtenberger, NJW 1952, 249 ff.

3) Bruns, Strafzumessungsrecht, S. 208 ff.

4) Kleinknecht, StPO 1971, § 160 Anm. 4; Eb. Schmidt, Lehrkomm. Teil II, 1957, § 160 Rdn. 4.

§ 23 Abs. 1 StGB setzt für die Strafaussetzung zur Bewährung eine günstige Täterprognose voraus und gibt dafür beispielhaft Kriterien an, die sich alle auf die Persönlichkeit des Verurteilten beziehen. [1)]

§ 136 Abs. 3 StPO schreibt die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bei der ersten richterlichen Vernehmung vor, soweit dies noch nicht vorher durch Staatsanwaltschaft und Polizei geschehen ist. [2)]

In diesen Kreis der Vorschriften gehören auch die §§ 80 a, 81, 246 a StPO, wonach vor der Anordnung bestimmter Unterbringungsmaßnahmen ein Sachverständigengutachten über den geistigen und körperlichen Zustand des Beschuldigten heranzuziehen ist. Zum Gang der Hauptverhandlung bestimmt § 243 Abs. 2 S. 2 StPO, daß der Vorsitzende den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse vernimmt.

Diesen gesetzlichen Pflichten der Strafverfolgungsorgane zur Sammlung von persönlichen und sozialen Daten über den Täter entspricht die richterliche Verpflichtung, gem. § 267 Abs. 3 und 6 StPO in den Urteilsgründen die Umstände anzuführen, die für die Zumessung der Strafe, für die Aussetzung der Strafe zur Bewährung und für die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung bestimmend gewesen sind. [3)]

---

1) Vgl. Gesetzestext, § 23 Abs. 1 StGB (seit 1.1.1975 § 56 StGB n.F.); Lackner-Maassen, StGB 1972, § 23 Anm. 4; Schönke-Schröder, StGB 1972, § 23 Rdn. 16 ff.

2) Kleinknecht, aaO, § 136 Anm. 8.

3) Blau, ZStW 81 (1969), 34; Bruns, Strafzumessungsrecht, S. 44 ff. u. 189 ff.; Kleinknecht, aaO,

3. Persönlichkeitserforschung im Verfahren für Jungtäter

3.1. Obligatorische Anordnung

Aus dem Stellenwert der Persönlichkeitsaufklärung innerhalb eines Täterstrafrechts ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit umfassender Ermittlungen zur Täterperson gerade in einem Jungtäterverfahren.

Somit ist eine nach Inhalt und Umfang grundsätzlich dem § 43 JGG nachgebildete Regelung für Jungtäter vorzusehen. Jedoch sollte eine Persönlichkeitserforschung im Jungtäterverfahren von vornherein zwingend angeordnet werden. [1] Das detaillierte Wissen um die Täterpersönlichkeit ist unbedingte Voraussetzung für die richterliche Diagnose und Prognose [2]; eine Persönlichkeitsaufklärung darf deshalb nicht dem freien Ermessen überlassen bleiben, sondern das Verfahrensrecht hat diese Ermittlungen sicherzustellen.

Zwar hat der BGH im Falle des § 43 JGG zum Ausdruck gebracht, daß eine Verletzung dieser Vorschrift im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die allgemeine Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 155 Abs. 2 StPO) einen Aufhebungsgrund im Revisionsverfahren bildet; [3]

---

§ 267 Anm. 7. - Für Jugendliche und Heranwachsende gilt zusätzlich der Begründungszwang nach § 54 Abs. 1 JGG; dazu oben S. 84.

1) Eine Forderung, die auch für das Verfahren gegen Jugendliche zu erheben ist; d.h. § 43 JGG müßte von einer Sollbestimmung in eine Mußbestimmung umgewandelt werden; aA Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 9 u. 10.

2) Siehe S. 79 ff.

3) BGHSt 6, 326 ff. = LM 1955 Nr. 1 zu § 244 Abs. 2 StPO m. Anm. Werner, ebd., Nr. 1 zu § 43 JGG.

jedoch kann ein Revisionsverfahren nicht der Gefahr vorbeugen, daß in vielen Fällen die gebotenen Ermittlungen doch unterlassen werden. [1] Somit ist im Rahmen des Jungtäterverfahrens die Persönlichkeitserforschung obligatorisch anzuordnen. [2]

Dadurch wird auch vermieden, daß entsprechende Ermittlungen in erster Linie bei schweren Delikten angestellt werden, während sie bei leichteren Straftaten als zu aufwendig unterbleiben, obgleich oft gerade dort täteradäquate Maßnahmen zur Bekämpfung der Frühkriminalität notwendig sind. [3]

3.2. Persönlichkeitserforschung vor Anklageerhebung

Neben dem allgemeinen Auftrag zur Persönlichkeitserforschung sollte schon vor der Anklageerhebung

---

1) Rahn, RdJ 1963, 323; aA Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 10 mwN.

2) So auch H.J. Schneider, RdJ 1963, 29. Für das Jugendstrafrecht entsprechend schon Sieverts zum Entwurf des RJGG in UJ 1952, 330; Würtenberger, NJW 1952, 250; Rahn, RdJ 1963, 323; Ullrich, RdJ 1964, 103; aA Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 8-10 mwN. Z. T. ist auch im Ausland die Persönlichkeitsaufklärung innerhalb des Strafverfahrens obligatorisch, z. B. in Italien und Japan, vgl. Bericht von H.J. Schneider, MschrKrim 51 (1968), 81; Nishihara und H.J. Schneider, RdJ 1963, 342/343.

3) Dazu H.J. Schneider, RdJ 1963, 29; Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 7 mwN u. § 105 Rdn. 45. Zur Problematik, die sich im Hinblick auf das Gebot der Verfahrensbeschleunigung ergibt, siehe S. 90 u. S. 183.

eine Vernehmung des Beschuldigten durch Staatsanwalt oder Richter grundsätzlich obligatorisch sein. Dabei muß die Erörterung persönlicher Verhältnisse im Vordergrund stehen, so daß diese Begegnung auch nach bereits aufgeklärtem Sachverhalt sinnvoll bleibt.

Ein solches persönliches Gespräch hat den Zweck, noch vor der Hauptverhandlung, in der sich der Angeklagte vielfach nicht unbefangen gibt und die eine Persönlichkeitsbeurteilung ohnehin nur bedingt zuläßt, dem zuständigen Richter bzw. Staatsanwalt einen unmittelbaren Eindruck von der Person des Jungerwachsenen zu vermitteln. [1]

Die Notwendigkeit einer solchen Regelung auch für Jungtäter wird dadurch unterstrichen, daß in der Praxis die vorherige Vernehmung Heranwachsender trotz fehlender gesetzlicher Grundlage [2] üblich ist. [3]

Die Ermittlungen zur Persönlichkeitsaufklärung des Beschuldigten müssen möglichst früh nach Einleitung der Strafverfolgung beginnen. Neben dem Hauptziel,

---

1) Vgl. § 44 JGG als entsprechende (Soll-)Vorschrift im Jugendstrafverfahren; dazu Dallinger-Lackner, § 44 Rdn. 1; Rahn, RdJ 1963, 322 ff.

2) Gem. § 109 Abs. 1 JGG gilt § 44 JGG nicht im Verfahren gegen Heranwachsende.

3) Vgl. die ausdrückliche Empfehlung in RiJGG Nr. 1 zu § 44 JGG; dazu auch Dallinger-Lackner, § 105 Rdn. 43. Überdies wird auch innerhalb des Verfahrens gegen Jugendliche eine extensive Anwendung des § 44 JGG angestrebt, Dallinger-Lackner, § 44 Rdn. 2 und § 104 Rdn. 27. - Eine vergleichbare Regelung für das allgemeine Verfahren gibt § 163 a StPO; die Vernehmung des Beschuldigten vor Abschluß der Ermittlungen dient hier jedoch vor allem der Tataufklärung.

einer umfassenden Täterdiagnose, werden vor allem prozeßökonomische Vorteile erreicht.

So kann das Ergebnis der Persönlichkeitsbeurteilung bereits zu der Entscheidung beitragen, ob in einer Sache Anklageerhebung geboten ist oder ob eine anderweitige nach dem Gesetz vorgesehen Erledigung dem Täter gerechter wird. [1]

Eine frühzeitige Persönlichkeitserforschung kann somit zur Entlastung der Justiz und damit zur allgemeinen Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Ein erheblicher Beschleunigungseffekt geht von der frühzeitigen Einleitung von Persönlichkeitsermittlungen auch für die Sachen aus, die zur Hauptverhandlung kommen; denn die Berichte der Gerichtshilfe geben häufig Anlaß zu einer Beweiserhebung, die dann rechtzeitig vorgenommen werden kann, ohne daß die sonst möglicherweise erforderlichen Nachermittlungen anzustellen sind oder sogar die Wiederholung der Hauptverhandlung notwendig wird. [2]

Unter diesen Gesichtspunkten ist der möglichst frühzeitige Beginn der Persönlichkeitsermittlungen und damit einhergehend die entsprechend rechtzeitige

---

1) Z. B. das Absehen von der Verfolgung bei gleichzeitiger Anordnung von Maßnahmen; vgl. Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 7 u. § 45 Rdn. 6; Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 153. - Schon im allgemeinen Verfahren sind für die Einstellung nach § 153 StPO Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen im Hinblick auf die Beurteilung des öffentlichen Verfolgungsinteresses unverzichtbar; Dahs jun., GA 1971, 359.

2) Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 62; BT-Drucks. VI/1954 S. 5 und BT-Drucks. 7/551, S. 143.

Heranziehung der Gerichtshilfe gesetzlich besonders hervorzuheben. [1]

3.3. Persönlichkeitserforschung in der Hauptverhandlung

3.3.1. Nachteile derzeitiger Regelung und Praxis

Nach geltendem Recht muß vor Verlesung der Anklageschrift die Vernehmung des Angeklagten "über seine persönlichen Verhältnisse" stattfinden (§ 243 Abs. 2 S. 2 StPO). [2]

Im Schrifttum herrscht keine Einigkeit darüber, ob sich diese Befragung auf eine Identitätsfeststellung beschränken soll. [3]

In der Praxis ist es allgemein üblich, die Vernehmung auch auf Persönlichkeitsumstände zu erstrecken, die zur Bestimmung der Rechtsfolgen erforderlich sind, wie Lebenslauf, familiäre Verhältnisse und auch Vorstrafen. Diese extensive Interpretation des § 243 Abs. 2 S. 2 StPO ist aber unter verschiedenen Gesichtspunkten bedenklich. [4]

---

1) Vgl. für das Jugendstrafverfahren §§ 43 Abs. 1 S. 1, 38 Abs. 3 S. 2 JGG und Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 60. - Zu den Bedenken einer frühzeitigen Bloßstellung des Beschuldigten durch die Gerichtshilfetätigkeit Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 61; Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 153/154; grundsätzlich dazu unten S. 99 ff.

2) Die Bestimmung gilt auch für das Jugendstrafverfahren.

3) Bejahend Kleinknecht, StPO 1971, § 243, Anm. 5; K. Peters, Gutachten 41. DJT, S. 50; Dahs jun., GA 1971, 353/354; aA Löwe-Rosenberg, StPO 2. Bd. 1973, § 243 Anm. 5; Roestel, RdJ 1967, 239; Römer, GA 1969, 336/337 mwN Fn. 20.

4) So auch Blau, ZStW 81, (1969), 34; K. Peters, Referat 42. DJT, S. 22/23.

So sind ausführliche Erörterungen persönlicher Umstände im Falle eines späteren Freispruchs oder einer unerheblichen Bestrafung unverhältnismäßig und stellen einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Angeklagten dar. Gerade auch der schuldige Angeklagte hat das Recht, im Hinblick auf seine soziale Eingliederung gegen unnötige öffentliche Bloßstellung geschützt zu werden. [1]

Auch prozeßökonomische Gesichtspunkte sprechen gegen eine solche, unter Umständen nachträglich sich als nicht notwendig erweisende Vernehmung zur Person. [2]

Zudem ist nicht auszuschließen, daß durch die Behandlung von Strafzumessungsfragen zu diesem Zeitpunkt beim Angeklagten, bei den Laienrichtern und in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, als sei das Gericht bereits von der Schuld des Angeklagten überzeugt [3]. Letztlich kann durch das Aufdecken von Fehlleistungen und Vorstrafen eine "Art psychologische Vorbelastung" [4] auf seiten des Gerichts, namentlich bei den Laienrichtern, eintreten und dadurch die unvoreingenommene Sachverhalts- und Schuldfeststellung gefährdet werden. [5]

---

1) Dahs, NJW 1970, 1707; Römer, GA 1969, 335 mwN, Fn. 13.

2) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 186, bes. Fn. 367; Dahs, NJW 1970, 1706.

3) Blau, aaO, S. 35 mwN.

4) So Roestel, RdJ 1967, 239.

5) Vgl. auch Dahs, NJW 1970, 1706 ff.; Dahs jun., GA 1971, 354; K. Peters, Referat 42. DJT, S. 23; Römer, GA 1969, 335 ff.; einschränkend Kleinknecht, in Festschrift für Heinitz 1972, S. 656/657.

3.3.2. Konsequenzen für den Gang der Hauptverhandlung

Angesichts dieser Argumente und der herrschenden Praxis muß die Frage, in welchem Zeitpunkt der Hauptverhandlung und in welcher Form die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zu erörtern sind, neu durchdacht werden.

Aus den dargestellten Nachteilen ergibt sich die Forderung nach einer Zurückstellung der eingehenderen Persönlichkeitsprüfung innerhalb der Hauptverhandlung. Die Vernehmung zur Person vor der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses sollte auf eine reine Identitätsfeststellung beschränkt bleiben. Die Erhebungen über die persönlichen Umstände des Angeklagten, einschließlich der Vorstrafen und der ihnen zugrunde liegenden Vorgänge, sind grundsätzlich in einen späteren Abschnitt zu verweisen. [1]

Sie dürften frühestens zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich eine Verurteilung rechtfertigt oder wenn die Schuldfrage bereits geklärt ist. [2]

Das Verfahrensrecht sollte also die Möglichkeit eröffnen, die Beweiserhebung zunächst einmal auf

---

1) Einen ersten Schritt in diese Richtung macht § 243 Abs. 4 StPO, wonach Vorstrafen, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, frühestens bei der Vernehmung des Angeklagten zur Sache festgestellt werden dürfen; dazu ausführlich Kleinknecht, in Festschrift für Heinitz 1972, S. 660 ff.; vgl. auch Löwe-Rosenberg, StPO, 1. Bd. 1971, Einl. Kap. 11, B 1, Fn. 77; Kleinknecht, StPO 1971, § 243 Anm. 8 u. 9.

2) Blau, ZStW 81, (1969), 35; K. Peters, Referat 42. DJT, S. 29 (These 12); ders., Kriminalpädagogik, S. 186 Fn. 367; Kleinknecht, in Festschrift für Heinitz 1972, S. 655.

die Schuldfrage zu konzentrieren und diejenigen Abschnitte der Beweisaufnahme zurückzustellen, die hauptsächlich für die Frage der Rechtsfolge erheblich sind.

3.3.3. Schuldinterlokut oder formlose Aufgliederung der Hauptverhandlung

Diesen Forderungen könnte die Praxis der Gerichte im Grunde schon heute nachkommen, da die Bestimmungen der StPO einer Aufgliederung der Hauptverhandlung nicht entgegenstehen.

So wird von verschiedenen Seiten ein informelles Schuldinterlokut praeter legem angestrebt, wonach die ausführliche Vernehmung des Angeklagten und die Anhörung von Sachverständigen und Zeugen zu seiner Person aufgeschoben werden sollen, bis sich das Gericht in einer internen Zwischenberatung über die Schuldfrage schlüssig geworden ist. [1]

Spätestens bei der Schaffung eines Jungtäterrechts jedoch sollten sich diese grundlegenden Forderungen zum Aufbau der Hauptverhandlung konkret im Gesetz niederschlagen.

Fraglich bleibt aber, ob die Einführung eines formellen Schuldinterlokuts und damit die grundsätz-

---

1) K. Peters, Gutachten 41. DJT, S. 51; ähnlich ders., Referat 42. DJT, S. 23 u. 29; Bruns, Strafzumessungsrecht, S. 228; Kleinknecht, Festschrift für Heinitz 1972, S. 651 ff. (664 ff.); ders., StPO 1971, § 243 Anm. 5 und § 244, Anm. 3 C, D; Dahs, NJW 1970, 1711; ders., in Festschrift für Schorn 1966, S. 37/38; Recken, DRiZ 1968, 40; Krauth, JZ 1970, 300; vgl. auch Blau, ZStW 81, (1969), 35 u. 45; Dahs jun., GA 1971, 361, u. Knittel, in Festschrift für Schwinge 1973, S. 215 ff.

liche Zweiteilung des Verfahrens nach anglo-amerikanischem Muster zu befürworten ist oder ob der Gesetzgeber einer inneren Aufgliederung der Hauptverhandlung - etwa im Sinne des erwähnten formlosen Schuldinterlokuts - den Vorzug geben sollte.

Mit der allmählichen Hinwendung zum Täterstrafrecht und der damit verbundenen Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit bei der Bestimmung der Rechtsfolgen findet die Einführung eines Schuldinterlokuts im deutschen Strafverfahren immer mehr Befürworter. Die Aufteilung der Hauptverhandlung wird als notwendige Folge der Entwicklung des materiellen Strafrechts angesehen. [1]

Im Jugendstrafverfahren hat dieser Gedanke bei der Aussetzung des Strafausspruchs gemäß § 27 JGG und bei der fakultativ selbständigen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 57 JGG bereits seinen Niederschlag gefunden. [2]

Wenn auch die Zweiteilung der Hauptverhandlung im Grundsatz zu unterstützen ist und unverkennbare Vorteile mit sich bringt, so kann doch die Übernahme eines formellen Schuldinterlokuts, das die Einheit der Hauptverhandlung völlig aufhebt, angesichts einer Fülle von ungelösten Problemen und Fragen zur Ausgestaltung im einzelnen nicht vorbehaltlos

---

1) Römer, GA 1969, 337 ff. und die zahlreichen Nachweise bei Dahs, NJW 1970, 1705 (Fn. 3); Herrmann, Reform der deutschen Hauptverhandlung, S. 137 ff.; Blau, ZStW 81 (1969), 38 ff.; Kleinknecht, in Festschrift für Heinitz 1972, S. 651 (Fn. 1). - Vgl. auch Soziale Verteidigung, in ZStW 66 (1954), 499/500 (II. Entschließung). Zu den Vertretern im Ausland Heinitz, Festgabe für von Lübtow, 1970, S. 837.

2) Blau, aaO, S. 36 ff.; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 70.

bejaht werden. [1]

So gibt es insbesondere zur Aufteilung des Verhandlungsstoffes auf die beiden Prozeßphasen ganz unterschiedliche Vorschläge. [2]

Kontrovers und z. T. ungeklärt sind außerdem die Frage der personellen Besetzung des in den beiden Verfahrensabschnitten zuständigen Gerichts [3] und das Problem der Bindungswirkung des Zwischenentscheids. [4]

Auch besteht die Gefahr, daß die strikte Zweiteilung des Verfahrens zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung führt. [5]

In Anbetracht dieser in ihrer praktischen Auswirkung auf das Verfahren kaum überschaubaren Problemkreise, die hier deshalb auch nicht ausdiskutiert und in eine praktikable Form gebracht werden können, wird für das Jungtäterverfahren eine "vorsichtige" gesetzliche Regelung vorgeschlagen, die als ersten Schritt in Richtung auf ein später vielleicht zu forderndes formelles Schuldinterlokut die innere Aufgliederung der Hauptverhandlung in Form einer ledig-

---

1) Grundsätzlich ablehnend hingegen Heinitz, Individualisierung, S. 26 ff., und ders., in Festgabe für von Lübtow, 1970, S. 835 ff.

2) Dahs jun., GA 1971, 356 ff.; Römer, GA 1969, 339 ff.; Dahs, NJW 1970, 1708 ff.; Herrmann, Reform der deutschen Hauptverhandlung, S. 143 ff. mwN.

3) Evtl. sogar Übertragung der Zuständigkeit für die Rechtsfolgen auf ein nichtrichterliches Sachverständigengremium, vgl. dazu Blau, Tagungsbericht und Beschlüsse in ZStW 82 (1970), 573 ff.; Dahs, NJW 1970, 1710; K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 174 ff.; Sieverts, ZBlJugR 1959, 245 ff.

4) Dahs, NJW 1970, 1709; Römer, GA 1969, 343 ff.; Herrmann, aaO, S. 146/147 mwN.

5) Dazu Römer, aaO, S. 342; Heinitz, Festgabe für von Lübtow 1970, S. 837; Dahs, NJW 1970, 1711; Krauth, JZ 1970, 300; Dahs jun., GA 1971, 355.

lich schwerpunktmäßigen Trennung von Tataufklärung/ Schuldfeststellung einerseits und Persönlichkeitserforschung/Strafzumessung andererseits vorsieht.

Eine Verfahrenszäsur würde damit nur innerhalb der Hauptverhandlung durch eine formlose Zwischenberatung des Gerichts über den Schuldspruch gegeben sein.

Dabei muß eine flexible, dem Einzelfall angepaßte Handhabung des Prozeßablaufs möglich bleiben. Eine strikte Zweiteilung der Hauptverhandlung ist ohnehin nicht durchführbar. Das gilt zunächst für die doppelrelevanten Tatsachen, die für die Schuld- und Strafrage gleichermaßen von Bedeutung sind, z. B. persönliche Umstände mit strafbarkeitsbegründendem Charakter. [1]

Hinzu kommt, daß Ermittlungen zur Person des Beschuldigten bereits vor einer Anklageerhebung eine wichtige Funktion haben, was insbesondere auf das erzieherisch orientierte Jungtäterverfahren zutrifft. [2]

Unter dem zuletzt genannten Aspekt werden allerdings die für eine Zweiteilung der Hauptverhandlung genannten Argumente z. T. relativiert; so z. B. der Gesichtspunkt der Unvoreingenommenheit des Gerichts, denn die Ermittlungsergebnisse von Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe etc. zur Person des Beschuldigten werden aktenkundig und gelangen so jedenfalls zur Kenntnis der Berufsrichter, so daß

---

1) Dazu Dahs jun., aaO, S. 357/358; Heinitz, aaO, S. 841 ff.; Herrmann, aaO, S. 144/145 mwN; schon oben S. 79 mwN.

2) Siehe S. 88 ff.; entsprechendes gilt für das allgemeine Verfahren, wo eine Persönlichkeitserforschung schon im Ermittlungsverfahren vorgenommen werden soll (§§ 136 Abs. 3, 160 Abs. 3 StPO); vgl. dazu Dahs jun., aaO, S. 358 ff.; Bedenken bei Eb. Schmidt, DRiZ 1959, 17; ähnlich ders., NJW 1969, 1145; Herrmann, aaO, S. 140 mwN.

sie bei der Zwischenentscheidung nach der ersten Verhandlungsphase bewußt oder unbewußt zur Geltung kommen können. [1]

Dennoch bleibt die innere Aufgliederung der Hauptverhandlung gerade unter den Gesichtspunkten des Persönlichkeitsschutzes und der Prozeßökonomie sinnvoll.

Auch wenn diese Aspekte ebenfalls durch eine ausgedehnte Persönlichkeitsermittlung im Vorverfahren unterlaufen werden können, so kommt ihnen innerhalb der Hauptverhandlung grundsätzlich eigenes Gewicht zu.

Das Gesetz muß jedoch diesen Intentionen durch eine spezifische Verfahrensgestaltung insbesondere in der zweiten Prozeßphase Rechnung tragen und sie dadurch verstärken (z. B. Ausschluß der Öffentlichkeit, Ausschließung des Angeklagten etc.). [2]

Dies soll in den folgenden Kapiteln bei der Behandlung verfahrensrechtlicher Einzelfragen eines Jungtäterrechts jeweils berücksichtigt werden, wobei die Ausführungen grundsätzlich auch für den Fall der Einführung eines offiziellen Schuldinterlokuts gelten.

3.4. Grenzen

Die Persönlichkeitserforschung unterliegt in verschiedener Hinsicht Einschränkungen.

---

1) Dahs jun., GA 1971, 358 ff.; Kleinknecht, in Festschrift für Heinitz 1972, S. 656/657.

2) Blau, ZStW 81 (1969), 45 u. 46.

3.4.1. Gebot der Verfahrensbeschleunigung

Die Forderung nach möglichst umfassenden Ermittlungen zur Persönlichkeit des Jungtäters steht grundsätzlich im Widerstreit zu dem allgemeinen Prinzip der Beschleunigung des Verfahrens. [1]

Je gründlicher die Untersuchungen durchgeführt werden, desto stärker kommt es zu einer Verlängerung des Verfahrens; das gilt insbesondere für den Fall, daß Sachverständige eingeschaltet werden oder eine stationäre Persönlichkeitsanalyse stattfindet. [2]

Für die Lösung dieses Spannungsverhältnisses zwischen den beiden Verfahrensprinzipien gibt es keine allgemein gültige Regel. Ein Ausgleich kann in der Praxis nur in einer den Umständen des Einzelfalles entsprechenden Weise gefunden werden. Dabei sind vor allem Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen. [3]

3.4.2. Schutz der Persönlichkeit

Die Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren ist grundsätzlich durch das Rechtsstaatsprinzip begrenzt.

---

1) Das schließt nicht aus, daß die Persönlichkeitsaufklärung im Einzelfall zur Verfahrensbeschleunigung beitragen kann; vgl. S. 90.
Auf den allgemeinen Stellenwert des Beschleunigungsgrundsatzes im Jungtäterverfahren wird später ausführlich eingegangen; siehe S. 159 ff.

2) H.J. Schneider, RdJ 1963, 29.

3) Zum gleichen Konflikt im Jugendstrafverfahren RiJGG Nr. 5 zu § 43 JGG und Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 7, 13 u. 14 und § 44 Rdn. 8.

Der Beschuldigte hat, wie jeder Staatsbürger, einen Abwehranspruch gegen unangemessene Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die insbesondere durch Art. 1 und 2 GG sowie Art. 8 MRK geschützte Persönlichkeitssphäre. 1)

Seine Rechtsstellung darf durch die Anwendung von Untersuchungsmethoden nur insoweit eingeschränkt werden, als diese durch die allgemeinen, verfassungsrechtlichen Ziele des Strafverfahrens gedeckt sind; 2) dabei müssen sich die Eingriffe im Rahmen des unbedingt Notwendigen halten, d. h. im Rahmen der Zwecksetzung der Persönlichkeitserforschung innerhalb eines Täterverfahrens, und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachten. 3)

Es darf zu keiner unnötigen Bloßstellung des Beschuldigten kommen. 4)

In jedem Falle sind die Menschenwürde (Art. 1 GG) und die körperliche Integrität (Art. 2 Abs. 2 GG) zu wahren. 5)

---

1) So das BVerfG in ständiger Rechtssprechung, BVerfGE 6, 32 (41); 27, 1 (6); 27, 344 (350 ff.); 32, 373 (378 ff.); 33, 367 (376 ff.); vgl. auch Blau, ZStW 81, (1969), 34/35 und Krauss, in Festschrift für Gallas 1973, 365 ff. (385 ff.) mwN.

2) Siehe S. 75 ff.

3) Hier wird wieder das bereits erörterte Spannungsverhältnis zwischen Rechtsstaatsgedanken und Sozialstaatsprinzip virulent; es zeigt sich die Antinomie zwischen dem Abwehranspruch des einzelnen und den Erfordernissen eines modernen Täterstrafrechts; siehe oben S. 77/78.

4) Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 61; Sieverts, Mschr Krim 36 (1953), 153/154.

5) Der Beschuldigte darf auch und gerade in einem Täterstrafverfahren nicht in die Rolle eines bloßen Untersuchungsobjekts verwiesen werden; dazu BverfGE 7, 53 (58) und 27, 1 (6); vgl. auch Lang-Hinrichsen, in Peters/Lang-Hinrichsen, Grundfragen, S. 74.

Die Rechtsstellung des Beschuldigten bestimmt sich also im einzelnen aus der wechselseitigen Begrenzung von Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip. [1]

3.4.3. Wissenschaftliche Grenzen

Im Rahmen eines Strafverfahrens kann eine erschöpfende Persönlichkeitserforschung angesichts der aufgeführten rechtlichen Bedingungen also nur beschränkt durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist auch aus wissenschaftlicher Sicht jede Persönlichkeitsdiagnose und Beurteilung individueller Entwicklungsmöglichkeiten problematisch, wie auch die Prognoseforschung zeigt. [2]

Es ist nicht möglich, den Menschen in seiner Totalität zu erfassen; die Persönlichkeit bleibt rationaler Erfahrung letztlich immer nur bedingt zugänglich. Somit darf die Gefahr einer Verzeichnung oder Verfälschung des Persönlichkeitsbildes auch bei Einschaltung von Sachverständigen in das Verfahren nicht unterschätzt werden. [3]

---

1) Entsprechend für die Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug Müller-Dietz, MschrKrim 52 (1969), 205 ff.; auch K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 461.

2) Bresser, Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher, S. 301 ff.; Müller-Dietz, aaO, S. 208, 209 u. 213; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 51 ff. mit zahlreichen Nachweisen zur Prognoseforschung.

3) So auch Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 6 mwN.

Kapitel 3:
Stellung der Erziehungsberechtigten

1. Im Jugendstrafverfahren

Während das allgemeine Strafverfahrensrecht dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten bereits im beschränkten Umfang Rechte zugesteht [1], baut das JGG diese Befugnisse für das Jugendstrafverfahren wesentlich aus und gibt in § 67 JGG die gleiche Rechtsstellung auch dem Erziehungsberechtigten. [2]

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Rolle der Erziehungsberechtigten, gelten aber wegen weitgehender Identität von Erziehungsberechtigten und Eltern grundsätzlich auch für den gesetzlichen Vertreter. [3]

1.1. Prozessuale Stellung und Funktion

Schon seit Einführung der ersten Jugendgerichte (Anfang des 20. Jahrhunderts) kommt den Erziehungsberechtigten, also in der Regel den Eltern des Beschuldigten, im deutschen Jugendstrafverfahren eine besondere Rolle zu [4]. Hinter dieser Einbeziehung steht allgemein der Gedanke, daß dort, wo der Richter erzieherisch eingreift, die kraft Gesetzes und Familienbin-

---

1) Z. B. §§ 137, Abs. 2, 149 Abs. 2, 298 und 374 Abs. 3 StPO; dazu Kleinknecht, StPO 1971, vor § 137, Anm. 5 A.

2) Dallinger-Lackner, § 67 Rdn. 1.

3) Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 124.

4) Zur Entwicklung der Stellung der Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren Schulz-Knappe, RdJ 1967, 5 ff.

dung erziehungsberechtigten Personen nicht übergangen werden sollen. [1]

Die Verfahrensstellung der Erziehungsberechtigten ist von vornherein durch zwei grundsätzliche Aufgabenbereiche gekennzeichnet; sie können in der Funktion als Schutzpersonen und als Auskunftpersonen in das Verfahren einbezogen werden.

In der Eigenschaft als Schutzpersonen sollen die Erziehungsberechtigten dem minderjährigen Beschuldigten in erster Linie während der Hauptverhandlung zur Seite stehen können. Auch wenn der Jugendliche als Prozeßbeteiligter im Jugendstrafverfahren grundsätzlich die gleiche verfahrensrechtliche Stellung wie ein Volljähriger im allgemeinen Strafverfahren hat und er damit sämtliche, einem erwachsenen Angeklagten zustehenden Rechte selbst ausüben darf, so ist er aufgrund seiner noch nicht abgeschlossenen Entwicklung und seiner Unerfahrenheit - zumal in der für ihn ungewohnten Umgebung des Gerichtssaals - häufig nicht in der Lage, die eingeräumte Rechtsstellung eigenständig wahrzunehmen.

Indem das Gesetz die Erziehungsberechtigten als Prozeßbeteiligte zum Schutze des Jugendlichen in das Verfahren einbezieht und ihnen in ihrer eigenen Person die Geltendmachung der prozessualen Rechte des Angeklagten einräumt, trägt es ihrer rechtlichen Fürsorgestellung und der natürlichen Bindung zwischen Eltern und Kind Rechnung und beläßt den Schutzbedürftigen gerade während dieser für seine Erziehung bedeutsamen Ausnahmesituation in der ge-

---

1) Dallinger-Lackner, § 67 Rdn. 10; BGHSt 18, 21 (25); ausführlich zur Verfassungsmäßigkeit der Beteiligungsrechte und -pflichten vgl. Schulz-Knappe, RdJ 1967, 38 ff.

wohnten Obhut. [1]

Als Auskunftspersonen sind die Erziehungsberechtigten eine wichtige Erkenntnisquelle für die Persönlichkeitserforschung des Jugendlichen.

Durch ihre Anhörung werden wertvolle Möglichkeiten eröffnet, die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten und sämtliche zur Beurteilung seiner Persönlichkeit dienenden Umstände zu erforschen, die Ursachen seiner Straffälligkeit aufzuklären und damit Anhaltspunkte für eine dem Einzelfall angepaßte Behandlung zu gewinnen. [2]

1.2. Einzelne Bestimmungen

Die Rechtsstellung des Erziehungsberechtigten ist im wesentlichen durch § 67 JGG in Verbindung mit einzelnen Vorschriften des JGG und den allgemeinen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften geregelt. [3]

Nachfolgend werden nur die Bestimmungen hervorgehoben, die sich unmittelbar auf die genannten Schutz- und Auskunftsfunktionen der Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren beziehen, da auch die anschließende Fragestellung für ein Jungtäterverfahren auf diese beiden Aspekte beschränkt

---

1) Dallinger-Lackner, § 67 Rdn. 1; Schulz-Knappe, RdJ 1967, S. 9/10 u. 38; vgl. auch RiJGG Nr. 3 zu § 50 JGG und BT-Drucks. I/3264, S. 35 ff.

2) Schulz-Knappe, aaO, S. 6, 10 u. 41; Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 28 ff. (30). - Zur Bedeutung der Persönlichkeitserforschung siehe S. 79 ff.

3) § 67 JGG gilt über § 109 Abs. 1 JGG auch im Verfahren gegen Heranwachsende; vgl. RiJGG zu § 67 JGG.

bleiben soll.

§ 67 Abs. 1 JGG dehnt einige prozessuale Rechte des Beschuldigten auf den Erziehungsberechtigten aus, so das Recht auf Gehör [1], die Berechtigung, selbständig Anträge sowie Fragen zu stellen, und das Recht, bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein. [2]

In diesen konkreten Verfahrensbefugnissen manifestiert sich die den Erziehungsberechtigten übertragene Schutzpersonenfunktion. Dasselbe gilt für § 67 Abs. 3 JGG, der den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der §§ 137, 298 StPO auch das Recht gibt, eigenständig einen Verteidiger zu wählen und Rechtsbehelfe einzulegen. [3]

Die Rolle der Erziehungsberechtigten als Auskunftspersonen hat in § 43 JGG ihren Niederschlag gefunden [4]. Diese wichtige Vorschrift regelt zunächst allgemein den Umfang der Persönlichkeitsermittlungen im Jugendstrafverfahren [5]. Bei der Aufzählung der wichtigsten Erkenntnisquellen steht der Erziehungsberechtigte an erster Stelle; er soll gemäß § 43 Abs. 1 S. 2 JGG nach Einleitung des Verfahrens, "soweit möglich, gehört werden".

---

1) Dallinger-Lackner, § 67 Rdn. 6; allgemein zum rechtlichen Gehör Kleinknecht, StPO 1971, Einl. Anm. 1 F.

2) Dallinger-Lackner, § 67 Rdn. 6 ff., wo auch jeweils die entsprechenden Vorschriften der StPO aufgeführt werden.

3) Dallinger-Lackner, § 67 Rdn. 14 ff.; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 124.

4) § 43 JGG gilt gem. § 109 Abs. 1 JGG auch im Verfahren gegen Heranwachsende; vgl. RiJGG Nr. 12 zu § 43 JGG.

5) Zu § 43 JGG auch S. 83.

In Anbetracht dieser für den Prozeßablauf entscheidenden Funktionen der Erziehungsberechtigten bestimmt § 50 Abs. 2 JGG, daß der Vorsitzende ihre Ladung zur Hauptverhandlung anordnen soll [1]. Ergänzend dazu sollen gemäß § 67 Abs. 2 JGG Mitteilungen, soweit sie an den Beschuldigten vorgeschrieben sind, in gleicher Weise an den Erziehungsberechtigten gerichtet werden.

2. De lege ferenda im Jungtäterverfahren

2.1. Fragestellung

Die nachfolgend zu erörternde Frage, ob den Erziehungsberechtigten auch in einem Verfahrensrecht für Jungtäter eine besondere prozessuale Rolle übertragen werden soll, ist in sich widersprüchlich formuliert. Die hier zugrunde liegende Konzeption eines Jungtäterrechts erfaßt nur volljährige Straffällige [2]; von dem Zeitpunkt der Volljährigkeit ab jedoch ist ein Erziehungsberechtigter und in der Regel auch ein gesetzlicher Vertreter in dem Sinne, wie diese Begriffe durch das bürgerliche Recht festgelegt sind, [3] nicht mehr vorhanden, und ihre Befugnisse sind erloschen. [4]

---

1) Dallinger-Lackner, § 50 Rdn. 11 ff.; RiJGG Nr. 3 zu § 50 JGG. - § 50 Abs. 2 JGG gilt gem. § 109 Abs. 1 JGG auch im Verfahren gegen Heranwachsende.

2) Siehe S. 20 ff. u. 36 ff.

3) Namentlich §§ 1626 ff., 1671 ff., 1773, 1793 BGB.

4) Dallinger-Lackner, § 67 Rdn. 3 u. 26 mwN; Potrykus, NJW 1957, 1136; OLG Köln, NJW 1965, 1393/1394, und oben S. 36 ff.

Die Fragestellung muß also präziser lauten: Welche verfahrensrechtliche Stellung sollen die vor Eintritt der Volljährigkeit erziehungsberechtigten und vertretungsbefugten Personen - also im Regelfall die Eltern des Jungerwachsenen - in einem Jungtäterprozeß einnehmen? Bei der Beantwortung dieser Frage soll angeknüpft werden an die bezeichneten beiden Hauptfunktionen der Eltern im derzeitigen Jugendstrafverfahren. [1)]

2.2. Schutzpersonfunktion

Die Rolle der Eltern als Schutzperson würde in einem informell unterteilten Jungtäterverfahren vornehmlich für den ersten Prozeßabschnitt relevant werden, der in erster Linie der Tataufklärung dient. [2)]

Geht man davon aus, daß auch ein 18- bis 25-jähriger Jungtäter hinsichtlich seiner prozessualen Stellung grundsätzlich des Beistandes und des Schutzes seiner Eltern bedarf [3)], so spricht das für einen Sonderstatus der Eltern im Jungtäterverfahren, der dem der Erziehungsberechtigten im Verfahren gegen Jugendliche gleichkommt.

Für die Altersgruppe der Heranwachsenden, die künftig einen Großteil der Jungtäter ausmachen wird, ist ein solches Schutzbedürfnis bereits nach geltendem Recht anerkannt, indem § 67 JGG über § 109 JGG auch

---

1) Siehe S. 102 ff.

2) Siehe S. 94 ff.

3) Zur Schutz- und Erziehungsbedürftigkeit des Jungtäters S. 28 ff.

im Heranwachsendenverfahren Anwendung findet. [1] Diese Argumentation stellt jedoch einseitig auf die tendenzielle Schutzbedürftigkeit des Jungtäters ab, berücksichtigt aber nicht seinen Status als Volljähriger und die damit grundlegend veränderte Rechtsbeziehung zu den Eltern. Nach Eintritt der Volljährigkeit entfallen das Erziehungsrecht der Eltern [2] und damit zunächst auch die gesetzgeberische Motivation, den Personen verfahrensrechtliche Befugnisse einzuräumen, denen nach dem Gesetz in erster Linie Erziehung, Schutz und Fürsorge des Beschuldigten obliegen und deren Bemühungen durch die gerichtlichen Maßnahmen ergänzt werden sollen. [3]

Dieser rechtliche Anknüpfungspunkt ist also für die Einbeziehung der Eltern in das Jungtäterverfahren nicht mehr gegeben. Allein die natürliche Bindung zwischen Eltern und Kind und das grundsätzlich anzuerkennende Schutzbedürfnis des jungen Beschuldigten geben nicht genug Anlaß, den Eltern generell die Stellung besonderer Prozeßbeteiligter zu geben. Zwar soll auch das Jungtäterverfahren im Zeichen des Erziehungsgedankens stehen; eine prinzipielle Einschränkung der Prozeßführungsbefugnis wäre aber erzieherisch nicht gerechtfertigt und würde eine zu weitgehende, dem Grundgedanken der Volljährigkeit widersprechende Bevormundung des Jungerwachsenen bedeuten.

Eine grundsätzliche Prozeßbeteiligung der Eltern

---

1) S. 104 , Fn. 3 .

2) Siehe S. 51 ff.

3) Dallinger-Lackner, § 67 Rdn. 1; OLG Köln, NJW 1965, 1393/1394, und oben S. 102 ff.

als Schutzpersonen, wie sie vor Volljährigkeit des Beschuldigten berechtigt war, ist somit für ein Jungtäterrecht abzulehnen.

Angesichts der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit des jungen Beschuldigten bleibt zu erwägen, im Einzelfall die Bestellung eines Prozeßbeistands vorzusehen [1]. Für diese Form der Verfahrensbeteiligung würden unter Umständen auch die Eltern des Beschuldigten in Frage kommen [2]. Wie jedoch die geringe praktische Bedeutung des Beistands im Jugendstrafverfahren zeigt, besteht dafür grundsätzlich kein Bedürfnis; denn die prozessuale Funktion, dem Beschuldigten beratend und unterstützend zur Seite zu stehen, wird in einem primär täterorientierten Verfahren in erster Linie von der Gerichtshilfe übernommen. [3]

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang zusätzlich die Aufgaben und Funktionen des Gerichts (prozessuale Fürsorgepflicht!), der Verteidigung und der Bewährungshilfe, so findet das Schutzbedürfnis des Jungerwachsenen gesetzlich in ausreichendem Maße Beachtung. [4]

2.3. Auskunftspersonfunktion und Verfahrensstellung

Dagegen sollte den Eltern des Beschuldigten im Jung-

---

1) Vgl. dazu die Regelungen des jugendrichterlichen Beistands (§ 69 JGG) und die entsprechende Institution im allgemeinen Verfahrensrecht (§ 149 StPO).

2) Entspr. § 69 Abs. 2 JGG u. Dallinger-Lackner, § 69 Rdn. 12.

3) Dazu später ausführlich S. 215 ff.

4) Dallinger-Lackner, § 69 Rdn. 1; OLG Köln, NJW 1965, 1393/1394.

täterverfahren eine besondere Funktion als Auskunftspersonen für die Persönlichkeitserforschung eingeräumt werden. Wie schon hervorgehoben, sind die Eltern als nächste Angehörige eine der wichtigsten Erkenntnisquellen für die Aufklärung der Täterpersönlichkeit [1]. Ihre Angaben sind oft von ausschlaggebender Bedeutung für die Strafzumessung.

Problematisch erscheint, welche Verfahrensstellung den Eltern angesichts dieser Aufgabe zu übertragen ist.

Die prozessuale Rolle der Eltern als Auskunftspersonen ist zu definieren vornehmlich im Hinblick auf den zweiten Teil der Hauptverhandlung, in dem die Beurteilung der Jungtäterpersönlichkeit und die Findung einer angemessenen Rechtsfolgemaßnahme anstehen [2]. Es kommt darauf an, den Eltern eine Verfahrensbeteiligung einzuräumen, die eine Persönlichkeitserforschung in diesem Prozeßabschnitt optimal zuläßt.

2.3.1. Zeuge gemäß StPO

Zunächst besteht die Möglichkeit, den Eltern keinen verfahrensrechtlichen Sonderstatus zu verleihen, sondern sie als Zeugen nach den allgemeinen Vorschriften der StPO (§§ 48 ff. StPO) zur Täterperson zu vernehmen [3]. Das würde zwar bedeuten, daß die Eltern grundsätzlich der allgemeinen Aussagepflicht eines Zeugen unterworfen sind, jedoch steht

---

1) Siehe S. 104.

2) S. 93 ff.

3) So auch Schnitzerling, UJ 1957, 368.

ihnen als Angehörigen hinsichtlich der Aussagen zur Person des Beschuldigten gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO iVm § 1589 Abs. 1 S. 1 BGB ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, über das sie vor jeder Vernehmung ausdrücklich zu belehren sind (§ 52 Abs. 2 StPO).

In der Praxis würde es wohl nicht selten zur Aussageverweigerung kommen, vor allem aus Unsicherheit über die Auswirkung der oft sehr persönlichen Angaben und aus Unkenntnis darüber, daß diese Auskünfte für den Jungtäter objektiv nützlich sein können. Insofern würde die formelle Vernehmung der Eltern als Zeugen keine besonderen Vorteile für die Persönlichkeitserforschung bringen.

2.3.2. Zeuge mit unbeschränkter Auskunftspflicht

Es könnte ratsam sein, den Eltern zwar Zeugenstatus zu geben, ihnen aber für den Fall der Vernehmung zur Person des Beschuldigten grundsätzlich das Zeugnisverweigerungsrecht abzusprechen. Dann wären sie als reine "Täterzeugen" [1] gesetzlich dazu verpflichtet, unbeschränkt über die Persönlichkeit des Beschuldigten und sein Vorleben zu berichten. [2]

Diese Regelung scheint der hervorragenden Bedeutung der Eltern als Erkenntnisquelle für die Per-

---

1) Im Gegensatz zum "Tatzeugen"; so Schulz-Knappe, RdJ 1967, 38.

2) Eine entsprechende Regelung findet sich in einigen schweizerischen kantonalen Verfahrensbestimmungen für Jugendliche, vgl. R. Schneider, Verteidigung im schweizerischen Jugendstrafrecht, S. 4/5 (Fn. 7).

sönlichkeitserforschung Rechnung zu tragen. Es könnten sich aber Bedenken gegen eine solche Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts ergeben.

Geht man von der objektiven Aussagesituation eines Täterzeugen aus, so kann sich kein Konflikt zwischen Wahrheitspflicht und Verwandtenliebe [1] ergeben, wie er dem uneingeschränkten Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO zugrunde liegt, denn die Angaben des Täterzeugen tragen nicht - wie die des Tatzeugen - zur Sachverhaltsaufklärung und Schuldfeststellung bei, sondern sie haben ihre besondere Bedeutung für die im zweiten Teil der Hauptverhandlung zu findende täterbezogene Reaktionsform. Es geht also nicht um eine Entscheidung zugunsten oder zu Lasten des Beschuldigten; vielmehr soll eine Maßnahme gefunden werden, die seiner sozialen Eingliederung am wirksamsten dient. Ein Zeugnisverweigerungsrecht der Eltern des Beschuldigten ist in dieser Hinsicht entbehrlich. [2]

Der Entzug des Zeugnisverweigerungsrechts könnte aber insoweit bedenklich sein, als die Eltern sich in einer Konfliktsituation wähnen [3]. Für den Fall muß man aber wohl im Rahmen einer Abwägung das Allgemeininteresse an einer möglichst erschöpfenden Persönlichkeitserforschung höher bewerten als den bloß subjektiv angenommenen Konflikt zwischen Wahrheitspflicht und Schutzinteresse des Angehöri-

---

1) Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 122.

2) Ähnlich Blau, ZStW 81, (1969), 45.

3) Auch das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO setzt den Nachweis eines tatsächlichen Konflikts nicht voraus; Kleinknecht, StPO 1971, § 52 Anm. 2.

gen [1], so daß auch insofern keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Vernehmung der Eltern als Zeugen mit unbeschränkter Auskunftspflicht bestehen.

Unabhängig davon ergeben sich aber gegen diese Form der Verfahrensbeteiligung der Eltern grundlegende Bedenken unter dem Gesichtspunkt ihrer besonderen verfahrensrechtlichen Funktion.

Eine förmliche Zeugenvernehmung entspricht nicht der Aufgabenstellung des zweiten Prozeßabschnitts, sondern ist einer optimalen Aufklärung der Täterpersönlichkeit geradezu hinderlich. Das liegt daran, daß die Zeugenstellung in erster Linie von Pflichten gekennzeichnet wird [2] und damit tendenziell eine Frontstellung zwischen Zeuge und Gericht besteht, die einer Aussagebereitschaft nicht förderlich ist.

Diese negative Auswirkung wird durch die Versagung des Zeugnisverweigerungsrechts noch verstärkt. Ein genereller Aussagezwang, der im übrigen unter Androhung einer Sanktion durchgesetzt werden müßte, [3] würde die auf der Elternseite schon vorhandenen Gefühle wie Angst, Unsicherheit, Scham, Erbitterung u. a. nur noch vergrößern [4] und damit den Wert

---

1) Vgl. die entsprechende Argumentation gegen ein Zeugnisverweigerungsrecht des Gerichtshelfers und des Sozialarbeiters; dazu Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 38; von Schlotheim-Ullrich-Meng, Jugendgerichtshilfe, S. 25/26; Pentz, RdJ 1956, 163, und zuletzt BVerfGE 33, 367 ff.; seither wieder sehr str., vgl. Jung, MschrKrim 57 (1974), 258 ff.

2) Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 121; Eb. Schmidt, Lehrkomm., Nachträge zu Teil II, Bd. I, 1967, S. 44 Rdn. 3; Henkel, Strafverfahrensrecht 1968, S. 201 ff.

3) Entspr. § 70 StPO.

4) Zu diesen Schwierigkeiten Schulz-Knappe, RdJ 1967, 40.

einer ohnehin stark subjektiv gefärbten Aussage erheblich verringern. Die Stellung eines Zeugen ohne Zeugnisverweigerungsrecht für die Eltern des Beschuldigten erscheint somit als wenig taugliches Mittel zur Verbesserung der Persönlichkeitserforschung.

2.3.3. Informatorisch zu hörende Auskunftsperson

In Anlehnung an die besondere Prozeßstellung der Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren sollten die Eltern des jungerwachsenen Beschuldigten als informatorisch zu hörende Auskunfts- oder Beurteilungspersonen [1] behandelt werden; das würde bedeuten, daß die Eltern im zweiten Teil der Hauptverhandlung lediglich formlos zur Person des Angeklagten gehört werden, ohne Zeugen im Sinne der StPO zu sein. [2]

Diese Anhörung gibt ihnen im Gegensatz zur förmlichen Zeugenvernehmung die Gelegenheit, sich freiwillig, ohne Zwangsandrohung, zur Persönlichkeit des Angeklagten zu äußern [3]. Eine derartige Beteiligungsform der Eltern entspricht mehr der Funktion und dem Charakter der zweiten Verhand-

---

1) Roestel, RdJ 1967, 240.

2) Entspr. sind die Vorstellungen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. zu einem Jungtäterrecht zu verstehen, wenn gesagt wird, daß es "im Interesse der Persönlichkeitsforschung ... zweckmäßig sein wird, auch die Eltern in der Hauptverhandlung anzuhören, ohne ihnen die rechtliche Stellung und Pflichten eines Zeugen zu geben"; vgl. Jugendgerichtsvereinigung, Stellungnahme Würzburg 1971, S. 7.

3) Zur Anhörung im allgemeinen Verfahren Kleinknecht, StPO 1971, Einl. Anm. 1 F und § 153 Anm. 3 C.

lungsphase, in der durch eine möglichst umfassende Persönlichkeitsanalyse die Weichen für eine "richtige" Rechtsfolgemaßnahme gestellt werden sollen. Je mehr dieser Verfahrensabschnitt von überflüssigen Formalien und Zwängen befreit ist, desto ergiebiger wird er für die Persönlichkeitserforschung sein.

Es ist Sache des Gerichts, insbesondere den Eltern [1] ihre positive Funktion bei dieser Aufgabe einsichtig zu machen und in ihnen den Willen zur Mitwirkung zu wecken. Auf dieser Basis wird der möglichen Aussageverweigerung durch die Eltern nur geringe Bedeutung zukommen; zu einer dahingehenden Belehrung (entsprechend § 52 Abs. 2 StPO) ist das Gericht bei einer Anhörung ohnehin nicht verpflichtet. [2]

Im übrigen sollte die Anhörung der Eltern angesichts ihrer Bedeutung obligatorisch vorgeschrieben werden. [3]

Ausnahmen sind nur zuzulassen, soweit die Anhörung zu schweren erzieherischen Nachteilen für den jungen Beschuldigten führen würde. [4]

---

1) Die Einbeziehung eines darüber hinausgehenden Personenkreises ist für die Persönlichkeitserforschung notwendig, wird hier jedoch nicht weiter erörtert.

2) Roestel, RdJ 1967, 239/240, schlägt bei der Anhörung der Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren aus rechtsstaatlichen Gründen vor, daß das Gericht fairerweise dennoch auf die mögliche Verwertung der Aussage für das Urteil hinweist.

3) Zur Begründung wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zur obligatorischen Anordnung der Persönlichkeitserforschung verwiesen, siehe S. 87 ff; vgl. auch Schulz-Knappe, RdJ 1967, 41.

4) Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 29 ff. u. § 50 Rdn. 15.

Um eine Durchführung der Anhörung im Einzelfall zu gewährleisten, sollten die allgemeinen Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens [1] und die Gebühren von Zeugen entsprechend gelten. [2]

---

1) Hier läßt sich die Anwendung von Zwang nicht vermeiden.

2) Entspr. § 50 Abs. 2 JGG.

Kapitel 4:
Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

1. Regelung im allgemeinen Strafverfahren

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist in § 169 Abs. 1 GVG niedergelegt und besagt, daß die Hauptverhandlung in Strafsachen öffentlich ist.

Dieser Grundsatz stammt aus dem reformierten Verfahren des 19. Jahrhunderts und zählt zu den Grundlagen des Strafverfahrens [1]. Seine wesentliche Bedeutung besteht darin, durch die Möglichkeit der Kontrolle das öffentliche Vertrauen in die Rechtssprechung zu stärken, den Richterspruch vor sachfremden Einflüssen zu schützen und die Verantwortung der Rechtspflegeorgane zu heben. [2]

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung trägt auch zur Tataufklärung bei, da die Zeugen häufiger wahrheitsgemäß aussagen, wenn sie sich von den Zuhörern kontrolliert wissen. [3]

Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt nicht un-

---

1) Vgl. auch Art. 6 Abs. 1 MRK, der dem Angeklagten ein eingeschränktes Individualrecht auf öffentliche Hauptverhandlung gibt; Kleinknecht, StPO 1971, § 169 GVG Anm. 1; Kühne, NJW 1971, 226.

2) Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 7 u. 227 ff. mwN, bes. zur BGH-Rechtssprechung; Eb. Schmidt, Lehrkomm. Teil III 1960, Vorbem. 1 ff. vor § 169 GVG; Löwe-Rosenberg, StPO, 1. Bd. 1971, Einl. 11 B, 8 und 3. Bd. 1973, Vorbem. § 169 GVG; Henkel, Strafverfahrensrecht 1968, S. 324.

3) Protokolle, Reichsjustizamt 1905, S. 368.

eingeschränkt. Gemäß § 172 GVG ist der allgemeine Ausschluß der Öffentlichkeit zulässig bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder von Geschäftsgeheimnissen [1]; außerdem, wenn gemäß § 171 a GVG die Unterbringung des Beschuldigten in Frage kommt. In diesen Fällen überläßt es der Gesetzgeber dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, das Schutzinteresse einzelner oder der Gesamtheit höher zu bewerten als die öffentliche Kontrollfunktion [2]. Art. 6 Abs. 1 S. 2 MRK [3] gestattet auch eine Beschränkung der Öffentlichkeit zum "Schutze des Privatlebens der Prozeßparteien"; dadurch werden aber die genannten fakultativen Ausschlußgründe nach dem GVG nicht erweitert. [4]

2. Regelung im JGG

Gemäß § 48 Abs. 1 JGG wird der Ausschluß der Öffentlichkeit für das gesamte Jugendstrafverfahren einschließlich der Entscheidungsverkündungen zwingend vorgeschrieben [5]. Diese Durchbrechung des Prinzips der Öffentlichkeit im Jugendstrafrecht ist die Folge der besonderen Berücksichtigung jugendpsychologischer und -pädagogischer Gesichts-

---

1) Vgl. aber § 172 Nr. 2 GVG idF vom 20.12.1974 (BGBl I, 3651 u. 3686).

2) Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 228 mwN.

3) "Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" vom 4.11.1950, Bundesrecht durch Gesetz vom 7.8.1952 (BGBl II, 685).

4) Kern-Roxin, aaO, S. 229; BGH JZ 1970, 34 ff. m. Anm. Eb. Schmidt, ebd., S. 35/36; aA Herbst, NJW 1969, 546.

5) Entsprechende Vorschläge schon 1904 in Protokolle, Reichsjustizamt 1905, S. 373 ff., mit Begründung.

punkte. Die Anwesenheit von Zuhörern in der Hauptverhandlung würde die Hemmungen eines verschüchterten Angeklagten verstärken, während der Geltungssüchtige sich im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses als "Held" vorkäme. [1]

Zudem würde es der sozialen Eingliederung des Jugendlichen hinderlich sein und sein Fortkommen erschweren, wenn er vor der Öffentlichkeit unnötig bloßgestellt und einem breiteren Publikum als Straftäter bekannt wird [2]. Im Jugendstrafverfahren fallen also angesichts des grundlegenden Erziehungsgedankens die Nachteile und Gefahren einer öffentlichen Verhandlung stärker ins Gewicht als deren allgemeine Vorteile. [3]

Für das Verfahren gegen Heranwachsende trifft § 109 Abs. 1 S. 2 JGG hinsichtlich der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung eine eigene Regelung. Danach kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, "wenn dies im Interesse der Erziehung des Angeklagten geboten ist". Das Verfahren gegen Heranwachsende ist also grundsätzlich öffentlich. § 109 Abs. 1 S. 2 JGG schafft jedoch neben den §§ 171 a, 172 GVG einen zusätzlichen Grund zum Ausschluß der Öffentlichkeit. [4]

---

1) RiJGG Nr. 1 zu § 48 JGG; Dallinger-Lackner, § 48 Rdn. 2; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 134/135; Protokolle, Reichsjustizamt, aaO, S. 373.

2) Zu den verschiedenen Gründen im einzelnen W. Becker, RdJ 1960, 71.

3) Diese Regelung steht auch im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 S. 2 MRK; dazu Dallinger-Lackner, § 48 Rdn. 2 u. 4 mwN.

4) RiJGG Nr. 1 zu § 109 JGG; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 148.

Diese Vorschrift stellt damit einen Kompromiß zwischen den aufgezeigten Regelungen des allgemeinen Strafverfahrens und des Verfahrens nach dem JGG dar. [1]

3. Regelung de lege ferenda im Jungtäterverfahren

3.1. Nichtöffentlichkeit entsprechend dem JGG

Ausgehend von der erzieherischen Grundhaltung des Jungtäterrechts liegt der Gedanke nahe, auch im Verfahren gegen Jungerwachsene dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit Vorrang zu geben und eine dem § 48 JGG entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

Dafür spricht, daß, begrenzt auf die Altersgruppe der Heranwachsenden, bereits eine generelle Anwendung des § 48 Abs. 1 JGG gefordert wird. [2]

Überdies erfährt § 109 Abs. 1 S. 2 JGG in der Praxis eine sehr weite Auslegung, so daß in Heranwachsendenverfahren die Öffentlichkeit schon heute oft ausgeschlossen bleibt [3]. Auch wird bereits nach geltendem Recht der Ausschluß der Öffentlichkeit im Interesse der Erziehung für zulässig erachtet,

---

1) Dallinger-Lackner, § 109, Rdn. 3. Vgl. auch § 48 Abs. 3 JGG als entsprechende Regelung für den Fall, daß in einem Verfahren neben dem Jugendlichen im Wege der Verbindung nach § 103 JGG ein Heranwachsender oder ein Erwachsener angeklagt ist; dazu Dallinger-Lackner, § 48 Rdn. 26 ff. und RiJGG Nr. 3 zu § 48 JGG.

2) Schüler-Springorum, MschrKrim 46/47 (1964), 15 Fn. 21.

3) Dallinger-Lackner, § 109 Rdn. 3; W. Becker, RdJ 1960, 71; Schaffstein, aaO, S. 148.

wenn der Angeklagte zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung über 21 Jahre alt ist. [1]

Die Forderung nach grundsätzlicher Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung für die Gruppe der Jungtäter kann jedoch nicht uneingeschränkt bejaht werden. Wie bereits dargelegt wurde, gibt es gewichtige Gründe für das Öffentlichkeitsprinzip. [2]

Jede Einschränkung dieses Grundsatzes ist deshalb nur vertretbar, wenn er mit anderen das Strafverfahren beherrschenden Prinzipien in Widerstreit gerät. [3] So wird im Jugendstrafrecht der Öffentlichkeitsgrundsatz völlig vom Erziehungsgedanken verdrängt.

Im Jungtäterverfahren aber bedarf es unter Berücksichtigung der geforderten inneren Aufgliederung der Hauptverhandlung [4] einer differenzierten Handhabung des Öffentlichkeitsprinzips.

3.2. Differenzierung nach Verfahrensabschnitten

Bezüglich des ersten Abschnitts der Hauptverhandlung, der in erster Linie der Tataufklärung dient, wäre ein grundsätzlicher Ausschluß der Öffentlichkeit auch bei gebührender Anerkennung erzieherischer Zielsetzungen des Jungtäterverfahrens zu weitgehend. Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf, die Klärung des Sachverhalts zu erfahren [5]; ein genereller Ausschluß der Öffentlichkeit würde der rechtsstaatlichen Funktion öffentlicher Kontrolle nicht genügend Rechnung tragen.

---

1) So BGH bei Herlan, GA 1963, 106; vgl. auch Dallinger-Lackner, § 109 Rdn. 3; aA Kohlhaas, UJ 1964, 502.

2) Siehe S. 117.

3) Dallinger-Lackner, § 48 Rdn. 1 a. E. mwN.

4) Siehe S. 93 ff.

5) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 185.

Eine andere Gewichtung ist für den Teil der Hauptverhandlung vorzunehmen, der sich hauptsächlich der Persönlichkeitsaufklärung und den Strafzumessungstatsachen widmet. Hier ergibt sich ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen dem Öffentlichkeitsgrundsatz und dem Gedanken des Persönlichkeitsschutzes [1], das die Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips in einem anderen Licht erscheinen läßt. Je stärker die Individualisierung des Strafverfahrens insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolgebestimmung wird, desto fragwürdiger ist für diesen Feststellungsbereich die Öffentlichkeit des Verfahrens. [2]

Die öffentliche Erörterung von Umständen aus der persönlichen und familiären Intimsphäre, sei es durch Vernehmung des Angeklagten, Anhörung der Eltern, Erstattung von Gutachten oder Verlesung des Gerichtshilfeberichtes, kann für den Betroffenen verhängnisvolle persönliche Folgen besonders hinsichtlich seiner späteren sozialen Eingliederung haben (Ansehen, berufliches Fortkommen, Kreditschädigung etc.). [3]

---

1) K. Peters, Referat 42. DJT, S. 24; Kühne, NJW 1971, 227; Krauss, Festschrift für Gallas 1973, S. 385/386.

2) K. Peters, Gutachten 41. DJT, S. 51/52; ähnlich Buse, JR 1951, 624; Blau, ZStW 81 (1969), 45.

3) K. Peters, Gutachten 41. DJT, S. 52; Dahs, NJW 1970, 1710. - Mit dieser Argumentation hat auch der 1. Senat des BVerfG's in der mündlichen Verhandlung vom 3.5.1973 über die Verfassungsbeschwerde eines wegen Beihilfe zum sogen. "Soldatenmord von Lebach" Verurteilten gegen die Ausstrahlung eines Dokumentarfernsehspiels über die Straftat für die Dauer der Erstattung eines psychologischen Gutachtens über den Beschwerdeführer die Öffentlichkeit "wegen der Besonderheit des Falles zum Schutz der Privatsphäre des Beschwerdeführers" ausgeschlossen (1 BvR 536/72); vgl. BVerfG NJW 1973, 1226 ff. u. Müller-Gindullis, NJW 1973, 1218.

Da aber der Sinn des Öffentlichkeitsgrundsatzes gerade darin liegt, dem Angeklagten Schutz zu gewähren, entfällt diese Rechtfertigung dort, wo die öffentliche Persönlichkeitsaufklärung für ihn zum Nachteil ausschlägt [1]. So notwendig es also erscheint, den Tathergang in aller Öffentlichkeit zu ermitteln, so wenig ist es angebracht, persönliche Umstände öffentlich zu verhandeln. [2]

3.3. Rechtsgrundlage für Öffentlichkeitsausschluß de lege lata

Es stellt sich die Frage, inwieweit nach geltendem Recht ein Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Persönlichkeitserforschung möglich ist.

Die allgemeinen Ausnahmevorschriften des GVG (§§ 170 ff.) erfassen diesen Fall nicht. Eine extensive Auslegung der §§ 170, 172 GVG und ihre entsprechende Anwendung erscheint zweifelhaft. [3]

Ob ein Anspruch auf Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung zum Schutze des Persönlichkeitsbereichs

---

1) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 186; Kühne, NJW 1971, 227.

2) K. Peters, Gutachten 41. DJT, S. 51 ff.; Römer, GA 1969, 341 Fn. 39 mwN. Vgl. auch die Beschlüsse des X. Internationalen Strafrechtskongresses in Rom 1969, im Anschluß an den Tagungsbericht von Blau, ZStW 82 (1970), 587 (Nr. 3).

3) So aber noch K. Peters, Gutachten 41. DJT, S. 52; während er schon auf dem 42. DJT anderer Meinung war, K. Peters, Referat 42. DJT, S. 24; vgl. auch Kühne, NJW 1971, 224/225; Müller-Gindullis, NJW 1973, 1218. Vgl. aber § 172 Nr. 2 GVG n.F.

aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitet werden kann, ist umstritten [1]. Dieser Meinungsstreit kann hier aber dahingestellt bleiben; denn auch wenn sich im Einzelfall die Ausschließung der Öffentlichkeit zum Schutze der Persönlichkeit des Angeklagten zwingend aus Verfassungsgrundsätzen ableiten läßt, so reicht diese abstrakte Begründung als Rechtsgrundlage für die Praxis nicht aus und würde auch der Bedeutung dieser weitergehenden Ausschließungsmöglichkeit nicht gerecht werden. Gerade auch im Interesse einer einheitlichen Anwendung sollte auf eine eindeutige Regelung zurückgegriffen werden können.

Wie schon kurz angesprochen [2], läßt Art. 6 Abs. 1 S. 2 MRK zwar seinem Wortlaut nach den Ausschluß der Öffentlichkeit zum "Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien" zu. Trotz ihrer innerstaatlichen Geltung erweitert diese Regelung aber nicht die gesetzlichen Ausschlußgründe des deutschen Rechts (§§ 170 ff. GVG) [3]. Art. 6 Abs. 1 MRK will den Ver-

---

1) Der BGH verneint dies, soweit es sich um Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes handelt, die über die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen; BGHSt 23, 82 ff. = BGH NJW 1969, 2107 ff. = BGH JZ 1970, 34 ff. m. Anm. Eb. Schmidt; aA Herbst, NJW 1969, 547/548; Kleinknecht, StPO 1971, Anhang 4, Art. 6 MRK Anm. 5 und Kühne, NJW 1971, 227, die aufgrund einer Interessenabwägung im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips dem Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 und 2 GG Vorrang vor dem Öffentlichkeitsgrundsatz geben. Vgl. entsprechende Argumentation des BVerfG's bei der Ableitung eines Zeugnisverweigerungsrechts aus Art. 1 und 2 GG wegen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht; BVerfGE 33, 374.

2) S. 117 Fn. 1.

3) So die Rechtssprechung, vgl. BGHSt 23, 82 ff. (83/84) und auch Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, 229.

tragsstaaten der MRK nur einen Spielraum einräumen, innerhalb dessen sie in ihrer Gesetzgebung von dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlungen abweichen dürfen.

Das Zustimmungsgesetz vom 7. August 1952 [1] hat somit die Vorschriften des deutschen Rechts über den Ausschluß der Öffentlichkeit nicht geändert. [2]

3.4. Eigenständige Regelung

Für das Jungtäterverfahren besteht also das Bedürfnis nach einer besonderen Vorschrift, die über die Regelungen des geltenden Rechts hinausgeht und die zum Ausschluß der Öffentlichkeit während der Persönlichkeitsaufklärung eine grundlegende Anordnung trifft. Es empfiehlt sich eine Bestimmung, wonach das Gericht bei der Erörterung persönlicher Umstände, also insbesondere im zweiten Abschnitt der Hauptverhandlung, die Öffentlichkeit zum Schutze der Persönlichkeit des jungerwachsenen Angeklagten und im Interesse seiner Erziehung grundsätzlich ausschließen soll. Eine zwingende Anordnung erscheint nicht angebracht, denn die Aussperrung der Öffentlichkeit kann im Einzelfall unverhältnismäßig sein und eine bewegliche und beschleunigte Verhandlungsführung

---

1) Nachweise siehe S. 118 Fn. 3 ; dazu Kleinknecht, StPO 1971, Anhang 4, Vorbem. zur MRK, Anm. 1, (Fn. 1).

2) BGHSt 23, 83; aA mit z. T. gewichtigen Argumenten, auf die hier aber nicht eingegangen werden soll, Eb. Schmidt, Anm. zu der zitierten BGH-Entscheidung in JZ 1970, 35 ff.; Herbst, NJW 1969, 546 ff.; Kleinknecht, StPO 1971, Anhang 4 Art. 6 MRK, Anm. 5; Kohlhaas, ZRP 1972, 53; Kühne, NJW 1971, 224 ff; Müller-Gindullis, NJW 1973, 1219.

behindern. [1]

Neben dieser Möglichkeit von Amts wegen, die im Ermessen des Gerichts steht und eine konkrete und fallorientierte Abwägung zwischen den Belangen der Öffentlichkeit und dem Schutzinteresse des Angeklagten insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgebots erfordert, sollte aber auch dem Angeklagten das Recht eingeräumt werden, die Ausschließung der Öffentlichkeit zu seinem Schutze selbst zu beantragen. Da die Nichtöffentlichkeit im Interesse des Angeklagten liegt, ist es nicht befriedigend, die Ausschließung allein dem Ermessen des Gerichts zu überlassen; auch der Angeklagte muß zu einem entsprechenden Antrag ermächtigt sein.

Gleichzeitig ist vorzusehen, daß im Falle eines solchen Antrags die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muß, sofern nicht ein höher zu bewertendes öffentliches Interesse an einer öffentlichen Verhandlung vorliegt. [2]

Nur durch eine solche Regelung würden die Schutzinteressen des Jungerwachsenen ausreichend Berücksichtigung finden.

---

1) Das gilt zumindest solange, bis die Einheit der Hauptverhandlung zugunsten eines konsequenten Schuldinterlokuts aufgegeben wird; für den Fall würde einem zwingenden Öffentlichkeitsausschluß im zweiten Verfahrensabschnitt nichts im Wege stehen; vgl. Blau, ZStW 81 (1969), 45.

2) K. Peters, Referat 42. DJT, S. 24 u. 29 (These 13); ders., Kriminalpädagogik, S. 186; Kohlhaas, ZRP 1972, 54; so auch Dahs, NJW 1970, 1710; Römer, GA 1969, 341, Fn. 39.

Kapitel 5:
Ausschließung des Angeklagten

1. Regelung im allgemeinen Strafverfahren

Als Ausfluß des Unmittelbarkeitsprinzips gilt für das allgemeine Strafverfahren der Grundsatz, daß die Hauptverhandlung des ersten Rechtszugs und des Berufungsverfahrens nicht ohne den Angeklagten stattfinden kann. [1)]

Der Angeklagte hat grundsätzlich ununterbrochen anwesend zu sein, um alle Verfahrensvorgänge wahrnehmen und sich entsprechend verteidigen zu können, aber auch, um dem Gericht die vollständige Tataufklärung und angemessene Urteilsfindung zu ermöglichen. Somit dient der Anwesenheitsgrundsatz gleichermaßen der Wahrheitserforschung und den Interessen des Angeklagten. [2)]

Dieser Grundsatz ist durch Ausnahmeregelungen mehrfach durchbrochen.

Neben der Möglichkeit, Verfahren gegen abwesende und ausgebliebene Angeklagte durchzuführen [3)], kann nach der StPO die zeitweilige Ausschließung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal auch gegen

---

1) §§ 230 Abs. 1, 332 StPO.

2) Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 215; Dallinger-Lackner, § 50 Rdn. 1 und § 51, Rdn. 1; BGHSt 3, 384 ff.; Baumann, Grundbegriffe 1969, S. 43.

3) Vgl. das sog. Abwesenheitsverfahren gem. §§ 276 ff. StPO und besonders die §§ 232, 233 StPO; dazu Kern-Roxin, aaO, S. 215/216.

seinen Willen angeordnet werden. Dies ist gemäß § 247 StPO vorgesehen im Interesse der Wahrheitserforschung (Abs. 1 S. 1), zum Schutze des Angeklagten für die Dauer von Erörterungen über seinen körperlichen oder geistigen Zustand (Abs. 1 S. 2), und wenn sich der Angeklagte ordnungswidrig benimmt (Abs. 2 iVm § 177 GVG). § 247 Abs. 1 S. 3 StPO gewährleistet die nachträgliche Unterrichtung des Angeklagten über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung während seiner Abwesenheit. Abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmefällen, ist die Verhandlung auch bei nur zeitweiliger Abwesenheit des Angeklagten ein absoluter Revisionsgrund. [1]

2. Regelung im Jugendstrafverfahren

Im Jugendstrafverfahren wird der Grundsatz der notwendigen Anwesenheit noch wesentlich strenger durchgeführt. Gemäß § 50 Abs. 1 JGG kann die Hauptverhandlung nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig ist [2], zusätzlich besondere Gründe vorliegen [3] und der Staatsanwalt zustimmt. Diese Einschränkungen sollen die Persönlichkeitserforschung des Jugendlichen gewährleisten und dem Richter einen persönlichen Eindruck von dem Angeklagten vermitteln. Zudem kann die Hauptverhandlung auch ein erzieherisch wertvolles Ereignis für den jungen Straf-

---

1) § 338 Nr. 5 StPO; dazu Kern-Roxin, aaO, S. 215.

2) Siehe S. 127.

3) RiJGG Nr. 1 S. 2 zu § 50 JGG führt derartige Gründe beispielhaft auf.

fälligen sein. [1]

Die Bedeutung des Anwesenheitsprinzips für das Jugendstrafverfahren zeigt sich darin, daß § 50 Abs. 1 JGG gemäß § 78 Abs. 3 S. 2 JGG als Mindesterfordernis auch im vereinfachten Jugendverfahren eingehalten werden muß. [2]

Im Gegensatz zu dieser besonders strengen Durchführung des Anwesenheitsgrundsatzes haben die Fälle, in denen der Angeklagte ausnahmsweise auf Zeit aus der Hauptverhandlung entfernt werden kann [3], im Jugendstrafverfahren eine wichtige Erweiterung erfahren.

Gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 JGG soll der Angeklagte für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausgeschlossen werden, aus denen erzieherische Nachteile entstehen können; das kann z. B. der Fall sein, wenn bei der Vernehmung von Sachverständigen oder bei der Anhörung der Erziehungsberechtigten negative Aussagen zur Person des Angeklagten gemacht werden. [4]

Im Verfahren gegen Heranwachsende ist gemäß § 109 Abs. 1 JGG weder § 50 Abs. 1 JGG noch § 51 Abs. 1

---

1) RiJGG Nr. 1 S. 1 und Nr. 2 S. 1 zu § 50 JGG; Dallinger-Lackner, § 50 Rdn. 2 ff.; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 135.

2) RiJGG Nr. 1 zu § 78 JGG; Dallinger-Lackner, § 78 Rdn. 2.

3) Siehe S. 127 ; die Vorschriften gelten auch für das Jugendstrafverfahren.

4) RiJGG Nr. 1 zu § 51 JGG gibt weitere Fälle an, in denen eine Ausschließung aus erzieherischen Gründen zu empfehlen ist; Dallinger-Lackner, § 51 Rdn. 4 ff.; Tröndle, ZBlJugR 1953, 190 ff.

JGG anwendbar. [1]

3. Regelung de lege ferenda im Jungtäterverfahren

3.1. Notwendigkeit einer Regelung

Angesichts der ausgeprägten täterorientierten Grundkonzeption des Jungtäterverfahrens ergibt sich auch dort die Forderung nach strenger Durchführung des Anwesenheitsprinzips einerseits und der begrenzten Erweiterung der Ausnahmeregelungen unter erzieherischen Gesichtspunkten andererseits. Insofern reichen die Regelungen des allgemeinen Verfahrens nicht aus.

Im Verfahren gegen Heranwachsende wird die Nichtanwendbarkeit der §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 JGG heute schon allgemein bedauert und als Mangel empfunden. [2] De lege ferenda fordert man die Anwendbarkeit der Bestimmungen auch im Heranwachsendenrecht. Bereits nach geltendem Recht soll ihrem Grundgedanken bei Anwendung der allgemeinen Verfahrensvorschriften im Rahmen des richterlichen Ermessens Rechnung getragen werden. [3]

3.2. Inhalt der Regelung

Die zeitweilige Ausschließung des Angeklagten hätte im Jungtäterverfahren besondere Bedeutung für den

---

1) RiJGG Nr. 6 zu § 109 JGG.

2) Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 148; Schüler-Springorum, MschrKrim 46/47 (1964), 15 Fn. 21; K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 530.

3) Dallinger-Lackner, § 109 Rdn. 24 und 25.

zweiten Teil der Hauptverhandlung, in dem vornehmlich die Strafzumessungstatsachen behandelt werden [1]; also in erster Linie für die Persönlichkeitserforschung. Die ausführliche Erörterung persönlicher Umstände, die Offenlegung familiärer Verhältnisse und die oft ins einzelne gehende Analyse der Angeklagtenpersönlichkeit führen leicht zu einer Situation, die schwerwiegende erzieherische Nachteile für den Jungerwachsenen nach sich ziehen kann.

Davon ausgehend, ist für das Jungtäterverfahrensrecht eine vorübergehende Ausschließung aus erzieherischen Gründen und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten vorzusehen. [2] Eine entsprechende Vorschrift sollte beispielhaft Verfahrenssituationen aufführen, die eine zeitweilige Entfernung des Jungerwachsenen aus der Hauptverhandlung besonders angezeigt erscheinen lassen. Richtungsweisend kann hier RiJGG Nr. 1 zu § 51 JGG sein. In Betracht kommt eine Ausschließung z. B. bei Erstattung von Sachverständigengutachten zum körperlichen und geistigen Zustand des Angeklagten, bei Anhörung der Gerichtshilfe [3] und der El-

---

1) Dazu S. 93 ff.

2) Weitergehend A. Mergen, zit. bei Römer, GA 1969, 341 Fn. 39, der den Angeklagten grundsätzlich von der Anwesenheit im zweiten Teil der Hauptverhandlung ausschließen will, um "traumatisierende Wirkungen durch in seiner Gegenwart erstattete Sachverständigengutachten über seine Persönlichkeit sowie durch Bezugnahme auf sie in den Plädoyers zu vermeiden".

3) Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 154, fordert für das allgemeine Verfahren nachdrücklich die Ausschließung bei Verlesung des Gerichtshilfeberichtes, falls darin "Fragen des Geisteszustandes u. ä. zur Sprache kommen, die ungünstig sozial-

tern und bei Vernehmung anderer Personen zur Persönlichkeit des Angeklagten.

Diese exemplarischen Hinweise des Gesetzes können einen wertvollen Anhalt für die Praxis geben, wenn auch die Frage, wann erzieherische Gründe eine Ausschließung des jungen Angeklagten erfordern, nur nach den Umständen des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung des Verhandlungsgegenstandes und der Persönlichkeit des Angeklagten entschieden werden kann. 1)

3.3. Bedenken

Die zeitweilige Ausschließung eines volljährigen Angeklagten aus erzieherischen Gründen stößt grundsätzlich auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine solche Regelung wäre vielmehr Ausdruck der Verpflichtung des Gesetzgebers, auch gegenüber jungerwachsenen Tätern pädagogische Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen 2). Es besteht hier jedoch - wie im Jugendstrafverfahren - ein Spannungsverhältnis zwischen dem allgemeinen Verfahrensgrundsatz der Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung und dem Schutz- und Fürsorgege-

---

pädagogisch auf den Angeklagten wirken müssen". - In diesem Zusammenhang taucht auch das Problem auf, ob eine Ausschließung schon gerechtfertigt ist, wenn durch Aussagen und Bericht des Gerichtshelfers seine fürsorgerische Arbeit mit dem Angeklagten gefährdet würde; dazu Dallinger-Lackner, § 51 Rdn. 7 und § 38 Rdn. 30 ff. - Grundsätzlich zur Einrichtung einer Gerichtshilfe für Jungtäter siehe S. 221 ff.

1) Dallinger-Lackner, § 51 Rdn. 6; Tröndle, ZBlJugR 1953, 190 u. 195.

2) Siehe S. 68 ff.

danken im Strafverfahren als Ausfluß des Sozialstaatsprinzips. Angesichts dieses Widerstreits ist das Gericht gehalten, im Einzelfall eine sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen der Ausschließung und ihrer Zweckmäßigkeit vorzunehmen. Die Berücksichtigung des Erziehungsinteresses darf vor allem nicht zu einer Beschränkung der Verteidigung führen. 1)

Insofern kommt einer den §§ 51 Abs. 1 JGG, 247 Abs. 1 S. 3 StPO entsprechenden Vorschrift auch im Jungtäterverfahren große Bedeutung zu, wonach der Angeklagte im Zeitpunkt seiner Wiedervorlassung von dem zu unterrichten ist, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, und soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist. Diese Informationspflicht, die aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) abgeleitet ist, bekommt besonderes Gewicht, wenn dem Angeklagten kein Verteidiger zur Seite steht. 2)

Gerade in dem von einer möglichen Ausschließung des Jungerwachsenen besonders betroffenen Verfahrensabschnitt zur Frage einer täterabgestimmten Strafzumessung kommt der Verteidigung eine bedeutende Funktion bei der gerechten Urteilsfindung zu.

---

1) K. Peters, JWohl 1951, 278; Dallinger-Lackner, § 51 Rdn. 8 mwN.

2) Dazu im einzelnen Dallinger-Lackner, § 51 Rdn. 14 ff.; Kleinknecht, StPO 1971, § 247 Anm. 5.

Kapitel 6:
Auflockerung des Verfolgungszwanges

1. Regelungen de lege lata

1.1. Im Verfahren gegen Erwachsene

1.1.1. Legalitätsprinzip

Im allgemeinen Verfahrensrecht gilt gemäß § 152 Abs. 2 StPO grundsätzlich das Legalitätsprinzip. Danach ist die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung verpflichtet, wenn sie nach Durchführung der Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, daß hinreichender Tatverdacht vorliegt und die Prozeßvoraussetzungen gegeben sind. [1]

Zweck dieser Regelung ist, Gewähr dafür zu bieten, daß jede Straftat ohne Ansehen der Person verfolgt und bestraft wird [2]; das Legalitätsprinzip soll damit eine von Willkür freie Strafrechtspflege garantieren und Voraussetzung für das Vertrauen in eine gerechte Justiz sein. [3]

1.1.2. Opportunitätsprinzip

Der Grundsatz des Verfolgungszwanges wird nach allgemeinem Recht von Ausnahmen durchbrochen, in denen

---

1) § 170 Abs. 1 StPO; andernfalls Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

2) Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG).

3) Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 59 mwN; Henkel, Strafverfahrensrecht 1953, S. 100 ff.

das Opportunitätsprinzip gilt [1]. In diesen Fällen ist es dem Ermessen der Strafverfolgungsbehörde überlassen, ob die Verfolgung durchgeführt oder das Verfahren eingestellt werden soll. Eine lückenlose Durchführung des Legalitätsprinzips würde einer wirksamen und beschleunigten Strafverfolgung im Wege stehen, da es zu einer allgemeinen Überbelastung der Strafrechtspflege käme. [2]

Die wichtigsten, dem Opportunitätsprinzip unterworfenen Taten sind die Geringfügigkeitsfälle, durch die Belange der Strafrechtspflege nur in geringem Maße berührt werden. Gemäß § 153 Abs. 1 StPO ist bei Übertretungen eine Verfolgung versagt, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann nach § 153 Abs. 2 StPO auch bei Vergehen das Verfahren eingestellt werden, allerdings nur mit Zustimmung des Gerichts. § 153 Abs. 3 StPO gibt die Möglichkeit zur Einstellung auch nach Anklageerhebung. Zu dieser Fallgruppe gehören ebenfalls die §§ 153 a u. b, 154, 154 a u. b. Daneben kennt das allgemeine Verfahren weitere Durchbrechungen des Legalitätsprinzips, die hier nicht näher aufgeführt werden sollen. [3]

---

1) Zur Entwicklung des Legalitäts- und Opportunitätsprinzips im allgemeinen Strafprozeß vgl. Faller, in Festgabe für Maunz 1971, S. 72 ff. mwN.

2) RiStBV Nr. 82; Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 60; Baumann, Grundbegriffe 1969, S. 34.

3) §§ 153 c, 153 d, 154 c, 154 d StPO; auch bei Privatklagedelikten gilt das Opportunitätsprinzip, §§ 376, 377 StPO; ausführlich zu den einzelnen Fallgruppen Faller, aaO, S. 75 ff. und Kern-Roxin, aaO, S. 60 ff.

1.2. Im Jugendstrafverfahren

Während die Jugendgerichtsgesetze von 1923 und 1943 weitgehend dem Grundsatz der Anklagefreiheit folgten [1], gilt für das derzeitige Jugendstrafverfahren zunächst grundsätzlich das Legalitätsprinzip des allgemeinen Prozeßrechts mit den vorgesehenen Ausnahmeregelungen [2]. Darüber hinaus hat der Strafverfolgungszwang im JGG weitreichende Einschränkungen erfahren. Ausgehend vom erzieherischen Leitmotiv, sind zusätzliche Anwendungsfälle des Opportunitätsprinzips vorgesehen, die zu einer grundsätzlichen Subsidiarität des Strafverfahrens führen. [3]

1.2.1. Absehen von der Verfolgung gem. § 45 JGG

Nach § 45 Abs. 1 JGG kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen, wenn er aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich hält und der Jugendrichter seiner Anregung entspricht, gegen den Beschuldigten die in § 45 Abs. 1 JGG erschöpfend aufgezählten Maßnahmen (Arbeitsauflage, Auferlegung besonderer Pflichten, Teilnahme am polizeilichen Verkehrsunterricht und Ermahnung) allein oder nebeneinander anzuordnen.

Dieses formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren, von dem in der Praxis in erheblichem Umfang

---

1) K. Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, S. 43.

2) Siehe S. 134; die Anwendbarkeit der §§ 152 ff. StPO ergibt sich allgemein aus § 2 JGG.

3) Dallinger-Lackner, § 45 Rdn. 6; K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 484.

Gebrauch gemacht wird, ersetzt die Durchführung einer Hauptverhandlung, erfordert jedoch ein glaubwürdiges Geständnis des Jugendlichen. [1]

§ 45 Abs. 2 JGG gibt dem Staatsanwalt zwei Möglichkeiten, ohne Einschaltung des Richters von der Verfolgung abzusehen. Entweder muß bereits eine erzieherische Maßnahme angeordnet sein, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG), [2] oder es müssen die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG). [3]

§ 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG geht dabei insofern über § 153 StPO hinaus, als er sich seinem Wortlaut nach gleichermaßen auf Abs. 1 und Abs. 2 des § 153 StPO bezieht und damit für Jugendliche zuläßt, daß auch von der Verfolgung eines Vergehens ohne Zustimmung des Richters abgesehen werden kann. [4]

1.2.2. Einstellung des Verfahrens gem. § 47 JGG

§ 47 JGG ergänzt § 45 JGG, indem er nach Einrei-

---

1) Dallinger-Lackner, § 45, Rdn. 22 ff.; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 132/133.

2) Dazu gehören neben richterlichen Erziehungsmaßnahmen auch außergerichtliche Anordnungen, vgl. die Beispiele in RiJGG Nr. 4 zu § 45 JGG und Dallinger-Lackner, § 45 Rdn. 15 ff.

3) Siehe S. 135.

4) So Dallinger-Lackner, § 45 Rdn. 18; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 133; aA Potrykus, JGG 1955, § 45 Anm. 8; ders., NJW 1954, 822 und Müller, RdJ 1958, 360, die die Verweisung nur auf § 153 Abs. 1 StPO bezogen wissen wollen.

chung der Anklage dem Richter die Möglichkeit gibt, das Verfahren unter den gleichen Voraussetzungen einzustellen, unter denen der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen konnte (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 JGG). Die entsprechende Vorschrift des allgemeinen Verfahrens - § 153 Abs. 3 StPO - ist in dem weitergefaßten § 47 JGG enthalten. Außerdem kann der Einstellungsbeschluß erfolgen, wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG). [1]

Gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 JGG bedarf der Richter für die Einstellung in jedem Falle der Zustimmung des Staatsanwalts. Die Mitteilung der Einstellungsgründe unterbleibt, soweit davon Nachteile für die Erziehung des Angeklagten zu befürchten sind (§ 47 Abs. 2 S. 4 JGG). [2]

---

1) Zu den verschiedenen Einstellungsmöglichkeiten Dallinger-Lackner, § 47 Rdn. 11 ff.

2) Im Verfahren gegen Heranwachsende sind die §§ 45, 47 JGG gem. § 109 JGG nicht anwendbar; vgl. RiJGG Nr. 6 zu § 109 JGG. Jedoch sollen nach dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum StGB diese erweiterten Möglichkeiten zur Einstellung des Verfahrens künftig auch für Heranwachsende gelten, sofern Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt; vgl. BT-Drucks. VI/3250, S. 60 (Art. 24 Nr. 44) und S. 319 (Begründung zu Nr. 44); dazu Jung, JuS 1972, 735 ff. (738). Seit dem 1.1.1975 ist das EGStGB vom 2.3.1974 in Kraft (BGBl I, 469); vgl. § 109 Abs. 2 JGG idF des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.7.1974, BGBl I, 1715.

2. Regelungen de lege ferenda für Jungtäter

2.1. Einschränkung des Verfolgungsumfanges

2.1.1. Bedeutung

Wie schon bei der Darstellung des Opportunitätsprinzips erwähnt, dient die Durchbrechung des Legalitätsprinzips zunächst der Entlastung der Strafrechtspflege; die lückenlose Durchführung des Anklagezwanges ist praktisch unmöglich. [1] Der heutige Umfang an Straftaten besonders im Bereich der Bagatelldelikte nimmt die Möglichkeit, bedeutsameren strafbaren Verhaltensweisen, die die Gesellschaft schwerwiegender belasten (z. B. Wirtschaftskriminalität), angemessen zu begegnen. [2]

Dieser prozeßökonomisch-pragmatische Aspekt führt zur eigentlichen kriminalpolitischen Bedeutung des Opportunitätsprinzips insbesondere im Rahmen eines erzieherisch ausgerichteten Persönlichkeitsstrafrechts.

Zunächst trägt die Verhütung einer übermäßigen Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit zur allgemeinen Verfahrensbeschleunigung bei, was gerade bei jungen Tätern besondere erzieherische Bedeutung hat [3]. Gleichzeitig gibt die Einschränkung des Verfolgungsumfangs mehr Raum für die in einem Täterstrafrecht notwendige Individualisierung des

---

1) Siehe S. 135.

2) Hier kommt auch der Einschränkung des materiellen Strafrechts großes Gewicht zu, dazu K. Peters, Referat 42. DJT, S. 8 ff.

3) Siehe S. 135 ; ausführlich zum Beschleunigungsgrundsatz S.159 ff.

des Verfahrens und ermöglicht es, dem Erfordernis einer Persönlichkeitserforschung stärker nachzukommen. Neben diesen grundsätzlichen, positiven Auswirkungen hat der Verzicht auf starre Durchführung des Verfolgungszwangs zur Folge, daß im Einzelfall der Erziehungsgedanke ausreichende Berücksichtigung finden kann, denn wie es das Jugendstrafrecht zeigt, gibt das Opportunitätsprinzip die Möglichkeit einer pädagogisch angezeigten und kriminalpolitisch sinnvollen Sacherledigung.

Die Auflockerung des Verfolgungszwanges stellt also einen beachtenswerten Riegel gegen ein zu weites, rein tatbezogenes Strafrecht dar und trägt somit allgemein zur Verwirklichung eines Täterstrafrechts bei. [1)]

Unter Berücksichtigung dieser Funktion des Opportunitätsprinzips ergibt sich auch für ein Jungtäterrecht die Notwendigkeit, den Verfolgungsumfang einzuschränken [2)]. Fraglich bleibt, wie eine entsprechende Jungtäterregelung konkret aussehen soll.

2.1.2. Nachteile derzeitiger Regelungen

Eine Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Verfahrens (§§ 153 ff. StPO) würde im Rahmen eines

---

1) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 70; ders., Referat 42. DJT, S. 8.

2) In Ergänzung dazu empfiehlt sich eine materiellrechtliche Parallelbestimmung, die die Möglichkeit der Straffreierklärung über § 16 StGB hinaus eröffnet; vgl. dazu Wagner, GA 1972, 33 ff. (52); K. Peters, Referat 42. DJT, S. 10; Cramer, in Festschrift für Maurach 1972, S. 496; ders., JurA 1970, 194 ff.

Jungtäterrechts nicht ausreichen. § 153 StPO räumt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht nur das Recht ein, ohne jede Reaktion von der Verfolgung einer Übertretung oder eines Vergehens abzusehen, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Das Opportunitätsprinzip dient hier vornehmlich dem Zweck, unnötige Strafverfahren zu verhindern. Erzieherische Gesichtspunkte finden keine Berücksichtigung, und eine Verfahrenseinstellung kann nicht - wie im Jugendstrafrecht - mit einer pädagogisch geeigneten Maßnahme verbunden werden. Es liegt somit nahe, die Vorschriften des JGG auch im Jungtäterverfahren anzuwenden. Ihre vorbehaltlose Übernahme kommt aber nicht in Betracht, denn die §§ 45, 47 JGG verweisen auf spezielle Bestimmungen des materiellen Jugendstrafrechts und sind nur in Verbindung mit diesen sinnvoll. [1)]

Außerdem berücksichtigen die materiellrechtlichen Bestimmungen des JGG spezifisch die Person des jugendlichen Täters [2)] und sind deswegen für die Altersgruppe der Jungtäter nicht generell geeignet.

2.1.3. Fragestellung für das Jungtäterverfahren

Da die Vorschriften des Jugendstrafrechts den An-

---

1) Z. B. nehmen §§ 45 Abs. 1, 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG direkt Bezug auf §§ 10 Abs. 1 Nr. 4 (Arbeitsauflagen) und Nr. 7 (Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht) sowie auf § 15 JGG (Auferlegung besonderer Pflichten).

2) Dallinger-Lackner, § 45 Rdn. 8.

forderungen an eine Jungtäterregelung aber am nächsten kommen, stellt sich im folgenden die Frage, inwieweit für ein Jungtäterverfahren die Regelung des § 153 StPO in Richtung auf die §§ 45, 47 JGG zu modifizieren und auszubauen ist. [1]

Hinter dieser Fragestellung steht der Gedanke, den Besitzstand der §§ 45, 47 JGG so weit wie möglich auch für Jungtäter zu bewahren. [2]

2.2. Opportunitätsregelung in Verbindung mit Maßnahmen

Nach den bisherigen Ausführungen muß eine Jungtäterregelung, die in Anlehnung an das JGG eine weitgehende Durchbrechung des Legalitätsprinzips ermöglichen soll, in jedem Falle insoweit über die allgemeinen Vorschriften hinausgehen, als sie dem Erziehungsgedanken besondere Beachtung schenkt und entsprechend den §§ 45, 47 JGG als Ersatz für ein förmliches Strafverfahren die Anordnung bestimmter erzieherischer Maßnahmen vorsieht; d. h. auch für das Jungtäterverfahren ist eine Art formloses Erziehungsverfahren zu fordern, das im Einzelfall ein richterliches Urteil entbehrlich macht. [3]

---

1) Vgl. Diskussionsbeitrag von Schüler-Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 1. Sitzg., S. 30.

2) Einen ersten Schritt in diese Richtung macht der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum StGB, wonach die §§ 45, 47 JGG zukünftig auch auf die Altersgruppe der Heranwachsenden Anwendung finden sollen; siehe oben S. 138 Fn. 2.

3) Hierauf sollen sich die folgenden Ausführungen im wesentlichen beschränken, zumal im Rahmen eines Jungtäterrechts die im JGG vorgesehene

Bevor auf den Inhalt der Maßregeln und auf die einzelne Ausgestaltung der Jungtäterregelung eingegangen wird, soll noch eine Reformbestrebung im allgemeinen Verfahrensrecht dargestellt werden, die eine Ausweitung des Opportunitätsprinzips in Richtung auf die §§ 45, 47 JGG bezweckt und insofern für die Konzeption einer Jungtäterregelung von Bedeutung sein kann.

2.2.1. Entsprechende Bestrebungen im allgemeinen Verfahren

Gemäß § 153 a des Entwurfs eines 1. Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) [1] soll die Staatsanwaltschaft bei Vergehen vorläufig von der Klageerhebung absehen können, wenn gleichzeitig die im Gesetz abschließend genannten Auflagen und Weisungen auferlegt werden. Die Vorschrift zählt 4 Maßnahmen auf:

1.) Leistungen zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens,

---

Verfahrenseinstellung wegen außergerichtlicher oder außerstrafgerichtlicher Erledigung (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG) nur begrenzt möglich erscheint; denn die bei Jugendlichen gegebenen Auffangmöglichkeiten durch Jugendhilfemaßnahmen und vormundschaftsrichterliche Anordnungen (dazu RiJGG Nr. 4 zu § 45 JGG, Dallinger-Lackner, § 45 Rdn. 15 ff. und K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 528) entfallen für volljährige Täter; in Frage kämen lediglich nichtrichterliche Eingliederungshilfen nach dem BSHG.

1) Art. 1 Nr. 38, in BT-Drucks. 7/551, S. 6. Seit dem 1.1.1975 Gesetz; vgl. § 153 a StPO idF des EGStGB v. 2.3.1974 (BGBl I, 469). Vgl. dazu die Anmerkung S. 2 Fn. 1.

2.) Zahlung von Geldbeträgen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse.

3.) Sonstige gemeinnützige Leistungen und

4.) Unterhaltszahlungen.

Gemäß Abs. 2 der Bestimmung ist nach Anklageerhebung das Gericht unter den gleichen Voraussetzungen zur Verfahrenseinstellung befugt.

Im Gegensatz zu § 153 StPO erlaubt § 153 a 1. StVRG, bei Vergehen die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen abhängig zu machen. Die Reformvorschrift stellt insofern eine Erweiterung der Einstellungsbefugnisse dar, als kleinere Strafverfahren auch dann ohne Schuldspruch und Hauptverhandlung erledigt werden können, wenn zwar geringe Schuld auf seiten des Beschuldigten vorliegt, wegen des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses jedoch nicht auf eine Sanktion verzichtet werden kann. [1]

---

1) BT-Drucks. 7/551, S. 44 u. 69; kritisch dazu Hanack, in Festschrift für Gallas 1973, S. 347 ff. und in JZ 1971, 707. Vgl. dagegen die weitergehende Fassung des § 153 a im Entwurf des Einführungsgesetzes zum StGB, in BT-Drucks. VI/3250, S. 39 und Begründung S. 283 ff.; dazu die Stellungnahme des Bundesrats und die Gegenäußerung der Bundesregierung, ebd. S. 457 ff. und 481; vgl. auch Hanack, in Festschrift, aaO, S. 345 ff. - § 153 a 1. StVRG trägt hier den Grundsätzen des § 13 StGB Rechnung, wonach für die Strafzumessung auch das Verhalten des Täters nach der Tat zu berücksichtigen ist, insbesondere sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen (§ 13 Abs. 2 S. 2 StGB); vgl. BT-Drucks. VI/3250, S. 285 und BT-Drucks. V/4094, S. 4/5. Vgl. § 46 Abs. 2 StGB n.F.

Die Erfüllung der aufgeführten Auflagen und Weisungen muß also im Einzelfall geeignet sein, das einer Einstellung entgegenstehende öffentliche Interesse zu beseitigen. [1]

Die grundsätzliche Bedeutung des § 153 a 1. StVRG für eine Jungtäterregelung liegt darin, daß er - allerdings beschränkt auf Geringfügigkeitsfälle - die Durchbrechung des Verfolgungszwanges in Abhängigkeit von Auflagen und Weisungen auch im allgemeinen Strafverfahren gesetzlich vorsieht [2] und damit Parallelen zu den jugendstrafrechtlichen Vorschriften der §§ 45, 47 JGG aufweist.

2.2.2. Inhalt der Maßnahmen im Jungtäterrecht

Da im Jungtäterverfahren der Einschränkung des Verfolgungszwanges besondere erzieherische Bedeutung zukommt [3], muß sich dies in einer entsprechenden

---

1) Darüber hinaus gibt es Bestrebungen, das Opportunitätsprinzip dahingehend zu erweitern, daß bei allen Deliktsformen, ungeachtet des Vorliegens der Strafbarkeitsvoraussetzungen, der Sanktionszwang entfällt, wenn von vornherein - also nicht erst nach formloser Anordnung von Maßnahmen - ein Ahndungsbedürfnis fehlt; vgl. Cramer, in Festschrift für Maurach 1972, S. 487; ders., JurA 1970, 194/195.

2) In der Praxis wird z. T. schon heute so vorgegangen, obgleich diese Verfahrensweise de lege lata unzulässig ist; vgl. RiStBV Nr. 82 Abs. 4; Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 60; Kleinknecht, StPO 1971, § 153 Anm. 2 A; Müller-Sax (KMR), 1966, § 153 Anm. 2 c; und Hanack, Festschrift für Gallas, S. 344/345. Gewichtige Argumente gegen eine Legalisierung dieses Verfahrens durch § 153 a 1. StVRG trägt Schmidhäuser vor in JZ 1973, 529 ff.

3) Siehe S. 139/140.

Ausgestaltung der an die Stelle eines förmlichen Strafverfahrens tretenden Auflagen und Weisungen niederschlagen. Insofern liegt ein Rückgriff auf die Vorschriften des JGG nahe, die primär erzieherisch motiviert sind. Gegen eine generelle Übernahme der in den §§ 45, 47 JGG aufgeführten und durch Verweisungen einbezogenen Maßnahmen ergeben sich zwar Bedenken [1], dennoch können einzelne Auflagen und Weisungen des Jugendstrafrechts für Jungtäter geeignet sein.

In bestimmten Fällen sinnvoll erscheinen z. B. Arbeitsauflagen und die Weisung, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen [2]. Auch die in § 153 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 1. StVRG genannten Maßnahmen kommen m. E. in Betracht. Sie stellen zwar in erster Linie auf materielle Ausgleichsleistungen ab, wie Schadenswiedergutmachung, Geldbußen etc. und sind damit strafähnliche Deliktsreaktionen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen sollen, ohne daß eine nachhaltige erzieherische Einflußnahme bezweckt wird [3]; derartige Auflagen und Weisungen können jedoch im Einzelfall auch pädagogisch wertvoll sein, soweit der durch ihre Erfüllung erlangte Vorteil des Verletzten oder eines anderen Leistungsempfängers (gemeinnützige Einrich-

---

1) S. 141.

2) § 45 Abs. 1 JGG iVm § 10 Abs. 1 Nr. 4 u. 7 JGG.

3) Gegenteiliges geht aus der Begründung des Entwurfs zu § 153 a 1. StVRG nicht hervor, BT-Drucks. 7/551, S. 43 ff. und 69 ff.; so auch Hanack, Festschrift für Gallas 1973, S. 357. Vgl. die entsprechenden Bewährungsauflagen in § 24 a StGB, die auch vornehmlich eine Genugtuungsfunktion haben, während ihre erzieherische Wirkung nur eine untergeordnete Rolle spielt; dazu Lackner-Maassen, StGB 1972, § 24 a Anm. 1 und Schönke-Schröder, StGB 1972, § 24 a, Rdn. 4/5. Vgl. § 56 b StGB n.F.

tungen, Staatskasse) nur Nebenfolge, nicht aber Zweck der Anordnung ist. [1] Die Auflage darf sich dem Beschuldigten also nicht als ein Freikaufen von einer weiteren Strafverfolgung darstellen.

Hauptziel muß es sein, daß sich die Auflage oder die Weisung für den jungen Beschuldigten als unmittelbar einleuchtende Reaktion darstellt und damit dem Erziehungsgedanken Genüge getan wird. Es soll hier jedoch nicht weiter darauf eingegangen werden, welche Maßnahmen im einzelnen für Jungtäter in Frage kommen, da dies überwiegend materiellrechtliche Probleme betrifft. [2]

Jedenfalls müssen die Anordnungen nach ihrem Inhalt und nach der Art der Anwendung (Beziehung zur Tat, Verhältnismäßigkeit etc.) geeignet sein, den Jungtäter positiv zu beeinflussen, damit die Durchbrechung des Legalitätsprinzips nicht ihre kriminalpolitische Aufgabe verfehlt und auf Kosten der pädagogischen Zielsetzung geht.

Aus dem zuletzt genannten Grunde sollte im Jungtäterverfahren das Abweichen vom Verfolgungszwang

---

1) Für die Bewährungsauflagen entspr. Schönke-Schröder, aaO, § 24 a, Rdn. 4 und § 24 b, Rdn. 2. - Der pädagogische Stellenwert dieser Maßnahmen zeigt sich auch darin, daß sie zu den besonderen Pflichten des § 15 JGG gehören, die in den §§ 45, 47 JGG Anwendung finden. Kritisch zur erzieherischen Wirkung derartiger Auflagen, Baumann, GA 1958, 200/201.

2) Diese Thematik muß deshalb einer Arbeit überlassen bleiben, die sich gesondert mit dem materiellen Teil eines Jungtäterrechts befaßt.

ohne jede Reaktion nicht möglich sein. [1]

Der junge Straffällige könnte dies als Honorierung seines Fehlverhaltens auffassen und zur Rückfälligkeit neigen. Wegen dieser erzieherisch nachteiligen Auswirkungen darf auch bei leichten Deliktsformen nicht gänzlich auf eine Reaktion verzichtet werden. Für derartige Fälle könnten z. B. Ermahnungen, Verwarnungen, erzieherische Gespräche (z. B. mit Richter oder Gerichtshelfer) u. ä. angezeigt sein.

2.3. Subsidiarität des Strafverfahrens und öffentliches Interesse

Die Jungtäterregelung zur Einschränkung des Verfolgungsumfanges sollte nicht, wie die Vorschriften des allgemeinen Verfahrens, eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips nur bei Übertretungen und Vergehen zulassen. Diese Begrenztheit ergibt sich daraus, daß § 153 StPO nur Geringfügigkeitsfälle erfaßt, bei denen die geringe Schuld des Täters immer Voraussetzung ist. [2]

Vielmehr muß der Vorrang des Erziehungsgedankens und der individualpräventiven Zielsetzung im Jungtäterrecht grundsätzlich zu einer möglichst weitgehenden Subsidiarität des Strafverfahrens führen. Wie im

---

1) Im JGG besteht diese Möglichkeit für Geringfügigkeitsfälle durch die Anwendbarkeit des § 153 StPO; vgl. auch RiJGG Nr. 5 zu § 45 JGG und Dallinger-Lackner, § 45 Rdn. 19 und § 47 Rdn. 12.

2) Auch § 153 a 1. StVRG bringt insofern keine grundsätzliche Änderung, siehe oben S. 143 ff. Zu den Interpretationsproblemen hinsichtlich des Begriffs "geringe Schuld", Hanack, in Festschrift für Gallas 1973, S. 347 ff.

Jugendstrafrecht sollte ein Anklagezwang grundsätzlich entfallen, so daß im Einzelfall auch bei Verbrechen eine Verfahrenseinstellung möglich ist. [1] Allerdings hängt es entscheidend von den Umständen und Erfordernissen der jeweiligen Tat- und Tätersituation ab, ob die Erfüllung einer formlos angeordneten erzieherischen Maßnahme die Ahndung durch ein Urteil entbehrlich macht und gleichzeitig dem Beschuldigten gerechter wird. Hier übt das öffentliche Strafverfolgungsinteresse [2] eine wichtige begrenzende Funktion aus. Eine Ahndung durch Urteil wird nur dann entbehrlich sein, wenn unter Berücksichtigung der einzelnen Tatumstände eine Maßnahme angeordnet werden kann, die geeignet ist, das allgemeine Interesse an der Durchführung eines Verfahrens zu beseitigen [3]. Da in erster Linie der Strafzweck ein Kriterium für die Beurteilung des öffentlichen Interesses ist [4], entspricht es diesem öffentlichen Interesse, wenn der Gesetzgeber im Rahmen eines Jungtäterrechts unter bestimmten Voraussetzungen be-

---

1) Dallinger-Lackner, § 45 Rdn. 6; K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 484; Cramer, in Festschrift für Maurach 1972, S. 496/497. - Nach der im 2. StrRG (v. 4.7.1969, BGBl I, 717) vorgesehenen Beseitigung der Übertretungstatbestände würden sich die Einstellungsmöglichkeiten dann auf Vergehen und Verbrechen erstrecken (vgl. § 12, 2. StrRG, z. T. abgedruckt in Lackner-Maassen, StGB 1972, Anhang 2).

2) Dazu, was im einzelnen unter diesem Begriff zu verstehen ist, RiStBV Nr. 76 Abs. 2; Löwe-Rosenberg, StPO, Bd. 1 1971, § 153 Anm. 5; Kleinknecht, StPO 1971, § 153 Anm. 2 B; Müller-Sax, (KMR) 1966, § 153 Anm. 2 c; Faller, Festgabe für Maunz 1971, S. 83 und Hanack, Festschrift für Gallas 1973, S. 347 u. 353 ff.

3) Zur entsprechenden Funktion des öffentlichen Interesses bei § 153 a, 1. StVRG, oben S. 143 ff.

4) Kleinknecht, aaO; Hanack, in Festschrift aaO, S. 347 u. 355 ff.

stehende Sanktionsmechanismen abbaut und durch die Möglichkeit des Verzichts auf eine förmliche Verurteilung den Gesichtspunkten der Individualgerechtigkeit und kriminalpolitischen Notwendigkeit mehr Raum gibt. [1)]

Dennoch kann nicht jede individualpräventiv motivierte Verfahrenseinstellung das öffentliche Strafverfolgungsinteresse hinfällig werden lassen. Zum einen werden in bestimmten Fällen das Absehen von der Verfolgung und die Anordnung von Maßnahmen keine erzieherisch sinnvollen Mittel sein, zum anderen wird die Durchführung eines Verfahrens zu einem Anliegen der Allgemeinheit, wenn bestimmte Tatumstände vorliegen, wie außergewöhnliche Tatfolgen, Gemeingefährlichkeit der Tat, Stellung des Täters oder des Verletzten im öffentlichen Leben u. a. Aufgrund dieser Gesichtspunkte, die allerdings bedenklicherweise die individualpräventive Zielsetzung des Jungtäterrechts zugunsten generalpräventiver Erwägungen zurückdrängen, kann also das öffentliche Interesse eine Ahndung durch Urteil gebieten.

Wegen der möglichen kriminalpädagogisch nachteiligen Folgen bedarf es auf seiten des betreffenden Staatsanwalts bzw. Richters einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall, ob nicht eine Verfahrenseinstellung in Verbindung mit der Anordnung geeigneter Maßnahmen dem öffentlichen Interesse genügt und damit die weitere Strafverfolgung entbehrlich wird.

---

1) Cramer, Festschrift für Maurach 1972, S. 487 ff. Zu ähnlichen Forderungen im allgemeinen Strafrecht S. 145 Fn. 1.

2.4. Regelung vor und nach Anklageerhebung

Das Absehen von einer förmlichen Ahndung der Tat sollte in jeder Phase der Strafverfolgung bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluß möglich sein. Bis zur Einreichung der Anklageschrift ist der Staatsanwaltschaft das Recht zu geben, von weiteren Strafverfolgungsmaßnahmen Abstand zu nehmen und nach ihrem Ermessen Auflagen und Weisungen auszusprechen. [1] Nur eine solche Regelung, die eine Einschaltung des Gerichts grundsätzlich nicht vorsieht, verspricht im Verfahren bis zur Hauptverhandlung eine rasche und angemessene Sacherledigung. [2]

Nach Anklageerhebung ist die Befugnis zur Verfahrenseinstellung und zur formlosen Anordnung erzieherischer Auflagen und Weisungen der Zuständigkeit des Gerichts zu überlassen. [3]

In beiden Fällen hängt die Entscheidung über eine Verfahrenseinstellung und über die Auswahl einer im Einzelfall erzieherisch notwendigen Maßnahme erheblich von den Informationen des Staatsanwalts bzw. des Richters über die Persönlichkeit des Beschuldigten ab. Hier kommt den Ermittlungen und Anregungen einer Jungtätergerichtshilfe [4] eine wichtige

---

1) So auch § 153 a, Abs. 1 1. StVRG, während gem. § 45 JGG die Verhängung der Maßnahmen nach einer entsprechenden Anregung des Staatsanwalts allein in Händen des Jugendrichters liegt.

2) Bedenken gegen diese Sanktionszumessungsbefugnis der Staatsanwaltschaft werden im nächsten Absatz erörtert (S. 155 ff.).

3) Entsprechende Regelungen sehen § 47 JGG und § 153 a Abs. 2 1. StVRG vor.

4) Dazu unten S. 221 ff.

Funktion zu. [1]

2.5. Bedenken

2.5.1. Rechtsstaatliche Einwände gegen eine Ausweitung des Opportunitätsprinzips

Das Opportunitätsprinzip wird als Ausnahme vom Legalitätsgrundsatz allgemein anerkannt [2]. Jedoch könnten einer zunehmenden Auflockerung des Legalitätsprinzips, wozu auch die geforderte Jungtäterregelung beiträgt, rechtsstaatliche Erwägungen entgegenstehen. Jede Durchbrechung des Verfolgungszwanges bringt eine Lösung der notwendigen Verbindung zwischen Tat und Tatfolge mit sich. Durch die Ermessensentscheidungen von Staatsanwalt und Richter verliert die Voraussetzung der Tatbestandserfüllung für den Eintritt der Rechtsfolge gegenüber anderen Gesichtspunkten an Bedeutung. [3]

Dies könnte zur Folge haben, daß das allgemeine Vertrauen in die Sachlichkeit und Gerechtigkeit der Strafrechtspflege beeinträchtigt wird und eine Schwächung der generalpräventiven Funktion des Straf-

---

1) Dallinger-Lackner, § 45 Rdn. 9 u. 29, § 38 Rdn. 41 u. § 43 Rdn. 7; von Schlotheim-Ullrich-Meng, Jugendgerichtshilfe, S. 30 ff. Eine frühzeitige Heranziehung der Gerichtshilfe ist deshalb von besonderer Bedeutung, vgl. schon S. 90/91 u. 223.

2) Faller, in Festgabe für Maunz, 1971, S. 77 ff. Henkel, Strafverfahrensrecht 1968, S. 96 Fn. 4, spricht sich unter Betonung des Ausnahmecharakters nur gegen die Bezeichnung "Opportunitätsgrundsatz" aus.

3) Lang-Hinrichsen, in Peters/Lang-Hinrichsen, Grundfragen, S. 84; Baumann, ZStW 70, (1958), 236; ders., GA 1958, 193.

rechts eintritt [1]. Diesen Bedenken steht die Notwendigkeit einer Auflockerung des Sanktionszwanges im Rahmen des Jungtäterrechts entgegen.

Es ergibt sich also ein Spannungsverhältnis zwischen der Forderung nach Rechtssicherheit einerseits und dem Verlangen nach Gerechtigkeit andererseits, das nur im Wege der Interessenabwägung lösbar ist. [2]

Die kriminalpolitische Zielsetzung des Jungtäterrechts erfordert die Möglichkeit einer formlosen Verfahrensweise für den Fall, daß den Beschuldigten diese Art der Behandlung günstiger zu beeinflussen verspricht als eine förmliche Ahndung durch Urteil [3]. Derartigen Zweckmäßigkeitserwägungen ist in einem Täterstrafrecht soweit wie möglich Vorrang einzuräumen. Generalpräventive Überlegungen, wie sie gegen eine Aufweichung des Legalitätsprinzips vorgebracht werden, dürfen insoweit - wie im Jugendstrafrecht - keine Beachtung finden. [4]

Auch die aufgezeigten Bedenken aus dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit heraus, (Lösung der Bindung zwischen Straftat und Rechtsfolge), können keine prinzipielle Schranke bilden und müssen grund-

---

1) Dazu Baumann, ZStW 70 (1958), 236 u. 242/243; ders., GA 1958, 198; ders., ZRP 1972, 275 (zit. von Hippel); Henkel, Strafverfahrensrecht 1968, S. 96; Lang-Hinrichsen, aaO, S. 85; Faller, in Festgabe für Maunz, 1971, S. 82.

2) Allgemein zu diesem Widerstreit siehe S. 77/78, und K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 73 ff.

3) Vgl. im einzelnen S. 145 ff.

4) Dallinger-Lackner, § 17 Rdn. 6, § 18 Rdn. 10, § 54 Rdn. 20 und § 109 Rdn. 12.

sätzlich hinter dem Erziehungsgedanken im Jungtäterverfahren zurückstehen, zumal sich diese Auswirkungen bei jeder Form der Einschränkung des Verfolgungszwanges ergeben.

Damit sind generelle rechtsstaatliche Einwände gegen die Auflockerung des Jungtäterverfahrens nicht anzuerkennen, vielmehr findet sie ihre Rechtfertigung gerade in rechtsstaatlichen Grundsätzen: Die Entscheidung der Aufhebung des Anklagezwanges beruht auf dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, denn bei richtiger Anordnung verspricht die mit erzieherischen Maßnahmen verbundene Verfahrenseinstellung mehr Erfolg auf seiten des Jungtäters als die Durchführung einer u. U. zeitraubenden förmlichen Hauptverhandlung.

Daneben wird die insbesondere der Persönlichkeit des Beschuldigten Rechnung tragende Durchbrechung des Legalitätsprinzips im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) wirksam, indem sie gerade unter Beachtung des Willkürverbots die mechanische Gleichbehandlung vermeidet und zu einer gerechten Lösung des Einzelfalles führt. [1)]

Mit dieser Begründung der Auflockerung der Verfolgungspflicht im Jungtäterverfahren als rechtsstaatlich legitime Verfahrensregelung ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß die Anwendung der Opportunitätsregelungen im Einzelfall rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht. Dabei sind die Prinzipien der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten.

---

1) Zu diesen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten des Opportunitätsprinzips Faller, Festgabe für Maunz 1971, S. 77 ff. (80/81).

2.5.2. Gefahr des Mißbrauchs

2.5.2.1. Gegenseitige Kontrolle von Staatsanwalt und Gericht

Die Befugnis der Staatsanwaltschaft, bis zur Anklageerhebung nach eigenem Ermessen von der Verfolgung einer Straftat abzusehen, bedarf zur Vermeidung von Mißbrauch und Irrtum bei dieser für den Beschuldigten wesentlichen Frage der Zustimmung des zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts [1]. Diese richterliche Kontrolle erscheint um so notwendiger, als die Staatsanwaltschaft mit dem Recht, gegenüber dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen auszusprechen, herkömmlich dem Richter zugedachte Aufgaben der Sanktionszumessung übernimmt. [2]

Ebenso ist die Entscheidung des Gerichts über eine Verfahrenseinstellung einer Kontrolle zu unterwerfen, da sie sonst möglicherweise aufgrund nicht sachgerechter Erwägungen erfolgt (z. B. wegen Schwierigkeiten der Tataufklärung). Es liegt nahe, hier ein Zustimmungserfordernis der Staatsanwaltschaft aufzustellen, wie es auch de lege lata anerkannt ist. [3]

---

1) Entspr. § 153 Abs. 2 StPO und auch § 153 a Abs. 1 1. StVRG; dazu Cramer, in Festschrift für Maurach, 1972, S. 497.

2) Dasselbe gilt für § 153 a Abs. 1 1. StVRG. - In § 45 Abs. 1 JGG entfällt dieses Zustimmungserfordernis, da der Jugendrichter eine mittelbare Kontrollmöglichkeit hat, indem er die von der Staatsanwaltschaft angeregten Maßnahmen ablehnen und damit die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung entfallen lassen kann; dazu Dallinger-Lackner, § 45 Rdn. 11.

3) §§ 153 Abs. 3 StPO, 47 Abs. 2 JGG; ebenso § 153 a Abs. 2 1. StVRG.

Bedenken gegen diese Regelungen, die an den Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit anknüpfen, haben zu der Forderung geführt, die Verfahrenseinstellung allein in die Dispositionsbefugnis des Gerichts zu stellen und eine Überprüfung nur in der Form zuzulassen, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Einstellungsbeschluß die sofortige Beschwerde an das zuständige Beschwerdegericht zusteht. [1]

Wenn auch nicht unbeachtliche Gründe für eine solche Neuregelung der richterlichen Einstellungsbefugnis sprechen [2], kann ihr insbesondere im Hinblick auf ein Jungtäterrecht nicht gefolgt werden. Die Einstellung des Jungtäterverfahrens soll in Verbindung mit einer erzieherischen Maßnahme positiv auf den jungen Beschuldigten einwirken. Um diese Funktion erfüllen zu können, muß die Verfahrenseinstellung zum erforderlichen Zeitpunkt erfolgen und auch grundsätzlich endgültig sein. Wenn sie aber - gemäß dem Reformvorschlag - einem Anfechtungsrecht der Staatsanwaltschaft unterliegt [3], besteht immer die Möglichkeit, daß ein Verfahren wieder aufgenommen wird, was in jedem Falle, ob gerechtfertigt oder nicht, negative Auswirkungen für den Beschuldigten zur Folge haben würde. Damit tritt gleichzeitig eine Verzögerung des Verfahrens ein, die gerade in einem Täterstrafrecht so weit wie möglich zu

---

1) Dazu ausführlich Cramer, in Festschrift für Maurach, 1972, S. 487 ff. mwN.

2) Im einzelnen Cramer, aaO, S. 490 ff., 496 ff. (498/499).

3) In den §§ 153 Abs. 3 StPO, 47 Abs. 2 S. 3 JGG ist ein Anfechtungsrecht ausdrücklich ausgeschlossen; vgl. auch § 153 a Abs. 2 S. 4 1. StVRG.

verhindern ist. [1]

Um diese negativen Folgen zu vermeiden und dennoch die unverzichtbare Kontrolle der richterlichen Einstellungsbefugnis zu gewährleisten, muß am staatsanwaltschaftlichen Zustimmungserfordernis als notwendigem Korrelat zur Unanfechtbarkeit des Einstellungsbeschlusses festgehalten werden. Eine solche Regelung, die eine Entscheidung des Gerichts in der Hauptverhandlung von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig macht, ist innerhalb der Verfahrensordnung auch nicht systemwidrig, da es sich lediglich um eine rechtspolitische Frage der Ausgestaltung des Verfahrens handelt. [2]

Im übrigen sollte in der Praxis des Jungtäterverfahrens ein ständiger Kontakt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht angestrebt werden, denn beide Rechtspflegeorgane verfolgen trotz ihrer Unabhängigkeit voneinander grundsätzlich dasselbe Ziel, beide sind der individualpräventiven Ausrichtung des Jungtäterrechts verpflichtet. So wird in aller Regel rechtzeitig eine Einigung über eine Verfahrenseinstellung zustande kommen, wenn dadurch dem Beschuldigten am besten geholfen ist. Unter diesem Aspekt erscheint auch die Forderung nach einer unbedingten Unabhängigkeit des Richters in einem anderen Licht.

---

1) Die Bedeutung des Beschleunigungsprinzips im Jungtäterverfahren wird im nächsten Kapitel ausführlich behandelt, S. 159 ff.

2) Cramer, in Festschrift für Maurach 1972, S. 496 Fn. 32; aA H.W. Schmidt, SchlHA 1961, 326 ff.

2.5.2.2. Zustimmung des Beschuldigten

Im Gegensatz zu den geltenden Regelungen des allgemeinen Verfahrens und des JGG sollte Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung und für eine Verfahrenseinstellung die Zustimmung des Beschuldigten sein. Als ein mit allen Rechten und Pflichten ausgestatteter Verfahrensbeteiligter darf der junge Erwachsene Beschuldigte bei einer so wichtigen Entscheidung nicht übergangen werden, damit es nicht zu einer Beeinträchtigung seiner Rechte kommt. Legt der Beschuldigte Wert auf eine gerichtliche Klärung (z. B. um seine Unschuld unter Beweis zu stellen), so kann er durch die Verweigerung seiner Zustimmung eine Durchführung des Verfahrens erreichen. [1]

Das Einverständnis des Beschuldigten ist auch im Hinblick auf die Anordnung der erzieherischen Maßnahmen notwendig, denn es würde zu einer unnötigen, dem Zweck der Opportunitätsregelungen gerade entgegenstehenden Verfahrensverzögerung kommen, wenn der Beschuldigte von vornherein nicht zu einer Befolgung der Auflagen und Weisungen bereit ist. [2]

---

1) Entspr. § 153 a, Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 1. StVRG; dazu die Begründung in BT-Drucks. 7/551 S. 44; dagegen Bedenken bei Schmidhäuser, JZ 1973, 535.

2) BT-Drucks., aaO, S. 70.

Kapitel 7:
Beschleunigung des Verfahrens

1. Allgemeine Bedeutung des Beschleunigungsprinzips

Hinter der Forderung nach einer Beschleunigung des Strafverfahrens stehen verschiedene Gesichtspunkte.

Zunächst stellt das Beschleunigungsgebot auf eine kurzfristige Realisierung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs ab, um dadurch einen wirksamen Schutz der Allgemeinheit zu erreichen. Je schneller Straftaten verfolgt und Strafverfahren zum Abschluß gebracht werden, desto stärker ist die damit verbundene generalpräventive Wirkung; denn wer mit einer unverzüglichen Bestrafung rechnen muß, wird leichter von einem Delikt ablassen als derjenige, der auf eine lange Verfahrensdauer hoffen kann, die eine Wahrheitsfindung erschwert und die Vollstreckung des Urteils weit hinausschiebt. [1]

Auch die Chance der (Re-)Sozialisierung wächst, wenn die strafrechtlichen Sanktionen der Tat bald folgen [2]. Gleichzeitig wird dem Beschuldigten weniger Gelegenheit geboten, in der Zwischenzeit erneut Straftaten zu begehen. [3]

Daneben dient der Beschleunigungsgrundsatz dem besonderen Interesse des Beschuldigten. Da der Straf-

---

1) BT-Drucks. 7/551, S. 34/35.
2) BT-Drucks., aaO, S. 35; Hanack, JZ 1971, 706.
3) BT-Drucks., aaO.

prozeß in den Rechtsbereich des Beschuldigten erheblich eingreift und ihn seelischen und oft auch seine soziale Existenz berührenden Beeinträchtigungen aussetzt, ist es von grundlegender Bedeutung, daß der Beschuldigte in angemessener Frist entweder von der Strafverfolgung freigestellt oder verurteilt wird [1]. Das gilt insbesondere angesichts der das gesamte Verfahren beherrschenden Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK. [2]

Danach darf der Unschuldige nicht länger als unerläßlich den negativen Begleiterscheinungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein; ein auf ihm ruhender Verdacht muß möglichst bald beseitigt und sein Ruf in der Öffentlichkeit wiederhergestellt werden.

Auch der Schuldige hat ein Recht darauf, daß er unter Achtung seiner Menschenwürde nicht länger als unbedingt notwendig über den Ausgang des Verfahrens im Ungewissen gelassen wird. [3]

Wenn damit eine Beschleunigung des Strafverfahrens sowohl den Belangen der Allgemeinheit als auch dem Schutzinteresse des Beschuldigten grundsätzlich entgegenkommt, so kann sich dennoch ein erhebliches Spannungsverhältnis zwischen beiden Interessenlagen ergeben [4]. Darauf soll im einzelnen erst bei der Erörterung des Beschleunigungsgrundsatzes im Rahmen des Jungtäterverfahrens eingegangen werden. [5]

---

1) Kleinknecht, StPO 1971, Anhang 4, Art. 6 MRK, Anm. 6.

2) Dazu Hanack, JZ 1971, 711; Kohlmann, Festschrift für Maurach 1972, S. 502/503.

3) BT-Drucks. 7/551, S. 34.

4) Hanack, JZ 1971, 709/710.

5) Dazu S. 183 ff.

2. Berücksichtigung im derzeitigen Verfahrensrecht

2.1. Im allgemeinen Strafprozeßrecht

Die StPO enthält keine allgemeine Vorschrift, in der die Organe der Strafrechtspflege zur Beschleunigung ihrer Tätigkeit verpflichtet werden. Es ist jedoch ein allgemeines Beschleunigungsgebot anerkannt, das sich einer Reihe von Verfahrensvorschriften entnehmen läßt und insoweit als der StPO immanent gilt. [1]

Dazu gehören z. B. die §§ 115, 128 ff. (unverzügliche Vorführung vor den Richter), 121 (zeitliche Beschränkung der U-Haft), 160, 163 Abs. 2 (Beschleunigung im Ermittlungsverfahren) und 229 StPO (Unterbrechung der Hauptverhandlung). [2]

Diese Bestimmungen verfolgen aber in erster Linie prozeßökonomische Vorteile zum Zwecke einer schnellen und effektiven Beweissicherung und sind damit Ausdruck des Staatsinteresses an einer schlagkräftigen Justiz, während auf die Interessen des Beschuldigten allenfalls mittelbar abgestellt wird. [3]

---

1) So K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 488; Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 72; Kleinknecht, StPO 1971, Einl. Anm. 7 D; Kohlmann, Festschrift für Maurach 1972, S. 504; aA Schwenk, ZStW 79 (1967), 738.

2) Kern-Roxin, aaO, S. 72 und Schwenk, aaO, S. 738 Fn. 51, wo weitere Vorschriften aufgeführt werden.

3) Diese Tendenz zeigt sich deutlich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, vgl. §§ 160 Abs. 1, 163 Abs. 2 (dazu Kleinknecht, StPO 1971, § 163 Anm. 3 und 4) und RiStBV Nr. 4 und 7 Abs. 1; ausführlich Hanack, JZ 1971, 710 mwN; Kohlmann, Festschrift für Maurach 1972, S. 505.

Ein Beschleunigungsgebot, das hingegen an den besonderen Interessen des Beschuldigten orientiert ist, läßt sich verfassungsrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) in Verbindung mit der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ableiten. [1]

Auch die Art. 5 Abs. 3 S. 2 und Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK, die in der Bundesrepublik Gesetzeskraft haben, [2] geben insofern eine rechtliche Grundlage für ein allgemeines Beschleunigungsgebot. [3]

2.2. Im Jugendstrafverfahren

In der Jugendstrafrechtspflege kommt der Beschleunigung und Verkürzung des Verfahrens aus erzieherischen Gründen besondere Bedeutung zu [4]. Die Maßnahmen des JGG können die erforderliche pädagogische Wirkung nur dann entfalten, wenn sie in unmittel-

---

1) Hanack, JZ 1971, 711; BT-Drucks. 7/551, S. 37; BGHSt 24, 239 ff. = BGH NJW 1972, 402 ff. Ähnlich Kohlmann, Festschrift aaO, S. 508 ff. und in ZRP 1972, 211 ff., der eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens aus den verfassungsdogmatisch fundierten Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ableitet. Baumann, Festschrift für Eb. Schmidt, 1961, S. 541 ff., läßt dagegen schon eine Begründung aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG genügen.

2) Aufgrund des Zustimmungsgesetzes vom 7.8.1952; siehe oben S. 118 Fn. 3 .

3) BT-Drucks. 7/551, S. 36/37; Hanack, JZ 1971, 711; Kleinknecht, StPO 1971, Einl. Anm. 7 D, Anhang 4, Art. 5 MRK Anm. 4 und Art. 6 Anm. 6; Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 72; OLG Koblenz, NJW 1972, 404/405.

4) RiJGG Nr. 1 zu § 55 JGG; Dallinger-Lackner, § 55 Rdn. 2 mwN; vgl. auch Roestel, ZBlJugR 1973, 77 ff.

barem Zusammenhang mit der Tat angeordnet werden und der Jugendliche noch eine innere Beziehung zum Geschehenen hat. Eine verspätete Reaktion würde dem jungen Täter nicht mehr einleuchtend erscheinen, sondern als nicht mehr verständliches Übel, was eine starke Beeinträchtigung des mit der Maßnahme angestrebten Erziehungszwecks zur Folge hätte. [1]

Dieses Beschleunigungsprinzip, das hier vornehmlich im Interesse des jungen Beschuldigten besteht, kommt insbesondere in folgenden Verfahrensvorschriften zum Ausdruck.

Gemäß § 38 Abs. 3 S. 2 JGG soll die Jugendgerichtshilfe "so früh wie möglich" herangezogen werden; [2] die Persönlichkeitsermittlungen sind gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 JGG nach Einleitung des Verfahrens ebenfalls "so bald wie möglich" einzuleiten. [3]

§ 55 JGG schränkt für das Jugendstrafverfahren die Rechtsmittel des allgemeinen Verfahrens ein, um die vom Gericht ausgesprochenen erzieherischen Maßnahmen möglichst bald wirksam werden zu lassen. [4]

Gemäß § 72 Abs. 4 JGG wird den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten ausdrücklich die besondere Beschleunigung des Verfahrens vorgeschrieben, wenn ein

---

1) BT-Drucks. I/3264 S. 46 und I/4437 S. 9; Dallinger-Lackner, § 55 Rdn. 2.

2) Dazu Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 62.

3) RiJGG Nr. 5 bis 9 zu § 43 JGG; Dallinger-Lackner, § 43 Rdn. 7.

4) RiJGG Nr. 1 zu § 55 JGG; Dallinger-Lackner, vor § 55 Rdn. 1.

Jugendlicher sich in Untersuchungshaft befindet. [1]

3. Verfahrensbeschleunigung im Jungtäterrecht

3.1. Stellenwert

Im Rahmen eines Jungtäterverfahrens kommt der Forderung nach einer Beschleunigung des Verfahrens im Interesse des Beschuldigten ebenso große Bedeutung zu wie im Jugendstrafverfahren. Ausgehend von der entwicklungspsychologischen Einordnung der Jungtäter und der erzieherischen Gesamtkonzeption eines Jungtäterrechts, müssen die Bemühungen dahin gehen, von der durchschnittlich übermäßig langen Verfahrensdauer im Erwachsenenprozeß wegzukommen zu den weit günstigeren Zahlen, die für das Jugendverfahren eine relativ rasche Erledigung erkennen lassen. [2]

Im Jahre 1971 betrug z. B. die Dauer der Gerichtsverfahren (einschließlich des Ermittlungsverfahrens) vor dem Schöffengericht in weniger als der Hälfte aller Verfahren (48,5 %) unter sechs Monaten, während vor dem Jugendschöffengericht als vergleichbare Instanz immerhin 63,6 % der Fälle in diesem Zeitraum erledigt wurden. Gleichzeitig lag der Anteil der

---

1) RiJGG Nr. 1 zu § 72 JGG; Dallinger-Lackner, § 72 Rdn. 23. - Daneben ist der Grundsatz der Beschleunigung besonders bedeutsam im Rahmen der Strafvollstreckung (§§ 82 ff. JGG); dazu Dallinger-Lackner, vor § 82 Rdn. 16; RiJGG zu §§ 82 bis 85, II Nr. 1, VI Nr. 1.

2) Hier ist zu verweisen auf den Tabellenanhang in BT-Drucks. 7/551 S. 117 ff., der über die tatsächliche Verfahrensdauer in den Jahren 1970 und 1971, aufgeteilt nach einzelnen Verfahrensabschnitten und Spruchkörpern, Auskunft gibt.

Verfahren, die länger als 1 Jahr anhängig waren, beim Schöffengericht mit 21 % um 11,4 % höher als beim Jugendschöffengericht (9,6 %). [1]

Auch im Rahmen des Erwachsenenstrafrechts zeigen sich verstärkt Initiativen zur Verfahrensbeschleunigung. [2]

Es fragt sich, durch welche besonderen Regelungen für ein Jungtäterrecht von vornherein ein beschleunigtes Verfahren gewährleistet werden kann, wobei die Vorschriften des JGG und entsprechende Reformbestrebungen zur StPO in die Überlegungen einzubeziehen sind.

3.2. Spezielle Regelung des Beschleunigungsgebots

Zunächst ist zu erwägen, ob nicht eine Verfahrensvorschrift geschaffen werden soll, die ein allgemeines Beschleunigungsgebot aufnimmt und im Hinblick auf die besonderen Belange des Jungtäterrechts konkretisiert. Darüber hinaus könnte in Betracht kommen, dem Beschuldigten einen gesetzlichen Anspruch auf unverzögerliche Durchführung des Verfahrens zu geben.

3.2.1. Verpflichtung der Rechtspflegeorgane

Geht man davon aus, daß im Verfahrensrecht für Jungtäter dem besonderen Interesse des Beschuldigten an einer beschleunigten Verfahrensabwicklung notwendig

---

1) Zu diesen Angaben Tabelle 5 für 1971, in BT-Drucks. 7/551, S. 123.

2) BT-Drucks., aaO, S. 31 ff. (34 ff.) und Hanack, JZ 1971, S. 706/707. Vgl. auch Grünwald, 50. Dtsch. Juristentag, 1974.

durch eine spezielle Vorschrift Rechnung getragen werden sollte, so müßten in dieser Bestimmung die Verfolgungsbehörden und Gerichte ausdrücklich verpflichtet werden, das Verfahren in jeder Lage ohne vermeidbaren Zeitverlust zu fördern. [1]

Der Wert einer solchen Vorschrift erscheint jedoch begrenzt, zumal ein allgemeines Beschleunigungsgebot im Interesse des Beschuldigten schon in Art. 6 MRK und im GG eine Grundlage hat. [2]

Überdies kann eine unmittelbare Verfahrensbeschleunigung nur durch konkrete Einzelregelungen erreicht werden, die bei bestimmten Verfahrenssituationen innerhalb der verschiedenen Verfahrensabschnitte ansetzen. Insofern ist die Bedeutung und Tragweite eines gesetzlich fixierten Grundsatzes immer abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Einzelbestimmungen. [3]

Dennoch bleibt die gesetzliche Betonung des Beschleunigungsgebotes, insbesondere im Jungtäterrecht, sinnvoll. Zunächst kann man davon ausgehen, daß gesetzliche Regelungen mehr Beachtung finden als nicht normierte allgemeine Rechtsgrundsätze. [4] Eine solche Vorschrift, die bislang sowohl in der StPO als auch im JGG fehlt, gibt außerdem die Ge-

---

1) Für eine entsprechende Vorschrift in der StPO, allerdings zugeschnitten auf das Ermittlungsverfahren, plädiert auch Kohlmann, in ZRP 1972, 211/212 (mit Formulierungsvorschlag!). Der Entwurf eines 1. StVRG konnte sich zu einem solchen Vorschlag nicht durchringen, BT-Drucks. 7/551, S. 36/37.

2) Siehe S. 162.

3) BT-Drucks. 7/551, S. 37.

4) So auch Kohlmann, Festschrift für Maurach 1972, S. 512.

legenheit, die Rechtspflegeorgane ausdrücklich auf die individualpräventive Funktion eines schnellen Jungtäterverfahrens zu verweisen. Auch werden Staatsanwaltschaft und Gericht durch den Beschleunigungsgrundsatz verstärkt dazu angehalten, die einzelnen Verfahrensregelungen im Lichte dieses Gebots zu interpretieren und anzuwenden. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Grundgedanken der Bestimmung die Verpflichtung der Justizbehörden, durch geeignete organisatorische Maßnahmen Verzögerungen zu vermeiden, die z. B. auf die Überbelastung einzelner Spruchkörper oder auf eine unzureichende personelle und sachliche Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zurückzuführen sind. [1)]

Trotz dieser Vorteile darf die Auswirkung einer solchen Grundsatzregelung im Hinblick auf eine effektive Verfahrensbeschleunigung nicht überschätzt werden, da sie in ihrer allgemeinen Ausformung lediglich Anhaltspunkte geben kann und keine besonderen Konsequenzen im Falle des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot vorsieht. Es besteht nur die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben und Schadenersatzansprüche wegen Amtspflichtsverletzung geltend zu machen. [2)]

3.2.2. Anspruch des Beschuldigten

Es könnte darüber hinaus empfehlenswert sein, als Korrelat zu dem objektiven Beschleunigungsgebot

---

1) BT-Drucks., aaO.

2) Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 72; Hanack, JZ 1971, 711 u. 715; OLG Karlsruhe, NJW 1972, 1908; BGH NJW 1956, 1028 ff.

auch einen Anspruch des Beschuldigten auf unverzögerliche Erledigung des Verfahrens gesondert in das Gesetz aufzunehmen.

Ein solches Recht ist bereits in Art. 6 Abs. 1 S. 2 MRK anerkannt, wonach jedermann Anspruch darauf hat, daß seine Sache "innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird". [1]

Ein Anspruch auf beschleunigte Verfahrensdurchführung wird auch verfassungsrechtlich abgeleitet. Während Baumann [2] auf Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG zurückgreift, stellt Kohlmann [3] das Recht auf unverzögerliche Erledigung des Ermittlungsverfahrens als spezielle Ausprägung des allgemeinen grundgesetzlich verankerten Freiheitsanspruchs dar. [4]

Die besondere gesetzliche Verankerung dieses Anspruchs im Jungtäterrecht erscheint aber nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig ausreichend konkretisiert werden kann, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise seine Verletzung Folgen auslöst; denn ohne eine Sanktionsmöglichkeit wäre ein solches Recht eine Leerformel.

---

1) Damit ist der Anspruch auf Entscheidung bis zur Rechtskraft gemeint; vgl. Hanack, JZ 1971, 707 Fn. 38 mwN.

2) In Festschrift für Eb. Schmidt 1961, S. 541.

3) In Festschrift für Maurach 1972, S. 510, und in ZRP 1972, 212/213.

4) Ein dementsprechendes Recht "auf alsbaldige und schnelle Verhandlung" gibt Art. VII, Abs. 9 a des NATO-Truppenstatuts (Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen - BGBl 1961 II, 1190), allerdings begrenzt auf Mitglieder der in der BRD stationierten Truppen und ihre Angehörigen; dazu ausführlich Schwenk, ZStW 79 (1967), 721 ff.

Das aber stößt auf erhebliche Schwierigkeiten.

3.2.2.1. Voraussetzungen

Zunächst besteht das Problem darin, Kriterien aufzustellen, nach denen sich die Unzulässigkeit einer Verfahrensverzögerung bestimmen läßt.

Es ist nicht möglich, den in Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK bezeichneten Begriff "angemessene Frist" zu definieren und ein allen Fällen gerecht werdendes Zeitmaß festzulegen. Durch eine solche willkürliche Fixierung einer zeitlichen Zäsur würde auch die Gefahr entstehen, daß es zu einem Zeitdruck kommt, der gerade auf Kosten der Belange des Beschuldigten gehen kann. Insofern bestehen z. B. Bedenken gegen § 103 der StPO der DDR [1], der von dem Grundsatz ausgeht, daß alle Ermittlungsverfahren innerhalb einer Frist von 3 Monaten abzuschließen sind. [2]

Ebenso bedenklich erscheint es, die zulässige Verfahrensdauer von bestimmten Faktoren persönlicher oder sachbezogener Art abhängig zu machen, da eine allen Fällen gerecht werdende gesetzliche Abgrenzung kaum zu gewährleisten ist und darüber hinaus grundsätzliche Einwände gegen die Berücksichtigung derartiger Kriterien bestehen. So kann es beispielsweise im Einzelfall zur Privilegierung bestimmter Beschuldigter kommen, wenn die individuelle Belast-

---

1) Abgedruckt bei Kohlmann, Festschrift für Maurach 1972, S. 503 Fn. 4.

2) Kohlmann, in Festschrift für Maurach 1972, S. 512 ff. und ZRP 1972, 212/213; gegen bestimmte Fristen auch K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 73.

barkeit zum Maßstab genommen wird, oder zum Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, soweit man an das Maß der Schuld anknüpft. [1]

3.2.2.2. Sanktionsmöglichkeiten

Im Zeichen dieser Problematik steht auch die Frage nach den möglichen rechtlichen Konsequenzen einer Verletzung des Anspruchs auf schnelle Durchführung des Verfahrens. Eine Mißachtung des Rechts könnte nach dem Gesetz als "Prozeßhindernis des überlangen Verfahrens" [2] gelten, so daß - wie im rechtsähnlichen Fall der Verfolgungsverjährung - eine Verfahrenseinstellung die Folge wäre. Diese Auffassung wird schon heute hinsichtlich des Anspruchs aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK vertreten, obwohl die Bestimmung keine Sanktionen enthält. [3]

Das Mittel des Verfahrenshindernisses ist jedoch ungeeignet, als Ausgleich für Benachteiligungen durch eine Verfahrensverzögerung zu dienen. Prozeßvoraussetzungen müssen im Interesse der Rechtssicherheit an eindeutige Tatbestände anknüpfen, wie z. B. die Verjährung an den Ablauf einer bestimmten Frist ge-

---

1) Zu dieser Problematik im Hinblick auf die Kriterien zur Bestimmung einer "angemessenen Frist" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK: BGHSt 24, 239 ff. = NJW 1972, 402 ff.; Hanack, JZ 1971, 705 ff. (711 ff.) mwN.

2) Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 72.

3) LG Frankfurt, JZ 1971, 234 ff.; LG Krefeld, JZ 1971, 733 ff.; OLG Koblenz, NJW 1972, 404/405; Schwenk, ZStW 79 (1967), 736 ff.; Baumann, in Festschrift für Eb. Schmidt, 1961, S. 541 ff. und Kleinknecht, StPO 1971, Anhang 4, Art. 6 MRK, Anm. 6, wenn auch mit z. T. unterschiedlichen Begründungen.

bunden ist. Für eine Vernachlässigung des Beschleunigungsgebots läßt sich aber, wie soeben festgestellt wurde, kein einheitlicher und fester Maßstab finden; die Unangemessenheit einer Verfahrensverzögerung ist nur durch ein Werturteil festzustellen. [1]

Im übrigen liegt ein Verfahrensabbruch keineswegs immer im Interesse des Beschuldigten [2]. Auch der Vorschlag Kohlmanns [3], der eine Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens erreichen will und eine Möglichkeit aufzeigt, wie der Beschuldigte seinen dahingehenden Anspruch gerichtlich durchzusetzen vermag, stößt auf Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Voraussetzungen und damit im Hinblick auf die Anforderungen, die aus rechtsstaatlicher Sicht an eine gesetzliche Fixierung des Anspruchs auf schnelle Durchführung des Verfahrens zu stellen sind. [4]

Neben den aufgezeigten rechtlichen Bedenken ergeben sich auch dahingehend Zweifel, ob die Hervorhebung eines Anspruchs auf unverzögerliche Erledigung des Verfahrens und die gleichzeitige Anordnung von Konsequenzen für den Fall einer bereits eingetretenen Verletzung dieses Rechts tatsächlich imstande sind, eine allgemeine Verfahrensbeschleunigung zu bewirken. Jedenfalls wird von einer solchen Regelung

---

1) So auch OLG Karlsruhe, NJW 1972, 1908/1909; BGH NJW 1972, 403; Hanack, JZ 1971, 707 ff. (715); Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 72/73.

2) OLG Karlsruhe, aaO, S. 1908 und BGH, aaO, S. 403.

3) Festschrift für Maurach 1972, S. 510 ff. (514/515) und ZRP 1972, 212/213.

4) Kohlmann weist selbst auf diese Bedenken hin, vgl. Festschrift aaO, S. 512 und ZRP 1972, 212.

keine Beschleunigungswirkung zu erwarten sein, die über das beschränkte Maß hinausgeht, das einer gesetzlichen Betonung des allgemeinen Beschleunigungsgebots eingeräumt wurde. [1]

Somit kann die Aufnahme einer besonderen Vorschrift, die den Anspruch des Beschuldigten auf eine beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens konkretisiert und schützt, aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht befürwortet werden. [2]

Die Aufgabe des Gesetzgebers muß vielmehr dahin gehen, durch besondere Einzelregelungen dem Erfordernis der Verfahrensbeschleunigung in den verschiedenen Prozeßabschnitten soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

3.3. Einige Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung

Nachfolgend sollen im Wege des Überblicks noch einige wichtige Ansatzpunkte und Möglichkeiten für eine Beschleunigung des Verfahrens aufgezeigt werden, ohne daß die erschöpfende Behandlung dieser Problemkreise beabsichtigt ist. Dabei handelt es sich vornehmlich um aktuelle Fragen der allgemeinen Strafverfahrensreform, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung auch für die Konzeption eines Jungtäterverfahrens relevant sind.

---

1) Siehe S. 166.

2) Unberührt bleiben die schon genannten allgemeinen Rechtsbehelfe, siehe S. 167 (Fn. 2). Überdies sollten Belastungen, die dem Beschuldigten aus der Verzögerung erwachsen sind, bei der Strafzumessung und bei der Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen Berücksichtigung finden; dazu BGH NJW 1972, 403 = JZ 1972, 59 ff.; OLG Karlsruhe, NJW 1972, 1908; Hanack, JZ 1971, 715.

3.3.1. Wegfall von Schlußanhörung und Schlußgehör

Im Hinblick auf einen beschleunigten Abschluß des Ermittlungsverfahrens ist zu erwägen, ob die in der StPO geregelten Rechtsinstitute der Schlußanhörung (§ 169 a StPO) und des Schlußgehörs (§§ 169 b u. c StPO) auch in einem Jungtäterverfahren beibehalten werden sollten.

Schlußanhörung und Schlußgehör wurden durch das Strafprozeßänderungsgesetz vom 19.12.1964 in das allgemeine Strafverfahren eingeführt [1]. Dadurch soll dem Beschuldigten und seinem Verteidiger noch vor Einreichung der Anklageschrift Gelegenheit gegeben werden, zu dem Ergebnis der Ermittlungen schriftlich (Schlußanhörung) oder in einem mündlichen Termin (Schlußgehör) Stellung zu nehmen, insbesondere um Verdachtsgründe widerlegen zu können und den Staatsanwalt auf entlastende Umstände hinzuweisen. [2]

Hinter dieser Möglichkeit zur frühzeitigen Verteidigung steht der Gedanke, Anklagen zu verhindern, die nicht zum Hauptverfahren oder im Hauptverfahren nicht zur Verurteilung führen [3]; der Beschuldigte soll nicht ungerechtfertigt zum Angeschuldigten und Angeklagten werden. Dem besonderen Anhörungsverfahren der §§ 169 a ff. StPO ist also eine Siebfunktion vornehmlich im Interesse des Beschuldigten zugedacht. [4]

---

1) BGBl I, 1067. Sie gelten auch im Jugendstrafverfahren; BT-Drucks. IV/178, S. 29; Dallinger-Lackner, §§ 44 Rdn. 11.

2) BT-Drucks., aaO, S. 28; RiStBV Nr. 100 Abs. 1.

3) BT-Drucks. IV/178, S. 28 und 7/551, S. 41.

4) Dahs, NJW 1965, 83; Henkel, Strafverfahrensrecht 1968, S. 312.

Dieser Aufgabenstellung haben die Einrichtungen der Schlußanhörung und des Schlußgehörs jedoch in der Praxis nicht gerecht werden können.

Einerseits wird von den Verfahrensrechten nur selten Gebrauch gemacht, oder die Anträge auf Gewährung des Schlußgehörs werden auf der Ebene des Schöffengerichts (§ 169 b Abs. 1 S. 2 StPO) von der Staatsanwaltschaft abgelehnt [1], andererseits haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß in den meisten Fällen die mit dem Anhörungsverfahren verbundenen Nachteile schwerwiegender sind als die erzielten Vorteile. Insbesondere hat sich nicht die Erwartung bestätigt, daß ungerechtfertigte Anklagen in größerer Zahl vermieden wurden. [2]

Diese Auswirkungen lassen sich u. a. darauf zurückführen, daß der Schlußanhörung und dem Schlußgehör von seiten der Verteidigung nur geringe Bedeutung beigemessen wird. In der Annahme, daß ein die Anklage "erwägender" Staatsanwalt [3] nur ausnahmsweise zur Aufgabe seines Entschlusses umzustimmen sein wird, will die Verteidigung der Staatsanwaltschaft keine Entlastungsmomente bekanntgeben, zu einem Zeitpunkt, in dem diese noch in der Anklageschrift berücksichtigt werden können. [4]

Angesichts dieser relativ geringen praktischen Be-

---

1) Vgl. die Zahlenangaben für mehrere Großstädte, in BT-Drucks. 7/551, S. 41.

2) Vgl. die Angaben der Landesjustizverwaltungen von Baden-Württemberg, Hamburg, u. a., in BT-Drucks., aaO.

3) So der Wortlaut in § 169 a Abs. 1 StPO.

4) BT-Drucks., aaO; Dahs, NJW 1965, 717/718; ders., NJW 1965, 84; Kanka, MDR 1965, 246; Löwe-Rosenberg, StPO 1. Bd. 1971, § 169 b Anm. 1.

deutung eines Anhörungsverfahrens [1] zwischen Ermittlungsabschluß und Anklage erhalten die im Einzelfall auftretenden nachteilhaften Prozeßverzögerungen besonderes Gewicht. Wie die Praxis übereinstimmend berichtet [2], wird die Beendigung des Ermittlungsverfahrens schon durch den vorgeschriebenen Hinweis nach §§ 169 a Abs. 2 und 169 b Abs. 3 StPO regelmäßig um 2 bis 3 Wochen verzögert. Dieser Zeitverlust, der sich aus dem zusätzlichen Aktenumlauf und der dem Beschuldigten einzuräumenden Erklärungsfrist ergibt, kann bei umfangreicheren Verfahren mehr als 3 Wochen betragen. [3]

Da also die Verfahrenseinrichtungen der Schlußanhörung und des Schlußgehörs in der Praxis ihre Zielsetzung verfehlt haben und gleichzeitig dem gerade in einem Jungtäterverfahren vorrangigen Beschleunigungsgebot widersprechen, sollten die §§ 169 a ff. StPO im Verfahrensrecht für Jungtäter nicht anwendbar sein [4] bzw. entsprechende Regelungen nicht in das Jungtäterrecht aufgenommen werden.

---

1) AA K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 461.

2) Vgl. Angaben in BT-Drucks., aaO, S. 42.

3) BT-Drucks., aaO; zu dem Problem der Verfahrensverzögerung schon BT-Drucks. IV/178, S. 28; Dahs, NJW 1965, 717; Kanka, MDR 1965, 246/247.

4) Soweit diese Vorschriften in naher Zukunft nicht ohnehin vollständig gestrichen werden. Einen ersten Schritt macht der Entwurf eines 1. StVRG, der die Schlußanhörung und das Schlußgehör bis auf die Fälle im Bereich der Schwerstkriminalität abschaffen will; BT-Drucks. 7/551, S. 41 ff. (Gesetz in Kraft seit 1.1.1975: 1. StVRG v. 9.12.1974, BGBl I, 3393). Kritisch dazu: Grünwald, 50. Dtsch. Juristentag 1974, S. C 43 ff. Gegen die §§ 169 a Abs. 2, 169 b StPO (insbesondere gegen ihre Geltung im Jugendstrafverfahren) auch Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 121.

Rechtsstaatliche Gründe stehen dem nicht entgegen. Zunächst muß auch im Jungtäterverfahren § 163 a Abs. 1 StPO gelten, wonach sich der Beschuldigte vor Abschluß der Ermittlungen zu der ihm zur Last gelegten Tat äußern kann und das Recht hat, zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen. Damit ist das Recht auf Gehör gewährleistet. [1]

Auch § 201 StPO erfüllt diese Funktion vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. [2]

Diese Vorschriften können in Verbindung mit der oben geforderten, § 44 JGG nachempfundenen Jungtäterregelung [3] die Rechte auffangen, die dem Beschuldigten durch das Anhörungsverfahren gewährt wurden, so daß auch im Hinblick auf das Schutzinteresse des beschuldigten Jungerwachsenen ein Bedürfnis nach Schlußanhörung und Schlußgehör im Jungtäterverfahren entfällt. [4]

Im übrigen steht es dem Staatsanwalt auch frei, den Beschuldigten nach Durchführung der Ermittlungen erneut vorzuladen, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß eine solche zusätzliche Anhörung noch wesentliche, den Beschuldigten entlastende Umstände ergeben würde; denn die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens unterliegt grundsätzlich dem freien Ermessen der Staatsanwaltschaft. [5]

---

1) K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 175.

2) Kleinknecht, StPO 1971, § 201 Anm. 1 ff.; ders., JZ 1965, 153.

3) Dazu S. 88 ff.

4) Ähnliche Argumentation in BT-Drucks. 7/551, S. 43.

5) BT-Drucks., aaO, S. 77.

3.3.2. Rechtsmittelbeschränkung

Als geeignetes Mittel gegen übermäßige Verfahrensverzögerungen kommt eine Einschränkung der Rechtsmittel in Betracht. Im allgemeinen Strafverfahren wird durch die Ausschöpfung sämtlicher Anfechtungsmöglichkeiten das Verfahren oft erheblich in die Länge gezogen, so daß zwischen Tat und rechtskräftigem Urteil kein zeitlicher Zusammenhang mehr besteht. Gerade diese Auswirkung widerspricht aber dem Wesen des Jungtäterverfahrens. Im Interesse der erzieherischen Einflußnahme auf den Jungtäter muß gewährleistet sein, daß die vom Gericht ausgesprochenen Folgen möglichst bald wirksam werden. [1]

Die Rechtsmittel sind aber nicht nur wegen ihres Suspensiveffektes dem Erziehungsgedanken abträglich, sondern auch, weil es zu unterschiedlichen und einander widersprechenden Entscheidungen in derselben Sache führen kann, wodurch die Glaubwürdigkeit des Gerichts beeinträchtigt wird [2]. Auch die "erzieherische Autorität" und die Verantwortungsfreudigkeit des Erstrichters leiden darunter, wenn der Jungerwachsene das Urteil nicht als endgültige Entscheidung anzusehen braucht. [3]

Diesen kriminalpolitischen Gesichtspunkten stehen die grundsätzlichen Forderungen der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit gegenüber, wonach die Möglichkeit gegeben sein muß, gerichtliche Entscheidungen in einem bestimmten Umfange zu überprüfen.

Eine entsprechende Jungtäterregelung muß diesem Span-

---

1) Siehe S. 159 ff.

2) Kaufmann, JZ 1958, 11.

3) Dallinger-Lackner, § 55 Rdn. 6; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 138; Kaufmann, JZ 1958, 11.

nungsverhältnis Rechnung tragen, indem sie im Wege eines Kompromisses das erzieherische Interesse an der Aufrechterhaltung des Urteils und das rechtsstaatliche Interesse an der Kontrolle durch übergeordnete Gerichte zu einem sinnvollen Ausgleich bringt. [1]

Einen solchen Kompromißcharakter trägt auch § 55 JGG, der bedeutsame Rechtsmittelbeschränkungen für das Jugendstrafverfahren vorsieht. [2]

Unter besonderer Bezugnahme auf die JGG-Regelung sollten für eine Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten im Jungtäterrecht folgende Vorschläge und Mindestforderungen zugrunde gelegt werden:

- Die Staatsanwaltschaft darf nur in Ausnahmefällen befugt sein, Rechtsmittel zuungunsten des Angeklagten einzulegen. [3]
- Der Angeklagte muß uneingeschränkt das Recht haben, das Urteil im Schuldspruch anzufechten und damit seine Unschuld geltend zu machen. [4]
- Die Anfechtung muß auch mit der Begründung zulässig sein, daß eine angeordnete Maßnahme ungesetzlich (z. B. verfassungswidrig) sei. [5]
- Eine Verkürzung des Rechtsmittelzuges und Beschrän-

---

1) Zu diesem Interessenkonflikt im einzelnen S. 183 ff, wo rechtsstaatliche Bedenken gegen eine allgemeine Beschleunigung des Verfahrens behandelt werden.

2) Kaufmann, JZ 1958, 11/12; Dallinger-Lackner, § 55 Rdn. 2 ff.

3) RiJGG Nr. 1 zu § 55 JGG; RiStBV Nr. 146 Abs. 1; Dallinger-Lackner, § 55 Rdn. 3.

4) BT-Drucks. I/4437 S. 9; Dallinger-Lackner, § 55 Rdn. 12.

5) Dallinger-Lackner, § 55 Rdn. 16; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 139.

kung auf nur ein Rechtsmittel sollte grundsätzlich dort vorgesehen sein, wo nach allgemeinem Verfahrensrecht ein zweistufiger Instanzenweg gegeben ist. [1]

- Rechtsmittel gegen bestimmte, weniger einschneidende Entscheidungen könnten ausgeschlossen sein, soweit nur Art und Umfang der Maßnahmen angefochten werden. [2]

Daneben sind Reformbestrebungen im allgemeinen Verfahrensrecht heranzuziehen, die ebenfalls eine Prozeßbeschleunigung durch Änderung der Rechtsmittelvorschriften erreichen wollen, insbesondere durch eine Reform des Berufungsrechts (beschränkte 2. Tatsacheninstanz, Begründungszwang für alle Rechtsmittel gegen Urteile der 1. Instanz, erweiterte Möglichkeiten zur Verwerfung von Berufung und Einspruch etc.). [3]

Über diese Vorschläge und Anregungen hinaus soll hier nicht näher auf eine Jungtäterregelung zur Einschränkung der Rechtsmittel eingegangen werden, zumal dabei - wie die entsprechenden jugendstrafrechtlichen Vorschriften zeigen - Fragen des materiellen Rechts einzubeziehen wären.

3.3.3. Streichung der gerichtlichen Voruntersuchung

Als Maßnahme zur Verfahrensbeschleunigung ist die Ab-

---

1) Dallinger-Lackner, aaO, Rdn. 30 ff.; Schaffstein, aaO, S. 137/138.

2) Dallinger-Lackner, aaO, Rdn. 5 ff.; Schaffstein, aaO, S. 138/139.

3) Vgl. dazu den Referentenentwurf eines 1. Justizreformgesetzes des BMJ vom Dezember 1971, besprochen von Kullmann, in ZRP 1972, 231 ff., und den Entwurf eines 1. StVRG in BT-Drucks. 7/551, S. 49/50.

schaffung der gerichtlichen Voruntersuchung (§ 178 ff. StPO) zu erwägen.

Der Wert dieses Rechtsinstituts, das eine höhere Garantie für eine zuverlässige Sachaufklärung schaffen soll [1], wird sehr unterschiedlich beurteilt [2]. Die Vor- und Nachteile können hier nicht im einzelnen erörtert werden [3]; jedenfalls erscheint ein Wegfall der Voruntersuchung nicht nur im Hinblick auf ihre prozeßverzögernde Wirkung gerechtfertigt [4]. Reine Ermittlungstätigkeit sollte auch in Kapitalsachen grundsätzlich der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben, da sie dann die Untersuchungen von Anfang an in eigener Regie führen kann und auch über das notwendige Maß an kriminalistischen Kenntnissen und Erfahrungen verfügt [5]. Auch hinsichtlich des Verteidigungsschutzes kommt der gerichtlichen Untersuchung keine besondere Überlegenheit gegenüber staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit zu. [6]

Richterliche Maßnahmen müssen jedoch auch weiterhin dort eine entscheidende Funktion haben, wo es um die Kontrolle der Anklagebehörde geht, sei es bei

---

1) Müller-Sax (KMR), 1966, Vorbem. § 178.

2) Eb. Schmidt, Lehrkomm. Teil II, 1957, Vorbem. vor § 178 StPO, Rdn. 3; Henkel, Strafverfahrensrecht 1953, S. 345 ff.; Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 196.

3) Dazu besonders Henkel, aaO, S. 345 ff., und BT-Drucks. 7/551, S. 38 ff.

4) Henkel, aaO, S. 346; BT-Drucks., aaO, S. 39.

5) K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 465 u. 469; Müller-Sax (KMR), 1966, Vorbem. § 178.

6) Kohlhaas, ZRP 1971, 32 ff.; BT-Drucks. 7/551, S. 38 ff.; Eb. Schmidt, Lehrkomm. Teil II 1957, Vorbem. vor § 178 StPO, Rdn. 5.

einzelnen Ermittlungshandlungen (Durchsuchung, Beschlagnahme §§ 98, 105 StPO, etc.) oder bei der generellen Überprüfung vor einem Eröffnungsbeschluß (§§ 202 Abs. 1, 203 ff. StPO). [1]

Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Streichung der gerichtlichen Voruntersuchung auch im Hinblick auf ein Jungtäterverfahren zu fordern [2]. Wenn auch in der Praxis die Bedeutung dieses Teils des Vorverfahrens relativ gering ist [3], so wird seine Abschaffung das Verfahren im Einzelfall doch erheblich verkürzen können. Der Beschleunigungseffekt kommt besonders dann zum Tragen, wenn die Staatsanwaltschaft organisatorisch auf umfassende Ermittlungsaufgaben vorbereitet ist, z. B. durch Einrichtung besonderer Dezernate und Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften. [4]

3.3.4. Reform des Ladungs- und Zustellungswesens

Eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung würde auch durch eine Neuordnung des Ladungs- und Zustellungswesens bei gerichtlichen Entscheidungen und gericht-

---

1) Kohlhaas, ZRP 1971, 32 ff. - Insofern erscheint es bedenklich, wenn im Entwurf eines 1. StVRG mit der Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung gleichzeitig der Staatsanwaltschaft ermittlungsrichterliche Befugnisse zugesprochen werden; vgl. BT-Drucks. 7/551, S. 39/40 u. S. 71 ff. - Kritisch dazu Grünwald, 50. Dtsch. Juristentag 1974, S. C 30 ff.

2) Für die Beibehaltung der Voruntersuchung im allgemeinen Verfahren: Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 196; Hanack, JZ 1971, 707; Eb. Schmidt, DRiZ 1959, 19. Grünwald, aaO, S. C 29 ff. mwN zum Stand der Meinungen (insbes. S. C 35 Fn. 18).

3) Angaben über die Häufigkeit der Voruntersuchung in BT-Drucks., aaO, S. 38 und Tabellenanhang, S. 133 ff. (Tabellen 12 bis 14).

4) BT-Drucks., aaO, S. 39.

lichen Terminen erreichbar sein. [1]

Nach geltendem Recht (§§ 36, 214 StPO) bewirkt grundsätzlich die Staatsanwaltschaft die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen. Diese Einschaltung der Staatsanwaltschaft bringt infolge zeitraubender Aktenversendungen zwischen Gericht und Anklagebehörde unnötige Verfahrensverzögerungen mit sich. Besonders augenfällig werden diese Unzuträglichkeiten, wenn im Anschluß an eine Terminsverlegung Umladungen notwendig werden.

Es ist deshalb naheliegend, die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen und die Ladung zu gerichtlichen Terminen grundsätzlich in die Kompetenz des Gerichts zu legen. Das ist zwar auch schon nach derzeitigem Recht möglich (§§ 36 Abs. 2, 214 Abs. 1 S. 2 StPO) und wird in der Praxis insbesondere bei Einzelrichter- und Jugendgerichtssachen so gehandhabt [2], jedoch ohne daß bestimmte Zuständigkeitsvoraussetzungen bestehen.

Insofern bedarf es de lege ferenda einer eindeutigen gesetzlichen Regelung, die eine Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft fixiert.

Auf weitere organisatorisch-technische Verbesserungsmöglichkeiten des Ladungs- und Zustellungswesens im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung soll hier nicht eingegangen werden. [3]

---

1) Dazu im einzelnen die Vorschläge des Entwurfs eines 1. StVRG in BT-Drucks., aaO, S. 46.

2) Kleinknecht, StPO 1971, § 36 Anm. 2; BT-Drucks. 7/551, S. 57.

3) Zum ganzen BT-Drucks., aaO, S. 46, 57/58 u. 79.

3.3.5. Unterstützende Regelungen

Außer den genannten Möglichkeiten für eine direkte Beschleunigung gibt es Regelungen, deren Hauptzweck nicht die Abkürzung des Verfahrens ist, die aber ebenfalls einen schnelleren Prozeßablauf bewirken.

Verwiesen sei hier nur auf die schon erörterten Vorschläge zur Einschränkung des Verfolgungszwanges [1] sowie auf die Vorteile frühzeitiger Persönlichkeitsermittlungen. [2]

3.4. Allgemeine Bedenken

Wie bereits angedeutet [3], kann der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung trotz seines hohen Stellenwertes im Rahmen eines Jungtäterrechts und seiner tendenziell positiven Funktion sowohl für die Belange der Allgemeinheit als auch für den Beschuldigten gleichzeitig in ein Spannungsverhältnis zu diesen Interessen treten. Einerseits darf die beschleunigte Durchführung des Verfahrens nicht auf Kosten der sorgfältigen Sachaufklärung und ausgewogenen Wahrheitsfindung gehen, wozu in einem Täterstrafrecht vor allem auch die Persönlichkeitserforschung gehört. [4] Andererseits ergibt sich dort eine Grenze, wo die beschleunigenden Maßnahmen die den

---

1) S. 139 ff.

2) S. 88 ff.

3) S. 159 ff.

4) K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 73; ders., Werdendes Jugendstrafrecht, S. 42; Hanack, JZ 1971, 709 und oben S. 87 ff.

Beschuldigten schützende Funktion des Strafverfahrens nicht unerheblich beeinträchtigen und sich damit zu seinen Lasten auswirken. In den Bereich schutzwürdiger Belange gehört z. B., den Unschuldigen vor einer Verurteilung zu bewahren, die Menschenwürde und die Verfahrensrechte auch des Schuldigen zu gewährleisten und ihm die Einwirkung auf Verfahrensablauf und Wahrheitsfindung zu ermöglichen. 1)

Eine Überbetonung des Rechtsstaatsgedankens wiederum führt zur Zurücksetzung der erzieherischen und der im Zusammenhang damit auf eine Beschleunigung des Verfahrens gerichteten Gesichtspunkte. 2)

Keinem der genannten Aspekte darf demnach generell der Vorrang eingeräumt werden. Die unterschiedlichen Interessen sind nur durch eine Abwägung im Einzelfall zum Ausgleich zu bringen, wobei die verfassungsrechtlich ableitbaren Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung erlangen. 3)

Die hier z. T. nur in ihren Grundsätzen vorgeschlagenen Regelungen zur Beschleunigung des Jungtäterverfahrens müssen mit Rücksicht auf dieses vielschichtige Spannungsverhältnis gesetzlich gefaßt werden, damit sie eine dem Einzelfall angemessene und gerechte Lösung ermöglichen.

---

1) BT-Drucks. 7/551, S. 36 und oben S. 75 ff.

2) Hanack, JZ 1971, 705; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 121.

3) Dazu Kohlmann im Hinblick auf eine Beschleunigung des allgemeinen Ermittlungsverfahrens, in Festschrift für Maurach 1972, S. 509 und ZRP 1972, 212.

4. Abschnitt
Grundzüge einer Gerichtsverfassung für Jungtäter

Kapitel 1:
Einleitende Bemerkungen

Unter Gerichtsverfassung versteht man die Gesamtheit der Normen über die Zuständigkeit, den Aufbau und die Zusammensetzung der einzelnen Gerichte und die allgemeinen, nicht auf den Strafprozeß beschränkten Grundsätze für den äußeren Ablauf der gerichtlichen Tätigkeit.

Das Gerichtsverfassungsrecht ist für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit einerseits Teil des Verfassungsrechts [1], andererseits konkrete Grundlage für das Verfahrensrecht. [2]

Die Bestimmungen finden sich in erster Linie im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) [3]. Im Jugendkriminalrecht hat der im Vordergrund stehende Erziehungsgedanke nicht nur zu einem besonderen materiellen Recht geführt, sondern infolge der Zusammengehörigkeit der strafrechtlichen Teilgebiete [4] auch zum Aufbau einer eigenständigen Jugendgerichtsverfassung. Diese ist im zweiten Teil des JGG geregelt (§§ 33 ff JGG) und gilt gem. § 107, 108 JGG grundsätzlich für Heranwachsende entsprechend. [5]

---

1) Bes. Art. 92 - 104 GG.

2) Kleinknecht, StPO 1971, Vorbem. vor § 1 GVG, Anm.1.

3) GVG vom 27.1.1877 idF vom 12.9.50 (BGBl I, 455).

4) Siehe S. 3 ff.

5) Dallinger-Lackner, vor § 33 Rdn. 1, § 33 Rdn. 1, u. § 107 Rdn. 1; Illchmann-Christ, ZStW 65 (1953), 254 ff. mwN; Messerer, in Verhandlungsberichte, 9. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 82.

In den folgenden Kapiteln werden Überlegungen zu einem besonderen Gerichtsverfassungsrecht für Jungtäter angestellt.
Die einzelnen Forderungen ergeben sich konsequenterweise aus den bereits ausführlich dargestellten Grundsätzen und Regelungen eines besonderen Jungtäterverfahrens.

Die Erörterungen können sich jedoch nur auf einige wesentliche Fragestellungen beschränken. Deshalb sollen folgende drei für ein Gerichtsverfassungsrecht wichtigen Bereiche behandelt werden:

1. Gerichtsorganisation (im Hinblick auf besondere Spruchkörper und Zuständigkeitskonzentration);
2. Ausbildung der Prozeßbeteiligten;
3. Einrichtung einer Gerichtshilfe.

Kapitel 2:
Gerichtsorganisation

1. Regelungen de lege lata für Jugendliche und Heranwachsende

Die Jugendgerichtsverfassung sieht die Einrichtung spezialisierter Jugendgerichte vor, die über die Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender zu entscheiden haben.

Gem. § 33 Abs. 2 JGG gibt es drei Arten des Jugendgerichts: den Amtsrichter als Jugendrichter, das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer. Für die Revisionsinstanz sind keine Jugendgerichte vorgesehen. Im letzten Rechtszug entscheiden auch hier die für die allgemeinen Strafsachen zuständigen Senate der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs.

Wie aus § 33 Abs. 2 JGG ebenfalls hervorgeht, sind die Jugendgerichte keine selbständigen, von der allgemeinen Gerichtsverfassung losgelösten Gerichte, und sie sind den ordentlichen Gerichten nicht bloß äußerlich angegliedert. [1)]

Vielmehr hat man die Jugendgerichte als Abteilungen der Amtsgerichte und Kammern der Landgerichte organisiert, also als Rechtssprechungskörper innerhalb dieser Gerichte, die auch mit Richtern der Amts- und Landgerichte im Wege der normalen Geschäftsverteilung besetzt werden. [2)]

Die Jugendgerichte haben damit nicht den Status "be-

---

1) BGHSt 18, 79 ff. (82).
2) §§ 22 b, 63 GVG.

sonderer Gerichte" im Sinne von § 13 GVG oder den von Ausnahmegerichten im Sinne des Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG.

Wegen der schon dargestellten Integration in die allgemeine Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit können die Jugendgerichte auch nicht als Gerichte für besondere Sachgebiete im Sinne von Art. 101 Abs. 2 GG bezeichnet werden. [1)]

Die Jugendgerichtsbarkeit ist somit ein Zweig der Strafgerichtsbarkeit und keine Gerichtsbarkeit eigener Art. [2)]

Jedes Amtsgericht ist für seinen Bezirk auch als Jugendgericht grundsätzlich örtlich zuständig. § 33 Abs. 4 JGG bietet jedoch die Möglichkeit, die örtliche Zuständigkeit in Jugendsachen für mehrere Amtsgerichtsbezirke durch Bestellung von Bezirksjugendrichtern und durch Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte zusammenzufassen. [3)]

Eine solche Zuständigkeitskonzentration ist gem. § 58 GVG auch in der allgemeinen Strafrechtspflege vorgesehen. In Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift wird die Zweckvoraussetzung für eine Konzentrierung genannt, die über § 2 JGG auch für § 33 Abs. 4 JGG

---

1) Dallinger-Lackner, § 33 Rdn. 4 (im Gegensatz zur 1. Aufl. 1955, § 33 Rdn. 5); Kern, Gerichtsverfassungsrecht, 1965, S. 126 ff.; Maunz, Staatsrecht 1971, S. 274.

2) BGHSt 18, 82/83; BayObLG ZBlJugR 1971, 273; Dallinger-Lackner, § 33 Rdn. 1 ff.; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 112.

3) BT-Drucks. I/3264, S. 44: Dallinger-Lackner, § 33 Rdn. 35 ff.

gilt [1]. Danach muß die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung zweckmäßig sein. Zudem liegt dieser Regelung der Gedanke zugrunde, daß eine umfassendere Sachkenntnis und mehr Erfahrung der Beteiligten und damit eine größere Einheitlichkeit der Rechtssprechung gewährleistet wird. [2]

Von der Möglichkeit zur Bestellung eines Bezirksjugendrichters gem. § 33 Abs. 4 S. 1 JGG ist nur in wenigen Ländern Gebrauch gemacht worden [3], während die Ermächtigung nach § 33 Abs. 4 S. 2 JGG in fast allen Ländern zur Einrichtung von gemeinsamen Jugendschöffengerichten geführt hat. [4]

Allgemein kann man sagen, daß das Prinzip der Zuständigkeitskonzentration im Jugendgerichtswesen immer stärker vordringt. [5]

---

1) Kleinknecht, StPO 1971, § 58 GVG, Anm. 2. Auf verfassungsrechtliche Bedenken ist hier nicht einzugehen, vgl. dazu OLG Celle NJW 1969, 803; BVerfG NJW 1969, 1291 ff.

2) Dallinger-Lackner, § 33, Rdn. 35; K. Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, S. 35; Potrykus, NJW 1954, 1349.

3) So auch in Niedersachsen, vgl. VO vom 9.3.1967 (NdsGVBl, S. 89), mit Änderung durch VO vom 24.11.1970 (NdsGVBl, S. 500) und vom 28.9.1971 (NdsGVBl, S. 312).

4) In Niedersachsen VO v. 3.8.1960 (NdsGVBl, S. 220); im übrigen vgl. Angaben bei Dallinger-Lackner, § 33 Rdn. 38 ff.

5) Gottwaldt, UJ 1954, 325 ff.; K. Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, S. 34/35; ders., Kriminalpädagogik, S. 248 mwN.

2. Regelungen de lege ferenda für Jungtäter

2.1. Gerichtsorganisation

Die Begründung eines Sonderrechts für Jungtäter fordert Konsequenzen auch für den gerichtsorganisatorischen Bereich.

Es besteht jedoch keine hinreichende Veranlassung, eine eigene Gerichtsbarkeit einzurichten und die Jungtätergerichte als Gerichte für besondere Sachgebiete im Sinne des Art. 101 Abs. 2 GG zu bezeichnen, denn auch ein Verfahren gegen Jungtäter, das stark vom Erziehungsgedanken geprägt ist, steht nicht außerhalb der Strafrechtspflege [1]. Gegen eine grundsätzliche Einbeziehung der Jungtäter in die Strafgerichtsbarkeit bestehen also keine Bedenken.

Eine organisatorische Eingliederung der Jungtäterverfahren in die allgemeine Strafgerichtsbarkeit aber würde den Bestrebungen nach einer besonderen erzieherischen Behandlung dieser Altersgruppe gerade im Verfahrensrecht entgegenwirken, da das Strafverfahren für Erwachsene noch zu sehr von den Prinzipien eines Tatstrafrechts gekennzeichnet ist und der ordentliche Strafrichter in der Beurteilung junger Straffälliger und ihrer pädagogisch notwendigen Behandlung überfordert wäre.

Es bleiben somit im wesentlichen zwei Möglichkeiten einer angemessenen Berücksichtigung der Jungtäter im gerichtsorganisatorischen Bereich:

---

1) Gerichte für besondere Sachgebiete iSd Art. 101 Abs. 2 GG sind z. B. Arbeitsgerichte, Finanzgerichte etc.; vgl. Maunz, Staatsrecht, 1971, S. 274; Kern, Gerichtsverfassungsrecht, 1965, S.126.

1. Die derzeitigen Jugendgerichte übernehmen auch die Jungtäterverfahren oder
2. Bildung besonderer Spruchkörper für Jungtäter innerhalb der Strafgerichtsbarkeit.

2.1.1. Übernahme durch die Jugendgerichte

Für eine Zuständigkeit der Jugendgerichte auch hinsichtlich der 18- bis 25-jährigen Jungtäter könnte zunächst sprechen, daß schon heute die weitaus überwiegende Zahl der Heranwachsenden vor diesen Gerichten steht [1] und somit lediglich drei Täterjahrgänge hinzukämen. Gleichzeitig würde die pädagogische Erfahrung der Gerichte im Umgang mit jungen Straffälligen unmittelbar auch für die Jungtäter nutzbar gemacht.

Entscheidende Argumente sprechen jedoch gegen diese Lösung.

Zunächst würde die bereits jetzt von ihrer Kapazität her überforderte Jugendgerichtsbarkeit einer Überbelastung ausgesetzt sein. Schon durch die Einbeziehung der Heranwachsenden in die Zuständigkeit der Jugendgerichte seit 1953 hat sich deren Geschäftslast zahlenmäßig verdreifacht. [2]

Entsprechend stark wäre die Mehrbelastung bei Berücksichtigung der Straffälligen bis 25 Jahre. Diese quantitative Überforderung hätte zwangsläufig eine qualitative Beeinträchtigung der Rechtssprechung zur Folge, wenn nicht gleichzeitig der Jugendgerichtszweig in großem Rahmen ausgebaut würde.

---

1) Vgl. §§ 107, 108, 112 JGG.

2) Sieverts, in Mannheim-Joseph-Sieverts, Kriminalrechtliche Behandlung, S. 49.

Auch wäre die altersspezifisch unterschiedliche Behandlung von Jugendlichen einerseits und Junger-wachsenen andererseits vor einem für beide Altersgruppen zuständigen Gericht nicht in dem Maße gewährleistet wie bei einer gesonderten Gerichtszuweisung, denn im letzteren Falle kann sich das Gericht auf eine begrenzte Tätergruppe konzentrieren und vermehrt einschlägige Erfahrungen sammeln. [1]

Hinzu kommt, daß bei einer alleinigen Zuständigkeit der Jugendgerichte die derzeitigen Mängel und Nachteile der Jugendgerichtsorganisation auch für Jungtäter zum Tragen kämen [2], soweit nicht gleichzeitig eine entsprechend umfassende Gesetzesreform vorgenommen würde.

2.1.2. Jungtätergerichte

In Betracht kommt die Bildung besonderer Jungtätergerichte. [3]

Die Organisation sollte analog zu den Jugendgerichten erfolgen; danach würden die Jungtätergerichte besondere Rechtssprechungskörper bzw. -abteilungen bei den Strafgerichten sein, so daß auch die Jungtätergerichtsbarkeit ein besonderer Zweig der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit wäre. [4]

---

1) Dasselbe gilt für die anderen am Verfahren beteiligten Rechtspflegeorgane, wie Staatsanwaltschaft, Verteidiger, Gerichtshilfe.

2) Z. B. das Fehlen spezieller Revisionsinstanzen, die Besetzung der Jugendgerichte im Wege der Geschäftsverteilung etc., dazu nachfolgend ausführlich.

3) Diese Bezeichnung findet sich auch in Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 128.

4) Siehe S. 187/188.

Für die Einrichtung von Jungtätergerichten sprechen gewichtige Gründe, die z. T. schon bei der allgemeinen Rechtfertigung des Jungtäterrechts angeführt wurden. [1]

So bedarf der spezifische Reifegrad und der Entwicklungsstand der Jungerwachsenen einer qualifizierten, dieser Altersgruppe angemessenen Würdigung. Diesen Anspruch können spezialisierte Gerichte am ehesten erfüllen.

Auch die Kriminalstatistik, die gerade bezüglich der 18- bis 25-jährigen Täter besonders hohe Belastungszahlen aufweist [2], fordert eigene Rechtssprechungskörper. Eine zu geringe Auslastung der Jungtätergerichte stände danach nicht in Aussicht. Hinzu kommt, daß bei der Einrichtung einer Jungtätergerichtsbarkeit von vornherein Unzulänglichkeiten des derzeitigen Jugendgerichtswesens vermieden werden können. Z. B. sollten im Interesse der einheitlichen Anwendung und Fortbildung des Jungtäterrechts auch in den Revisionsinstanzen spezielle Spruchkörper, also besondere "Jungtätersenate", am OLG und am BGH eingerichtet werden; zumindest müßte dafür Sorge getragen werden, daß im Wege der Geschäftsverteilung die Jungtätersachen bei einem bestimmten Senat des OLG und des BGH zusammengefaßt werden. [3]

Zudem müssen die Vorschriften zur Geschäftsverteilung dafür Sorge tragen, daß qualifizierte Richter

---

1) Siehe S. 28 ff.

2) Siehe S. 32 ff.

3) Vgl. entsprechende Reformbestrebungen im Jugendrecht; Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 75; Dallinger-Lackner, § 33 Rdn. 5; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 112.

innerhalb der Jungtätergerichtsbarkeit verbleiben und so spezielles Wissen und einschlägige Erfahrungen erwerben können.

Dadurch würde gleichzeitig der Nachteil vermieden, daß allgemeine Strafrichter regelmäßig als Jungtäterrichter Verwendung finden und damit Erwägungen und Grundsätze des Erwachsenenstrafrechts in das Jungtäterrecht eingehen. [1]

Allerdings müßte für die entsprechenden Richter ein Anreiz gegeben sein in Form von angemessener Bezahlung und Aufstiegschancen innerhalb des Jungtätergerichtszweiges. [2]

Gegen die Einrichtung eines besonderen Jungtätergerichtszweiges könnte sprechen, daß damit der Gerichtsapparat durch Schaffung zusätzlicher Spruchkörper eine weitere Aufblähung und Zersplitterung erfährt und das schon jetzt verwirrende Gerichtswesen für den "Normalbürger" noch komplizierter und unübersichtlicher wird.

In der Tat würde die Dreiteilung der Strafgerichtsbarkeit in Jugend-, Jungtäter- und Erwachsenengerichtsbarkeit eine Überorganisation darstellen. Dieser Gesichtspunkt verliert jedoch an Gewicht, soweit das in Vorbereitung begriffene neue Jugendhilferecht die jugendlichen Delinquenten grundsätzlich der

---

1) Entspr. für das Jugendstrafrecht Potrykus, RdJ 1958, 344.

2) Entspr. Vorstellungen zur Reform der Jugendgerichtsbarkeit bei Messerer, UJ 1951, 5 ff.; ders., in Verhandlungsberichte, 9. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 97 ff.; Hinrichsen, RdJ 1955, 367; Kohlrausch, ZStW 56 (1937), 484. - Mit dieser Frage eng verknüpft ist das Problem der Richterausbildung, dazu weiter unten S. 199 ff.

Strafgerichtsbarkeit entzieht [1]. Danach würden also in der Strafgerichtsbarkeit nur noch Jungtätergerichte und allgemeine Strafgerichte nebeneinander stehen.

Sollte der Gesetzgeber aus praktisch-organisatorischen Gründen zunächst die im vorigen Abschnitt abgelehnte Lösung wählen und lediglich durch Erlaß einer entsprechenden Geschäftsordnung einer Verschmelzung von Jugend- und Jungtätergerichtsbarkeit den Vorzug geben, so gelten die hier aufgestellten Reformforderungen grundsätzlich in gleichem Maße.

2.2. Zuständigkeitskonzentration

Die Frage der Konzentration und Zusammenfassung von Zuständigkeiten muß bei der Einrichtung von Jungtätergerichten von vornherein mit einbezogen werden. Die damit verbundenen Vorteile wurden schon im einzelnen angesprochen. [2]

Demnach ist zu erwägen, die Jungtätergerichte im stärkeren Maße als übergeordnete Bezirksgerichte und gemeinsame Schöffengerichte zu organisieren. [3] Auf landgerichtlicher Ebene kommt die Bildung gemein-

---

1) Vgl. Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 74 ff.; Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, herausgegeben vom BMJFG, 1973, S. 78 ff. Dagegen jedoch die Stellungnahme der Jugendhilferechtskommission vom November 1973; vgl. Schaffstein, MschrKrim 56 (1973), 339 ff.

2) Siehe S. 188/189.

3) Gegenüber der Jugendgerichtsbarkeit entfallen hier zudem die Bedenken, die sich aus der geforderten Einheit von Vormundschafts- und Jugendrichter ergeben, vgl. Hinrichsen, UJ 1956, 307; Dallinger-Lackner, § 33 Rdn. 38.

samer Jungtäterkammern in Betracht. [1]

Diese örtliche Konzentration ist besonders unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß es naturgemäß leichter ist, eine kleine Zahl von Bezirksgerichten mit wirklich qualifizierten Richtern zu besetzen, als eine größere Zahl kleinerer Gerichte; der Jungtäterrichter eines Bezirks gewinnt einen sehr viel größeren Erfahrungsschatz und ist für Fortbildungsmaßnahmen empfänglicher.

Hinzu kommt, daß auch für die Institutionen der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe günstigere Arbeitsbedingungen vorliegen. [2]

Die in § 58 Abs. 1 GVG für die allgemeine Strafrechtspflege genannte Zweckvoraussetzung sollte zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Bedenken [3] in eine entsprechende Vorschrift des Jungtäterrechts aufgenommen werden.

---

1) De lege ferenda für das JGG: Schüler-Springorum, MschrKrim 47 (1964), 19; Potrykus, RdJ 1955, 247.

2) Hinrichsen, UJ 1956, 309 Fn. 12. - Weitere Literatur zur Zuständigkeitskonzentration im Jugendstrafrecht: Potrykus, ZBlJugR 1953, 140; v. Schlotheim, UJ 1954, 130 u. 327; Sieverts, UJ 1952, 328; Simonsohn, in Simonsohn, Jugendkriminalität, S. 201 ff.

3) Dazu andeutungsweise S. 189 Fn. 1.

Kapitel 3:
Ausbildung und Befähigung der Verfahrensbeteiligten

1. Anforderungen nach geltendem Recht

Während im Erwachsenenrecht für die wichtigsten am Prozeß beteiligten Personen, Richter, Staatsanwälte und Verteidiger [1], außer der juristischen Qualifikation keine besonderen Fähigkeiten vorausgesetzt werden, stellt das JGG im einzelnen weitergehende Anforderungen.

Gemäß der pädagogischen Aufgabenstellung, die dem Jugendstrafverfahren zugrunde liegt und die auch zur Einrichtung spezialisierter Jugendgerichte geführt hat, sollen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gem. § 37 JGG [2] erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. RiJGG Nr. 3 zu § 37 JGG [3] führt hierzu näher aus, daß Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, Jugendpsychiatrie, Kriminalbiologie und Soziologie von besonderem Nutzen sind.

Dieser Hinweis auf eine spezielle Ausbildung von Jugendrichter und -staatsanwalt ist im Schrifttum vielfach aufgegriffen und nachhaltig unterstützt worden. [4]

---

1) Allgemein zu den Verfahrensbeteiligten, Kleinknecht, StPO 1971, Einleitung, Anm. 3; auch das Gericht gehört dazu, Kleinknecht, ebd., Anm. 3 A; Löwe-Rosenberg, StPO 1971, 1. Bd., Einleitung, Kap. 8.

2) Diese Vorschrift gilt über § 107 JGG auch im Verfahren gegen Heranwachsende.

3) Die Richtlinien sind abgedruckt in Dallinger-Lackner, JGG, aaO, jeweils bei den entspr. §§.

4) Z. B. Dallinger-Lackner, § 37 Rdn. 2 ff. mwN und RiJGG Nr. 1 bis 4 zu § 37 JGG; Buse, JR 1951, 624/625; Potrykus, RdJ 1955, 247 und 361; vgl. auch BGHSt 8, 349 (354) und 9, 399 (402/403).

An den Verteidiger in Jugendsachen werden nach dem Gesetz keine besonderen Anforderungen gestellt. [1] Die Jugendschöffen jedoch sollen gem. § 35 Abs. 2 JGG, wie Richter und Staatsanwalt, "erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein".

Angesichts des umfassenden Schrifttums zur Frage der Spezialausbildung von Beteiligten am Jugendstrafverfahren läßt sich sagen, daß dieses Problem in der Praxis noch nicht gelöst ist, obgleich die Forderung nach einer besonderen Aus- und Weiterbildung des betreffenden Personenkreises einhellig unterstützt wird.

2. Forderungen für ein Jungtäterrecht

2.1. Stellenwert der Personenfrage

Bezüglich der Verfahrensbeteiligten eines Jungtäterprozesses läßt sich die Forderung nach spezieller Ausbildung und besonderer Befähigung - ebenso wie in Jugendgerichtsverfahren - ableiten aus dem spezifischen Entwicklungsstand der betroffenen Tätergruppe und den dadurch bedingten besonderen Anforderungen des Jungtäterverfahrens.

Wie bereits ausgeführt wurde [2], befindet sich die Altersgruppe der Jungtäter in einer Übergangsphase vom Jugendlichen zum Vollerwachsenen, in der sie in einem noch relativ hohen Maße erzieherischer Einflußnahme und Formung zugänglich ist.

---

1) Dazu der Schriftliche Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, in BT-Drucks. I/4437, S. 10.

2) Siehe S. 28 ff.

In ihrer Intention unterscheiden sich demnach die Inhalte der im Rahmen des Jungtäterrechts geforderten Spezialausbildung nicht von entsprechenden Bestrebungen im Jugendstrafrecht; in beiden Fällen ist der Erziehungsgedanke Leitmotiv. Ein der entwicklungsspezifischen Eigenart der Jungerwachsenen und ihrer Straftaten angepaßtes Verfahren ist allein durch ein qualifiziertes Zusammenwirken aller am Jungtäterprozeß beteiligten Organe gewährleistet.

Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn die Verfahrensbeteiligten eine auf diese Aufgabe abgestimmte Sonderausbildung in entsprechenden Fachbereichen erfahren. Auch die Jungtätergerichtsbarkeit ist somit in erster Linie eine Personenfrage. [1)]

2.2. Personenkreis und Qualifikation

2.2.1. Richter

Die starke Berücksichtigung erzieherischer Belange des Täters verlangt speziell vom Richter theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf den Gebieten der Pädagogik und Psychologie. Hinzu kommen die wichtigen Bereiche der Psychiatrie, Kriminologie, Soziologie und Kriminalbiologie. Die Bedeutung dieser wissenschaftlichen Disziplinen für die Erkenntnis der Täterpersönlichkeit und für die entsprechenden Rechtsfolgemaßnahmen steht außer Zweifel. [2)]

---

1) Entspr. für die Jugendgerichtsbarkeit W. Becker, RdJ 1955, 362.

2) Vgl. die umfassende Literatur zu entsprechenden Forderungen im derzeitigen Recht: Dallinger-Lackner, § 37 Rdn. 3 ff. mwN; K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 41 ff.; ders., in Peters/Lang-Hinrichsen, Grundfragen, S. 26 ff.; ders., Gutachten 41. DJT, S. 38 ff.; Hinrichsen, UJ 1956, 305 mwN; Knögel, RdJ 1958, 298/299; Kohlrausch, ZStW 56 (1937), 483/484.

Natürlich kann eine derartige Ausbildung dem Richter nur Grundlagen vermitteln; keinesfalls soll dadurch der Sachverständige ersetzt werden, der in schwierigen Fällen immer herbeizuziehen ist [1]. Im Gegenteil, der Richter muß zu der Überzeugung kommen, daß seine Sachkunde auf dem Gebiet der Persönlichkeitserforschung und der sozialpädagogischen Behandlung der jungen Straffälligen immer nur begrenzt sein kann [2]. Das Gericht bedarf im Rahmen eines ausgeprägten Täterverfahrens notwendig der Kenntnisse und des Rates von Sachverständigen. [3]

2.2.2. Staatsanwalt

An die Staatsanwälte sind im Jungtäterverfahren qualitativ die gleichen Anforderungen zu stellen wie an das Gericht. Auch die Staatsanwaltschaft hat bei ihren Ermittlungen eine Persönlichkeitsanalyse vorzunehmen und in Abhängigkeit davon für eine bestimmte Behandlungsart zu plädieren.

Die Verantwortung der Anklagebehörde wird in Verfahren gegen junge Menschen noch dadurch gesteigert, daß in verstärktem Maße Möglichkeiten gegeben werden,

---

1) Messerer, in Verhandlungsberichte, 9. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 94 ff.; ders., UJ 1951, 4; ders., ZStW 56 (1937), 493.

2) Eb. Schmidt, JZ 1961, 585.

3) Sieverts, ZBlJugR 1959, 242 ff.; H. J. Schneider, in JZ 1961, 550, und ZStW 73 (1961), 679 (zit. Ancel); ders., ähnlich in MschrKrim 51 (1968), 82. - Zu der in diesem Zusammenhang auftauchenden grundsätzlichen Frage nach einer Zweiteilung des Verfahrens im Sinne des anglo-amerikanischen Schuldinterlokuts vgl. ausführlich S. 91 ff., wo auf die Funktion der Persönlichkeitserforschung im Verfahren näher eingegangen wird.

von der Verfolgung einer Straftat abzusehen. [1]

Eine entsprechende Vorschrift für Richter und Staatsanwälte ist in der Jungtätergerichtsverfassung vorzusehen. Von § 37 JGG müßte die Regelung in zweifacher Hinsicht abweichen.

Einerseits sind die Qualifikationsvoraussetzungen für die im Jungtäterverfahren tätigen Richter und Staatsanwälte differenzierter anzugeben, etwa der RiJGG Nr. 3 zu § 37 JGG entsprechend, wo die Fachgebiete aufgeführt werden, in denen Spezialkenntnisse erforderlich sind.

Andererseits sollte das Jungtäterrecht eine obligatorische Regelung treffen und nicht nur eine Ordnungsvorschrift erlassen, deren Verletzung die Revision nicht begründet [2]; denn in der Jugendgerichtsbarkeit hat es sich gezeigt, daß in der Praxis oft nur wenig geeignete Richter und Staatsanwälte tätig sind. Im Rahmen der Jungtätergerichtsverfassung könnte dem eine verpflichtende Vorschrift von vornherein entgegenwirken.

2.2.3. Verteidiger

Wie schon erwähnt, stellt das JGG - im Gegensatz zum

---

1) Vgl. §§ 45, 47 JGG; zu diesen Möglichkeiten im Rahmen des Jungtäterrechts siehe S. 139 ff.

2) Zu § 37 JGG entspr. Dallinger-Lackner, § 37 Rdn. 2; BGH NJW 1958, 639; Ullrich, ZBlJugR 1970, 100.

RJGG [1] - keine besonderen erzieherischen Anforderungen an den Verteidiger [2]. Lediglich in RiJGG Nr. 1 zu § 68 JGG wird für den Fall der notwendigen Verteidigung die Empfehlung ausgesprochen, daß der Verteidiger erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein soll. [3]

Grundsätzlich ist es erforderlich, daß die im Verfahren gegen Jungtäter auftretenden Verteidiger, ebenso wie die Richter und Staatsanwälte, pädagogisch orientierte Kenntnisse haben. Auch die Verteidigung muß sich mit der Gesamtpersönlichkeit des Beschuldigten befassen, denn aus den persönlichen Beziehungen zwischen Anwalt und Jungtäter können sich besondere Anregungen für eine zweckmäßige erzieherische Behandlung ergeben; zudem kann der Verteidiger den jungen Straffälligen nach Möglichkeit vor schädlichen Einflüssen des Verfahrens, z. B. Verhören, Zeugenaussagen, Gutachten etc. bewahren.

Allgemein sollten Anträge und Ausführungen des Anwalts von pädagogischen Gesichtspunkten getragen werden, da sonst die erzieherische Wirkung des gesamten Verfahrens in Frage gestellt sein kann. [4]

---

1) § 42 Abs. 2 RJGG vom 6.11.1943, RGBl I, 637: "Der Verteidiger soll erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung und Jugendführung erfahren sein." Diese Regelung bezog sich jedoch auf den Pflichtverteidiger; die freie Auswahl des Wahlverteidigers blieb unberührt; vgl. Kümmerlein, RJGG § 42 Anm. 7.

2) Siehe S.198 (Fn. 1); Potrykus, NJW 1957, 1137; Sieverts, UJ 1952, 328.

3) So auch Tröndle, ZBlJugR 1953, 195; Dallinger-Lackner, § 68 Rdn. 2 ff. mwN.

4) W. Becker, RdJ 1955, 364; K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 523/524; Potrykus, RdJ 1955, 362; Dallinger-Lackner, § 68 Rdn. 2 mwN.

Geeignet wären besondere, ausschließlich zuständige "Jungtäterverteidiger".

Gegen diese Forderung erheben sich aber insofern Bedenken, als es eine Einschränkung des Grundsatzes der freien Wahl des Verteidigers bedeutet, wenn die Auswahl nach dem Gesetz allein auf spezialisierte Verteidiger reduziert ist [1]. Fraglich bleibt, ob dieser Grundsatz nicht im Interesse des jungen Beschuldigten eingeschränkt werden kann. Soweit eine ausreichende Zahl von einschlägig ausgebildeten Anwälten zur Verfügung stünde, sollten sich jedenfalls keine grundsätzlichen Bedenken einstellen. Das Recht der freien Wahl des Verteidigers [2] und der dahinter stehende Gedanke, daß die Verteidigung nur auf der Grundlage eines Vertrauensverhältnisses zweckmäßig geführt werden kann [3], sind dann kaum berührt.

Im Zusammenhang mit der Frage spezialisierter Verteidiger für Verfahren gegen junge Beschuldigte gibt es in der Literatur noch weitergehende Vorstellungen.

So wurde der Vorschlag gemacht, angesichts der psychologischen und pädagogischen Aufgabe des Anwalts das Laienelement zuzulassen [4]. Bedenklich erscheint aber, daß diese Laienverteidiger kaum über ausreichende juristische Kenntnisse verfügen würden.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob der Staat nicht,

---

1) Das gilt in gleichem Maße für besondere Jugendverteidiger; dazu Dallinger-Lackner, § 68 Rdn. 5.

2) § 138 StPO.

3) Dallinger-Lackner, aaO, und K. Peters, Strafprozeß, aaO.

4) R. Schneider, Verteidigung im schweizerischen Jugendstrafrecht, S. 90 ff. mwN.

entsprechend der Anklagebehörde, ein "Verteidigungsamt" schaffen solle. [1]

Dagegen spricht, daß ein beamteter Rechtsanwalt, zwischen Staat und beschuldigter Privatperson stehend, unlösbaren Interessenkollisionen ausgesetzt ist; auch dürfte das Zustandekommen des notwendigen Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandanten in diesem Falle erschwert sein.

Abschließend ist noch festzustellen, daß auch eine Regelung, die für Verteidiger in Form einer Sollvorschrift erzieherische Befähigung und Ausbildung in bestimmten Fachgebieten vorschreibt [2], für die Praxis keine grundlegende Veränderung bringen würde; denn die Bestimmung bleibt, jedenfalls bei der in aller Regel gegebenen Wahlverteidigung, insofern bloße Deklamation, als dem Beschuldigten auch dann freisteht, einen in Erziehungsfragen und im Umgang mit jungen Menschen weniger qualifizierten und unerfahrenen Anwalt zu wählen. [3]

Soweit der Gesetzgeber gegen die hier näher dargestellte Form besonderer Verteidiger für Jugend- und Jungtäterverfahren aus den z. T. erwähnten rechtlichen Gründen oder auch aus praktischer Sicht zu große Bedenken haben sollte, muß gerade hinsichtlich des Jungtäterverfahrens wenigstens allgemein gewährleistet

---

1) R. Schneider, aaO, S. 94 ff.

2) Wie § 42 Abs. 2 RJGG (siehe S.202, Fn. 1 u. 2) und entspr. §§ 37, 35 Abs. 2 S. 2 JGG.

3) Für den Fall der notwendigen Verteidigung ist es dagegen durchaus sinnvoll, die Qualifikationsanforderungen als Richtlinie für das den Verteidiger bestellende Gericht im Gesetz aufzuführen; vgl. entspr. RiJGG Nr. 1 zu § 68 JGG.

sein, daß den Anwälten in Form konkreter Angebote verstärkt Gelegenheit gegeben wird, wie die Richter und Staatsanwälte an besonderen Aus- und Fortbildungskursen teilzunehmen. [1]

2.2.4. Laienrichter

Die in § 35 Abs. 1 JGG genannten Anforderungen an den Jugendschöffen [2] sind an den Laienrichter eines Jungtätergerichts in mindestens demselben Umfange zu stellen. Es erhebt sich aber die grundsätzliche Frage, ob die erzieherische Befähigung und die entsprechenden Kenntnisse eines "Durchschnittsschöffen" überhaupt für ein Täterverfahren ausreichen oder ob zu empfehlen ist, anstelle des Laienrichters besonders ausgebildete Sachverständige als vollverantwortliche Beisitzer zu berufen. [3]

In Handels-, Landwirtschafts- und Arbeitsgerichtssachen ist z. B. die Aufnahme von Experten als Beisitzer des Gerichts seit langem anerkannt. [4]

---

1) Dallinger-Lackner, § 68 Rdn. 5 ff. mwN; Potrykus, JGG 1955, § 68 Anm. 3.

2) Vgl. Heinen, ZBlJugR 1954, 165/166; Riedel, RdJ 1955, 370; K. Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, S. 32/33; Schiefer, UJ 1954, 418.

3) Insofern ist die Kritik aufzugreifen, die sich hinsichtlich der Jugendschöffen erhoben hat, vgl. Dallinger-Lackner, § 33 Rdn. 8 mwN; Sieverts, ZBlJugR 1959, 241 ff. (unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen); Simonsohn, in Simonsohn, Jugendkriminalrecht, S. 201 ff.; Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 76.

4) Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 76; Sieverts, ZBlJugR 1959, 249; Simonsohn, aaO, S. 203.

Diese Erkenntnis sollte sich in der Strafgerichtsbarkeit insbesondere gegenüber jungen Tätern ebenfalls durchsetzen. Für die Besetzung der Jungtätergerichte ist deshalb zu fordern, daß neben die besonders vorgebildeten Berufsrichter qualifizierte Beisitzer treten, d. h. solche Persönlichkeiten, die über eine sozialpädagogische, psychologische oder jugendpsychiatrische Fachausbildung verfügen oder weitreichende erzieherische Erfahrung in entsprechender hauptamtlicher Tätigkeit erworben haben.

Die Beisitzer sind also wie die Schöffen juristische Laien, im übrigen jedoch Fachleute, denen nicht nur eine beratende Funktion, sondern volles Stimmrecht einzuräumen ist, und die somit die Gewähr für eine persönlichkeitsgerechte Entscheidung geben. [1]

Der Auffassung, daß damit das Laienrichterelement (enge Verknüpfung von Bevölkerung und Rechtsprechung, Kontrollfunktion, Rechtssicherheit) allgemein gefährdet würde und deshalb von einer solchen Regelung abzusehen sei [2], kann nicht gefolgt werden; [3] zumal die Laiengerichtsbarkeit heute diesen Funktionen immer weniger gerecht werden kann.

---

1) Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 76; Sieverts, ZBlJugR 1959, 245. - Eine Besetzung des Gerichts mit kriminologischen "Sachverständigen-Richtern" neben Berufsrichtern und Schöffen (so z. B. Mieskes, Situation der Straffälligkeit, S. 484) ist abzulehnen, denn das führt zu einer Überbesetzung des Spruchkörpers und zu einer Stimmenvielfalt, die den Entscheidungsprozeß unnötig erschweren würde. - Zu diesen Forderungen auch Eb. Schmidt, JZ 1961, 586.

2) So K. Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, S. 32.

3) Zur Funktion der Schöffen nach derzeitigem Recht Kleinknecht, StPO 1971, § 29 GVG Anm. 1; Messerer, UJ 1951, 2 ff. (6); Potrykus, ZBlJugR 1953, 138; BR-Drucks. 208/72, S. 56, 58 u. 99 ff. = BT-Drucks. 7/551 (dieselben Seitenzahlen).

Vielmehr wiegt der Gesichtspunkt schwerer, daß bei jungen Straffälligen auch außerhalb der eigentlichen Sachverständigenfälle mehr erforderlich ist als gesunder Menschenverstand oder die geforderte erzieherische Erfahrung der heutigen Jugendschöffen; denn es gilt, die Täterpersönlichkeit differenziert zu erforschen, Entwicklungsschwierigkeiten zu erkennen und ihnen angemessen zu begegnen. [1]

Jedoch lassen sich der Forderung nach qualifizierten Beisitzern Bedenken anderer Art entgegenstellen.

Angesichts der ebenfalls angestrebten besonderen Ausbildung und Spezialisierung von Richtern, Staatsanwälten und auch Verteidigern im Rahmen eines Jungtäterprozesses [2] besteht die Gefahr einer Überbelastung des Verfahrens mit Experten [3], die zu einer überspitzten, der Täterpersönlichkeit letztlich doch nicht gerecht werdenden Verwissenschaftlichung führen kann. [4]

Dieser Gefährdung des gesamten Verfahrenszieles kann nur durch eine gegenseitige Kontrolle der verschiedenen Prozeßorgane begegnet werden, wobei dem Gericht eine entscheidende Funktion zukommt.

---

1) Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 76.

2) Siehe S. 199 ff.

3) Sieverts, ZBlJugR 1959, 249.

4) Kaiser spricht von einer Gefahr der Verwissenschaftlichung justizförmiger Sozialkontrolle, vgl. Kaiser, in Festschrift für R. Maurach, 1972, S. 39; ähnlich ders., Kriminologie, 1971, S. 44 u. 162.

2.3. Praktische Konsequenzen für Aus- und Weiterbildung

Um die Qualitätsanforderungen erfüllen zu können, die - wie ausführlich dargelegt - ein Jungtäterrecht an die am Verfahren beteiligten Richter, Staatsanwälte und Verteidiger stellt, sind in den Bereichen der Juristenausbildung und der Weiterbildung tiefgreifende Konsequenzen zu ziehen, denn Selbststudium und praktische Erfahrung reichen nicht mehr aus. [1]

Die Grundlagen einer besonderen Ausbildung im Hinblick auf den Umgang mit Jungtätern vor Gericht könnten im Rahmen einer Zusatzausbildung erworben werden, die erst nach den juristischen Examina, z. B. an besonderen Akademien oder anderen Ausbildungsstätten, abgelegt wird. [2]

Gegen eine solche nachfolgende Spezialausbildung spricht jedoch, daß sie im Vergleich zum rechtswissenschaftlichen Studium nur relativ kurz sein kann [3] und damit den gestellten Anforderungen nicht in ausreichendem Maße zu genügen vermag.

Zumindest aber müßte demjenigen, der eine Tätigkeit in der Strafgerichtsbarkeit anstrebt, schon als Student und Referendar die Möglichkeit eingeräumt wer-

---

1) Die qualifizierten Laienrichter werden hier ausgenommen, da bei ihnen eine besondere Qualifikation in einem nichtjuristischen Fachgebiet vorausgesetzt wird; siehe S. 205 ff.

2) Sieverts, in Mannheim-Joseph-Sieverts, Kriminalrechtliche Behandlung, S. 50; ders., ZBlJugR 1959, 247; ähnlich Hinrichsen, RdJ 1955, 367 Fn. 3, der Einführungslehrgänge vor Antritt des Amtes vorschlägt.

3) Sieverts, in Mannheim-Joseph-Sieverts, aaO, S. 50, nennt z. B. eine Dauer von sechs Monaten.

den, besondere Schwerpunkte in der Ausbildung zu setzen und Prüfungen abzulegen in Fächern wie Sozialpädagogik, Psychologie, Soziologie u. a. Diese theoretische Vorbereitung müßte durch entsprechende Akzente in der praktischen Ausbildung (z. B. Praktika in Fürsorgeheimen, Gerichtshilfeorganisationen und Strafvollzugsanstalten) ergänzt werden. [1]

Ein solcher spezieller Studiengang mit entsprechender Abschlußprüfung wäre in der Lage, dem später in der Strafgerichtsbarkeit und insbesondere dem im Jungtätergerichtswesen tätigen Juristen die notwendige Befähigung in Fragen der Persönlichkeitserforschung und der erzieherischen Behandlung junger Straffälliger zu geben. [2]

Demgegenüber könnten sich Bedenken aus dem Prinzip der Einheitsausbildung ergeben, wonach sich jeder Jurist, gleichgültig, welchen Beruf er später ergreifen will, derselben Ausbildung unterziehen muß. [3]

Dieser Grundsatz wird jedoch zunehmend kritisiert, denn die Notwendigkeit einer Spezialisierung zeigt sich immer mehr [4]. Das gilt - wie schon betont wurde - eindeutig für "Strafjuristen" und dort wiederum besonders für solche, die mit jungen Tätern konfrontiert

---

1) Messerer, UJ 1951, 4. - Insofern ist die Entwicklung zu einer einstufigen Juristenausbildung, die Theorie und Praxis integriert, positiv einzuschätzen; vgl. § 5 b DRiG ("Experimentierklausel") und als Beispiel das Modell Bremen, BremJAG vom 3.7.1973, in Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 27/1973.

2) H. J. Schneider, MschrKrim 51 (1968), 82; Messerer, UJ 1951, 4.

3) § 5 DRiG (Erwerb der Befähigung zum Richteramt).

4) Dazu Scheyhing, JZ 1972, 554/555.

sind. Beispielsweise im Vergleich zu Zivilrichtern ist beim Strafrichter eine unterschiedliche Ausbildung unter verstärkter Einbeziehung relevanter nichtjuristischer Materien wie Pädagogik, Psychologie, Kriminologie und Soziologie angezeigt. [1]

Ein Schritt in diese Richtung ist bereits mit den in mehreren Bundesländern in Kraft getretenen Änderungen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnungen getan, in denen zwischen Pflicht- und Wahlfächern unterschieden wird.

Damit hat der Jurastudent die Möglichkeit, sich - allerdings in sehr begrenztem Rahmen - zu spezialisieren, indem er nur in bestimmten Fächern Prüfungen ablegt. Weitergehende Regelungen, die besondere Ausbildungsgänge für verschiedene Berufslaufbahnen vorschreiben, können nur langfristig im Rahmen einer umfassenden Reform der Juristenausbildung verwirklicht werden.

Speziell die Entwicklung des Strafrechts zu einem Täterrecht macht eine Lösung der Personenfrage immer deutlicher und dringender. Demgegenüber treten die Bedenken hinsichtlich der Gefahr einer zu frühen Spezialisierung zurück. [2]

---

1) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 183 Fn. 360; Bericht zur Lage der Nation 1972, BT-Drucks. VI/3080, S. 316/317; dagegen Dallinger-Lackner, § 37 Rdn. 8 mwN. Insbesondere zur kriminologischen Ausbildung: Göppinger, in Festschrift für K. Peters 1974, S. 519 ff.

2) Cohnitz, RdJ 1955, 364; Hellmer, ebd. S. 365; Riedel, ebd. S. 370/371. - Im übrigen ist dieser Vorwurf verkürzt, da die geforderten Kenntnisse des Strafjuristen gerade über den juristischen Rahmen hinausgehen, so auch K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 183 Fn. 360 a. E.; zustimmend Eb. Schmidt, JZ 1961, 585.

Im Rahmen eines Jungtäterrechts ist wohl lediglich der zunächst genannte Vorschlag einer Zusatzausbildung realisierbar. Diese spezielle Nachschulung müßte von der Justizverwaltung getragen werden und für jeden Juristen obligatorisch sein, der in die Jungtäterstrafrechtspflege gehen will.

Eine solche Regelung würde das Prinzip der Einheitsausbildung grundsätzlich nicht verletzen und im Vergleich zur Jugendgerichtsbarkeit eine deutliche Verbesserung der Ausbildungssituation und Qualifikationsstruktur zur Folge haben.

Der Fortbildung während der Berufspraxis kommt eine mindestens ebenso große Bedeutung zu wie der eigentlichen Ausbildung; denn eine einmalige Berufsausbildung ist wertlos, wenn sie nicht fortlaufend durch regelmäßige Lehrgänge, Informationstagungen, Wochenendseminare u. ä. aktualisiert und ausgebaut wird. [1]

Das Spezialwissen hinsichtlich der besonderen Behandlung von Jungtätern muß sich dauernd an einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Diese gewichtige Aufgabe kann nicht privater Initiative überlassen bleiben, vielmehr muß hier von staatlicher Seite (Justizverwaltung) für überregionale Weiterbildungseinrichtungen Sorge getragen werden. Dies ist bislang in völlig unzureichendem Maße geschehen [2], obgleich mit der fortschreiten-

---

1) Für die Jugendstrafrechtspflege vgl. W. Becker, RdJ 1955, 363; Hinrichsen, ebd., S. 367; Messerer, UJ 1951, 4 ff.; auch Dallinger-Lackner, § 37 Rdn. 7.

2) Mit dem Ziel der Richterfortbildung wurde ledig-

den Entwicklung des Strafrechts zu einem Täterrecht die Forderungen nach besseren Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Juristen immer zahlreicher werden. [1]

In dieser Beziehung lohnt sich ein Blick auf das fortschrittliche Ausland, insbesondere auf Frankreich.

Dort gibt es bei Paris ein Zentralinstitut [2], das ständig Fortbildungskurse für französische und ausländische Jugendrichter veranstaltet, die Kriminalität junger Menschen erforscht und eine bedeutsame Spezialbibliothek und Dokumentationszentrale unterhält. [3]

Auch in einigen anderen Ländern gibt es auf diesem

---

lich 1967 durch Beschluß der 35. Justizministerkonferenz in Köln eine Richterakademie gegründet (seit 1974 eröffnet in Trier); vgl. Bericht zur Lage der Nation 1972, BT-Drucks. VI/3080, S. 317 u. 343; Müller, Referat in Jugendgerichtsvereinigung, 5. Hess. Studienwoche, S. 78. - Daneben gibt es nur noch Fortbildungsmaßnahmen durch freie Träger wie die Victor Gollancz-Akademie, Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., u. a. Darüber hinaus wird erwogen, den in der Praxis stehenden Juristen die Möglichkeit zu geben, für ein Fortbildungs- bzw. Kontaktstudium an die Universität zurückzukehren, vgl. Bericht zur Lage der Nation 1972, aaO, S. 317.

1) Bspw. die Forderungen des VI. Lehrganges an der Victor Gollancz-Akademie für Jugendhilfe, in ZBlJugR 1970, 291/292.

2) "Centre de Formation et de Recherche de l'Education Surveillée" in Vaucresson.

3) Dazu H.J. Schneider, MschrKrim 51 (1968), 84/85; Messerer, UJ 1951, 4; Middendorf, RdJ 1956, 292; Sieverts, ZBlJugR 1959, 247.

bietet vorbildliche Einrichtungen und Regelungen. [1]

Ein neues Jungtäterrecht gibt die Möglichkeit, die gegenwärtige "Fortbildungsmisere" zu ändern, indem vorhandene Einrichtungen wie die Richterakademie ausgebaut und neue zentrale Institutionen auf Bundes- und Landesebene geschaffen werden. Wichtig ist, daß die Fortbildungsstätten nicht nur den Richtern zur Verfügung stehen, sondern sich auch anderen in der Gerichtsbarkeit für junge Straffällige tätigen Personen wie Staatsanwälte, Verteidiger, Gerichtshelfer, Laienrichter u. a. öffnen.

2.4. Unterstützende Regelungen

Die Forderungen nach besserer Aus- und Fortbildung bestimmter Verfahrensbeteiligter dürfen nicht isoliert auf diese Personengruppe bezogen werden; sie gelten ebenso für andere Bereiche der Strafverfolgungstätigkeit. Z. B. sollten bei Jungtätern schon im Stadium polizeilicher Ermittlungstätigkeit nur spezialisierte Kriminalbeamte und Sachbearbeiter eingesetzt werden, die im Hinblick auf den Umgang mit jungen Straffälligen eine besondere Zusatzausbildung erfahren haben. [2]

Dasselbe gilt für die Beamten im Strafvollzug, die unmittelbar mit dem Jungtäter konfrontiert sind und

---

1) So in Österreich, Schweden, USA (National Juvenile Court Training Program) u. a.; vgl. H.J. Schneider, MschrKrim 51 (1968), 84.

2) Zur Forderung nach einer Jugendpolizei: Dallinger-Lackner, vor § 33 Rdn. 4 ff. mwN; K. Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, S. 41; H.J. Schneider, MschrKrim 51 (1968), 80.

die somit entscheidend am Erziehungsvorgang teilhaben. [1]

Nur die umfassende Lösung der Personenfrage in allen Phasen der Strafverfolgung und -vollstreckung kann eine persönlichkeitsgerechte und wirksame Behandlung des Jungtäters gewährleisten.

Diese Zielsetzung wird unmittelbar unterstützt von den schon dargelegten Forderungen nach einem Jungtätergerichtszweig und nach einer verstärkten örtlichen Zuständigkeitskonzentration; denn durch diese Regelungen wird im Vergleich zur derzeitigen Jugendstrafgerichtsbarkeit im Rahmen des Jungtäterrechts eine zusätzliche Anhebung der Qualifikationsstruktur herbeigeführt. [2]

---

1) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 214/215 u. 265.
2) Im einzelnen siehe S. 192 ff.

Kapitel 4:
Gerichtshilfeinstitution

1. Bisherige Regelungen

1.1. Jugendgerichtshilfe

In die Konzeptionen eines besonderen Jugendstrafrechts wurde die Einrichtung einer Jugendgerichtshilfe (JGH) als gesetzlich verankertes Institut der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses von Anfang an einbezogen. Das verlangte die individualpräventive Ausrichtung des Jugendkriminalrechts, die vor allem in der Beweisaufnahme eine besondere Rücksichtnahme auf die Eigenart der Täterpersönlichkeit notwendig machte.

Die Anfänge der JGH gehen zurück bis in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts. [1]

Ihre erste gesetzliche Anerkennung fand die JGH im Entwurf für ein JGG von 1912. Im RJWG von 1922 und im JGG von 1923 wurde dann die gesetzliche Grundlage geschaffen und die JGH zur Pflichtaufgabe des Jugendamtes gemacht.

Bis heute hat sich die JGH zu einem unentbehrlichen Bestandteil des Jugendstrafverfahrens entwickelt, aus dem sie nicht mehr wegzudenken ist, ohne dessen Wesen grundlegend zu verändern. [2]

---

1) Bereits 1904 entstand aufgrund privater Bestrebungen der "Deutsche Zentralverein für Jugendfürsorge".

2) Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 130; Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 1 und dazu die Regelungen der §§ 38, 43, 50 Abs. 3, 70 u. a. JGG.

Der Vertreter der JGH ist ein spezifischer Träger prozessualer Rechte und Pflichten im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege; er ist weder Strafverfolgungsorgan noch Beistand des Beschuldigten; er ist auch kein Zeuge und kein Sachverständiger im Sinne der StPO, sondern ein grundsätzlich notwendiger Verfahrensbeteiligter mit einer eigenen Prozeßrolle und Rechtsstellung. 1)

Durch die JGH ist in das Jugendstrafverfahren ein Aufgabenkreis eingebaut worden mit der Zielsetzung, im Jugendgerichtsverfahren gegen straffällig gewordene Minderjährige 2) die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. 3) Die JGH hat also zwei Funktionen, die nach dem Wesen des Jugendstrafrechts nicht voneinander zu trennen sind: 1. Die Hilfe für das Gericht und 2. die Hilfe für den Beschuldigten. 4)

Die Hilfe für das Gericht besteht zuvörderst in einer Ermittlungshilfe, d. h. der Jugendgerichtshelfer

---

1) K. Peters, JWohl 1951, 279; Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 126/127; Schiefer, UJ 1954, 165 ("selbständiges Prozeßhilfeorgan mit eigenem Wirkungskreis"); zur Rechtsstellung im einzelnen Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 7 ff. und 22 ff. mwN und Schaffstein, aaO, S. 127.

2) § 38 JGG gilt gem. §§ 107, 109 JGG grundsätzlich auch in Verfahren gegen Heranwachsende; im einzelnen jedoch bestehen unterschiedliche Aufgaben, z. B. Reifeentscheidung nach § 105 JGG.

3) § 38 Abs. 2 S. 1 JGG.

4) So die Berliner Richtlinien für die JGH vom 24.10.58, Abschn. I, 2; abgedruckt in v. Schlotheim-Ullrich-Meng, Jugendgerichtshilfe, S. 164 ff.; dazu Potrykus, UJ 1959, 334; Vins, RdJ 1963, 333.

wirkt mit bei der Erforschung und Beurteilung der Täterpersönlichkeit, indem er z. B. Unterlagen beibringt über die Lebens- und Familienverhältnisse des Jugendlichen, über Beweggründe und Ursachen, die zur Tat geführt haben. Dabei nimmt die JGH keine Funktionen der Strafverfolgung wahr; die Tataufklärung liegt außerhalb ihres Aufgabenbereichs. [1]

Die Hilfe für den Beschuldigten beinhaltet Maßnahmen der Fürsorge und Betreuung, die dem Jugendlichen während des Verfahrens und danach unmittelbar zugute kommen. Im Falle eines Konflikts zwischen den beiden Funktionen wird der dem Gericht zu leistenden Hilfe angesichts der Stellung der JGH in der Jugendstrafrechtspflege der Vorzug gegeben; im übrigen steht das fürsorgerisch-erzieherische Moment jedoch gleichwertig neben der Aufgabe der Persönlichkeitserforschung. [2]

Träger der JGH ist in erster Linie das Jugendamt, zu dessen Pflichtaufgabe sie gehört. [3]

Den Vertretern des Jugendamtes obliegt somit die Ausübung der JGH gegenüber den Gerichten, der Staats-

---

1) Wanderer, JWohl 1959, 404; Werner, Persönlichkeitserforschung, Diss. 1966, S. 30 ff.; Wolf, in Verhandlungsberichte, 11. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 60 ff. - Ausführlich zur Aufgabe und Funktion der Persönlichkeitserforschung im Rahmen des Strafverfahrens siehe S. 79 ff.

2) Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 5; Hellmer, RdJ 1967, 309 ff. - In den Anfängen wurde die JGH dagegen mehr als einseitige Angeklagtenhilfe verstanden; vgl. v. Schlotheim-Ullrich-Meng, Jugendgerichtshilfe, S. 8; Kessels, JWohl 1959, 157/158.

3) §§ 38 Abs. 1 JGG, 4 Nr. 4 JWG. Zu organisatorischen Mängeln Werner, Persönlichkeitserforschung, Diss. 1966, S. 96 ff.

anwaltschaft und dem Strafvollzug. [1]

Die gesetzlichen Grundlagen für Errichtung, Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Jugendamtes finden sich im JWG [2]. Daneben ist das Jugendamt verpflichtet, die freien Vereinigungen für Jugendhilfe zur Mitarbeit heranzuziehen [3] und diese freie Gerichtshilfetätigkeit zu koordinieren. [4]

Die große praktische Bedeutung der JGH geht hervor aus der Gesamtzahl der Fälle, in denen die Gerichtshilfe in Jugendstrafverfahren herangezogen wird; z. B. wurde die JGH im Jahre 1971 in insgesamt 199.870 Fällen tätig. [5]

1.2. Gerichtshilfe für Erwachsene

Der Gedanke einer Gerichtshilfe im allgemeinen Strafrecht tauchte etwa gleichzeitig mit den Anfängen einer

---

1) Abschn. II, 17 der Berliner Richtlinien für die JGH; Nachweis siehe S. 216 Fn. 1.

2) §§ 4 bis 11 JWG.

3) §§ 7, 14 Nr. 2, 18 JWG. In Betracht kommen in erster Linie die den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Einrichtungen wie bspw. Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband u. a.

4) Dazu Jans-Happe, JWG 1971, § 4 Anm. 4 C u. D; Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 8 ff.; Potrykus, JWG 1972, § 4 Anm. 6 und § 18 Anm. 5 (f); von Schlotheim-Ullrich-Meng, Jugendgerichtshilfe, S. 49 ff.; Ullrich, ZBlJugR 1971, 253 ff. und ZBlJugR 1970, 97 ff.

5) Vgl. Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Öffentliche Sozialleistungen, Reihe 2, Öffentliche Jugendhilfe 1971, S. 30/31; Zahlenangaben für 1963 bis 1969 auch in ZBlJugR 1971, 269.

Jugendgerichtshilfeorganisation auf. Am Anfang standen die Initiativen einiger fortschrittlicher Richter [1] und eine Vielfalt von Bezeichnungen wie "Soziale Gerichtshilfe", "Ermittlungshilfe" u. a. [2]

Während die Gerichtshilfe im Jugendstrafrecht bald eine gesetzliche Regelung fand [3], erfolgte die Weiterentwicklung im Erwachsenenstrafrecht lediglich praeter legem durch Verwaltungsmaßnahmen. Die grundsätzliche Zielrichtung blieb unklar, die Organisation war zersplittert und unübersichtlich, und die praktische Arbeit war belastet durch die Diskussionen um den Charakter der Gerichtshilfe als Einrichtung der Strafrechtspflege oder der Wohlfahrtspflege [4] und um ihre Funktion als soziale Angeklagtenhilfe oder Ermittlungshilfe im Interesse der Rechtspflege.

Die Gerichtshilfe im allgemeinen Verfahren hat bis heute noch keine gesetzliche Regelung gefunden und ist über vereinzelte Ansätze nicht hinausgekommen. Nach dem 2. Weltkrieg wurden Gerichtshilfestellen in Berlin und Hamburg geschaffen; der Verein Bewährungshilfe richtete versuchsweise in mehreren Städten Gerichtshilfen ein. [5]

---

1) Genannt seien nur der Bielefelder Richter Bozi und der Name von Bodelschwingh. Zu den Anfängen der Entwicklung und zum sog. "Bielefelder System" (etwa 1915) Pollitz, Der Gerichtshelfer, S. 4 ff.

2) W. Mollenhauer, in Festgabe für H. Muthesius 1960, S. 159; Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 132; Hartung, NJW 1951, 425; K. Peters, JWohl 1951, 254.

3) §§ 22 u. 42 JGG von 1923, RGBl I, 135.

4) Wiedergabe der gegensätzlichen Positionen bei W. Mollenhauer, in Festgabe für H. Muthesius 1960, S. 159 ff. mwN; Sieverts, MschrKrim 36 (1953) 135; Pollitz, Der Gerichtshelfer, S. 11 ff.

5) So in Bonn, Osnabrück, Ulm, Wiesbaden; vgl. Rahn, BewHi 1962, 156; K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 164; ders., BewHi 1966, 151.

Allgemein gingen die Bemühungen dahin, das Durcheinander der praeter legem gewachsenen Bewegung für Gerichtshilfen zu ordnen, indem man Fragen wie Zielsetzung, Trägerschaft, Arbeitsmethoden etc. nach dem Vorbild der JGH zu klären versuchte. [1]

Die Einrichtung einer Erwachsenengerichtshilfe wird heute von vielen Seiten gefordert, da in einem modernen Strafrecht die Findung persönlichkeitsgerechter Entscheidungen und die Verhängung dem Täter angepaßter Rechtsfolgen zunehmende Bedeutung gewinnen [2]; dies gilt im besonderen seitdem die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung als Rechtsinstitute des allgemeinen Strafrechts ausgestaltet worden sind. [3]

Es ist somit nicht überraschend, daß der Gedanke der Gerichtshilfe für Erwachsene gerade durch die in der Bewährungshilfe tätigen Kräfte neuen Auftrieb erhalten hat. [4]

Konkrete Vorschläge zur gesetzlichen Regelung sind zuletzt vom Bundesrat im Rahmen seiner Stellungnahme

---

1) Zur Entwicklung Henkel, Strafverfahrensrecht 1953, S. 200 ff.; Hartung, NJW 1951, 427; Korell, ZStrVo 1970, 353 ff.; K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 163 ff.; von Schlotheim-Ullrich-Meng, Jugendgerichtshilfe, S. 7.

2) Arbeiterwohlfahrt, Reform des Strafvollzuges 1970, S. 6 u. 36 ff.; Henkel, Strafverfahrensrecht 1953, S. 201; K. Peters, in Peters/Lang-Hinrichsen, Grundfragen, S. 22/23; ders., Kriminalpädagogik, S. 69 u. 71; ders., Strafprozeß 1966, S. 164; ders., Gutachten 41. DJT, S. 47/48; Rahn, ZStrVo 1970, 115 ff.; ders., NJW 1973, 1357 ff.

3) 3. StÄG vom 4.8.1953; BGBl I, 735.

4) Rahn, BewHi 1962, 150 ff.; Plumm, ebd., S. 176 ff.; Beese und Schäffer, ebd., S. 177 ff.; Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 3 mwN.

zum Entwurf eines 1. StVRG gemacht worden. [1]

Danach soll die Einfügung von Vorschriften über die Gerichtshilfe in die StPO dem Zweck dienen, den schon an vielen Orten eingerichteten Gerichtshilfestellen eine gesetzliche Grundlage zu geben und diese Einrichtung allgemein einzuführen [2]. Diesen Vorstellungen hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung grundsätzlich zugestimmt. [3]

Es ist jedoch festzustellen, daß die vorgeschlagenen Regelungen in ihrer kurzen Fassung keineswegs der Bedeutung einer Erwachsenengerichtshilfe Rechnung tragen und keine angemessene gesetzliche Grundlage geben, die mit den entsprechenden JGG-Vorschriften für die JGH vergleichbar wäre. [4]

2. Gerichtshilfe für Jungtäter de lege ferenda

2.1. Kriminalpolitische Rechtfertigung

Ausgehend von dem Grundgedanken der JGH und den entsprechend motivierten Bemühungen um die Institutionalisierung einer Erwachsenengerichtshilfe, läßt sich die kriminalpolitische Notwendigkeit einer Gerichtshilfe gerade auch für ein Jungtäterrecht ableiten.

Die veränderte Auffassung über Sinn und Zweck der Strafe, orientiert am Erziehungsgedanken, und damit

---

1) BT-Drucks. 7/551, Anlage 2, S. 143.

2) Begründung, BT-Drucks. aaO, S. 143; vorher schon BT-Drucks. VI/1954, S. 5.

3) BT-Drucks. 7/551, Anlage 3, S. 154.

4) Vgl. jetzt § 160 Abs. 3 S. 2 StPO n.F. und Art. 294 des EGStGB vom 2.3.1974 (BGBl I, 469). - Vgl. dagegen im folgenden die Forderungen hinsichtlich der gesetzlichen Regelung einer Jungtätergerichtshilfe.

die Akzentverlagerung von einem Tatstrafrecht zu einem Täterstrafrecht verlangen eine entsprechende Erweiterung des Strafverfahrens, vor allem der Beweisaufnahme, im Hinblick auf die Eigenart der Täterpersönlichkeit und ihre Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des sozialen Umfeldes. [1)]

Bei der Ermittlung des Persönlichkeitsbildes des Straffälligen und der Auswahl adäquater Rechtsfolgemaßnahmen muß dem Gericht angesichts der Komplexität dieser Aufgabe von seiten einer sachverständigen Person, wie es der Gerichtshelfer ist bzw. sein soll, Erkenntnishilfe geleistet werden. [2)]

Die Gerichtshilfe ist somit die zwingende prozessuale Folge eines zeitgerechten Strafrechts, das in seinen Rechtsfolgen zunehmend individualpräventiv eingestellt ist. [3)]

In einem Jungtäterrecht muß deshalb von vornherein die gesetzliche Grundlage einer Gerichtshilfe geschaffen werden. [4)]

---

1) Siehe S. 46 ff. u. 87 ff.

2) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 184/185; ders., BewHi 1966, 152 ff. - Der Gerichtshelfer ist jedoch abzugrenzen vom Sachverständigen im Sinne der StPO, der dem Gericht kraft seiner Sachkunde bei der Beurteilung einer Beweisfrage hilft; Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 129; Rahn, BewHi 1962, 160.

3) Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 135, 146 u. 155; W. Mollenhauer, in Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 60/61; Arbeiterwohlfahrt, Reform des Strafvollzuges 1970, S. 6.

4) Diese Forderung darf nicht isoliert gesehen werden, sondern sie gilt ebenso für das Vollerwachsenenstrafrecht. U. U. ist eine Realisierung in der Praxis sogar nur in Form einer gemeinsamen Gerichtshilfeeinrichtung für alle volljährigen Täter möglich, wobei eine verschiedene Ressortzuweisung der jüngeren und älteren Tätergruppen angezeigt erscheint, um eine differenzierte Behandlung zu gewährleisten. Zu organisatorischen Fragen vgl. im übrigen S. 227 ff.

Bei der Ausgestaltung im einzelnen können die reichhaltigen Erfahrungen mit der Arbeit der JGH genutzt werden. Insofern kommt der JGH eine wichtige Schrittmacherfunktion zu. [1]

2.2. Verfahrensrechtliche Stellung und Aufgabenbereich

Auch im Rahmen eines Jungtäterverfahrens muß das Gerichtshilfeorgan Prozeßbeteiligter sein; d. h. daß es nicht wie ein Zeuge als Objekt richterlicher Vernehmung in die Beweisaufnahme eingegliedert wird, sondern wie Staatsanwalt und Verteidiger Subjekt selbständiger Verfahrensrechte ist. [2]

Die Heranziehung der Gerichtshilfe ist wie im Jugendgerichtsverfahren (§ 38 Abs. 3 JGG) wegen ihrer Bedeutung obligatorisch im Gesetz anzuordnen. [3] Sehr bedeutsam im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung ist die frühzeitige Heranziehung des Gerichtshelfers. [4] Darüber hinaus sollte der Gerichtshelfer grundsätzlich zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet werden, um unmittelbar und aktiv am Verfahren mitwirken zu können. [5]

---

1) Middendorf, RdJ 1956, 293; W. Mollenhauer, in Festgabe für H. Muthesius 1960, S. 166.

2) Zur Rechtsstellung Verfahrensbeteiligter Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 74; Kleinknecht, StPO 1971, Einleitung, Anm. 3. Nachweise zur Stellung des Jugendgerichtshelfers siehe S. 216 Fn. 1.

3) A. A. für eine Erwachsenengerichtshilfe, Arbeiterwohlfahrt, Reform des Strafvollzuges 1970, S. 6 u. 36 ff.

4) Dazu oben, S. 90/91 u. 152 Fn. 1.

5) So Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970, S. 128; zu entsprechenden Bestrebungen im Rahmen des JGG: Schüler-Springorum, MschrKrim 47 (1964), 19; Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 65; Ullrich, RdJ 1967, 296; ders., ZBlJugR 1970, 98; Brunner, ZBlJugR 1973, 56 ff.

Im übrigen ist die rechtliche Stellung des Vertreters der Gerichtshilfe grundsätzlich entsprechend der des Jugendgerichtshelfers nach dem JGG zu gestalten, z. B. freier Verkehr mit Untersuchungsgefangenen, Verfahrensrechte in der Hauptverhandlung, Mitteilungspflichten für Staatsanwaltschaft und Gericht an die Gerichtshilfe [1], Aussageverweigerungsrecht [2] u. a. [3]

Neben der Erforschung der Persönlichkeit als Ermittlungshilfe für das Gericht sollte auch einer Jungtätergerichtshilfe die wichtige Aufgabe einer fürsorgerischen und erzieherischen Tätigkeit gegenüber dem Straffälligen übertragen werden. [4]

Prinzipiell lassen sich diese beiden Funktionen auch nicht voneinander trennen; jede erfolgreiche Ermittlungstätigkeit setzt einen engen persönlichen Kontakt und ein offenes Vertrauensverhältnis zwischen Gerichtshelfer und Beschuldigtem voraus, denn ohne das Entgegenkommen des Täters läßt sich seine Persönlichkeitsstruktur nicht aufdecken. Insofern ist es grundsätzlich kein Widerspruch, zu sagen, daß jede richtig verstandene Hilfe für das Gericht auch Hilfe für den Straffälligen [5] bedeutet. Bedenken,

---

1) Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 154/155; Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 65.

2) Die grundsätzliche Verneinung des Aussageverweigerungsrechts erscheint bedenklich; dazu Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 38; vgl. auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Juli 1972 zum Aussageverweigerungsrecht des Sozialarbeiters, BVerfGE 33, 367 (380/381).

3) Einen Ausbau der Rechtsstellung der JGH fordert zu Recht Kaiser, Jugendrecht u. Jugendkriminalität, S. 179 ff.

4) Entspr. für die JGH siehe S. 216.

5) Rahn, BewHi 1962, 151; Beese und Schäffer, ebd., S. 177/178; wohl zu einseitig BVerfGE 33, 381.

die sich gegen eine organisatorische Verbindung der Hilfstätigkeit für das Gericht und der Betreuung des Beschuldigten speziell in Strafsachen gegen Erwachsene richten und darin eine Bedrohung der Ziele des Strafverfahrens sehen [1], sind zumindest für ein Jungtäterrecht nicht relevant; denn wie das Jugendkriminalrecht erstrebt auch das zu konzipierende Jungtäterrecht als ein Täterstrafrecht die pädagogische Beeinflussung und Besserung des Jungerwachsenen. Strafrechtliche und fürsorgerische Gesichtspunkte stehen also unmittelbar nebeneinander.

Insofern erheben sich gegen die Zusammenfassung erzieherisch-fürsorgerischer und strafrechtlicher Aufgaben in der Institution Gerichtshilfe auch im Rahmen eines Jungtäterrechts grundsätzlich keine Bedenken, zumal die Berücksichtigung erzieherischer Belange gegen volljährige Täter auch verfassungsrechtlich unbedenklich ist. [2]

Daß es im Einzelfall zu Spannungen zwischen diesen beiden Funktionen führen kann, die aus der grundsätzlichen Antinomie von Strafrecht und Erziehung resultieren [3], widerspricht nicht dieser Einschätzung der Gerichtshilfetätigkeit.

---

1) So K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 164; ders., BewHi 1966, 161 (Organisatorische Trennung der Erwachsenengerichtshilfe als Sachaufklärungsorgan und Organ der Persönlichkeitsaufklärung); Wüllner, NJW 1953, 413; aA Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 152 ff.; ebenso noch K. Peters, Strafprozeß 1952, S. 151/152.

2) Siehe S. 50 ff. Entsprechende Argumentation für das Jugendstrafrecht bei Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 5 mwN; zum ganzen Pollitz, Der Gerichtshelfer, S. 10 ff. (15 ff.).

3) Siehe S. 44 ff.; Referat von Mattig, in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 32 ff. (41); Hellmer, RdJ 1967, 309 ff.

In erster Linie sollte die Jungtätergerichtshilfe jedoch einer intensiven fürsorgerischen Arbeit nur den Weg bereiten; die Ausführung ist vor allem der Institution der Bewährungshilfe zu überlassen. [1]

Der konkrete Aufgabenbereich ergibt sich in Anlehnung an den der JGH. [2]

Inwieweit die Gerichtshilfetätigkeit bei Jungtätern andere Akzente zu setzen hat, ist davon abhängig, welche besonderen Maßnahmen das materielle Jungtäterrecht für bestimmte Formen der Persönlichkeitsstruktur vorsieht, und kann hier deshalb nicht erörtert werden. Zu erwägen ist, der Jungtätergerichtshilfe insofern detaillierte Richtlinien für die Ermittlungen an die Hand zu geben. [3]

Jedenfalls sollte der Gesetzgeber - wie in § 38 JGG - das Aufgabengebiet möglichst umfassend umschreiben und so der Bedeutung der Gerichtshilfe Ausdruck geben. [4]

---

1) Der Frage, inwieweit Bewährungshilfe, freie Wohlfahrtsorganisationen und andere Einrichtungen die fürsorgerischen Funktionen der Gerichtshilfe übernehmen können bzw. in welchem Verhältnis diese Institutionen zueinander stehen, kann hier nicht weiter nachgegangen werden; dazu Rahn, u. a., in BewHi 1962, 150 ff.; K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 162; ders., JWohl 1956, 402/403; von Schlotheim-Ullrich-Meng, Jugendgerichtshilfe, S. 143 ff.; Wolf, in Verhandlungsberichte 11. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 65 ff.

2) Siehe S. 216/217.

3) Vgl. Diskussionsbeiträge von Miehe, Schüler-Springorum, u. a., in Jugendgerichtsvereinigung, Protokolle der "Heinen-Kommission", 1. Sitzung, S. 11 ff.

4) So schon K. Peters, JWohl 1951, 253/254 für die JGH.

2.3. Trägerschaft

So eindeutig die Berechtigung und Notwendigkeit der Einrichtung einer Gerichtshilfe heute - auch für volljährige Täter - allgemein anerkannt wird, so sehr gehen die Auffassungen über Organisation und Aufbau auseinander.

Die Erwachsenengerichtshilfe wurde in den Anfängen (um 1920) in erster Linie von den Organen der amtlichen und freien Wohlfahrtspflege ausgeübt.

Seit 1937 waren Träger der Gerichtshilfe der Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe e. V. sowie die ihm angeschlossenen Landes- und Bezirksvereine der Reichsjustizverwaltung.

Heute gibt es nur vereinzelt Gerichtshilfestellen für Erwachsene ohne einheitliche Trägerschaft; z. T. ist die Gerichtshilfe unmittelbares Hilfsorgan der Gerichte, z. T. Einrichtung der Sozialbehörden. [1)]

Es stellt sich die Frage nach der Organisation einer Gerichtshilfe für Jungtäter.

2.3.1. Polizei

In der Diskussion um die Trägerschaft einer Erwachsenengerichtshilfe wurde die Möglichkeit erwogen, diese Tätigkeit der Polizei zu übertragen. Dabei ist u. a. darauf hingewiesen worden, daß es zu den

---

1) Arbeiterwohlfahrt, Reform des Strafvollzuges 1970, 36/37; Henkel, Strafverfahrensrecht 1953, S. 202; K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 163/164.

Aufgaben der Polizei gehöre, die persönlichen Verhältnisse des Täters zu ermitteln.

Diese Auffassung verkennt aber sowohl die Aufgaben der Polizei als auch die der Gerichtshilfe.

Sache der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung ist es, durch Sachverhaltsfeststellungen strafbare Handlungen aufzuklären; die Gerichtshilfe hingegen hat die Gesamtheit der Täterpersönlichkeit zu ergründen und daneben fürsorgerisch zu wirken. Für diese Tätigkeit, zu der die Herstellung eines engen menschlichen Kontakts mit dem Straffälligen gehört [1], fehlen der auf eine Sachverhaltsaufklärung ausgerichteten Polizei auch die erforderlichen personellen Voraussetzungen, z. B. Sozialpädagogen, Psychologen etc. oder entsprechend vorgebildete Kräfte. [2]

Im Mittelpunkt der Diskussion stehen dagegen vor allem zwei Organisationsformen: Die Eingliederung der Gerichtshilfe in die freie Wohlfahrtspflege oder in die Justiz.

2.3.2. Freie Wohlfahrtspflege

Diejenigen Stimmen, die eine Gerichtshilfe als Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege fordern, verkennen die Doppelfunktion der Gerichtshilfe, die - und das gilt gerade bei Erwachsenen - nicht primär in der Fürsorgetätigkeit besteht, sondern wohl gleichwertig in der Ermittlungstätigkeit für die

---

1) Siehe S. 217 und S. 224/225.

2) Zum ganzen Grünhut, in Mitt IKV, 3. Band (1928), S. 21; K. Peters, JWohl 1951, 274; Rahn, BewHi 1962, 156/157; Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 135.

Zwecke des Strafverfahrens. Insofern erheben sich Bedenken, die Gerichtshilfe allein einer Organisation zu überlassen, die von der Anlage her ausschließlich auf Betreuung und Fürsorge ausgerichtet ist [1], wenn auch Annäherungstendenzen zwischen Wohlfahrtspflege und Strafjustiz festzustellen sind. [2]

Da die Gerichtshilfetätigkeit also ihrem Wesen nach nicht reine Fürsorgetätigkeit ist, sollten die freien Wohlfahrtsorganisationen als Primärträger ausscheiden, auch wenn sie sich das historische Verdienst erworben haben, die Gerichtshilfe geschaffen und fortentwickelt zu haben. [3]

2.3.3. Justiz

Die Forderung nach organisatorischer Eingliederung der Gerichtshilfe in die Justiz wird aus der Funktion der Gerichtshilfe abgeleitet, Ermittlungshilfe für den Strafrichter zu leisten und somit unmittelbar der Vorbereitung gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen zu dienen. [4]

---

1) K. Peters, Strafprozeß 1966, S. 164; Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 138 u. 142/143 (der die Gefahr einer einseitigen Angeklagtenhilfe sieht); dazu auch Pollitz, Der Gerichtshelfer, S. 15 ff.

2) Muthesius, in Mitt IKV, 3. Bd. (1928), S. 26 ff.; Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 138.

3) Henkel, Strafverfahrensrecht, 1953, S. 202; Grünhut, in Mitt IKV, 3. Bd. (1928), S. 22; Sieverts, aaO, 136 u. 138; aA Muthesius, aaO, S. 26 ff.

4) Henkel, aaO, S. 202; von Lanzenauer, BewHi 1970, 267 ff. (272); Sieverts, aaO, S. 146 u. 149; Kern-Roxin, Strafverfahrensrecht 1972, S. 50, u. auch die Stellungnahme des Bundesrats zum 1. StVRG in BT-Drucks. 7/551, Anlage 2, S. 143 (Art. 5 a: "Die Gerichtshilfe gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen").

Neben der Errichtung der Gerichtshilfestelle als selbständige Justizbehörde wird es teilweise sogar für zweckmäßig gehalten, die Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft zuzuordnen, da sie das Vorverfahren trägt und in der Praxis am häufigsten Ermittlungsaufträge an die Gerichtshilfe erteilt. [1]

Dieser Vorstellung, die Gerichtshilfetätigkeit als Aufgabe der Rechtspflege zu überantworten - sei es in der Form einer besonderen Behörde, sei es durch Angliederung an die Staatsanwaltschaft - ist nicht zu befürworten.

Zunächst spricht gegen eine solche organisatorische Lösung, daß im Hinblick auf die erzieherische und fürsorgerische Aufgabe einer Jungtätergerichtshilfe innerhalb des Justizapparates schon funktionsbedingt nicht die entsprechenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, die nur unter erheblichem materiellen Aufwand geschaffen werden könnten.

Der entscheidende Nachteil besteht jedoch darin, daß die Gerichtshilfe in Händen der Justiz nicht die unabhängige Stellung gegenüber den Gerichten einnehmen kann, die sie angesichts ihrer besonderen Verfahrensaufgabe braucht, um objektiv und unbeeinflußt einer ermittelnden und fürsorgerischen Tätigkeit nachgehen zu können.

Es müßte vielmehr gewährleistet sein, daß die Gerichtshilfe auch ohne richterlichen Auftrag und sogar gegen den Willen des Gerichts tätig werden kann. [2]

Hinzu kommt der Gesichtspunkt, daß junge Rechtsbrecher

---

1) Vgl. Beese u. Schäffer, BewHi 1962, 177 ff.; Hartung, NJW 1951, 427.

2) Pentz, RdJ 1956, 163.

gerade gegenüber Justizbehörden Argwohn hegen und besondere Zurückhaltung üben, was sowohl die Ermittlungstätigkeit als auch die Erziehungsarbeit erheblich beeinträchtigen würde. 1)

2.3.4. Jugendamt

Naheliegend scheint, die Gerichtshilfetätigkeit für Jungtäter organisatorisch mit dem im Grundsatz bewährten Jugendgerichtshilfesystem zu verbinden und das Jugendamt als gemeinsamen Träger auszubauen.

Die nicht zu übersehenden Vorteile wären u. a.: Ähnlichkeit der Aufgabenstellung und Funktion, unmittelbare Verwertung des positiven Erfahrungsschatzes der JGH, Nutzbarmachung bestehender Organisationsformen und damit kein zeitraubender und kostenintensiver Aufbau einer neuen Institution. 2)

Die nachteiligen Auswirkungen einer solchen Aufgabenkoppelung wären jedoch schwerwiegend. Es käme zu einer Überbelastung der Jugendämter und zu einer unübersichtlichen Aufblähung ihrer Organisationsstruktur zum Schaden der Gerichtshilfetätigkeit für beide Tätergruppen. Auch wären die auf Jugendliche spezialisierten Jugendgerichtshelfer im Umgang mit jungerwachsenen Tätern qualitativ überfordert.

Hinzu käme die sicherlich verstärkt ablehnende Hal-

---

1) Arbeiterwohlfahrt, Reform des Strafvollzuges 1970, S. 37 ff.; Wüllner, NJW 1953, 413.

2) Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters beläßt zunächst die volljährigen Heranwachsenden in der Obhut des Jugendamtes als Träger der JGH; vgl. BT-Drucks. 7/117.

tung der sich als erwachsen fühlenden Volljährigen gegenüber einer Institution, die entsprechend ihrer Bezeichnung "Jugendamt" nur für Jugendliche konzipiert ist. [1]

Mit der Übernahme der Jungtätergerichtshilfetätigkeit durch die Jugendämter wäre somit weder den jugendlichen noch den jungerwachsenen Tätern gedient. [2]

2.3.5. Sozialbehörde

Ein Vorschlag, der die Nachteile der vorbezeichneten Möglichkeiten zum größten Teil vermeidet, die Vorteile der JGH-Organisation jedoch weitgehend einbezieht, geht dahin, für die Jungtätergerichtshilfe eine gesetzlich festgelegte Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu begründen. [3]

Das heißt, die kreisfreien Städte und Landkreise müssen verpflichtet werden, die Gerichtshilfeaufgaben für Jungtäter zu übernehmen, ebenso wie nach § 4 Nr. 4 JGG die JGH Pflichtaufgabe der Jugendämter ist. [4]

Die Gerichtshilfe als Pflichtaufgabe der Sozialbehörden ist bezüglich Erwachsener bereits vereinzelt

---

1) Diskussionsbeiträge von Mattig u. a., in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 30.

2) So auch Arbeiterwohlfahrt, Reform des Strafvollzuges 1970, S. 37 (allerdings ohne Begründung).

3) Entsprechend §§ 96 ff. BSHG.

4) So auch Arbeiterwohlfahrt, aaO, S. 36 ff., bezügl. der Organisation einer allgemeinen Erwachsenengerichtshilfe; Beese und Schäffer, in BewHi 1962, 178 zitieren dahingehende Mindermeinung; aA von Lanzenauer, BewHi 1970, 267 ff.

eingeführt worden und hat sich in der Praxis bewährt. [1]

Entscheidend für diese organisatorische Lösung sprechen folgende Gesichtspunkte. [2]

1.) Die Ermittlungshilfe für das Gericht - insbesondere die Persönlichkeitsaufklärung - und die allgemeinen Aufgaben der Gerichtshilfe im Strafverfahren stellen, ebenso wie die Sachverhaltsaufklärung, amtliche Tätigkeiten dar; sie dienen in gleicher Weise einer zweckmäßigen Entscheidung und verlangen deshalb einen öffentlichen Träger. [3]

2.) Sozialbehörden haben gegenüber dem Gericht eine unabhängige Position. Dieses Gegenüber von Gericht und Gerichtshilfe, ausgeübt durch soziale Fachkräfte, hat sich auch bei der JGH bewährt.

3.) Die der Jungtätergerichtshilfe zukommende, neben der Entscheidungshilfe für das Gericht nicht zu vernachlässigende Funktion der Hilfe für den Angeklagten, ist gerade bei den Fachkräften der Sozialbehörde in richtigen Händen. Die Gefahr, daß dem sozialfürsorgerischen Aspekt gegenüber volljährigen Tätern ein zu großes Gewicht beigemessen wird, besteht nicht. Dagegen gewährleistet eine Gerichtshilfe, getragen von sozialen Fachbehörden, in stärkerem Maße eine notwendige Beachtung dieses Aufgabenbereiches (z. B. nachgehende

---

1) Vgl. für Frankfurt, Korell, ZStrVo 1970, 354; für Berlin, Organisationsgutachten über die Soziale Gerichtshilfe, Berlin 1968, zit. bei Mattig, Referat, in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 43 ff. Fn. 6 und in ZBlJugR 1972, 325 ff.

2) Dazu Arbeiterwohlfahrt, aaO, S. 37; von Lanzenauer, BewHi 1970, 268.

3) K. Peters, JWohl 1951, 251.

Fürsorge, Eingliederungshilfen etc.), als es bisher bei der JGH der Fall war. [1]

Erleichternd kommt hinzu, daß den Sozialbehörden ein Teil der Gerichtshilfeklienten bereits durch frühere Sozialhilfemaßnahmen bekannt ist. [2]

Die Zuständigkeit der öffentlichen Sozialhilfe für volljährige Straftäter würde auch eine konsequente Ergänzung des im Entwurf vorliegenden neuen Jugendhilferechts darstellen. [3]

Nach dem Entwurf werden alle Jugendlichen einheitlich von der Jugendhilfe und ihren Organisationen - in erster Linie von den zuständigen Jugendämtern als öffentliche Träger der Jugendhilfe - erfaßt. Es erscheint konsequent, nach Eintritt der Volljährigkeit mit 18 Jahren die Jungerwachsenen den Jugendhilfeorganisationen auszugliedern und sie, wie alle Erwachsenen, grundsätzlich den Sozialhilfebehörden zu unterstellen.

Insofern liegt es nahe, daß es neben der Jungtätergerichtshilfeorganisation langfristig auch zum Aufbau einer einheitlichen Erwachsenengerichtshilfe unter der Trägerschaft der Sozialbehörden kommt, was bis heute nur vereinzelt Praxis ist. [4]

---

1) 3. Jugendbericht des BMJFG, 1972, BT-Drucks. VI/3170, S. 66.

2) Dagg. Lanzenauer, BewHi 1970, 269/270.

3) Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes vom 18.1.1973, hrsg. vom BMJFG als Sonderdruck.

4) Ob die organisatorische Zusammenlegung oder Aufgabenkoppelung von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe angezeigt erscheint, wird hier nicht erörtert; dazu Beese und Schäffer, BewHi 1962, 178 ff.; auch Diskussionsbeitrag von Schüler-Springorum, in Jugendgerichtsvereinigung, 5. Hess. Studienwoche, S. 30.

Dieses Votum für den Sozialhilfeträger soll jedoch nicht ausschließen, daß die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege gerade für den Aufgabenkomplex der Jungtätergerichtshilfe mit herangezogen werden.

Wie das erfolgreiche Zusammenwirken von JGH und freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt gezeigt hat, ist diese Zusammenarbeit besonders in Fragen der nachgehenden Fürsorgetätigkeit und Wiedereingliederung notwendig, wenn auch unter der Aufsicht der primär zuständigen Behörde. [1)]

2.4. Personenfrage

Angesichts der besonderen Bedeutung und des spezifischen Auftrages der Gerichtshilfe im Rahmen eines Jungtäterrechts ergibt sich zwangsläufig die Frage nach den persönlichen Qualifikationsvoraussetzungen für den Gerichtshelfer und den damit zusammenhängenden organisatorischen Vorkehrungen.

Der Helfer muß in der Lage sein, seiner Doppelaufgabe der Persönlichkeitserforschung und der Fürsorgetätigkeit trotz der damit verbundenen Rollenkonflikte gerecht zu werden. Das kann er nur bei einer entsprechenden Ausbildung und Schulung. Insofern gelten die in letzter Zeit zunehmend erhobenen Forderungen nach einer in der Praxis schon vielfach bewährten Spezialisierung der in der JGH tätigen Kräfte gleichermaßen

---

1) Kessels, JWohl 1959, 159; K. Peters, JWohl 1951, 252 ff.; ders., BewHi 1966, 161; Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 136 ff.; Wanderer, JWohl 1959, 407.

für die zukünftigen Jungtätergerichtshelfer. [1]

Neben gründlichen Kenntnissen des materiellen und prozessualen Strafrechts und anderer einschlägiger Gesetze beispielsweise aus dem Sozial- und Familienrecht, brauchen Gerichtshelfer eine systematische Ausbildung in den Bereichen Kriminologie, Psychologie, Psychiatrie, Pädagogik und Soziologie.

Diese speziellen fachlichen Voraussetzungen müssen an den zuständigen Fachhochschulen vermittelt werden. Ebenso wichtig ist es, daß für die in der Praxis stehenden Gerichtshelfer regelmäßig Lehrgänge und Weiterbildungskurse stattfinden, auf denen über einschlägige Erfahrungen und neueste Erkenntnisse informiert wird.

Neben der Informationsvermittlung sollen diese Weiterbildungsveranstaltungen auch die Funktion haben, grundsätzliche Probleme der Gerichtshilfearbeit zu thematisieren und diese Tätigkeit - als Sektor der Sozialarbeit - in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu sehen. [2]

Die hohen Anforderungen an das fachliche Wissen und

---

1) Für die JGH: Ullrich, RdJ 1967, 292 ff.; ders., ZBlJugR 1970, 97 ff.; ders., ZBlJugR 1971, 253 ff.; Dallinger-Lackner, § 38 Rdn. 2 a. E.; aus der Sicht des Richters, Brunner, ZBlJugR 1972, 321 ff.

2) Zu Fragen der Spezialisierung und Aus- u. Fortbildung bei Jugendgerichtshelfern K. Peters, JWohl 1951, 276; Ullrich, RdJ 1967, 292 ff. (295/296); ders., ZBlJugR 1970, 99; ders., ZBlJugR 1971, 254 u. 258; Wolf, in Verhandlungsberichte, 11. Dtsch. Jugendgerichtstag, S. 66/67; Bucher, ZBlJugR 1971, 262/263; 3. Jugendbericht des BMJFG 1972, S. 73/74, 118 u. 123; Referat von Mattig, in Jugendgerichtsvereinigung, Niederschrift 5. Hess. Studienwoche, S. 32 ff. (36/37).

Können des Gerichtshelfers nehmen seine ganze Arbeitskraft in Anspruch und machen somit grundsätzlich eine hauptamtliche Tätigkeit notwendig. Dafür spricht auch die Tatsache, daß der hauptamtliche Helfer leichter auf eine Kooperationsbereitschaft der Behörden (Polizei, Gericht, Arbeitsamt u. a.) trifft als der ehrenamtlich tätige.

Es erheben sich jedoch keine Bedenken dagegen, daß sich der sachverständige Gerichtshelfer, vor allem bei der Betreuungstätigkeit, der Unterstützung ehrenamtlicher Laienhelfer bedient. [1)]

Um die dargestellten Anforderungen an eine wirkungsvolle Jungtätergerichtshilfe erfüllen zu können, müssen die Sozialbehörden als Träger von vornherein die organisatorischen Voraussetzungen für eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung bieten; so nützt die beste Ausbildung wenig, wenn der einzelne Gerichtshelfer wegen fehlender Planstellen und Überantwortung sachfremder Aufgaben letztlich mit zu vielen Fällen belastet ist. [2)]

Außerdem sind größere Leistungsgefälle zwischen den verschiedenen Gerichtshilfestellen zu vermeiden, wie sie heute im Bereich der JGH bestehen. [3)] Da die unterschiedliche Leistungsfähigkeit letztlich Ausdruck der aus den verschiedenen sozio-ökonomischen Bedingungen der zuständigen Landkreise und kreisfreien

---

1) Dazu Henkel, Strafverfahrensrecht 1953, S. 202; K. Peters, JWohl 1951, 276; Sieverts, MschrKrim 36 (1953), 147 ff.

2) 1 Helfer sollte nicht mehr als 30 bis 40 Fälle gleichzeitig haben; Sieverts, aaO, S. 149, nennt eine Richtzahl von höchstens 50 Fällen.

3) Ullrich, RdJ 1967, 293/294; ders., ZBlJugR 1971, 256; 3. Jugendbericht des BMJFG 1972, 78/79.

Städte resultierenden Finanzkraft ist, muß dieser Diskrepanz bspw. im Wege des Finanzausgleichs oder durch Zuständigkeitskonzentrationen bei einzelnen Sozialbehörden entgegengewirkt werden, so daß die Gerichtshilfe für Jungtäter überregional gleichermaßen optimal gewährleistet ist.

5. Abschnitt:

Zusammenfassung der Vorschläge für ein Jungtäterrecht in Thesenform

Nachfolgend werden die wichtigsten Vorschläge der Arbeit in Kurzform zusammengefaßt. Die Reihenfolge der Thesen orientiert sich an den Hauptabschnitten der Dissertation und folgt dabei dem von der Gliederung vorgegebenen Aufbau.

1. Allgemeine Thesen

1.1. - Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre kann für die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nicht die Folge haben, daß sie in das allgemeine Strafrecht einbezogen werden; zwischen den Altersgrenzen der Volljährigkeit und der uneingeschränkten Strafmündigkeit besteht kein notwendiges Junktim. [1)]

1.2. - Langfristig ist für die 18- bis ca. 25-jährigen Täter ein besonderes Jungtäterrecht zu schaffen, das sich vorrangig am Erziehungsgedanken orientiert. Dafür sprechen die noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung dieser Altersgruppe und ihr relativ hoher Anteil an der Gesamtkriminalität. [2)]

1.3. - Die erzieherische Ausrichtung eines Verfahrensrechts für volljährige Täter stößt grundsätzlich auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
- Soweit Sozialisierungsmaßnahmen sich nicht im

---

1) S. 16 ff.
2) S. 28 ff.

Rahmen der Schuldproportionalität bewegen, ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- Darüber hinaus läßt sich eine staatliche Verpflichtung zur Erziehung von Jungtätern herleiten. [1]

2. Thesen zum Verfahren

2.1. - Die Erforschung der Jungtäterpersönlichkeit ist zwingend anzuordnen.
- Schon vor Anklageerhebung kann eine Vernehmung des Beschuldigten zur Person vorteilhaft sein.
- Zur Vermeidung unrechtmäßiger Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht und aus anderen wichtigen Gründen ist die innere Aufgliederung der Hauptverhandlung in Form einer grundsätzlichen Trennung von Tataufklärung/Schuldfeststellung und Persönlichkeitserforschung/Strafzumessung (informelles Schuldinterlokut) zu fordern. [2]

2.2. - Den Eltern des Beschuldigten ist in der Funktion als Schutzpersonen keine besondere Prozeßstellung einzuräumen.
- Im Interesse der Persönlichkeitserforschung sind die Eltern als informatorisch zu hörende Auskunftspersonen zu laden. [3]

2.3. - Die Hauptverhandlung muß im Abschnitt der Tataufklärung grundsätzlich öffentlich sein.
- Im Verfahrensabschnitt der Persönlichkeitserforschung sollte die Öffentlichkeit aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von Amts wegen

---

1) S. 42 ff.
2) S. 75 ff.
3) S. 102 ff.

oder auf Antrag des Angeklagten grundsätzlich ausgeschlossen werden. [1]

2.4. - Die zeitweilige Ausschließung des Angeklagten von der Hauptverhandlung sollte aus erzieherischen Gründen möglich sein; das gilt vornehmlich für die Erörterungen zur Person im 2. Verfahrensabschnitt. [2]

2.5. - Für das Jungtäterverfahren ist eine Auflockerung des Verfolgungszwanges aus kriminalpolitischen Gründen zu fordern.
- Es muß die Möglichkeit gegeben sein, anstelle eines förmlichen Strafverfahrens bestimmte erzieherisch wirkende Auflagen und Weisungen anzuordnen.
- Die formlose Verfahrensweise muß in jeder Phase der Strafverfolgung und bei allen Delikten grundsätzlich möglich sein.
- Zur Verhinderung des Mißbrauchs bei der Durchbrechung des Legalitätsprinzips sind die gegenseitige Zustimmung von Gericht und Staatsanwaltschaft und auch das Einverständnis des Beschuldigten zu fordern. [3]

2.6. - Es empfiehlt sich die gesetzliche Fixierung des allgemeinen Beschleunigungsgebots als besondere Verpflichtung der Rechtspflegeorgane.
- Ein Anspruch des Beschuldigten auf beschleunigte Durchführung des Verfahrens läßt sich gesetzlich nicht hinreichend konkretisieren.
- Einzelne Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung ergeben sich durch den Wegfall von Schlußanhörung und Schlußgehör, durch eine Ein-

---

1) S. 117 ff.
2) S. 127 ff.
3) S. 134 ff.

schränkung der Rechtsmittel, durch die Streichung der gerichtlichen Voruntersuchung und durch eine Reform des Ladungs- und Zustellungswesens. [1]

3. Thesen zur Gerichtsverfassung

3.1. - Für das Jungtäterverfahren ist eine eigenständige Gerichtsorganisation als besonderer Zweig der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit zu fordern.
- Bei der Errichtung spezieller Spruchkörper ("Jungtätergerichte") muß die Notwendigkeit einer örtlichen Zuständigkeitskonzentration berücksichtigt werden. [2]

3.2. - Für die am Jungtäterverfahren beteiligten Richter, Staatsanwälte und Verteidiger ist eine Ausbildung insbesondere auf den Gebieten der Pädagogik, Psychologie und Soziologie notwendig.
- Entsprechende Konsequenzen sind für die Juristenausbildung zu ziehen.
- Eine fortlaufende Weiterbildung muß institutionalisiert werden. [3]

3.3. - Erforderlich ist eine Gerichtshilfeeinrichtung für Jungtäter.
- Die Gerichtshilfetätigkeit sollte Pflichtaufgabe des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers sein.
- Die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sind zur Mitwirkung heranzuziehen. [4]

---

1) S. 159 ff.
2) S. 187 ff.
3) S. 197 ff.
4) S. 215 ff.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Entwicklungsperspektiven der Strafrechtsreform

Mit der vorliegenden Arbeit soll ein Beitrag gegeben werden zur Entwicklung des gesamten Strafrechts in Richtung auf ein individualpräventives Täterrecht. Das Jungtäterrecht ist geeignet, diese im Erwachsenenstrafrecht bislang sehr zögernd fortschreitende Tendenz insbesondere im Hinblick auf zwei wichtige Nahziele zu fördern.

1.) Es muß eine umfassende Erforschung der Täterpersönlichkeit gewährleistet werden, die als Entscheidungsgrundlage für geeignete Sanktionen (Strafe oder Maßnahmen) dienen kann. [1)]

2.) Die Verhängung von Strafen muß zurückgedrängt werden zugunsten erzieherisch wirkender Maßnahmen. [2)]

Das Jungtäterrecht darf nicht zur Aufsplitterung des Strafrechts führen und die allgemeine Strafrechtsreform hemmen, vielmehr soll es für die legislatorische Entwicklung im allgemeinen Strafrecht von indizieller Bedeutung sein, so daß sich für immer größere Täterkreise die Möglichkeit einer adäquaten Behandlung eröffnet.

Langfristig muß man ganz wegkommen von dem Nebeneinander erzieherischer Maßnahmen und Strafen. Das

---

1) Vgl. auch die Entschließungen des III. Internationalen Kongresses für Soziale Verteidigung, ZStW 66 (1954), 498 ff.

2) Dazu Scharff, ZStW 66 (1954), 496/497 mwN.

Jugendstrafrecht steht noch ganz im Zeichen dieses unglücklichen Kompromisses [1]. Auch das geforderte Jungtäterrecht wird nur einen Teilschritt vollziehen können auf dem Weg, das dogmatisch verfestigte Schuldprinzip aufzulösen und strafrechtliches Denken abzubauen. Fernziel der Entwicklung sollte ein nicht mehr von den Begriffen Schuld und Strafe gekennzeichnetes reines Maßnahmen- und Behandlungsrecht sein. [2]

Dann würde auch die heute noch problematische Frage der Altersgrenzen obsolet werden. [3]

Im Jugendstrafrecht nimmt die Entwicklung zur völligen Entkriminalisierung durch die Forderungen nach einem einheitlichen Jugendhilferecht bereits konkrete Formen an. Sowohl der Diskussionsentwurf einer vom BMJFG berufenen Sachverständigenkommission [4] als auch die Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt für ein erweitertes Jugendhilferecht [5] streben grundsätzlich eine Verschmelzung von JWG und JGG an und wollen damit bei Minderjährigen eine vollständige Eliminierung des Strafgedankens zugunsten des Er-

---

1) So Schaffstein, Jugendstrafrecht 1972, S. 27 und 85; Ullrich, ZBlJugR 1970, 100 und 1971, 256; aA Schüler-Springorum/Sieverts, Sozial auffällige Jugendliche, S. 58.

2) Diese Zielsetzung knüpft an die Vorstellungen der soziologischen Schule von Liszt' und der Vertreter der "Defense Sociale"-Bewegung an; zur Strafrechtsreform unter diesen Aspekten: Hartung, NJW 1951, 425 ff.; Melzer, Die Neue Sozialverteidigung, 1970, S. 5 ff.; ders., JZ 1970, 764 ff.; ders., ZStW 84 (1972), 648 ff.; kritisch Scharff, ZStW 66 (1954), 490 ff. (496/497).

3) Rappenecker und Hobbing, UJ 1970, 341.

4) Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes vom 18.1.1973, hrsg. vom BMJFG am 8.3.1973.

5) Arbeiterwohlfahrt, Denkschrift 1970.

ziehungsgedankens erreichen. [1]

2. Restriktive Bedingungen der Strafrechtsreform

Die Möglichkeiten und Chancen für eine Verwirklichung des Jungtäterrechts in absehbarer Zeit dürfen nicht überschätzt werden. Im folgenden sei wenigstens ansatzweise auf die gesellschaftlichen Bedingungen hingewiesen, die einer progressiven Strafrechtsreform entgegenstehen.

Zum einen sind in der Bevölkerung die Strafzwecke der Vergeltung und Abschreckung noch sehr stark verwurzelt [2]. Auch den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien liegen noch grundsätzlich die Kategorien von Sühne, Strafe und Abschreckung zugrunde, wenn auch zunehmend von "Resozialisierung" die Rede ist.

Kriminalität wird zu wenig auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Bedingtheit gesehen, und der Sozialisationsprozeß des einzelnen spielt bei Strafverfolgung und -zumessung kaum eine Rolle; vielmehr stehen formale Schuldkriterien nach wie vor im Vor-

---

1) Vgl. aber die neueste Entwicklung, dazu Schaffstein, MschrKrim 56 (1973), 326 ff. und oben S. 22 Fn. 3. - Allgemein zum Jugendhilferecht: Dallinger-Lackner, vor § 33 Rdn. 3; W. Becker, ZBlJugR 1972, 339 ff. (341/342); Kaiser, Kriminologie 1971, S. 43; 3. Jugendbericht. S. VIII/IX; kritisch Roestel, ZBlJugR 1971, 235 ff. (239); Schaffstein, GA 1971, 129 ff.

2) Vgl. dazu die aufschlußreichen Umfrageergebnisse zur Einstellung der Bevölkerung der BRD zum Strafrecht und Strafvollzug bei Kaupen-Rasehorn, ZRP 1972, 21 ff.

dergrund. [1]

Solange dieser Bewußtseinsstand - der wiederum Ausfluß der gesellschaftlichen Verhältnisse ist - in der Bevölkerung und bei den Organen der Strafrechtspflege gleichermaßen vorherrscht und nicht eine rationale Betrachtungsweise erreicht wird, haben auch relativ zurückhaltende Konzeptionen eines erzieherisch orientierten Strafrechts für volljährige Täter wenig Chancen, geltendes Recht zu werden.

Zum anderen ist die Verabschiedung von Reformgesetzen wiederum nur formale Voraussetzung für eine qualitative Neuordnung der Strafrechtspflege; entscheidend bleibt die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens in die Praxis. So hat es wenig Sinn, wenn der Gesetzgeber ein neues Jungtäterrecht schafft und bei der Aufstellung eines Maßnahmenkataloges und der entsprechenden Ausgestaltung des Verfahrens zukunftsweisende Entscheidungen trifft, ohne daß die zuständigen Organe der Strafrechtspflege und insbesondere das Vollzugswesen die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Realisierung bieten. [2]

Nur wenn die praktische Durchführung der Regelungen durch Bereitstellung persönlicher und sachlicher Mittel gewährleistet ist, sind Vorstöße des Gesetzge-

---

1) Die hier geforderte Individualisierung der Strafrechtspflege ist insofern nicht zu verstehen als weitere Subjektivierung des geltenden Schuldgrundsatzes und damit als Mittel für eine der persönlichen Schuld des Täters angepaßte Behandlung (so Miehe, Bedeutung der Tat, S. 77/78 mwN in Fn. 31). Dahinter steht vielmehr der Gedanke, die kriminelle Disposition und Determiniertheit des einzelnen aufzudecken und dadurch Wege einer individualpräventiven Behandlung zu finden.

2) Würtenberger, in Heinitz u. a., Strafrechtsreform, S. 34/35.

bers sinnvoll.

Insofern spielt der Kostenfaktor eine entscheidende Rolle. Es sollte sich hier jedoch die Erkenntnis durchsetzen, daß die Aufwendungen für eine individualpräventive behandlungsorientierte Kriminalitätsbekämpfung zukunftsgerichtete Investitionen darstellen, die nicht nur für den einzelnen Straffälligen zweckmäßig sind, sondern auch der Gesellschaft langfristig weit größere Kosten und Schäden ersparen. [1]

3. Veränderungen außerhalb des Strafrechts

Abschließend ist mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß einzelne kriminalpolitisch motivierte Gesetzesvorhaben im Kampf gegen jede Form von Dissozialität zum Scheitern verurteilt sind und keine rückfallpräventive Wirkung erreichen können, wenn sie nicht begleitet werden von grundlegenden gesellschaftspolitischen Maßnahmen. Dazu gehören z. B. Vorbeugungsmaßnahmen, deren breites Spektrum bei der Mütter- und Erziehungsberatung beginnt und über die Vorschulerziehung bis zur Erwachsenenbildung reicht.

Insofern ist die Sozialpädagogik - im Sinne von gesellschaftlich getragener und organisierter Pädagogik - die sich an jeden Menschen innerhalb der Gesellschaft richtet, an den intakten wie an den gefährdeten, die beste Kriminalpolitik. [2]

---

1) So auch der Alternativ-Entwurf StrVollzG, S. 3. - Diese Argumentation müßte gerade in der Gesellschaft auf offene Ohren stoßen, die ihre Ausgaben vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der materiellen Effizienz sieht.

2) In Abwandlung des bekannten v.-Liszt-Zitats: "Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik".

Dabei muß die Sozialpädagogik die objektiven gesellschaftlichen Bedingungen der Hilfsbedürftigkeit und der Hilfe selbst in ihre Konzention aufnehmen, um nicht als Zuträger der bestehenden Gesellschaft zu fungieren und damit wieder die Bedingungen und Zustände zu bestätigen, die dissoziales Verhalten reproduzieren. 1)

So auch W. Mollenhauer, in Würtenberger (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug, S. 50; zu vorbeugenden Maßnahmen auch die Entschließung Nr. I des III. Intern. Kongresses für Soziale Verteidigung 1954, in ZStW 66 (1954), 498; Buse, JR 1951, 684 ff.; Schüler-Springorum/Sieverts, Sozial auffällige Jugendliche, S. 54/55.

1) K. Peters, Kriminalpädagogik, S. 24/25; K. Mollenhauer, Sozialpädagogik, S. 21/22.

Lebenslauf

Am 21. August 1944 wurde ich als Sohn des jetzigen Regierungs- und Kriminalrats a.D. Bernhard Asbrock und seiner 1967 verstorbenen Ehefrau Anni, geb. Kohlmann, in Bremen geboren.

Von 1951 bis 1955 besuchte ich in Oldenburg die Grundschule und anschließend das Gymnasium "Hindenburgschule", an dem ich 1964 die Reifeprüfung ablegte.

Nach der Ableistung eines zweijährigen Wehrdienstes studierte ich von 1966 bis 1971 an den Universitäten in Hamburg und Göttingen Rechtswissenschaften und bestand am 21. Juni 1971 vor dem Justizprüfungsamt in Oldenburg die erste juristische Staatsprüfung.

Danach begann ich in Göttingen mit der Anfertigung der vorliegenden Dissertation und studierte gleichzeitig drei Semester Sozialwissenschaften.

Seit dem 1. April 1973 bin ich Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen.